AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1871

Arnsberg (Regierungsbezirk)



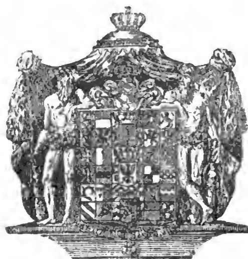
Amts-Blatt

der

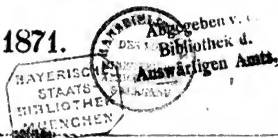
Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.



1871.



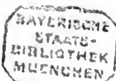
Arnsberg,
Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 7. Januar 1871.

1. Das 51. und 52. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 19. und 24. December 1870, enthalten:

(Nro. 7761.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Leer, Provinz Hannover, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 12. November 1870.

(Nro. 7762.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

(Nro. 7763.) Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1870, betreffend die Verlegung des Sitzes des Eisenbahn-Kommissariats zu Cöln nach Coblenz.

(Nro. 7764.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße.

(Nro. 7765.) Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870.

(Nro. 7766.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 28. November 1870.

2. Instruktion,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58. Absatz 3. und 5. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem A. anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2.) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58. Absatz 2. und 5. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem B. anliegenden Formulare (B.) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2. Absatz 2. und im §. 3. dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerke Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
gez. Delbrück.

A. **Inventarium**

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypgüsse x. x.).

Nro.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß x. x.) der Vorrichtung und deren Größe.

B. **Verzeichniß**

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nro.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

I. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

3. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. October 1865 (Extrablatt Nro. 43 des Amtsblatts pro 1865) und vom 9. Februar 1866 (Amtsblatt Nro. 9 pro 1866) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1870 (einschließlich) bis 18. November 1871 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1847 bis 1870 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte																		
zu Herdecke um Mitte Mai	3	3	1	2	12	1	2	2	10	1	10	10	—	—	—	—	—	—
zu Herdecke um Martini	3	2	10	2	9	6	1	28	9	1	3	4	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt aus beiden	3	3	—	2	10	10	2	—	10	1	7	1	—	—	—	—	—	—
zu Soest um Martini	2	25	11	2	7	1	1	24	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—
zu Lippstadt desgl.	2	25	5	2	5	5	1	24	8	1	1	8	2	17	—	2	7	2
zu Witten desgl.	3	2	6	2	9	6	2	—	3	1	5	6	—	—	—	—	—	—
zu Schwerte desgl.	3	—	11	2	9	5	1	27	4	1	2	9	—	—	—	—	—	—
zu Dortmund desgl.	3	—	3	2	9	3	1	24	9	1	4	9	3	1	7	2	12	2
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes, b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																		
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																		
1) im Amte Ergste a	3	2	10	2	6	9	1	28	9	1	3	4	—	—	—	—	—	—
b	2	28	2	2	3	5	1	25	10	1	1	8	—	—	—	—	—	—
2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden a	3	2	10	2	9	6	1	28	9	1	2	—	—	—	—	—	—	—
b	2	28	2	2	6	—	1	25	10	1	—	5	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises a	3	2	10	2	9	6	1	28	9	1	3	4	—	—	—	—	—	—
b	2	28	2	2	6	—	1	25	10	1	1	8	—	—	—	—	—	—
II. im Kreise Hagen a	3	2	10	2	9	6	1	28	9	1	3	4	—	—	—	—	—	—
b	2	28	2	2	6	—	1	25	10	1	1	8	—	—	—	—	—	—
III. im Kreise Altena a	3	7	6	2	13	—	2	1	8	1	3	4	—	—	—	—	—	—
b	3	2	7	2	9	4	1	28	7	1	1	8	—	—	—	—	—	—
IV. im Kreise Hamm, und zwar:																		
1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen a	2	28	3	2	9	3	1	24	9	1	4	9	3	1	7	2	12	2
b	2	23	10	2	5	9	1	22	—	1	3	—	2	27	—	2	8	7
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg a	2	27	7	2	9	3	1	24	2	1	4	5	3	—	8	2	11	5
b	2	23	2	2	5	9	1	21	5	1	2	8	2	26	2	2	7	10
3) in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseck, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen,																		

		Für den Berliner Scheffel																	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide . .	a	2	26	8	2	8	11	1	23	8	1	4	1	2	29	9	2	10	9
	b	2	22	4	2	5	6	1	21	—	1	2	5	2	25	3	2	7	3
4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm)	a	2	25	3	2	8	3	1	23	1	1	3	8	2	28	10	2	10	—
	b	2	21	—	2	4	10	1	20	5	1	2	—	2	24	5	2	6	6
V. im Kreise Dortmund, und zwar:																			
1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2	26	2	2	6	2	1	22	3	1	3	2	2	27	6	2	8	11
	b	2	21	10	2	2	10	1	19	8	1	1	6	2	23	1	2	5	6
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostedde, Kump und Grevel des Amts Lünen	a	2	27	7	2	7	2	1	23	1	1	3	8	2	28	10	2	10	—
	b	2	23	2	2	3	10	1	20	5	1	2	—	2	24	5	2	6	6
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	3	—	11	2	9	5	1	27	4	1	2	9	3	1	7	2	12	2
	b	2	26	4	2	5	11	1	24	6	1	1	1	2	27	—	2	8	7
4) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	3	—	3	2	9	3	1	24	9	1	4	9	3	1	7	2	12	2
	b	2	25	9	2	5	9	1	22	—	1	3	—	2	27	—	2	8	7
VI. im Kreise Bochum	a	3	2	6	2	9	6	2	—	3	1	5	6	3	3	10	2	14	—
	b	2	27	10	2	6	—	1	27	3	1	3	9	2	29	2	2	10	4
VII. im Kreise Soest, und zwar:																			
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Vellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2	25	11	2	5	5	1	23	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	21	7	2	2	2	1	20	4	—	28	10	—	—	—	—	—	—
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2	23	9	2	7	1	1	23	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	19	7	2	3	9	1	20	4	—	28	10	—	—	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	2	25	11	2	7	1	1	24	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—
	b	2	21	7	2	3	9	1	21	7	—	29	6	—	—	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:																			
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Hoinkhausen	a	2	22	10	2	3	2	1	22	6	1	—	5	2	17	—	2	7	2
	b	2	18	8	2	—	—	1	19	10	—	28	11	2	13	2	2	3	10
2) im Stadtbezirke Callenhard	a	2	21	2	2	1	10	1	21	5	—	29	9	2	17	—	2	7	2
	b	2	17	1	1	28	9	1	18	10	—	28	3	2	13	2	2	3	10
3) im Kirchspiel Hoinkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a	2	25	5	2	5	5	1	24	8	1	1	8	2	17	—	2	7	2
	b	2	21	2	2	2	2	1	21	11	1	—	1	2	13	2	2	3	10
IX. 1) im Kreise Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a	3	1	—	2	10	11	1	27	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
	b	2	26	5	2	7	4	1	24	2	1	—	5	—	—	—	—	—	—

		Für den Berliner Scheffel																
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
2) im Amtsbezirke Warstein	a	2	26	3	2	7	5	1	24	8	1	—	5	2	17	—	2	7	2
	b	2	21	11	2	4	1	1	21	11	—	28	11	2	13	2	2	3	10
X. im Kreise Meschede	a	3	6	7	2	13	8	1	29	4	1	5	4	—	—	—	—	—	—
	b	3	1	9	2	10	—	1	26	4	1	3	7	—	—	—	—	—	—
XI. im Kreise Brilon	a	2	28	10	2	5	5	1	21	11	—	29	9	2	17	—	2	7	2
	b	2	24	5	2	2	2	1	19	4	—	28	3	2	13	2	2	3	10
XII. im Kreise Olpe	a	3	9	6	2	17	11	2	1	5	1	7	10	—	—	—	—	—	—
	b	3	4	6	2	14	—	1	28	4	1	5	11	—	—	—	—	—	—
XIII. im ganzen Kreise Siegen mit Einschluß der Gemeinde Lützel	a	3	15	10	2	15	9	2	3	5	1	7	—	—	—	—	—	—	—
	b	3	10	6	2	12	—	2	—	3	1	5	2	—	—	—	—	—	—
XIV. im Kreise Wittgenstein	a	—	—	—	2	13	—	2	2	10	1	9	—	—	—	—	—	—	—
	b	—	—	—	2	9	4	1	29	8	1	7	1	—	—	—	—	—	—

II. Im Jahre 1870 betrug: A. der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungs-Bezirk Arnsberg preisregulirend sind, und zwar:

Auf dem Markte	Für den Berliner Scheffel																	
	Weizen.			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
1) zu Herdecke	3	12	—	2	15	—	2	8	—	1	5	4	—	—	—	—	—	—
2) zu Lippstadt	2	28	2	2	9	8	1	25	2	1	—	1	2	16	10	2	13	—
3) zu Witten	3	16	—	2	6	—	2	13	6	1	8	—	—	—	—	—	—	—
4) zu Schwerte	3	13	6	2	15	6	2	5	9	1	3	8	—	—	—	—	—	—
5) zu Dortmund	3	11	9	2	12	6	2	1	9	1	3	—	3	27	—	2	29	—
6) zu Soest	3	—	6	2	10	10	2	2	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—
B. der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke	3	—	—	2	12	3	2	8	—	1	11	2	—	—	—	—	—	—
C. der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst	3	6	—	2	13	8	2	8	—	1	8	3	—	—	—	—	—	—

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1870 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Th.	Sg.	Pf.
1) im Kreise Iserlohn, nach dem Martinipreise zu Herdecke, und zwar:			
a. im Amte Ergste nach Abzug von 4 Prozent	2	12	—
b. im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden, sowie in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag	2	15	—
2) im Kreise Hagen nach dem Martinipreise zu Herdecke ohne Zu- und Rückschlag	2	15	—
3) im Kreise Altena nach dem Martinipreise zu Herdecke mit 5 Prozent Zuschlag	2	18	9
4) im Kreise Hamm nach dem Martinipreise zu Dortmund, und zwar:			
a. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen ohne Zu- und Rückschlag	2	12	6
b. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wassercurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg ohne Zu- und Rückschlag	2	12	6
c. in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiske, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen,			

	Th.	Sg.	Pf.
Westünnen, sowie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide nach Abzug von ½ Prozent	2	12	2
d. in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) nach Abzug von 1½ Prozent	2	11	5
5) im Kreise Dortmund und zwar:			
a. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amts Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amts Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amts Aplerbeck nach dem Martini-Preise zu Dortmund, nach Abzug von 4½ Prozent	2	9	3
b. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen desgl. nach Abzug von 3 Prozent	2	10	4
c. in der Stadt und im Amte Schwerte nach dem Martini-Preise zu Schwerte, ohne Zu- und Rückschlag	2	15	6
d. in den übrigen Theilen des Kreises nach dem Martini-Preise zu Dortmund, ohne Zu- und Rückschlag	2	12	6
6) im Kreise Bochum nach dem Martini-Preise zu Witten, ohne Zu- und Rückschlag	2	6	—
7) im Kreise Soest nach dem Martini-Preise zu Soest, und zwar:			
a. im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Vellingsen und Eilmsen des Amtes Borgeln nach Abzug von 2½ Prozent	2	9	1
b. im Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl ohne Zu- und Rückschlag	2	10	10
c. in den übrigen Theilen des Kreises desgl.	2	10	10
8) im Kreise Lippstadt nach dem Martini-Preise zu Lippstadt und zwar:			
a. im Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und im Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirkes Callenhard und des Kirchspiels Höinkhausen nach Abzug von 3½ Prozent	2	7	3
b. im Stadtbezirke Callenhard nach Abzug von 5½ Prozent	2	5	10
c. im Kirchspiel Höinkhausen und in den übrigen bei a. und b. nicht genannten Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	9	8
9) im Kreise Arnsberg: und zwar a. mit Ausschluß des Amts Warstein nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 2 Prozent	2	16	6
b. im Amtsbezirke Warstein nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, nach Hinzurechnung von 3 Prozent	2	11	9
10) im Kreise Meschede nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	19	6
11) im Kreise Brilon nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, ohne Zu- u. Rückschlag	2	9	8
12) im Kreise Olpe nach dem Durchschnitte des Mitte Mai- und Martini-Preises zu Herdecke, nach Hinzurechnung von 10 Prozent	2	21	—
13) im Kreise Siegen nach dem Martini-Preise zu Herdecke, nach Hinzurechnung von 9 Prozent	2	21	9
14) im Kreise Wittgenstein desgleichen nach Hinzurechnung von 5 Prozent	2	18	9

Münster, den 24. December 1870.

Königliche General-Commission. v. Zschock.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

4. Der bisherige Archiv-Aspirant Sauer ist zum Archiv-Assistenten bei dem Staats-Archive hierselbst ernannt worden.

Münster, den 27. December 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

5. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der pro 1870 eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen eine neue Auflage der Preußischen Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arznei-Taxe bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Arnsberg, den 28. December 1870.

Die Zinsen pro 1tes Semester 1871 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 26. November 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

VIII Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

12. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wilhelmshöhe" und „Wilhelmsseifen" bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Wilhelmshöhe"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Wilhelmsseifen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

13. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Heid," „Kirchenwald," „Hohenzoller," „Henricus," „Mittelheid," „Hohenheid," „Haardt" und „Vogelfang" bei Heid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Heid"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. n. o. l.' h.' q. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Kirchenwald"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Hohenzoller"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit

den Buchstaben c. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Henricus**" das Bergwerkseigenthum in dem der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. f. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Mittelheid**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben s. t. u. v. w. x. n. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Hohenheid**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Haardt**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. s. A. z. y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Vogelfang**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben y. z. A. k. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

14. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Holzweg," „Waldweg," „Kreuzweg," „Herweg," „Zuspät," „Umweg II." und „Schledorn" bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

6. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 3. Januar 1871.

7. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besatzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee occupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden commandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bezw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, sowie der zu qu. Verwendung bereiten inactiven Offiziere der Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reactivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Competenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich characterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizier-Standes vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Categorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Competenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civil-Beamten sind rücksichtlich ihres Civil-Verhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civil-Beamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inactiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Land-

wehr-Bezirks-Commando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Commando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier- bezw. Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militairpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Commandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. December 1870.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung. gez. S. Kloß.

* * *

Vorstehender Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 20. v. Mts. wird hiermit im höheren Auftrage bekannt gemacht.

Arnsberg, den 3. Januar 1871.

IV. Bekanntmachung.

8. Auf Grund der §§. 8. und 15. des Wahl-Gesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2. des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetz-Blatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den **19. Januar d. Js.**

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

9. 1) Der frühere Sergeant Sachs ist zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem hiesigen Kreisgericht, und

2) der Kreisgerichts-Bote Gerntrup in Lippstadt ist zum ersten Gerichtsdiener ernannt.

Arnsberg, den 2. Januar 1871.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat December 1870.

10. Ernannt sind:

1) Der Kreisgerichts-Rath Schulz in Bochum zum Direktor des Kreisgerichts in Dorsten.
2) Der Kreisrichter Larenz zu Menden zum etatsmäßigen Mitgliede des Obergerichts in Hameln.
3) Der Gerichts-Assessor Mittrup zu Plettenberg zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Borken und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster mit Anweisung seines Wohnsitzes in Borken.
4) Die Referendarien Paul Rocholl und Otto Löb zu Gerichts-Assessoren.

Die auf Kündigung angestellten Gerichtsboten und Executoren Thieme zu Soest und Wilbert zu Bochum sind definitiv angestellt.

Dem Referendar Bormann aus Hattingen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Hamm, den 2. Januar 1871.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

11. In der am 15. d. Mts. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede;
Nro. 202. 204. 411. 468. 652. 837. 1065. 1194. 3016. 3329. 5993. 6216. 6595. 6790. 6800. 7063. 8465. 9081. 9157. und 9167.

2) Elf Stück über 400 Thlr. jede:
Nro. 1031. 1718. 2167. 3525. 4037. 4042. 6172. 6306. 7829. 8281. und 8887.

3) Zehn Stück über 300 Thlr. jede:
Nro. 224. 420. 1231. 2505. 2846. 4841. 5072. 6628. 8499. und 8913.

4) Zwölf Stück über 200 Thlr. jede:
Nro. 1045. 1209. 3852. 4417. 4596. 4644. 4782. 5843. 6711. 6876. 6894. und 8503.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede:
Nro. 138. 142. 2133. 2206. 2328. 3361. 3409. 3672. 4055. 4114. 4213. 4941. 7476. 7899. 7902. 7920. 8217. 8381. 9170. und 9179.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1871 hört die Verzinsung der obengedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 3. und 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Holzweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Waldweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Kreuzweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Herweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. J. R. Q. P. O. M. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Zuspät"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. A. C. N. W. L. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Umweg II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem

Namen „Schledorn“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

15. Die nachfolgenden für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn bestehenden Bestimmungen, bringen wir unter Bezugnahme auf das mit dem 1. October curr. in Kraft getretene Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Güterexpeditions-Lokale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.

2) Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags so weit nicht polizeiliche Vorschriften entgegen stehen, angenommen und ausgeliefert.

3) Die Wagen, deren Gestellung behufs eigener Beladung durch die Absender für einen bestimmten Tag nachgesucht worden ist, müssen binnen 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen werden.

4) Güter, welche durch den Empfänger auszuladen und abzuholen sind, müssen binnen 6 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung über die Ankunft der Güter, und sofern dieselben — Bahnhofs restante — gestellt sind, binnen 6 Stunden nach Ankunft ausgeladen, resp. abgeholt werden.

5) Für das An- und Abrollen der Güter auf denjenigen Stationen, auf welchen von uns Fuhrunternehmer kontraktlich engagirt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

auf den Stationen
Lippstadt, Paderborn, Soest, Rheine und Emden

für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuer-Gut	1 Sgr.	pro	Ctr.
für Frachtgut	6 Pf.	„	„

auf Station Leer

für Eilgut	1 Sgr.	„	„
für Frachtgut	5 Pf.	„	„

auf Station Münster

für Eilgut	1 Sgr.	„	„
für Frachtgut	6 Pf.	„	„

Münster, den 28. December 1870.

X. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

16. Die im §. 64. vorgeschriebene Revision der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ist erfolgt, und es hat ein von der Revisions-Kommission aufgestellter Nachtrag zu den Statuten mittelst Erlasses vom 9. December curr. die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Dieser Nachtrag tritt, unter dem im §. 64. enthaltenen Vorbehalt der erworbenen Rechte der Mitglieder schon bestehender Jahres-Gesellschaften, mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Die Haupt-Kasse und sämmtliche Agenturen der Anstalt werden mit gedruckten Exemplaren des Nachtrages schleunigst versehen werden.

Berlin, den 20. December 1870.

Kuratorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Gamet.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

17. Der Militair-Anwärter Heintzel ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Kremer ist zum Regierungs-Sekretair und der Civil-Supernumerar Westermeyer zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Oeconom Bernhard Teipel zu Milstenau ist zum 2ten Beigeordneten für das Amt Attendorn, Kreises Olpe, ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 14. Januar 1871.

18. Das 51. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 31. December 1870, enthält:

(Nro. 597.) Verfassung des Deutschen Bundes.

(Nro. 598.) Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

(Nro. 599.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.

(Nro. 600.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die hohenzollernschen Lande. Vom 30. December 1870.

(Nro. 601.) Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

19. Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 28. December 1870, enthält:

(Nro. 7767.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. November 1870.

(Nro. 7768.) Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. October 1870.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV ten Serie vom Jahre 1870.

20. Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 beziehw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 1. August v. J. Serie IV. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staats-Anzeiger Nro. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

21. Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3.:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß „die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers „der Secunda eines Gymnasiums oder einer „Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer „Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule „besitzen und den Nachweis dieser Befähigung „durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in „den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen „hat, zu führen im Stande sein."

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben.

Dazu genügte nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehr-Anstalten.

Nachdem nun aber durch §. 154 b. bis f. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der obengedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforde-

rungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen.

Demzufolge wird der §. 3. des Reglements vom 11. August 1864 hiermit wie folgt abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß „die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers „der Secunda eines Gymnasiums oder einer „Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer „Realschule II. Ordnung, oder das Abgangs-„Zeugniß der Reife von einer höheren Bürger-„schule besitzen und den Nachweis dieser Be-„fähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er „mindestens ein Jahr hindurch den Unter-„richt in den genannten Schulklassen mit Erfolg „genossen hat, zu führen im Stande sein."

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. December 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Mühler.

* * *

Obigen Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 5. Januar 1871.

22. Alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contrakte stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Lieferungen gemacht oder Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, werden hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen in duplo sogleich und spätestens

bis zum 20. ds. Mts.

bei uns einzureichen.

Es wird hierbei zugleich noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Rechnungen und Liquidationen immer gleich nach Ablauf eines Vierteljahres an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 5. Januar 1871.

23. Nach dem Schlußresultat des von dem Kuratorium des National-Danks für Veteranen ausgegebenen Jahresberichts für die Jahre 1868 und 1869 ist in den genannten Jahren eine Einnahme von überhaupt 199,410 Thalern 17 Sgr. 3 Pf. erzielt, davon die Summe von 148,029 Thalern 24 Sgr. 1 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1869 ein Vermögensbestand von 275,101 Thalern 18 Sgr. 1 Pf. verblieben.

Arnsberg, den 5. Januar 1871.

24. In dem zum Bereiche der 42. Infanterie-Brigade gehörenden Theile des hiesigen Regierungs-Bezirkes findet die diesjährige Departements-Ersatzaushebung für das stehende Heer an nachfolgenden Orten und Tagen statt:

zu Brilon am 17. und 18. Februar d. Js.,
" Winterberg am 20. Februar d. Js. } für den Kreis Brilon,
" Berleburg am 21. Februar d. Js., für den Wittgenstein,
" Siegen am 23., 24. und 25. Februar d. Js., für den Kreis Siegen,
" Olpe am 27. und 28. Februar d. Js., für den Kreis Olpe,
" Lüdenscheid am 2. und 3. März d. Js.
" Altena am 4. März d. J. } für den Kreis Altena,
" Arnsberg am 6. und 7. März d. Js., für den Kreis Arnsberg,
" Meschede am 8. und 9. März d. Js., für den Kreis Meschede.

Das Publikum, die betheiligten Behörden, so wie insbesondere auch die mit der Wahrnehmung der ärztlichen Functionen bei dem Departements-Ersatzgeschäfte beauftragten Civil-Sanitäts-Beamten werden hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Die Bekanntmachung der Orte und Tage, an welchen das diesjährige Departements-Ersatzaushebungsgeschäft in den zum Bereiche der 27. Infanterie-Brigade gehörenden Kreisen unseres Bezirkes stattfinden wird, bleibt vorbehalten.

Arnsberg, den 6. Januar 1871.

III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

25. Der bisherige Büreau-Diätarius Templin ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Münster, den 29. November 1870.

Der General-Commissions-Director,
Ober-Regierungs-Rath: v. Zschock.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

26. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hillmicke," „Bigge," „Handstück" und „Vorwärts" bei Hillmicke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Hillmicke"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regie-

rungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Bigge"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. k. i. h. p. m. l. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Handstück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. s. u. t. r. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Vorwärts"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. p. h. q. r.' l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

27. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Nachtigall" und „Heinsberg" bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Nachtigall"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. C. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Heinsberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

28. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kornfeld," „Buchenstück," „Brachfeld," „Ottfingen," „Heimweg," „Kleeberg" und „Kleefeld" bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Kornfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. J. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. October 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Buchenstück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. R. J. O. N. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Brachfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. S. F. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Ottfingen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ottfingen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert und achtzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Heimweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ottfingen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Kleeberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert achtzehn

Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. C. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Kleefeld**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. H. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

29. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wörth I.,“ „Wörth II.,“ „Antonius I.“ und „Antonius II.“ bei Husten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. August 1870 wird dem Franz Hesse zu Olpe unter dem Namen „**Wörth** I.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. F. G. H. J. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. September 1870 wird dem Franz Hesse zu Olpe unter dem Namen „**Wörth** II.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1870 wird dem Franz Hesse zu Olpe unter dem Namen „**Antonius** I.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert acht und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. L. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1870 wird dem Franz Hesse zu Olpe unter dem Namen „**Antonius** II.“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

30. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Lina“ bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1870 wird dem Johann Adam Fischer zu Siegen und dem Johannes Heinrich Daub zu Eiserfeld unter dem Namen „Lina" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend neunhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerkes „Bau auf Gott" einen Ausfall in der Teufe erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

31. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Berg-Assessor Carl Selbach wurde unter Versetzung in den Oberbergamtsbezirk Clausthal zum Faktor und Dirigenten der Berginspektion zu Lüneburg, der Berg-Referentor Bäntsch zum Berginspektor der Bergfaktorei Kohlwaage, der Berg-Referendar Arlt zum Berg-Assessor und die Berg-Aspiranten Heinrich Baur und Carl Klein zu Berg-Eleven ernannt, sowie der Berg-Eleve Theodor Hagen auf seinen Antrag aus dem Königlichen Staatsdienst entlassen.

Bonn, den 4. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

32. Bei der Station in Hagen i./W. findet vom 1. Februar curr. ab eine Beschränkung in der Gestellung von Beichäisen Statt und wird der Extrapostdienst daselbst von jenem Tage an ganz aufgehoben.

Arnsberg, den 11. Januar 1871.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

33. Mit dem 1. Januar curr. ist für den Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehr ein neuer Gütertarif zur Einführung gekommen, welcher auch die bezüglichen Frachtsätze für den seither getrennt behandelten Verkehr mit der Leipzig-Dresdener und der Sächsischen Staatsbahn enthält. Bis zur Fertigstellung einer für den Verkauf bestimmten Anzahl Druck-Exemplare kann derselbe bei unsern sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Die seitherigen bezüglichen Tarife vom 1. Januar und 1. April 1868 nebst sämmtlichen zu denselben erlassenen Nachträgen sind dadurch aufgehoben.

Münster, den 4. Januar 1871.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

34. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden. In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl des Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens

am 1. Februar k. Js.

bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 13. März k. Js., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und, daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigen zu lassen.

Minden, den 12. November 1870.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz.	Klingholz.
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 21. Januar 18

35. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 9. Januar 1871, enthält:

(Nro. 7769.) Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870.

(Nro. 7770.) Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870.

(Nro. 7771.) Allerhöchster Erlaß vom 14. December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

I. Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

36. In Gemäßheit des §. 4. Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff,

und den Stellvertretern, nämlich:

den Justizräthen Bußenius und Röbenbeck

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Januar 1871.

II. Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

37. In Gemäßheit des §. 90. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	= 100 Pfund	= 1 Centner,
	50 "	= 1/2 "
20 "	= 40 "	
10 "	= 20 "	
5 "	= 10 "	
	5 "	
2 "	= 4 "	
1 "	= 2 "	
500 Gramm	= 1 "	
	1/2 "	
200 Gramm		
100 "		
50 "		
20 "		
10 "		
5 "		
2 "		
1 "		

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05 Pfund oder	5 Quint.	
0,005 " "	5 Halbgramm oder Oertgen.	
0,0005 " "	0,5 "	" "
0,00005 " "	0,05 "	" "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

diejenigen Stücke, welche Namen oder …eichnungen von Namen enthalten, die in …d Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, … dem bisherigen Sinne gebraucht werden, … nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgram- …Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfen- bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch …iese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

III. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Achtzehnte Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

38. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1871 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, sind die 21 Stück à 100 Thlr.

Nro. 175. 238. 402. 405. 413. 528. 604. 819. 829. 906. 1,029. 1,109. 1,151. 1,455. 1,503. 1,504. 1,560. 1,631. 1,632. 1,753. 1,878.

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons Ser. III. Nro. 4. bis 8. nebst Talons, bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen auf.

Berlin, den 10. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

39. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Wilhelm Heinrich zur Nieden aus Dahl zum dritten Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Hagen in der Diöcese Hagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. December 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

40. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 5. December 1870.

41. Die Gratis-Empfänger, zwangspflichtigen Abonnenten und freiwilligen Leser des Regierungs-Amtsblatts und Oeffentlichen Anzeigers werden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Special-Distribution desselben seit dem 1. October pr. nicht mehr durch die Ortsbehörden, sondern durch die Post-Anstalten in derselben Weise wie bei allen anderen Zeitschriften erfolgt.

Die betreffenden Abonnenten haben daher entweder das Regierungs-Amtsblatt und Oeffentlichen Anzeiger wöchentlich selbst kostenfrei bei der Postanstalt ihres Wohnorts abzuholen, oder, falls sie die Ueberbringung durch die Briefträger resp. Landbriefträger wünschen, das tarifmäßige Zeitungs-Bestellgeld, welches für das ganze Jahr 5 Sgr. beträgt, zu entrichten.

Arnsberg, den 14. Januar 1871.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

42. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Lippstadt an Stelle des von dort verzogenen seitherigen Schiedsmannes, Rentners von Drenkhahn, der Kreisgerichts-Rath a. D. Franz Cramer in Lippstadt zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 7. d. Mts. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 10. Januar 1871.

43. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Eisern der Schichtmeister Wilhelm Schmidt zu Eisern und für den Bezirk Wilgersdorf an Stelle des von dort versetzten seitherigen Schiedsmannes, Lehrers Eichert der Gemeindeverordnete Hermann Kölsch in Wilgersdorf zu Schiedsmännern wieder resp. neu gewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Periode vom 18. December 1870 resp. 7. Januar 1871 ab verpflichtet sind.

Arnsberg, den 11. Januar 1871.

44. Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23. Titel 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 10. Januar 1871.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

45. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Carlsfund" und „Minnafund," sowie die die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Burbach," sämmtlich bei Struthütten gelegen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen stellvertretenden Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 23. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Bleierz-Bergwerks „Carlsfund" bei Struthütten, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 16. April 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Carlsfund"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und sechszig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Wallmont" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Blei-, Eisen-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks „Minnafund" bei Struthütten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 28. März 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Minnafund"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Struthütten und Altenseelbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Carlshoffnung" und „Wallmont" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. z. y. x. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Eisen-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Carlshoffnung" bei Struthütten unter dem Namen **„Burbach"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Struthütten und Altenseelbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Carlshoffnung," „Schlüssel," „Silberberg" und „Wallmont" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. L. M. N. O. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

46. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Nancy" bei Lippe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. August 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Nancy"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Heinrichssegen" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse

mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

47. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Weißenburg" bei Wahlbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Weißenburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wahlbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

48. Unter Bezugnahme auf die §§. 161., 158. und 159. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eigenthümer des Eisenerzbergwerks **Martha** bei Salchendorf, im Kreise Siegen gelegen, und verliehen am 9. Januar 1867, beschlossen haben, auf das genannte Bergwerkseigenthum zu verzichten.

Bonn, den 17. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

49. Der bisherige Gerichts-Assessor Sterneberg ist zum Regierungs-Assessor ernannt und wird bei der Königlichen General-Commission beschäftigt.

Münster, den 14. Januar 1871.

Der Königliche General-Commissions-Director, Ober-Regierungs-Rath: v. Zschock.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

50. Während des Monats December pr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) angestellt: Post-Expedient Enders bei dem Post-Amte in Witten, der Invalide Spoettel als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Hagen i./W.;
2) bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter Groger, Zahn und Lechleitner als Post-Expedienten resp. bei dem Post-Amte in Iserlohn, dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest und dem Post-Amte in Hamm i./W., der Post-Expeditions-Gehülfe Hörmann genannt Horstkotte als Post-Expediteur in Welschenennest;
3) angenommen: die Abiturienten Esken und Sauer bei den Post-Anstalten in Hamm i./W. resp. Geseke zu Post-Eleven;
4) entlassen: der Post-Expeditions-Gehülfe Neuhaus, zuletzt in Attendorn;
5) versetzt: Post-Büreaudiener Diedrich von Hörde als Briefträger nach Dortmund, Briefträger Thiekötter von Gelsenkirchen als Postbegleiter nach Soest, Eisenbahn-Post-Conducteur Scheerbaum von Düsseldorf nach Aachen;
6) pensionirt: Post-Conducteur Grumbach in Arnsberg.

Arnsberg, den 12. Januar 1871.

X. Patent-Zurücknahme.

51. Das dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf unter dem 15. November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, ist aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

52. Der Beigeordnete und Gutsbesitzer Joseph Kayser zu Serkenrode, Kreises Meschede, ist zum Amtmanne des Amtes Serkenrode und der seitherige Amtmann Friedr. Kayser daselbst zum 1ten Beigeordneten dieses Amtes ernannt worden.

Dem Apotheker Franz Hecking ist die Concession zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der von ihm käuflich erworbenen, bisher Pelizaeus'schen Apotheke zu Altendorf, Kreises Bochum, ertheilt worden.

Dem Lehrer Jodocus Schmeck aus Walpersdorf ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Gernsdorf, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Heinrich Kauke aus Fröndenberg ist die vierte Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Huth aus Hüblingen ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der

evangelischen Elementar-Schule zu Niederschelden, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Droste aus Olpe ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Amecke, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Westhoff aus Bremen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Windhausen, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Der Lehrerin Franziska Kegel aus Anröchte ist die Mädchenklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Camen, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Eva Becker aus Cöln ist die neu errichtete vierte Mädchenklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 28. Januar 1871.

53. Das 1., 2. und 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 14., 18. und 20. Januar 1871, enthalten:

(Nro. 602.) Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln.

(Nro. 603.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871.

(Nro. 604.) Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogotá (Columbien).

(Nro. 605.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

(Nro. 606.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

54. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1871, enthält:

(Nro. 7772.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. December 1870.

(Nro. 7773.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. December 1870.

(Nro. 7774.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning.

(Nro. 7775.) Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau.

(Nro. 7776.) Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871.

(Nro. 7777.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statuten-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871.

(Nro. 7778.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

55. **Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Deputation der Actionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld auf Grund des §. 4. des unter dem 22. September 1867 (G. S. S. 1745 ff.) von Uns bestätigten Nachtrages zum Statut der Gesellschaft den Bau und Betrieb folgender Bahnstrecken:

1) einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepe-Thal weiter bis Altenvoerde,
2) solcher Schienenverbindungen mit benachbarten Zechen und gewerblichen Anlagen, deren Ausführung Behufs Belebung des Verkehrs auf der unter 1. bezeichneten Bahn von der Gesellschafts-Deputation und der Königlichen Eisenbahn-Direction für zweckmäßig erachtet wird,

beschlossen haben, wollen Wir der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, dem Antrage ihrer gedachten Vorstände entsprechend, zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß die Herstellung der Schienenverbindungen mit den Zechen und gewerblichen Anlagen in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf. Auf diese neuen Bahnstrecken sollen ferner die Statuten und Statut-Nachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag vom 23. August 1850, und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn vom 13./14. Februar 1856 wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Capitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden; auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen

Bahnstrecken den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Expropriations-Recht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die unter Nro. 1. und 2. erwähnten neuen Bahnstrecken maßgebend sein sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierungen in Düsseldorf und Arnsberg auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen. Eine Anzeige von dieser landesherrlichen Genehmigung und der Ertheilung des Expropriations-Rechts ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben H. Q. Versailles, den 31. December 1870.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz.

Concessions-Urkunde
für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepe-Thal weiter bis Altenvoerde.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

56. Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 193) auch in den Hohenzollernschen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung unter Nro. 2. gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu.

Unter „Inland" ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen.

Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt, auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln, und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

* * *

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. December 1869, abgedruckt im Amtsblatte für 1869 S. 351, Extrattblatt zum 52. Stücke, mache ich die betreffenden Behörden und das Publikum auf diese Aenderung hiermit aufmerksam.

Münster, den 20. Januar 1871.

II. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

57. Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66., 105., 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

58. Nach einer dem auswärtigen Amte des Norddeutschen Bundes Seitens der Königlichen Italienischen Gesandtschaft zu Berlin zugegangene Bekanntmachung des Syndicus der Stadt Jesi in Italien vom 16. December v. J. sind aus der dortigen Gemälde-Gallerie die nachfolgend beschriebenen Oelbilder entwendet worden.

Höherer Weisung gemäß bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizeibehörden hiermit an, denselben zu verfolgen, eintretenden Falles die in Rede stehenden Gemälde mit Beschlag zu belegen und von dem etwaigen Erfolge uns schleunigst Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 20. Januar 1871.

Beschreibung der Bilder.

Drei Staffelei-Bilder von etwa 33 Centimeter Höhe und 69 Centimeter Breite, welche die Basis eines größeren Gemäldes ausmachen und der Schule des Tizian zugeschrieben werden. Das erste stellt das Innere einer Kirche dar mit einem Altar und einem Monumente der heiligen Agathe, die Inschrift enthaltend: — Sepulcrum S. Agathae. — und es befinden sich darauf mehrere Gruppen von Personen. Die erste

Gruppe besteht aus einem Priester, der die Messe celebrirt, und den Hülfeleistenden. Die zweite Gruppe zeigt die heilige Lucia, knieend mit ihrer Mutter in der Stellung einer Betenden, und andere umstehende Personen. Die dritte, die heilige Lucia, welche auf der ersten Stufe des Denkmals der heiligen Agathe sitzend schläft. Die vierte, die heilige Lucia, aufgerichtet, wie sie der Mutter erzählt, was sie während des Schlafes geträumt hat. Die fünfte Gruppe endlich stellt die heilige Lucia dar, welche vom Fenster einer Kirche aus ihre Reichthümer an die Armen vertheilt.

Die anderen beiden Bilder, welche ursprünglich verbunden waren und ein Gemälde bildeten, stellen einen Thronsessel dar, worauf Pascasius sitzt, welcher der heiligen Lucia mit dem Schwerte ein über dem Karnies einer Thür befindliches Götzenbild zeigt, damit sie es anbete; zur Rechten und zur Linken des Pascasius sitzen vier andere Personen. Die heilige Lucia steht vor dem Throne und zeigt mit der Hand auf den heiligen Geist, der oberhalb zu sehen ist. Die Heilige ist mit einem Stricke gefesselt, an welchem 8 Paar Ochsen angespannt sind, welche von ihrer Führerin vergebens angetrieben werden, sich in Bewegung zu setzen. Von der Seite und parallel zu den Ochsen sieht man bewaffnete Soldaten, von denen der eine ein Fähnchen trägt mit der Inschrift: Pascassius X. C. Holes. — Der Hintergrund des Bildes besteht aus Stadtthoren und Palästen, auf deren Balkonen sich Personen befinden, welche dem Schauspiel beiwohnen.

Vier andere Gemälde, nur auf Holz, von unbekanntem Autor, etwa 34 Cent. hoch und 54 Cent. breit, wovon das erste, die Anbetung der heiligen drei Könige darstellend, aus 7 Figuren besteht, nämlich der Mutter Gottes, dem Kinde, dem heiligen Joseph, den heiligen drei Königen und einem Sklaven, der, wie die Könige, in orientalisches Kostüm gekleidet ist und drei Rosse am Zaume hält.

Das zweite stellt einen Einsiedler in der Wüste vor mit entsprechender Scenerie.

Das dritte ist die Geburt Jesu Christi und besteht aus der Madonna, dem Kinde, dem heiligen Joseph und zwei Engeln.

Das vierte Bild endlich hat zwei Figuren, wovon die eine der heilige Sebastian ist, nackt, an eine Säule angebunden, als Zielscheibe der Pfeile. Die zweite Figur stellt ein Individuum dar, welches die Verwundungen beobachtet, die dem Heiligen von den aus seinem Körper hervorstehenden Pfeilen zugefügt sind.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

59. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Mozart" bei Thieringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. August 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Kreutz zu Olperhütte unter dem Namen **„Mozart"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die unter dem Namen „vereinigte Wilhelmine" consolidirten Längenfelder der Bergwerke „Wilhelmine" und „Westliche Fortmaßen" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. L. K. M. N. J. H. G. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

60. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kirchweg," „Mac-Mahon II.," „Halbfaß," „Richtstein" und „Heiligenhaus" bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Kirchweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend dreihundert neunzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1870

wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Mac-Mahon** II." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. D. C. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Halbfaß**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. P. D. F. J. O. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Richtstein**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. y. x. z. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen „**Heiligenhaus**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

61. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Moltke," „Philippine-Fortsetzung" und „Sedan" bei Meggen und für das Bergwerk „Weißenburg II." bei Maumke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1870 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikinhaber L. W. Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen, dem Fabrikdirector Wilhelm Brackelmann zu Wocklum und der Wittwe August Schulte mit ihren Kindern, nämlich: Eduard, Louise, Elise, Ernst August, Rudolph Ludwig und Henriette Auguste Sophie zu Siegen, unter dem Namen „**Moltke**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Förde und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1870 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikinhaber L. W. Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen, dem Fabrikdirector Wilhelm Brackelmann zu Wocklum und der Wittwe

August Schulte mit ihren Kindern, nämlich: Eduard, Louise, Elise, Ernst August, Rudolph Ludwig und Henriette Auguste Sophie zu Siegen, unter dem Namen **„Philippine-Fortsetzung"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Förde und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend sechshundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. J. K. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1870 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikinhaber L. W. Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen, dem Fabrikdirektor Wilhelm Brackelmann zu Wocklum, der Wittwe August Schulte und ihren Kindern: Eduard, Louise, Elise, Ernst August, Rudolph Ludwig, Henriette Auguste Sophie zu Siegen, unter dem Namen **„Sedan"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Förde und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Achtzehn Tausend sechshundert vier und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1870 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikinhaber L. W. Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen, dem Fabrikdirector Wilhelm Brackelmann zu Wocklum und der Wittwe August Schulte und deren Kinder, nämlich: Eduard, Louise, Elise, Ernst August, Rudolph Ludwig, Henriette Auguste Sophie zu Siegen, unter dem Namen **„Weißenburg II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Förde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. G. H. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

62. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wertheim," „Lockvogel" und „Gerlingen" bei Hillmicke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Wertheim"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q. r. m. n. e. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Lockvogel"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. k. i. h. g. f. e. n. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-

Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Gerlingen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert neun und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. x. y. z. w. d. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

63. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hochfeld" und „Rothfeld" bei Iseringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Hochfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Iseringhausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend fünfhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. d. c. m., l., n., k. i. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. August 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Rothfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Iseringhausen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. f. g. a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

64. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, kann aber von diesem Alter an, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer von den im Regierungs-Bezirk Münster sich aufhaltenden jungen Leuten die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der unterzeichneten Commission zu melden, wogegen den im Regierungs-Bezirk Arnsberg wohnenden freigestellt bleibt, sich beliebig bei der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Düsseldorf, Minden oder Münster anzumelden.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welcher:

1) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
2) ein amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist, und
4) ein Schulzeugniß

beigefügt sein müssen, ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse (cfr. §. 154. Nro. 2. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 — Extra-Beilage zu Nro. 36. des Amtsblatts pro 1868 —, sowie Rescript der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 12. Februar 1869 — Ministerial-Blatt der innern Verwaltung pro 1869 S. 82.) nachweisen, dürfen die Berechtigung zum einjährigen Dienste zu jeder Zeit, jedoch innerhalb der feststehenden Altersgrenze nachsuchen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch Ablegung eines Examens (cfr. §. 155. der erwähnten Militair-Ersatz-Instruction) führen wollen, steht der nächste Termin auf den 28. und 29. März d. J. im hiesigen Regierungs-Gebäude an.

Wer sich dieser Prüfung unterwerfen will, hat

sich — unter Einreichung der oben erwähnten Atteste — rechtzeitig bei uns schriftlich zu melden, worauf derselbe eine besondere Vorladung zum Erscheinen im Termin, behufs Feststellung seiner wissenschaftlichen Qualification zu gewärtigen hat.

Münster, den 17. Januar 1871.

Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

65. Mit dem 27. d. Mts. werden in dem Fahrplan der Westfälischen Eisenbahn bis auf Weiteres nachfolgende Einschränkungen beziehungsweise Abänderungen eintreten:

1) Der Lokal-Personenzug 6., Abfahrt von Münster 5° 10' Morgens, Ankunft in Warburg 10° 21' Vormittags und in Holzminden 10° 5' Vormittags, fällt aus.

2) Ebenso wird in der umgekehrten Richtung und zwar auf der Strecke Holzminden-Warburg-Soest der Lokal-Personenzug 11., ab Holzminden 6° 40' Abends, ab Warburg 7° 5' Abends, in Soest 9° 46' Abends und von Soest bis Münster der Personenzug 3., ab Soest 6° 48' Morgens, in Münster 8° 35' Vormittags, eingestellt.

3) Dagegen wird als Ersatz für die sub 1. und 2. bezeichneten Züge die Beförderung von Personen mit Güterzügen nach dem folgenden Fahrplan stattfinden:

A. Richtung Münster-Holzminden.

Zug 24.	
	Morg.
ab Paderborn	5° 55'
" Altenbeken	7° 50'
" Driburg	8° 29'
" Brakel	9° 33'
" Godelheim	10° 10'
" Höxter	10° 45'
in Holzminden	11° 5'
	Vorm.

Zug 28.	
	Morg.
ab Soest	6° 44'
" Sassendorf	6° 59'
" Benninghausen	7° 26'
" Lippstadt	8° 5'
" Geseke	8° 43'
" Salzkotten	9° 8'
" Paderborn	10° —
" Altenbeken	12° 22'
" Driburg	12° 53'
" Brakel	1° 35'
" Godelheim	2° 16'
" Höxter	2° 50'
in Holzminden	3° 10'
	Nachm.

Zug 38.	
	Mittags.
ab Münster	12° 6'
" Hiltrup	12° 25'
" Rinkerode	12° 46'
" Drensteinfurt	1° 8'
" Ermelinghof	1° 40'
in Hamm	1° 52'
	Nachm.

B. Richtung Holzminden-Münster.

Zug 33.	
	Nachm.
ab Holzminden	1° —
" Höxter	1° 40'
" Godelheim	1° 58'
" Brakel	2° 45'
" Driburg	3° 32'
" Altenbeken	5° 5'
" Paderborn	6° 25'
" Salzkotten	7° 5'
" Geseke	7° 35'
" Lippstadt	8° 25'
" Benninghausen	8° 48'
" Sassendorf	9° 17'
in Soest	9° 30'
	Abends.

Zug 13.	
	Abends.
ab Holzminden	7° —
" Höxter	7° 40'
" Godelheim	7° 58'
" Brakel	8° 45'
" Driburg	9° 34'
" Altenbeken	10° 15'
in Paderborn	11° —
	Abends.

Zug 33.	
	Morg.
ab Hamm	6° 40'
" Ermelinghof	6° 53'
" Drensteinfurt	7° 29'
" Rinkerode	7° 47'
" Hiltrup	8° 8'
in Münster	8° 26'
	Vorm.

4) In Buke werden die Züge 8 und 9 unseres früheren Fahrplans 1 Minute anhalten und von dort in der Richtung nach Warburg 12° 20' Nachmittags und in der Richtung nach Altenbeken 4° 13' Nachmittags abfahren.

5) Auf der Strecke Rheine-Emden treten nachstehende Abänderungen:

Richtung Rheine-Emden.

	Zug 1. Morg.	Zug 33. Nachmitt.
ab Rheine	7° 9'	2° 13'
" Salzbergen	7° 23'	2° 48'
" Leschede	7° 41'	3° 14'
" Lingen	8° 11'	4° 21'
" Meppen	8° 49'	5° 22'
" Kellerberg	9° 9'	5° 55'
" Lathen	9° 27'	6° 22'
" Cluse-Dörpen	9° 44'	6° 47'
" Aschendorf	10° 10'	7° 24'
" Papenburg	10° 30'	8° 3'
" Ihrhove	10° 48'	8° 31'
" Leer	11° 13'	9° 20'
" Neermoor	11° 30'	9° 43'
" Oldersum	11° 47'	10° 6'
in Emden	12° 5'	10° 25'
	Mittags	Abends.

Richtung Emden-Rheine.

	Zug 24. Morg.	Zug 16. Nachmitt.
ab Emden	5° —	2° 35'
" Oldersum	5° 25'	2° 56'
" Neermoor	5° 48'	3° 15'
" Leer	6° 20'	3° 43'
" Ihrhove	6° 44'	4° 1'
" Papenburg	7° 22'	4° 29'
" Aschendorf	7° 41'	4° 43'
" Kluse-Dörpen	8° 18'	5° 12'
" Lathen	8° 43'	5° 35'
" Kellerberg	9° 12'	5° 56'
" Meppen	9° 52'	6° 23'
" Lingen	11° 5'	7° 14'
" Leschede	11° 47'	7° 44'
" Salzbergen	12° 25'	8° 7'
in Rheine	12° 45'	8° 19'
	Nachmitt.	Abends.

Das Nähere ergiebt der auf den Stationen aushängende Fahrplan, von welchem auch Abdrücke bei sämmtlichen Stations-Kassen unserer Bahn gegen Erstattung von 1 Sgr. pro Exemplar bezogen werden können.

Münster, den 23. Januar 1871.

66. Am 25. Januar curr. tritt ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Gütertarif vom 1. November 1868, die Aufnahme der Station Leschede in den Ausnahmetarif I. für Steine und Steinmaterial betreffend, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 18. Januar 1871.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

67. In dem an der Eisenbahnlinie zwischen Hattingen und Steele belegenen Orte Dahlhausen wird vom 1. Februar curr. ab eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet werden.

Arnsberg, den 22. Januar 1871.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

68. Der Rittergutsbesitzer Major a. D., Freiherrn von Quadt zu Nögge ist zum Kreisdeputirten des Kreises Hamm gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Heinrich Sonnenschein zu Dortmund hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Schünadel aus Menden ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Knaben-Schule zu Hoynkhausen, Kreises Lippstadt, commissarisch übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 4. Februar 1871.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Beschaffung des zu den Wald-Culturen erforderlichen Nadelholzsaamens betreffend.

69. Die Communal- und Privat-Waldbesitzer, welche gleichwie früher, auch für dieses Jahr ihren Bedarf an Nadelholzsaamen durch Vermittelung des von uns damit beauftragten Regierungs-Secretariats-Assistenten Schwartz hierselbst zu beziehen wünschen, werden hierdurch eingeladen, sich baldigst schriftlich an letzteren zu wenden, welcher demnächst für Zusendung des gewünschten Saamens sorgen und von einem jeden Empfänger den Betrag der Kosten, welcher für jetzt noch nicht angegeben werden kann, einziehen wird.

Sobald die Preise feststehen, werden wir solche durch eine besondere Amtsblatts-Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Arnsberg, den 25. Januar 1871.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 3te Vierteljahr 1870 betreffend.

70. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 3ten Vierteljahre 1870 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über abgelös'te Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 31. Januar 1871.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

71. In der am 15. d. Mts. öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede:
Nro. 202. 204. 411. 468. 652. 837. 1065. 1194. 3016. 3329. 5993. 6216. 6595. 6790. 6800. 7063. 8465. 9081. 9157. und 9167.

2) Elf Stück über 400 Thlr. jede:
Nro. 1031. 1718. 2167. 3525. 4037. 4042. 6172. 6306. 7829. 2881. und 8887.

3) Zehn Stück über 300 Thlr. jede:
Nro. 224. 420. 1231. 2505. 2846. 4841. 5072. 6628. 8499. und 8913.

4) Zwölf Stück über 200 Thlr. jede:
Nro. 1045. 1209. 3852. 4417. 4596. 4644. 4782. 5843. 6711. 6876. 6894. und 8503.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede:
Nro. 138. 142. 2133. 2206. 2328. 3361. 3409. 3672. 4055. 4114. 4213. 4941. 7476. 7899. 7902. 7920. 8217. 8381. 9170. und 9179.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1871 hört die Verzinsung der obengedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 3. und 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro Ites Semester 1871 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 26. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank.

III Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

72. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Petrus" bei Oberelspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeam-

ten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juli 1870 wird dem Bergmann Peter Rademacher zu Altenhundem und dem Bäckermeister Joseph Schmelzer zu Oberelspe unter dem Namen „Petrus“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberelspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Januar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

73. An dem Heynemann'schen Restaurations-Lokal in Witten, in der Nähe des Posthauses und an dem Wege nach dem Bahnhof gelegen, ist eine Posthaltestelle etablirt worden, wovon dem Publikum mit dem Bemerken Nachricht gegeben wird, daß diejenigen Reisenden, welche von jener Stelle aus die Posten nach Sprockhoevel und Hattingen benutzen wollen, bereits beim Post-Amte zu Witten ihre Reisebillets gelöst und event. ihr Gepäck aufgegeben haben müssen.

Arnsberg, den 31. Januar 1871.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

74. Zu der mit dem 15. October 1870 herausgegebenen neuen Auflage des Schlesisch-Rheinischen Verbandstarifs ist ein Nachtrag I., enthaltend verschiedene Berichtigungen und Ergänzungen des Tarifs, in Kraft getreten, welcher bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen ist.

Münster, den 27. Januar 1871.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

75. Dem Lehrer Joseph Kesting zu Grevenstein ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Grönebach, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Dem bisher an der katholischen Elementarschule zu Witten beschäftigt gewesenen Lehrer Eduard Funcke aus Scharfenberg ist die dritte Knabenklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Dortmund, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Pieper aus Soest ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Düingsen, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Hierzu **ein Extrablatt**, betreffend die diesjährige Departements-Ersatzaushebung für das stehende Heer in dem zum Bereiche der 27. Infanterie-Brigade gehörenden Theile des hiesigen Regierungsbezirks.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 5. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 4. Februar 1871.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

76. Die diesjährige Departements-Ersatzaushebung für das stehende Heer in dem zum Bereiche der 27. Infanterie-Brigade gehörenden Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks findet an nachfolgenden Orten und Tagen statt:

zu Erwitte am 16. und 17. Februar curr., für den Kreis Lippstadt,
zu Soest am 18., 20. und 21. Februar curr., für den Kreis Soest,
zu Hamm am 22., 23. und 24. Februar curr., für den Kreis Hamm,
zu Iserlohn am 25., 27. und 28. Februar curr., für den Kreis Iserlohn,
zu Bochum am 1., 2., 3., 4., 6. und 7. März curr., für den Kreis Bochum,
zu Hagen am 8., 9., 10., 11. und 13. März curr., für den Kreis Hagen,
zu Dortmund am 14., 15., 16., 17., 18. und 20. März curr., für den Kreis Dortmund.

Das Publikum, die betheiligten Behörden und insbesondere auch die mit Wahrnehmung der ärztlichen Functionen bei dem Departements-Ersatzgeschäfte beauftragten Civil-Sanitäts-Beamten werden hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 3. Februar 1871.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Zweites Extra-Blatt

zum 5. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. Februar 1871.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

77. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. rc. verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12. der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am **3.** März d. Js. vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen, am **9.** März d. Js. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Indem wir vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, ernennen wir in Gemäßheit des §. 24. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 hierdurch zu Wahlkommissarien:

1) für den ersten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Wittgenstein, Siegen und den Hinterlandskreis Biedenkopf:
   den Kreisdeputirten, Ehren-Amtmann a. D. Wilhelm Klein, Kreises Siegen;
2) für den zweiten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Olpe, Meschede und Arnsberg:
   den Landrath von Devivere in Meschede;
3) für den dritten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Altena und Iserlohn:
   den Landrath Overweg in Iserlohn;
4) für den vierten Wahlkreis, umfassend den landräthlichen Kreis Hagen:
   den Landrath von Hymmen zu Hagen;
5) für den fünften Wahlkreis, umfassend den landräthlichen Kreis Bochum:
   den Landrath von Forell zu Bochum;
6) für den sechsten Wahlkreis, umfassend den landräthlichen Kreis Dortmund:
   den Landrath Freiherrn von Rynsch in Dortmund;
7) für den siebenten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Hamm und Soest:
   den Landrath von Bodelschwingh in Hamm;
8) für den achten Wahlkreis, umfassend die landräthlichen Kreise Lippstadt und Brilon:
   den Landrath Freiherrn von Droste-Padberg zu Brilon.

Arnsberg, den 4. Februar 1871.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 11. Februar 1871.

78. Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1871, enthält:

(Nro. 607). Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871.

(Nro. 608.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871.

(Nro. 609.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

79. Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1871, enthält:

(Nro. 7779.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871.

(Nro. 7780.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871.

(Nro. 7781.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Stammactien der Münster-Hammer Eisenbahn.

80. Die neuen Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 zu den Stammactien der Münster-Hammer Eisenbahn für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 6. Februar d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92. unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, und in Münster von der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr ausgereicht werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 24. Mai 1866 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, dort persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Von den Einreichern, welchen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung genügt, ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

An die Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn in Münster sind die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse, zu welchem Formulare dort unentgeltlich zu haben sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Actien an die Kontrolle oder die Eisenbahn-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

81. 1) Der Kreisgerichts-Secretair Rath in Siegen ist an das Kreisgericht in Olpe zurückversetzt.

2) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schmidt in Attendorn ist zum Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Siegen ernannt.

3) Der Büreau-Diätar Graffy in Berleburg ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Attendorn ernannt.

4) Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Gerhold zu Bilstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

5) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Duwe zu

Meschede ist in gleicher Eigenschaft nach Erwitte versetzt.

6) Der Hülfsbote Bathke in Brilon ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Arnsberg mit der Beschäftigung bei den Gerichts-Commissionen zu Meschede ernannt.

Arnsberg, den 1. Februar 1871.

82. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Garbeck der bisherige Schiedsmann, Ackerwirth Joseph Fabry genannt Schmoll in Frühlinghausen zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 24. December v. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 1. Februar 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1871.

83. Den Rechtsanwalten und Notaren Justizräthen Brand zu Dortmund und Hesse zu Soest ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

Ernannt sind:

1) der Kreisrichter Bernau zu Iserlohn zum Kreisgerichts-Rath;
2) der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Grennebach zum Appellationsgerichts-Sekretair;
3) der Büreau-Assistent Ruegenberg zu Dortmund zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Iserlohn;
4) der Büreau-Assistent Husemeyer zu Hagen zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Appellationsgericht.

Zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten sind ernannt:

1) der Büreau-Diätar Bedder zu Wesel bei dem Kreisgerichte zu Hagen;
2) Dreishoff zu Broich bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid;
3) Frowein zu Werden bei dem Kreisgericht zu Essen mit der Function an der Gerichts-Commission zu Werden.

Der auf Kündigung angestellte Kreisgerichtsbote Kolk hierselbst ist definitiv angestellt.

Versetzt sind:

1) der Kreisrichter Hentzen zu Schwelm an das Kreisgericht zu Bochum mit der Function des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen;
2) der Gerichts-Assessor Lenzmann aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement;
3) der Büreau-Assistent Pittius zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Dortmund.

Hamm, den 1. Februar 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

84. Wir finden uns veranlaßt, diejenigen jungen Leute, welche auf Grund eines Schulzeugnisses über den mindestens einjährigen Besuch der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung den Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei uns nachsuchen wollen, in Gemäßheit des §. 154. ad b. und d. der Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die von der Lehrer-Conferenz festgestellten Zeugnisse darthun müssen, daß der Inhaber sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet habe.

Zeugnisse, welche sich in dem angegebenen Sinne nicht ganz bestimmt aussprechen, können nicht als genügend angesehen werden, deren Inhaber werden vielmehr zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung verabladet werden.

Minden, den 21. Januar 1871.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz. Major und Bataillons-Commandeur.	Klingholz. Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

85. Mit höherer Genehmigung ist vom 1. Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Post-Directions-Bezirk Arnsberg die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind folgende:

1) Für Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden
2 Sgr. (oder 7 Kr.),
Post-Anweisungen müssen stets frankirt werden.
2) Für Packete ohne Werthangabe
3) „ Sendungen mit Werthangabe
4) „ Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2. und 3. des Gesetzes

über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Arnsberg, den 1. Februar 1871.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

86. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt.

Laufende Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Oberberg, Krchsp. Camen	2	den 21. Februar	den 19. Juni
2	Lünern	2	" 21. "	" 19. "
3	Funkenburg	2	" 22. "	" 18. "
4	Mengede	2	" 22. "	" 18. "
5	Eicklinghofen	2	" 22. "	" 18. "
6	Kalthoff	2	" 22. "	" 18. "
7	Erwitte	2	" 21. "	" 19. "
8	Stadtberge	2	" 4. März	" 28. "

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 25. Januar 1871. Der Gestüt-Director: Brenken.

VII. Patent-Zurücknahme.

87. Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

VIII Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

88. Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Camen am 14. v. Mts. getroffene Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Julius v. Basse zu Camen zum Bürgermeister dieser Stadt für die nächste 12jährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Baecker aus Linden ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Bommerholz, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Klockenhoff aus Hennen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wengern, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Lubeley aus Lenhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Hülschotten, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Zum 5. Stücke ist nachträglich **ein zweites Extrablatt** ausgegeben worden. Dasselbe enthält: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 18. Februar 1871

89. Das 5. und 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 31. Januar und 7. Februar 1871, enthalten:

(Nro. 610.) Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

(Nro. 611.) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

(Nro. 612.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler.

(Nro. 613.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

90. Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4., betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5., betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10., betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.:

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13. a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zu-

lässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14., betreffend die Drucksachen, enthält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17., betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19., betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30. erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33., betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4. in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von $^{1}/_{2}$ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei

der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von $^1/_2$ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von $^1/_2$ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundes-Kanzler.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

91. Dem Oberlehrer Dr. Heraeus an dem Gymnasium zu Hamm ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat Professor verliehen worden.

Münster, den 26. Januar 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Januar d. J., in Stück Nro. 2. des Amtsblattes, machen wir bekannt, daß wegen des auf den 3. März d. J. festgesetzten Termines für die Reichstagswahlen das Departements-Ersatz-Aushebungs-Geschäft in Lüdenscheid statt am 2. und 3. März cur. am 1. und 2. März stattfinden wird.

Arnsberg, den 11. Februar 1871.

Die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betreffend.

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23. bis 26. des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

93. Zur Ausführung der §§. 23. bis 26. des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung ꝛc. ꝛc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden. Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3.

Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungs-Antrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4.

Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. so weit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5.

Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2. bis 4. dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6.

Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7.

Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8.

In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Functionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Procurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5. und 7. gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9.

Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5. und 8. dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23. u. f. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2. dieses Paragraphen ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nro. 1.) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personal-Akten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur in soweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 14. dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11.

Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter specielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12.

Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13.) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11. aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen,

welche in Gemäßheit des §. 39. Nro. 1. und 3. des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13.

Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10. Nro. 2.) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14.

Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen.

Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15. dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15.

Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig, oder gibt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24. des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5. bezw. §. 8. dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16.

Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängniß-Anstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzial-Behörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24. und der dritte Absatz des §. 25. des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17.

Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18.

Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im December jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Ortspolizei-Behörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Grf. zu Eulenburg.

Der Justiz-Minister.
gez. Dr. Leonhardt.

Signalement.

Unterschrift.

Entlassungs-Ausweis.

Vorzeiger .... dieses, d .. nebenstehend signalisirte ....
aus ....
von dem Königlichen gerichte zu .... wegen ....
zu einer .... Strafe von .... Jahren verurtheilt und am ...... 18 .. zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 1. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

D .. selbe hat sich über ....
nach .... Kreis ....
zu begeben, woselbst .... binnen ..... Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde .... Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d ....
festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am ....
18 .. ab.

.........., den .. .... 18 ..

(L. S.)

Königliche .... de ....
....

Verhaltungs-Vorschriften
für
vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. Februar 1871.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

94. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 3. Januar 1871.

95. Die von uns erlassenen Verordnungen vom 17. und 30. October pr., Amtsblatt pro 1870, Stück 43. Nro. 643. und Stück 44. Nro. 656., wonach die Abhaltung von Viehmärkten in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke, sowie die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen in demselben untersagt worden ist, wird hierdurch aufgehoben, da die zur Zeit vorhandene Rinderpest nunmehr als erloschen zu betrachten ist.

Arnsberg, den 16. Februar 1871.

III. Bekanntmachung.

96. Die Feldtruppen des 10. Armee-Corps beziehen vom 4. d. Mts. ab Cantonirungs-Quartiere auf dem rechten Ufer der Loire und zwar:

1) in und bei Tours:
   das General-Commando, die 19. Division, die Corps-Artillerie und das Train-Bataillon Nro. 10.;
2) in und bei Château du Loir:
   die 20. Division.

Hannover, den 1. Februar 1871.

Stellvertretendes General-Commando des 10. Armee-Corps.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

97. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Neue Fundgrube“ und „Neue Fundgrube II.“ bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Januar 1870 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Eiserner Spies“ bei Eiserfeld unter dem Namen **„Neue Fundgrube“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Eiserner Spies,“ „Langgrube,“ „Stolzenfels,“ „Brittania,“ „Abbas,“ „Friedrich Wilhelm,“ „Hohe Kohlenbach,“ „Brüderbund,“ „Glückhilf“ und „Oelzweig“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a., b., c., d., e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze

nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Januar 1870 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Eiserner Spies" bei Eiserfeld unter dem Namen **„Neue Fundgrube II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Glückhilf," „Oelzweig," „Tiefe Kohlenbach" und „Eisenkaute" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. f. g. h. i. k. l. m. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

98. Während des Monats Januar curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) bestätigt: Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort J. P. H. Hankelen als Post-Expediteur in Niedersfeld;
2) angenommen: Abiturient Rinsche zum Post-Eleven bei der Post-Expedition in Werl;
3) freiwillig ausgeschieden: Post-Expediteur Chr. Hankelen in Niedersfeld, Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Fay in Grüne, Post-Büreaudiener Lahmann in Bochum und Post-Packetträger Kleine in Schwelm;
4) versetzt: Briefträger Hoppe in Dortmund in eine Post-Büreaudienerstelle daselbst und Post-Büreaudiener Rogge in Dortmund in eine Briefträger-Stelle daselbst und Post-Packetträger Becker von Herbecke nach Schwelm;
5) ausgeschieden: Post-Büreandiener Overbeck in Soest wegen körperlicher Dienstunfähigkeit;
6) gestorben: Stadtpostbote Lohweg aus Hamm i./W.

Arnsberg, den 10. Februar 1871.

99. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Dahlhausen sind, wie folgt, festgesetzt worden:

1) an den Wochentagen:
von 7 Uhr früh im Sommer } bis 1 Uhr
von 8 Uhr früh im Winter } Mittags,
von 5 Uhr bis 8 Uhr Abends;

2) an den Sonntagen:
von 7 resp. 8 Uhr früh bis 9 Uhr früh,
von 5 bis 8 Uhr Abends, und

3) an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7 resp. 8 Uhr früh bis 9 Uhr früh,
von 11 bis 1 Uhr Mittags und
von 5 bis 8 Uhr Abends.

Arnsberg, den 14. Februar 1871.

VI. Patent-Verleihung.

100. Dem Fabrikanten H. C. Schmidt in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

101. Der katholische Pfarrer Schröder zu Iserlohn ist zum Schulinspector des Aufsichtskreises Menden ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Emma Kottenhoff aus Gevelsberg ist eine Lehrerinstelle an der evangelischen Elementar-Schule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Die Schulamts-Kandidatin Anna Soiné aus Kreuznach ist als Lehrerin an der evangelischen Elementarschule der kleineren evangelischen Gemeinde zu Bochum definitiv angestellt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 25. Februar 1871.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

102. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nro. 39,654 über 100 Thlr.
″ F. ″ 131,299 ″ 100 ″
″ F. ″ 170,718 ″ 100 ″
″ F. ″ 189,572 ″ 100 ″
″ G. ″ 40,801 ″ 50 ″
″ H. ″ 8,949 ″ 25 ″

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. B. Nro. 8,825 über 500 Thlr.
″ B. ″ 9,918 ″ 500 ″
″ B. ″ 11,020 ″ 500 ″

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.

Lit. B. Nro. 2,738 über 500 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 273. Nro. 27,247 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. A. Nro. 1,660 über 1000 Thlr.
″ D. ″ 8,005 ″ 100 ″

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. C. Nro. 7,497 über 200 Thlr.
″ C. ″ 12,742 ″ 200 ″

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. C. Nro. 3,990 über 200 Thlr.
″ C. ″ 4,155 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,156 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,157 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,158 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,159 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,160 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,161 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,162 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,163 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,164 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,165 ″ 200 ″
Lit. C. Nro. 4,166 über 200 Thlr.
″ C. ″ 4,167 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,168 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,169 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,215 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,216 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,217 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,218 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,500 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,867 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,868 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,869 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,870 ″ 200 ″
″ C. ″ 4,871 ″ 200 ″
″ D. ″ 9,396 ″ 100 ″
″ D. ″ 9,397 ″ 100 ″
″ D. ″ 9,398 ″ 100 ″

VIII. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nro. 10,604 über 100 Thlr.
″ D. ″ 24,315 ″ 100 ″
″ E. ″ 10,075 ″ 50 ″

IX. 4½procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. Nro. 314 über 100 Thlr.
″ D. ″ 5,032 ″ 100 ″
″ D. ″ 5,260 ″ 100 ″
″ D. ″ 16,622 ″ 100 ″

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.

Lit. A. Nro. 5,787 über 1000 Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. Nro. 16,928 über 100 Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Lit. F. I. Nro. 10,323 über 100 Thlr. Courant.
″ F. I. ″ 11,855 ″ 100 ″ ″
″ G. I. ″ 17,425 ″ 100 ″ in Pistolen à 5 Thlr.
″ G. I. ″ 17,718 ″ 100 ″ Courant.
″ J. I. ″ 4,895 ″ 500 ″ ″
″ N. ″ 359 ″ 100 ″ ″

Berlin, den 24. Januar 1871.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere vom 24. v. Mts. über die im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. pag. 157) zur Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 15. Februar 1871.

103. Mit Hinblick auf die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß vom 1. Januar 1872 an für Ziegelsteine ein einziges Format von 25 Centimeter Länge 12 Centimeter Breite und 6½ Centimeter Dicke als Normalformat bezeichnet werden und bei allen Staatsbauten in der Regel zur Anwendung kommen soll. Die bisher gültigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 an außer Kraft.

Wir machen das Publikum und besonders die Fabrikanten von Ziegelsteinen auf das oben bezeichnete, von der größten Mehrzahl der Bautechniker und Besitzern ausgedehnter Ziegeleien als besonders zweckmäßig anerkannte Normalformat aufmerksam.

Arnsberg, den 16. Februar 1871.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

104. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Davy," „Cuvier" und „Bunsen" bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. December 1870 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Davy"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. F. S. n. m. R. L. K. J. H. G. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. December 1870 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Cuvier"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. O. P. Q. R. m. n. S. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. December 1870 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Bunsen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. G. Z. W. K. L. Y. X. V. T. S. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

105. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Volta" und „Secchi" bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juli 1870 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Volta"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. S. R. Q. P. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem

Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Juli 1870 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Secchi"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert drei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

106. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Graham" und „Schnürberg" bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Graham"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. October 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Schnürberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. J. K. L. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

107. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rotheborn" bei Rotheborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Rotheborn"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

108. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Oberlöh," „Unterlöh," „Nebenlöh" und „Hinterlöh" bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu

Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Oberlöh"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. J. K. L. M. N. Z. X. U. T. S. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Unterlöh"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Nebenlöh"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert elf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. V. W. U. T. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. October 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Hinterlöh"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert und dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. N. D. C. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

109. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April curr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen;

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibrin-

gung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 7. Februar 1871.

Der Director
des Königlichen pomologischen Instituts. Stoll.

110. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.

Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil: Derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil: Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde: Dr. Scholz.
6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre: Freiherr Dr. v. Canstein.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse: Oec.-Rath Prof. Dr. Rohde.
8) Handelsgewächsbau: Dr. Pietrusky.
9) Wiesenbau: Prof. Dr. Rohde.
10) Obst- und Gemüsebau: akademischer Gärtner Fintelmann.
11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung: Dr. Pietrusky.
12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde: Freiherr Dr. v. Canstein.
13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Dr. Pietrusky.
14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Prof. Dr. Rohde.
15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht: Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag: Derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Derselbe.
18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Derselbe.
19) Forstwirthschaftliche Productionslehre: akademischer Forstmeister Wiese.
20) Forstwirthschaftliche Excursionen: Derselbe.
21) Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer.
22) Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz.
23) Repetitorium der anorganischen Chemie: Derselbe.
24) Physik: Prof. Dr. Trommer.
25) Pflanzensystematik: Prof. Dr. Jessen.
26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen: Derselbe.
27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Derselbe.
28) Botanische Excursionen: Derselbe.
29) Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. Scholz.
30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien: Derselbe.
31) Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Fuchs.
32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister Müller.
33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Derselbe

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt und Hempel, 1870.

Eldena, im Februar 1871.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

111. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Burbach sind, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an Wochentagen:
von 7½ Uhr Morgens bis 11½ Uhr Mittags,
von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends;
b. an Sonntagen:
von 7½ Uhr bis 9 Uhr Morgens,
von 5 Uhr bis 8 Uhr Abends;
c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 7½ Uhr bis 8½ Uhr Morgens,
von 10½ Uhr bis 11½ Uhr Mittags und
von 5 Uhr bis 8 Uhr Abends.

Arnsberg, den 17. Februar 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

112. In Folge höherer Anordnung werden im Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn bis zum 1. Juli d. Js. Sendungen an Getreide und Hülsenfrüchten in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, welche nach der Rheinprovinz (exclusive des Regierungs-Bezirks Düsseldorf), sowie nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmt sind, zu den mit dem 1. November pr. eingeführten Tarifsätzen für Kartoffel-Transporte von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert, wenn diese Sendungen im Frachtbriefe ausdrücklich als Saatgut für die genannten Nothstands-Districte deklarirt sind und von dem Central-Bezugs-Comité, bezwse. im Auftrage desselben unter der Adresse von Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saatgut, Kreis-, Bürgermeisterei- und Gemeinde-Verbänden, oder an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen und seine Lokal-Abtheilungs-Directionen zur Versendung gelangen.

Münster, den 18. Februar 1871.

V. Bekanntmachung der Königlichen Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

113. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt.

Laufende Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Oberberg, Krchsp. Camen	2	den 21. Februar	den 19. Juni
2	Lünern	2	" 21. "	" 19. "
3	Funkenburg	2	" 22. "	" 18. "
4	Mengede	2	" 22. "	" 18. "
5	Eicklinghofen	2	" 22. "	" 18. "
6	Kalthoff	2	" 22. "	" 18. "
7	Erwitte	2	" 21. "	" 19. "
8	Stadtberge	2	" 4. März	" 28. "

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 25. Januar 1871.

Der Gestüt-Director: Brenken.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

114. Die Wahl des Bürgermeisters Dinslage zu Neheim, Kreises Arnsberg, zum Bürgermeister der Stadt Neheim auf Lebenszeit ist bestätigt worden.

Dem seitherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule des Stadttheils Nette zu Altena, Louis Höft, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule des Stadttheils Freiheit zu Altena definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Lohne, Kreis Soest, Heinrich Schneider, ist die erste Lehrerstelle bei der gedachten Elementar-Schule und unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten auch die Küsterstelle an der evangelischen Kirche zu Lohne definitiv verliehen worden.

Dem bisher bei der katholischen Elementarschule zu Cörbecke beschäftigt gewesenen Lehrer Joseph Hesse aus Warstein ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Arnsberg, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Behling aus Hüsten ist die neu errichtete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Altenbochum, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Dohl aus Heil ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Laer, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Wegge aus Westrich ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Oespel, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 4. März 1871.

115. Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1871, enthält:

(Nro. 614.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871.

(Nro. 615.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

116. Verordnung,

betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages.

Vom 14. Februar 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im Artikel 12. der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph. An die Stelle des §. 2. der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben, vom 23. Januar dieses Jahres (Bundes-Gesetzbl. S. 7) tritt die folgende Bestimmung:

Der Reichstag wird berufen, am **16. März** dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 14. Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

I. Bekanntmachung.

117. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Mittwoch, den 29. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116. der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

118. An Stelle des einem anderweiten Rufe folgenden bisherigen Hülfsgeistlichen Engeling zu Brackwede, Diöcese Bielefeld, ist der Pfarramts-Candidat August Wilhelm Höpker aus Bünde zum Hülfsgeistlichen daselbst ernannt worden.

Münster, den 23. Januar 1871.

119. Für die neue Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Neheim, Diöcese Soest, ist der seitherige Hülfsprediger Friedrich Ludwig Hermann Luyken aus Berge ernannt und berufen worden.

Münster, den 27. Januar 1871.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

120. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 13., 14. und 15. April,
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren am 25., 26. und 27. April,
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 23. und 24. Mai

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungs-Tage erfolgen.

Münster, den 18. Februar 1871.

121. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre:

zu Petershagen am 24. bezüglich am 27. April,

zu Hilchenbach (die Aufnahme-Prüfungen) am 8. Mai, (Nachprüfungen werden daselbst auch in diesem Jahre noch nicht abgehalten werden),
zu Soest am 31. Mai bezüglich 3. Juni,
ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung dem Seminar zu Petershagen oder Soest bereits unmittelbar überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzureichen, und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten.

Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Münster, den 18. Februar 1871.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

122. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 17. und 18. April curr.,
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 28. und 29. April curr.,
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst der 25. und 26. Mai curr.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungs-Tage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 18. Februar 1871.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

123. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 5. December 1870.

Haus-Collekte zum Besten der dürftigen Zöglinge der Provinzial-Blinden-Anstalten zu Soest und Paderborn betreffend.

124. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat durch Erlaß vom 20. Juli 1870 für die von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalten zu Soest und Paderborn eine fernere Haus-Collekte für die fünf Jahre 1871 bis 1875 bewilligt und bestimmt, daß solche in der bisherigen Weise:

a. für die Anstalt zu Soest bei den evangelischen Einwohnern der Provinz in der Woche nach dem Sonntage Estomihi,
b. für die Anstalt zu Paderborn bei den katholischen Einwohnern der Provinz in der Woche nach dem Sonntage Judica,

abgehalten werden soll.

Die Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks haben die erwähnten Haus-Collekten, unter Beachtung unserer Circular-Verfügung vom 25. November 1857 A. Ib. 4781, jedesmal rechtzeitig abhalten zu lassen und die milden Gaben in gewöhnlicher Art an die Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse einzusenden.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der betreffenden Steuer-Kassen für eine jede der bezeichneten Collekten mit besonderem Berichte an uns einzureichen.

Arnsberg, den 24. Februar 1871.

V. Bekanntmachung,

betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

125. Vom 1. März curr. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Post-Anstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Orten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

gez. Stephan.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Arnsberg, den 24. Februar 1871.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

126. 1) Der Büreau-Diätar Risse hierselbst ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Bilstein ernannt.

2) Der Appellationsgerichts-Botenmeister Stahl ist vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

3) Der Kreisgerichts-Bote Harnischmacher zu Olpe ist seines Amtes entsetzt.

Arnsberg, den 28. Februar 1871.

127. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede für den Bezirk Ramsbeck an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Anton Droste zu Ramsbeck der Mühlenbesitzer August Gördes in Ramsbeck zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 16. Februar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 27. Februar 1871.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

128. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gottessegen" bei Schlipprüthen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1870 wird dem Bergmann Peter Krengel zu Röhrenspring, dem Oeconomen Anton Hense zu Ober-

falwei und dem Schulvicar Joseph **Boehmer** zu Kloster Brenschede unter dem Namen **„Gottessegen“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schlipprüthen und Fretter, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert drei und vierzig Tausend zweihundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. a.' b. d. f. h. k. m. o. q. s. u. w. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

129. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Winter V.“ bei Salinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. September 1870 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererz-Bergwerks „Winter V.“ bei Salinghausen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 21. November 1862 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Winter V.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eslohe und Wennholthausen, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

130. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Seidfeld“ bei Seidfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1870 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen **Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen** zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. **Ziervogel** zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard **Glaeser** zu Siegen, der Rentnerin Wittwe August **Schulte** mit ihren Kindern zu Siegen, und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm **Brackelmann** zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Seidfeld“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Seidfeld, Sundern und Endorf, im Kreise und Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

131. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hugo I.“, „Magnus“ und „Britannia“ bei Gerlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen **Höchst** zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Hugo I.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. October 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Magnus“** das Bergwerkseigenthum in

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 11. März 1871.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

136. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterliegenden Anweisungen rc. in der Art zu verwenden, daß die den erforderlichen Stempelbetrag darstellenden Marken auf der Rückseite der Urkunde (nicht auf der Vorderseite derselben), und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unter dem letzten Vermerk (Indossament rc.) dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt, und daß ferner der zur Seite oder zu beiden Seiten der Marken etwa frei bleibende Raum seiner ganzen Ausdehnung nach in der Höhe der Marken zu durchkreuzen ist. Außerdem müssen in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens desjenigen, welcher die Marke oder Marken verwendet, sowie das Datum der Verwendung mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden.

Auf diese zur Sicherung der Stempeleinnahme nothwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das betheiligte Publikum zur Vermeidung der hohen Strafe der Contraventionen hiermit aufmerksam gemacht.

Münster, den 23. Februar 1871.
Für den Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Sack.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

137. Im hiesigen Regierungs-Bezirke sind folgende Stellen erledigt:
1) die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Iserlohn,
2) die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Meschede,
3) die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Brilon und Meschede.

Bewerbungen um diese Stellen sind unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 24. Februar 1871.

138. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Januar curr. Stück 5. Nro. 69. bringen wir hiermit die diesjährigen Preise, für welche Nadelholz-Sämereien bei dem von uns damit beauftragten Regierungs-Secretariats-Assistenten Schwartz hierselbst bezogen werden können, nachstehend zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

a.	Kiefern-Saamen	21	Sgr.	10	Pf.		pro Pfund,
b.	Fichten- dito	4	"	8	"		
c.	Lärchen- dito	7	"	10	"		
d.	Ahorn- dito	2	"	10	"		
e.	Eschen- dito	1	"	10	"		

franco Arnsberg.

Arnsberg, den 2. März 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

139. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Niederschelden an Stelle des verstorbenen Schiedsmannes Ferdinand Krentz in Niederschelden der Gemeinde-Vorsteher Johann Heinrich Hartmann in Niederschelden zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 4. dieses Monats ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 7. März 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Februar 1871.

140. Ernannt sind:
1) Der Kreisgerichts-Director Rintelen in Bergen zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht;
2) der Kreisgerichts-Rath Bardeleben zu Unna zum Director des Kreisgerichts zu Hagen;
3) der Kreisrichter Hentzen in Hattingen zum Kreisgerichts-Rath;
4) die Gerichts-Assessoren Gerlach zu Bochum und Rumpff zu Plettenberg zu Kreisrichtern; ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Function an der Gerichts-Commission zu Menden, letzterer bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function an der Gerichts-Deputation zu Hattingen.

Der auf Kündigung angestellte Gefangenwärter Schäfer zu Iserlohn ist nunmehr definitiv angestellt.

Versetzt sind:
1) Der Appellationsgerichts-Rath Hesse an das Appellationsgericht zu Naumburg;

2) der Kreisrichter **Kerklau** zu Hattingen an das Kreisgericht zu Bochum;

3) der Referendar **Renckhoff** in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster.

Die Kreisrichter **Brenscheidt** und **Mock** in Bochum und der Referendar **von Brauchitsch** sind gestorben, letzterer in Folge seiner im Gefecht bei Champigny vor Paris am 2. December v. J. erhaltenen Wunden.

Der Gerichtsbote **Kohlmann** zu Schwerte ist in Folge rechtskräftigen Strafurtheils seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 2. März 1871.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

141. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Waldsaum" und „Halbenberg" bei Huppen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen **Höchst** zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Waldsaum"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hahn, in den Kreisen Olpe und Waldbröl, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Cöln und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzigtausend fünfhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Halbenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend einhundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. a. b. E. F. K. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Februar 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

142. Vom 8. März curr. ab werden die Personen-Post von **Ohl** nach **Meinerzhagen** um 7 Uhr Abends, zurück um 12 Uhr Mittags, sowie die Botenposten von **Ohl** nach **Rönsahl** um 3 10 früh, 4 40 Nachm., zurück um 2 35 früh resp. 4 5 Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 8. März 1871.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

143. Höherer Anordnung zufolge wird der gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. Februar curr. für **Saatgut-Sendungen** nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld für den Lokalverkehr der Westfälischen Bahn gewährte Einpfennigtarif unter denselben Voraussetzungen auch auf Bezüge der genannten Distrikte von **Preßheu, Bohnen, Erbsen** und **Wicken zu Futterzwecken** ausgedehnt und genügt zu Erlangung der qu. Frachtermäßigung, sowohl für **Saatgetreide**, wie für Futtersendungen auch ein Auftrag des Kreislandraths des Bestimmungsortes resp. der Regierung zu Birkenfeld.

Münster, den 27. Februar 1871.

144. Der für den Lokalverkehr der Westfälischen Bahn gemäß Bekanntmachung vom 18. und 27. Februar curr. für Sendungen von Saatgut nach der Rheinprovinz 2c. 2c. gewährte Tarifsatz von 1 Pfennig pro Ctr. und Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Ctr. wird höherer Anordnung gemäß auch auf Sendungen von **Kartoffeln** und Saatgetreide nach **Elsaß** und **Deutsch-Lothringen** ausgedehnt.

Münster, den 3. März 1871.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 18. März 1871.

145. Das 8. und 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 3. März 1871, enthalten:

(Nro. 616.) Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275). Vom 27. Februar 1871.

(Nro. 617.) Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

146. Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1871, enthält:

(Nro. 7782.) Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1867 ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine. Vom 1. Februar 1871.

(Nro. 7783.) Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871.

(Nro. 7784.) Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.

(Nro. 7785.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. October 1870.

(Nro. 7786.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen- und Haus-Collekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche betreffend.

147. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 27. October v. J. (Amtsblatt Stück 45. Nro. 663.) wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der Evangelische Ober-Kirchen-Rath mit Allerhöchster Genehmigung zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche eine, am bevorstehenden Palmsonntage oder am ersten oder zweiten Osterfeiertage abzuhaltende Kirchen-Collekte, sowie eine in der Zeit zwischen dem Oster- und dem Pfingstfeste d. J. durch kirchliche Organe zu bewirkende Haus-Collekte abhalten lassen wird.

Die evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes haben die gesammelten Erträge s. Z. in der üblichen Weise an die Steuerkassen abzuführen, welche letztere hierdurch beauftragt werden, die aufkommenden Gelder in Empfang zu nehmen, an die Steuerkassen der Kreisorte abzuliefern, von welchen die Erträge der Kirchen-Collekte bis zum 24. April d. J. und die der Haus-Collekte bis zum 15. Juni d. J. an unsere Haupt-Kasse, die Ertrags-Nachweisungen darüber aber gleichzeitig an uns einzusenden sind.

Arnsberg, den 13. März 1871.

148. Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Coblenz ist die von derselben unter dem 28. September 1870 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Ein- oder Durchfuhr aller vom Rinde stammenden Theile rc. rc. aufgehoben worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 11. März 1871.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

149. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Störmede der bisherige Schiedsmann Franz Joseph Maas genannt Peitzmeier zu Störmede zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 19. Februar curr. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 11. März 1871.

150. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon für den Bezirk Niedersfeld der bisherige Schiedsmann Kaufmann Franz Koch zu Niedersfeld zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 2. März curr. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 14. März 1871.

III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

151. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Regierungs-Rath Borges den Titel Geheimer Regierungs-Rath und dem Regierungs-Assessor Sterneberg die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Münster, den 8. März 1871.

IV. **Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.**

152. Die Gewerkschaften:

a. des Steinkohlen- und Eisensteinbergwerks „Freie Vogel & Unverhofft," verliehen am 9./20. Juni 1846, 2. August / 2. September 1851 und 29. December 1852, und

b. des Eisensteinbergwerks „Wohlbekannt," verliehen am 27. Januar 1857,

beide bei Schüren im Kreise Dortmund, vereinigten durch den Consolidations-Vertrag vom 20. December 1870 diese Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

Freie Vogel & Unverhofft

und bestimmten zugleich, daß an dem so gebildeten gemeinschaftlichen Werke

a. die Zeche „Freie Vogel & Unverhofft" mit $^{9}/_{10}$ und

b. die Zeche „Wohlbekannt" mit $^{1}/_{10}$

betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen und auf die beiden folgenden Paragraphen dieses Gesetzes wird der Inhalt des Consolidations-Vertrages hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 6. März 1871.

V. **Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.**

153. Mit dem 15. März curr. tritt ein Nachtrag I. zum Niederländisch-Westfälisch-Oldenburgischen Güter-Tarif vom 15. Februar 1870, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit der Station Greven der Westfälischen Bahn in Kraft. Derselbe ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch soweit der Vorrath ausreicht, dort unentgeltlich zu haben.

Münster, den 7. März 1871.

154. Mit dem 15. d. Mts. treten zum Westfälischen Güter-Tarif vom 1. April 1868 verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in Kraft, welche bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Münster, den 6. März 1871.

155. Vom 15. März curr. ab treten im Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr verschiedene Classifications-Aenderungen ein.

Die Güter-Expeditionen sind angewiesen, hierüber auf Erfordern nähere Auskunft zu ertheilen.

Münster, den 9. März 1871.

156. Nachdem der Rheinisch-Thüringische Verbands-Güterverkehr in Folge der Einstellung des Güterverkehrs auf der Hessischen Nordbahn von heute ab bis auf Weiteres eingestellt ist, haben wir unsere Güter-Expeditionen angewiesen, einstweilen Güter für diese Richtung nicht mehr anzunehmen beziehungsweise die bereits angenommenen und nicht mehr zu expedirenden Güter den Aufgebern zur Verfügung zu stellen.

Münster, den 12. März 1871.

157. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1871.

Beginn am 24. April.

I. National-Oekonomie; II. Landwirthschaftsrecht; III. Die sociale Frage: Dr. von Scheel.

IV. Landw. Disciplinen:

1) Landw. Betriebs- u. Taxationslehre; 2) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken u. Abschätzen von Landgütern: Dr. Settegast.

3) Praktisch-landw. Demonstrationen u. Excursionen; 4) Spezieller Pflanzenbau: Adm. Schnorrenpfeil.

5) Handelsgewächsbau; 6) Obstbaumzucht u. Obstbau: Garten-Insp. Hannemann.

7) Wiesenbau: Dr. Wollny.

8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.

9) Landw. Maschinen- u. Geräthekunde; 10) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde; 11) Allgemeine Thierzucht: Dr. Wollny.

12) Ernährung der landw. Hausthiere: Dr. Weiske.

13) Pferdekenntniß: Prof. Dr. Dammann.

14) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.

15) Seidenbau mit Demonstrationen: Hannemann.

V. Forstw. Disciplinen:

1) Waldbau u. Forstschutz; 2) Forstliche Excursionen: Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Uebungen in landw.-chemischen Arbeiten im Laboratorium; 2) Organische Chemie; 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Kroder.

4) Morphologie der Pflanzen u. Systemkunde; 5) Krankheiten der Kulturpflanzen; 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen; 7) Analytische Botanik; 8) Botanische Excursionen: Prof. Dr. Heinzel.

9) Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape.

10) Naturgeschichte der Hausthiere; 11) Land- und forstw. Insektenkunde; 12) Zoologische Excursionen: Prof. Dr. Hensel.

13) Allgem. Geologie; 14) Einleitung in die Bodenkunde; 15) Geognostische Excursionen: Dr. Gruner.

VII. Technologie: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde:

1) Gesundheitspflege der landw. Hausthiere; 2) Die inneren u. äußeren Krankheiten der Hausthiere; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Dammann.

IX. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen u. Nivelliren: Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische u. pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademikern nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director, Geheimer Regierungsrath:
Dr. Settegast.

158. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. Dünkelberg. — Wiesenbau: Derselbe. — Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Derselbe. — Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. — Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. — Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. — Waldbau: Oberförster Herf. — Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. — Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. — Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. — Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr

Ritthausen. — Experimental-Physik: Dr. Budde. — Physikalisches Practikum: Derselbe. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. — Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. — Geognosie: Dr. Andrae. — Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. — Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Zeichnen-Unterricht: Derselbe. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. — Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. — Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. — Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. — Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.

Prof. Dr. M. Freytag.

159. Das bevorstehende Sommer-Semester 1871 beginnt an der Königlichen Akademie Eldena nicht schon am 17. März, — wie aus Versehen bekannt gemacht ist, — sondern wie an der Universität Greifswald erst am **17.** April.

Eldena. Der Director:
Dr. E. Baumstark.

VI. Patent-Verleihungen.

160. Dem Civil-Ingenieur H. Mühlrad zu Buckau ist unter dem 3. März d. J. ein Patent auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

161. Dem Thierarzte I. Klasse Friedrich Wilhelm Damitz zu Bochum ist die neu errichtete Kreisthierarzt-Stelle für den Kreis Bochum übertragen worden.

An Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Beigeordneten Ebbinghaus gnt. Haarmann zu Afferde ist der Gutsbesitzer H. Schulze-Steinen junior zu Hemmerde zum Beigeordneten für das Amt Unna-Camen, Kreises Hamm, ernannt worden.

Dem seitherigen zweiten Lehrer zu Lindenberg, Carl Ronte ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hoerde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Silkenbäumer aus Nordherringen, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Altenhof, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Emil Schmalohr aus Bödefeld, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Schönau, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Schulze ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Eilpe, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Die Schulamts-Kandidatinnen Maria Ellemann, Henriette Bölmecke und Emma Allhoff sind als Lehrerinnen bei der katholischen Elementar-Schule zu Bochum, Kreises Bochum, definitiv angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Friederike Hüsemann aus Soest ist die neu errichtete Mädchenschulklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Bochum, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 25. März 1871.

162. Das 10. und 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 7. und 11. März 1871, enthalten:

(Nro. 618) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

(Nro. 619.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

(In der besonderen Beilage zu Nro. 11. des Bundesgesetzblattes des Deutschen Bundes:)

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

163. Das 5. und 6. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 11. und 14. März 1871, enthalten:

(Nro. 7787.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871.

(Nro. 7788.) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

(Nro. 7789.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

(Nro. 7790.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg.

(Nro. 7791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nro. 7792.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

164. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

165. Der südöstlich vor Westhofen, Kreises Dortmund, belegenen chemischen Fabrik des Herrn Dr. Emil Königs zu Westhofen ist die Bezeichnung „Königsgrund" beigelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 17. März 1871.

Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

166. Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in

ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.
6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

* * *

Bezugnehmend auf vorstehende Ministerial-Verfügung machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, von dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrathe Buschmann dahier am 22. und 23. Mai l. J. wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 1. Mai l. J. an den gedachten Examinator postfrei einzusenden und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Arnsberg, den 18. März 1871.

Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Schulen und Armen-Anstalten im Jahre 1870.

167. Die **Nachweisung** über die im Jahre 1870 im diesseitigen Regierungsbezirke zu kirchlichen, Schul- und Armen-Zwecken erfolgten Schenkungen und Vermächtnisse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß oder die Schenkung zugewendet werden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
	A. An Kirchen und Schulen.					
1	Kirchmeister Gottschalt in Soest	Evang. St. Petri-Gemeinde in Soest	100	—	—	Zu einem gemalten Kirchenfenster.
2	Eheleute Kühnemann in Soest	Dieselbe	50	—	—	Für die Armen der Gemeinde.
3	Geheimrath von Sybel in Bonn	Dieselbe	50	—	—	dito.
4	Confirmanden der St. Thomae-Gemeinde zu Soest	Evang. St. Thomae-Gemeinde zu Soest	12	—	—	Zu einem Schallbeckel für die Kanzel.
5	Confirmanden der gr. Marien-Gemeinde zu Lippstadt	Gr. evang. Marien-Gemeinde zu Lippstadt	30	—	—	Zur Tilgung der Schulden für das Gemeindehaus.
6	Gemeindeglieder derselben Gemeinde	Dieselbe	100	—	—	Zur Ausschmückung der Kanzel.
7	dito	Dieselbe	26	—	—	Zur Anschaffung eines Taufsteines.
8	Eheleute Kühnemann in Soest	Dieselbe	50	—	—	Zum kirchlichen Armenfonds.
9	Maria Pente gnt. Hallepape zu Lohne	Evang. Kirchengemeinde zu Lohne	40	—	—	Zur kirchlichen Armenkasse. Die Zinsen sollen am Todestage der Erblasserin von dem Pastor der Gemeinde vertheilt werden.
10	Wittwe Moritz von Köppen zu Sassendorf	Evang. Gemeinde zu Sassendorf	100	—	—	Zum kirchlichen Armenfonds.
11	Leibzüchter Friedrich Heuser zu Meiningsen	Evang. Gemeinde Meiningsen	15	—	—	Zur kirchlichen Armenkasse.
12	Landwirth Schulze zu Bensingsen	Evang. Gemeinde Neuengesecke	30	—	—	dito.
13	N. N. zu Dinker	Evang. Gemeinde zu Dinker	25	—	—	Für die Armen der Gemeinde.
14	Landwirth Klötmann zu Eilmsen	Dieselbe	10	—	—	dito.
15	Landwirth Heymühle zu Böckinghausen	Dieselbe	10	—	—	dito.
16	Freiherr v. d. Recke zu Duisburg	Dieselbe	5	—	—	dito.
17	Confirmanden der Gemeinde Schwefe	Evang. Gemeinde Schwefe	—	—	—	Sammtne Kanzelbekleidung.
18	Kaufmann F. W. Bröckelmann zu Neheim	Evang. Gemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg	50	—	—	Zum Pfarrdotationsfonds.
19	Oberberghauptmann v. Dechen zu Bonn	Dieselbe	10	—	—	dito.
20	Theodor Stein zu Kirchen a./Sieg	Dieselbe	10	—	—	dito.
21	Rentner Georg Gelbach zu Philadelphia	Evang. Kirche zu Arfeld	200	—	—	Zur Anschaffung einer Orgel
22	J. D. Lettermann zu Arfeld	dito	10	—	—	
23	Wittwe Ludwig Quincke zu Altena	Evang. Gemeinde zu Dahle und zwar a. Kirchenfonds	500	—	—	
		b. Pfarrfonds	500	—	—	
24	Wittwe Förster Amalie Rauch zu Attendorn	Evang. Kirchenfonds zu Attendorn	100	—	—	
25	Gewerke Johannes Graef zu Unterwilden	Evang. Kapelle in Wilden	100	—	—	Zu einem Abendmahlskelche mit Kanne.
26	Derselbe	Evang. Schule in Wilden	200	—	—	

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß oder die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
27	Pfarrer Fernickel in Hattingen	Pfarr-Wittwen- u. Waisenfonds der evang. Gemeinde Hattingen	50	—	—	
28	Derselbe und Pfarrer Ronne in Hattingen	dito	9	—	—	
29	Aeltester Bertram Striebeck in Hattingen	dito	50	—	—	
30	Baron von Elverfeldt in Schwerte	Evang. Gemeinde Herbede	50	—	—	Zur Beschaffung eines Kirchenfensters.
31	Erben des Friedr. Wilh. Ulenberg in Elberfeld	Evang. Gemeinde Nieder-Wenigern	500	—	—	Zum Kirchenbau.
32	Lehrer Ludwig Kesting zu Bruchhausen	Kathol. Vicarie zu Bruchhausen	20	—	—	Zur Stiftung eines Jahrgebetes.
33	Armen-Seelen-Verein zu Bruchhausen	dito	25	—	—	Zur Stiftung einer Betstunde.
34	Ein Ungenannter	Kathol. Pfarrfonds zu Niedermarsberg	20	—	—	Zur Stiftung einer jährlichen Messe.
35	dito	dito	40	—	—	Zur Stiftung von zwei jährlichen Messe.
36	Ehefrau Hermann Nolte zu Erlinghausen	Kathol. Kapellenfonds zu Erlinghausen	20	—	—	Zur Stiftung einer Memorie.
37	Wittwe Johann Wallmeyer daselbst	dito	40	—	—	Zur Stiftung eines jährlichen Seelenamts.
38	Theresia Frese zu Canstein	Kathol. Pfarrfonds zu Heddinghausen	20	—	—	Zur Stiftung einer Seelenmesse.
39	Erich Krämer zu Freudenberg	Evangl. Schule zu Niederschelden	50	—	—	Zur Anschaffung einer neuen Glocke für die Schule.
40	Gewerke Friedrich Weber zu Schneppenkauten	Kathol. Schule zu Schneppenkauten	500	—	—	
41	Ungenannter	Evangelische Kirchengemeinde Heeren	—	—	—	Eine Kanzelbibel im Werthe von 7 Thalern.
42	Verschiedene Gemeindeglieder	Evangelische Kirchengemeinde Opherdicke	42	21	6	Zur Ausschmückung der Kirche resp. Anschaffung von Altargeräthen.
43	Gutsbesitzer Friedr. v. Schenk zu Ewig	Katholische Schulgemeinde Listerscheid	100	—	—	
44	Franz Hake gnt. Hormes zu Bilstein	Kathol. Schule zu Bilstein	20	—	—	Für arme Schulkinder.
45	Jodocus Hennecke zu Halberbracht	Kathol. Schulvicarie zu Halberbracht	500	—	—	Zur Stiftung von jährlich 25 Messen.
46	Derselbe	Kathol. Kapelle zu Halberbracht	200	—	—	Zur Anschaffung eines neuen Altars.
47	Derselbe	Kathol. Vicarie das.	500	—	—	Zur Stiftung von jährlich 25 Messen.
48	Franz Hake gnt. Hormes zu Bilstein	Katholische Schulvicarie in Benolpe	50	—	—	Zur Stiftung von jährlich 2 Messen.
49	Derselbe	Kathol. Kapelle zu Bilstein	25	—	—	Zur Stiftung einer Jahresmesse.
50	Derselbe	Kathol. Pastorat zu Kirchveischede	25	—	—	dito.
51	Anton Sauer zu Elspe	Kathol. Kapelle zu Meggen	20	—	—	dito.
52	Pfarrer Anton Jos. Löser zu Olpe	Kathol. Kirche zu Olpe	50	—	—	Zur Stiftung eines Armenfonds.
53	Peter Kaufmann zu Rohnard	Kathol. Kapelle zu Rohnard	200	—	—	Zur Stiftung von Messen in der Kapelle.

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß oder die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rthlr	Sgr	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
54	Peter Kaufmann zu Rohnard	Kathol. Kapelle zu Dahl	15	—	—	Zum Bau der Kapelle in Dahl.
55	Joh. Heinemann zu Obermielinghausen	Kathol. Pfarrkirche zu Remblinghausen.	100	—	—	
	B. An Armen- rc. rc. Anstalten.					
56	Frau Bürgermeister von Kumpsthoff in Sterkrade	Armenfonds der größeren evangel. Gemeinde Hattingen	200	—	—	Die Zinsen bezieht der Frauenverein in Hattingen zur Unterstützung armer Familien.
57	Dieselbe	Derselbe	200	—	—	Zur Errichtung eines Krankenhauses.
58	Erben von Kumpsthoff in Sterkrade	Derselbe	100	—	—	Zur Unterhaltung der v. Kumpsthoff'schen Gräber, der Ueberschuß ist für Arme.
59	Wittwe Bürgermeister von Kumpsthoff zu Sterkrade	Armenfonds zu Blankenstein	100	—	—	Zur Pflege kranker Armen.
60	Verschiedene Geber	Elisabeth-Kranken-Anstalt zu Bochum	1688	15	3	Zur Verbesserung des Fonds.
61	dito	Augusta-Kranken-Anstalt daselbst	849	24	1	dito.
62	Erben Johann Braun gnt. Heckes zu Winterberg	Armenfonds zu Winterberg	10	—	—	
63	Ein Ungenannter	Krankenhaus zu Niedermarsberg	50	—	—	
64	Ackersmann Joh. Peter Krägeloh zu Neuloh	Armen der Landgemeinde Breckerfeld	25	—	—	
65	Johann Heinemann zu Obermielinghausen	Armenfonds des Kirchspiels Remblinghausen	90	—	—	Zur Vertheilung an verschämte Hausarme.
66	Derselbe	dito	100	—	—	Zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Schulkinder bei der ersten h. Communion.
67	Jodocus Hennecke in Halberbracht	Armenfonds zu Elspe	200	—	—	Für die Armen des Kirchspiels Elspe.
68	Nicolaus Penneberg zu Elspe	dito	20	—	—	dito.
69	N. N.	St. Elisabethen-Hospital in Cörbecke	50	—	—	
70	Eheleute Gastwirth Overweg zu Soest	Armen der St. Pauli-Gemeinde zu Soest	25	—	—	
71	Kirchmeister Gottschalk zu Soest	Armenfonds der St. Petri-Gemeinde zu Soest	50	—	—	Zur Kapitalisirung und Vertheilung der Zinsen.
72	Pächter Joseph Löser zu Berwicke	Kathol. Armenfonds zu Welwer	100	—	—	dito.
73	Fürst Peter zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg	Armenanstalt zu Berleburg	30	—	—	Zur Wohnungsmiethe für Arme der evang. Gemeinde Berleburg.
74	Rentner Adam Schmieding in Witten	Evangelisches Krankenhaus in Witten	200	—	—	
75	Carl Heinrich Rumpe zu Altena	Armenkasse zu Altena	76	27	10	
76	Verwittwete General-Major Scheffer, Henriette geb. Cramer zu Rothenburg	Armenkasse zu Rönsahl	500	—	—	Die Zinsen fließen in die Armenkasse zu Rönsahl.
77	Frau Justizrath Beurhaus zu Dortmund	Waisenstiftung zu Dortmund	2000	—	—	
78	Dieselbe	Kohlgartenstiftung zu Dortmund	500	—	—	

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß oder die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rℓ	Sg	Pf	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
79	Frau Justizrath Beurhaus zu Dortmund	Städtisches Krankenhaus zu Dortmund	500	—	—	
80	Eheleute Tuchfabrikant Wilhelm Mehring und Wilhelmine geb. Osthoff zu Westhofen	Armenfonds zu Westhofen	500	—	—	Die Zinsen sollen zum Ankauf von Fleisch für die Armen und sonst bedürftigen Eingesessenen der Stadt Westhofen verwendet werden und soll die Vertheilung des Fleisches jährlich in der Woche vor Weihnachten geschehen.

Arnsberg, den 10. März 1871.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

168. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Conrad Heinrich Engeling in Brackwede zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herbede, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. Februar 1871.

169. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Levern, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen Augustin aus Alswede landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 17. Februar 1871.

170. Die Wahl des Pfarrers Carl Ludwig Robbe zu Sachsenhagen, Grafschaft Schaumburg, zum dritten Pfarrer an der evangelischen Münster-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. Februar 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

171. Die Eigenthümer

a. des aus den am 19. November / 16. December 1829 verliehenen Grubenfeldern „Vereinigte Urbanus Nro. I." und „Vereinigte Urbanus Nro. II." bestehenden Steinkohlen-Bergwerks „Vereinigte Urbanus,"

b. des Steinkohlen-Bergwerks „Urbanus A." als des südwestlichen 188,087 Quadrat-Lachter großen Theils des am 12. März 1869 verliehenen später aber getheilten Steinkohlen-Grubenfeldes „Urbanus III." und

c. des Steinkohlen-Bergwerks „Urbanus IV.," verliehen am 4. December 1869,

in den Gemeinden Langendreer, Querenburg und Heven des Kreises Bochum vereinigten, in dem Consolidations-Akte vom 27. Juni 1870 die genannten Bergwerke unter dem Namen **Urbanus** zu einem einheitlichen Ganzen und bestimmten zugleich, das Antheils-Verhältniß, mit welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, dahin, daß

die Zeche „Vereinigte Urbanus" $^{8}/_{10}$ tel,
die Zeche „Urbanus A." . . $^{1}/_{10}$ " und
die Zeche „Urbanus IV." . . $^{1}/_{10}$ " der

Antheile an dem vereinigten Werke erhalten solle.

Auf den Grund der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes wird diese Vereinigung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 10. März 1871.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

172. Während des Monats Februar curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) angestellt: Post-Expedient Ketteler bei dem Post-Amte in Hagen, Post-Expedient Jungbluth beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9., Militair-Invaliden Christoph Ludwig Küster als Briefträger in Altena, Heinrich Wolter als Post-Conducteur in Arnsberg, Johann Christian Schwieger als Post-Büreaudiener in Hörde, Julius Heise als Post-Büreaudiener in Lippstadt;
2) bestätigt: Post-Expediteur Jacobi in Dahlhausen, Post-Expedienten-Anwärter Böttger als Post-Expedient beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9.;
3) angenommen: Abiturient Gosemann aus Esborn bei Wengern zum Post-Eleven in Witten;
4) versetzt: Posthalterei-Aufseher Copprian von Arnsberg als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Iserlohn, Briefträger Ricke in Altena in eine Post-Büreaudiener-Stelle daselbst;
5) gestorben: Postfußbote und Landbriefträger Köhler in Elspe, Landbriefträger Rippels in Hamm i./W.

Arnsberg, den 15. März 1871.

173. Vom 21. d. Mts. ab wird die I. Per-

sonenpost von Witten nach Sprockhövel um 1 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 18. März 1871.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

174. Bei Beförderung von „Schweißwolle“ im Lokalverkehr der Westfälischen Bahn findet hinfort die Frachtberechnung nach der Tragkraft der zum Transporte verwendeten Wagen statt und zwar kommen bei Wagen von mindestens 200 Ctr. Tragfähigkeit die Tarifsätze der Classe D., bei Wagen von geringerer Tragkraft die Sätze der Classe C. des Lokaltarifs vom 1. August 1867 resp. des Nachtrags zu demselben vom 1. Januar 1868 zur Anwendung, sofern nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewichte niedrigere Beträge ergibt.

Münster, den 11. März 1871.

175. Mit dem 20. März curr. tritt zwischen der Westfälischen Station Oldersum und verschiedene Berg.-Märkischen Stationen für Getreide 2c. 2c., sowie zwischen der Hannoverschen Station Osnabrück und der Westfälischen Station Drensteinfurt für Chaussee und Pflastersteine 2c. 2c. eine directe Expedition in Kraft.

Die Tarifsätze können bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Münster, den 15. März 1871.

176. 1) Der bevorstehenden Truppen-Transporte wegen werden unsere gedeckt gebauten Güterwagen bis auf Weiteres voraussichtlich nicht mehr zum Gütertransport verwendet werden können. Die zum Transport aufgegebenen Güter werden in diesem Falle nur in offenen resp. soweit Decken vorhanden sind, in mit Decken versehenen offenen Wagen befördert werden können.

2) Unsere Güter-Expeditionen nehmen bis auf Weiteres Güter nur in beschränktem Maaße, d. h. nur in soweit an, als disponible Wagen vorhanden sind und der Betriebsdienst im Uebrigen den Transport der Wagen zuläßt.

3) Für Innehaltung der Lieferfristen wird bis auf Weiteres nicht gehaftet.

Münster, den 16. März 1871.

177. Nachdem der Güter-Verkehr auf der Hessischen Nordbahn wieder eröffnet ist, findet auch die Annahme und Beförderung von Gütern im Rheinisch-Thüringischen Verbande in unbeschränkter Weise wieder statt. Unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. wird daher hiermit außer Kraft gesetzt.

Münster, den 16. März 1871.

178. Mit dem 10. Februar curr. ist ein 2ter Nachtrag zu dem Rheinisch-Thüringischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Januar d. J. in Kraft getreten, enthaltend Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs A. für die Beförderung von Steinkohlen, Coaks, Steinkohlen- und Coaks-Asche, sowie Briquetts im Verkehr zwischen der Bergisch-Märkischen und Westfälischen Bahn, welche bei Aufgabe von mindestens 100 Centner mit einem Frachtbrief zur Anwendung kommen. Genannter Nachtrag ist bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, auch soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 17. März 1871.

179. Mit dem 25. März curr. treten für den Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in der Güterklassifikation in Kraft, welche bei unsere Güter-Expeditionen einzusehen sind.

Münster, den 18. März 1871.

180. Mit dem 1. April curr. tritt ein Nachtrag zu dem Special-Tarif für Holztransporte von den Emshafenstationen nach Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn vom 15. Februar 1870 in Kraft, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit Stationen der Ruhr-Sieg-Bahn. Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 18. März 1871.

181. Vom 25. d. Mts. ab kommt für Sendungen von Eisenerzen von Bonenburg nach Aplerbeck und Holzwickede, sowie von Willebadessen nach Aplerbeck im Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehr bei Aufgabe von vollen Wagenladungen von je 200 Ctr. ein ermäßigter Frachtsatz von 6 Thlrn. 24 Sgr. pro 100 Centner zur Anwendung.

Münster, den 18. März 1871.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

182. Der Regierungs-Assessor Schotte ist an das Amt Verden, Landdrosteibezirk Stade versetzt worden.

Der Königliche Förster Cruse zu Latrop II., Oberförsterei Glindfeld, ist vom 1. April 1871 ab in gleicher Eigenschaft nach Bredelar in der Oberförsterei gleichen Namens versetzt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Corpsjäger A. Taenzer, seither Waldwärter in der Oberförsterei Glindfeld, ist zum Königlichen Förster ernannt und ist demselben vom 1. April 1871 ab die Försterstelle zu Latrop II. in der Oberförsterei Glindfeld übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Anna Liebherr aus Gemünd ist die vierte Mädchenschulklasse bei der katholischen St. Patrocli-Elementar-Schule zu Soest, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Louise Beyer zu Camen ist eine Lehrerinstelle bei der evangelischen Elementar-Schule der größeren evangelischen Gemeinde zu Bochum definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 1. April 1871.

183. Das 12. und 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 23. und 24. März 1871, enthalten:

(Nro. 620.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871.

(Nro. 621.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871.

(Nro. 622.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin, Namens des Deutschen Bundes.

(Nro. 623.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

184. Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 21. März 1871, enthält:

(Nro. 7793.) Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871.

(Nro. 7794.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871.

(Nro. 7795.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Julinsburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

I. Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Droyßig betreffend.

185. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei Jahre**. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechend, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrcollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuch-

tung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreit nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. October d. J. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenummerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem

nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche &c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen.

Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Dreyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

186. Die Wahl des Pastors Friedrich Wilhelm Carl Rudolf Arnold Winzer zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu St. Marien in Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. März 1871.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

187. An dem evangelischen König Wilhelms-Progymnasium zu Höxter ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die bisherige erste ordentliche Lehrerstelle zu einer Oberlehrerstelle erhoben und deren Inhaber Dr. Feldner zum Oberlehrer ernannt worden.

Münster, den 15. März 1871.

IV. Bekanntmachung.

188. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar d. J. wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) **Unzulässig** im öffentlichen Verkehr werden mit dem 1. Januar 1872 von den im Königreich Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landes-Gewichts folgende:

A.	½ Ctr.	3 Pfd.	10 Loth	5 Quent.	5 Cent	5 Korn
		½ Pfd.	5 Loth	2 Quent.	2 Cent	2 Korn
			2 Loth	1 Quent.	1 Cent	1 Korn
			1 Loth			

B. Sämmtliche **Einsatzgewichte**, sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen,

wenn dieselben für den Verkehr in außer preußischen Landestheilen des Bundesgebiets benutzt werden.

Die Gewichte müssen letzteren Falls vor dem 1. Januar 1872 zur Neueichung präsentirt werden.

Nach diesem Zeitpunkt können nur solche Stücke mit dem Bundesstempel geeicht werden, die allen Anforderungen der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 entsprechen.

2) **Zulässig** im öffentlichen Verkehr bleiben auch nach dem 1. Januar 1872:

A. sofern sie noch den Grad der Genauigkeit besitzen, der von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten neuen Systems gefordert wird, folgende Gewichtstücke:

1 Centner	20 Pfund	½ Pfund
½ Centner	20 Pfund	
	5 Pfund	
	2 Pfund	
	1 Pfund	

Eine Bezeichnung nach Kilogrammen hinzuzufügen ist nicht nothwendig aber statthaft. Sofern auf dem ½-Pfundstücke gleichzeitig die Bezeichnung 15 Loth angebracht ist, muß letztere getilgt werden.

B. Die Stücke:

0,2 Pfund = 100 Gramm,
0,1 Pfund = 50 Gramm,
0,3 Loth = 5 Gramm,
3 Cent = 5 Decigramm,
3 Korn = 5 Centigramm,

sofern sie noch den geforderten Grad der Genauigkeit besitzen, nach vollständiger Tilgung der älteren und Aufschlagen der neuen Bezeichnung nach Grammen.

3) Eine neue Eichung und Stempelung der vorstehend ad 2 a. und b. genannten Gewichtsstücke mit dem Bundesstempel ist nur dann erforderlich,

Dortmund, der 23. Februar 1871.

Königliche Eichungs-Inspection für Westfalen.
Osthues.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

189. Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frank-

furt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 3. Januar 1871.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

190. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genann-

ten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen werden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 24. März 1871.

Sechster Nachtrag zum Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgabe Anwendung findet.

191. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 — Amtsblatt pag. 110 — wird hierdurch als sechster Nachtrag ein ferneres Verzeichniß derjenigen Straßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. v. Mts. ebenfalls für anwendbar erklärt worden ist.

Arnsberg, den 20. März 1871.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838, wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

4 f. Von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom,
4 g. von Carthaus über Sierakowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow,
16 b. von Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze,
16 c. von Marggrabowa über Gr. Czymochen bis zur polnischen Grenze,
24 c. von Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke,
24 d. von der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg,
24 e. von Meseritz über Paradies nach Schwiebus,
24 f. von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Braetz, bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus,
24 g. von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter,
24 h. von Posen nach Obornik,
24 i. von Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodaer Straße bei Murzynowo borowe,
30 k. von Kozmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Roguslaw,
30 l. von dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Jerkow,
30 m. von Pleschen über Marszew, Czermin, Piersczyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze,
30 n. von Kozmin über Potarzyce, Roskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions,
30 o. von Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Rostau,
30 p. von Dolzig über Gostyn und Kröben nach Sarne,
30 q. von Schrimm über Santomysl nach Schroda,
31 d. von Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo,
32 b. von Stenszewo über Graetz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau,
32 c. von Lissa über Storchnest und Kriewen nach Jerka zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße,
32 d. von Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze,
158 d. Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Broel-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbroel,
160 b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hohhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt, an der Cöln-Olper Straße.

192. Durch das Explodiren von Dynamitpatronen oder Sprengpulver, welche in die Wohnungen mitgenommen worden waren, ist in der letzten Zeit leider in zahlreichen Fällen schweres Unglück — der Tod vieler Menschen und die Zerstörung von Wohngebäuden — herbeigeführt worden. Die Explosion fand in diesen Fällen theils durch unverständigen Verkehr mit Sprengpulver bei offenem Lampenlicht, theils dadurch statt, daß naßgewordene Dynamitpatronen für sich oder in nassen Kleidern steckend zum Trocknen auf oder in den Ofen gelegt worden waren.

Wir warnen deshab die bei Sprengarbeiten beschäftigten Arbeiter auf das Nachdrücklichste vor allem unvorsichtigen Verkehr mit jenen Substanzen, im besonderen aber vor dem Mitnehmen derselben in die Wohnungen, so wie vor dem Trocknen naßgewordener Sprengsubstanzen durch Ofenhitze, sei dies in den Wohnungen oder an der Arbeitsstelle. Man muß jene Sprengmittel von vornherein vor dem Naßwerden bewahren, was durch Blechbüchsen leicht und billig geschehen kann. Will ein Sprengarbeiter oder Aufseher ein naßgewordenes Kleidungsstück durch Ofenhitze trocknen, so denke er daran, daß eine einzige in demselben zurückbleibende Sprengpatrone Tod, Verstümmelung

und Feuersbrunst über ihn und seine Umgebung zu bringen vermag.

Die Arbeitsgeber und die Betriebs-Führer und -Aufseher der Sprengarbeiten machen wir darauf aufmerksam, daß es ihre Pflicht ist, die an die Arbeiter verabfolgten Sprengmittel in der Art unter Controle zu halten, daß die bei der Arbeit nicht verbrauchten beim Verlassen der letzteren wieder an das Magazin abgeliefert werden. Nachläßigkeiten in dieser Beziehung werden vor dem Strafrichter zu vertreten sein.

Die Kost- und Wohnungswirthe der Arbeiter, so wie die Schenkwirthe fordern wir unter Hinweisung auf das schreckliche Unglück, das sie durch unvorsichtigen Verkehr ihrer Gäste mit Sprengsubstanzen in ihren Lokalen bedroht, dazu auf, die Arbeiter hinsichtlich des Mitbringens von Sprengpatronen und etwaigen Trocknens oder sonstigen Hinlegens solcher in oder an den Ofen so sorgsam wie nur möglich zu überwachen, und auf sofortige Entfernung der etwa mitgebrachten Sprengmittel aus ihren Lokalen zu bestehen, event. polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Arnsberg, den 22. März 1871.

193. Seitens der Kaiserlich Russischen Staats-Regierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die specielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2. des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung: de Rège.

* *

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 18. März 1871.

Blutegel-Preis.

194. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 25. März 1871.

Die Einsammlung milder Gaben durch die Evangelische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen betreffend.

195. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat der Evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen auch für das laufende Jahr die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westfalen milde Gaben zu sammeln, jedoch mit dem Bemerken, daß im Interesse der Geber wie auch der Gesellschaft, wegen der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, die Einsammlung zweckmäßig nicht vor dem Herbste, resp. nicht vor October d. J. zu beginnen sein wird.

Arnsberg, den 27. März 1871.

196. Auf Grund der durch Rescript vom 10. Januar curr. im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden hierdurch die evangelischen Eingesessenen der politischen Gemeinde Courl insbesondere der Ortschaften Courl, Courler-Mühle und Schüttersort, welche bisher einem bestimmten Parochialverbande noch nicht angehört haben, der evangelischen Kirchengemeinde zu Methler mit vollen Rechten und Pflichten eingepfarrt.

Arnsberg, den 9. März 1871.
(L. S.)
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Münster, den 17. März 1871.
(L. S.)
Königliches Consistorium.

197. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1870 sollen mit den vom 1. Januar d. J. ab zur Konsolidation eingehenden Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. die am nächsten Termine und später fällig werdenden Coupons nebst Talons abgegeben, dagegen den auszureichenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine dieser Anleihe beigefügt werden, so daß der Empfänger den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen hat.

Im 1ten und 3ten Quartale jeden Jahres ist auch künftig hiernach zu verfahren, dagegen ist der Umtausch im 2ten und 4ten Quartale in folgender Weise zu bewirken:

Mit den zu konsolidirenden Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihen sind nicht die am nächsten, sondern die erst am folgenden zweiten Termine und später fälligen Coupons abzuliefern, dagegen werden den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons

über die Zinsen von dem letztvergangenen Zinsfälligkeitstermine dieser Anleihe ab beigefügt werden, so daß der Empfänger auch in diesem Falle den Zinsbetrag für ein Vierteljahr zu vergüten hat.

Beispielsweise sind in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni die erst am 2. Januar k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. April l. J. ab auszugeben;

in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September sind die am 2. Januar k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. April l. J. ab auszugeben;

in der Zeit vom 1. October bis 31. December sind die erst am 1. Juli k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. October ab auszugeben, so daß der Empfänger immer den Zinsbetrag für ein Vierteljahr zu vergüten hat.

Berlin, den 23. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 29. März 1871.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

198. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Birkholz" bei Hünsborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. März 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. September 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Birkholz"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Neunzehn Tausend dreihundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

199. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Erlebach," „Dohm II.," „Wiesenthal" und „Grenzstein" bei Altenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. März 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Erlebach"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. December 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Dohm II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. J. H. G. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Wiesenthal"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen

Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Grenzstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

200. Die Preußische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf, für welche das unterm 13. März 1866 verliehene Steinkohlen-Bergwerk „Neu-Silistria" in den Gemeinden Gerte, Bövinghausen und Ober-Castrop des Kreises Bochum eingetragen ist, theilte in dem Theilungs-Akte vom 4. December 1869 das Feld dieses Bergwerks in zwei selbstständige Felder, von welchen das westliche nur 9,317 Quadratlachter große Feld den Namen **Sadowa** II. führen, das östliche 226,667 Quadratlachter große Feld aber den Namen **Neu-Silistria** beibehalten soll.

In Gemäßheit der Bestimmung in §§. 51. und 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Verweisung auf diese Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. dieses Gesetzes diese reale Theilung hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 23. März 1871.

VIII. Bekanntmachungen.

201. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 17. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. März 187.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 11. April c. an bis zum 22. selbigen Monats incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. März 1871.

Die Immatriculations-Commission.

202. Uebersicht

des Kranken-Bestandes in den Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich für das Jahr 1870.

	Bestand am 31. December 1869.			Zugang im Jahre 1870.			Ueberhaupt			Abgang im Jahre 1870. geheilt			gebessert			beurlaubt			ungeeignet			ungeheilt			gestorben			Summa			Bleibt Bestand Ende 1870			Hiervon befinden sich in der Anstalt zu Marsberg			Lengerich		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1) Aus dem Regbz. Münster	106	39	145	28	16	44	134	55	189	9	3	12	6	1	7	1	—	1	1	—	1	3	2	5	13	3	16	33	9	42	101	46	147	81	37	118	20	9	29
2) Aus dem Regbz. Minden	98	90	188	29	19	48	127	109	236	8	11	19	10	4	14	2	1	3	—	—	—	4	4	8	14	8	22	38	28	66	89	81	170	47	41	88	42	40	82
3) Aus dem Regbz. Arnsberg	189	167	356	71	59	130	260	226	486	17	19	36	7	15	22	6	2	8	1	3	4	9	6	15	23	19	42	63	64	127	197	162	359	91	66	157	106	96	202
4) Vom Militair	1	—	1	1	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	1	1	—	1
5) Aus anderen Provinzen	—	2	2	2	2	4	2	4	6	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	3	4	—	2	2	1	1	2
6) Aus dem Auslande	1	1	2	2	4	6	3	5	8	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	2	3	5	2	3	5	—	—	—
Im Ganzen	395	299	694	133	100	233	528	399	927	36	36	72	23	20	43	9	3	12	2	3	5	16	12	28	50	30	80	136	104	240	392	295	687	222	149	371	170	146	316

Von den am Schlusse des Jahres 1870 in den Anstalten befindlichen Kranken waren 166 Männer und 147 Frauen evangelischer, 219 Männer und 141 Frauen katholischer, 7 Männer und 7 Frauen mosaischer Confession.

Von den Kranken litten: an angeborenem Blödsinn 31,
an Blödsinn mit Epilepsie 40,
an allgemeiner fortschreitender Lähmung 10.

Von den gesammten Kranken litten: an primärem (voraussichtlich heilbarem) Irresein . . 20 Männer, 32 Frauen,
an secundärem (voraussichtlich unheilbarem) Irresein 372 " 263 "
Zusammen 392 Männer, 295 Frauen.
687.

Münster, den 11. März 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

203. Für die in ganzen Wagenladungen mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Düsseldorf), sowie für die nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmten Saatgutsendungen, ferner für die Bezüge der genannten Districte an Preßhen, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken kommen im Verkehr des Sächsisch-Westfälischen Verbandes unter besondern Bedingungen, welche bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren sind, ermäßigte Frachtsätze zur Anwendung, und zwar:

a. im Verkehr von Stationen der Leipzig-Dresdener, sowie der Magdeburg-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Aufgabe in geschlossenen Wagenladungen von 200 Centnern der Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 3 Thlrn. pro 200 Centner;

b. im Verkehr von den übrigen Stationen des Verbandes bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern der Satz von 1 Pf. pro Centner und Meile unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner.

Münster, den 22. März 1871.

204. Mit Rücksicht darauf, daß für die nächste Zeit auf unseren Bahnstrecken größere Truppentransporte noch nicht in Aussicht stehen, werden die in unserer Bekanntmachung vom 16. d. Mts. eingeführten Beschränkungen, soweit dieselben sich auf die Benutzung der bedeckten Güterwagen, und die Annahme der Güter beziehen, wieder aufgehoben.

Dagegen kann wegen der auf den Nachbarbahnen stattfindenden Militair-Transporte auch fernerhin für die Innehaltung der Lieferfristen nicht gehaftet werden.

Münster, den 24. März 1871.

205. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. — Forstliche Standortslehre. — Forst-Einrichtung und Abschätzung. — Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forstschutz. — Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde. — Forstliche Excursionen.

Dr. Remelé: Experimental-Physik. — Organische Chemie und Pflanzen-Chemie. — Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde.

Dr. Hartig: Allgemeine Botanik. — Specielle Forstbotanik. — Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer. — Botanische Excursionen.

Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie. — Säugethiere. — Ornithologie. — Zoologische Excursionen.

Professor Schneider: Arithmetik. — Planimetrie. — Trigonometrie. — Planzeichnen. — Uebungen im Messen und Nivelliren.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871—72.

Beginn: 16. October.

Unterrichts-Gegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie. — Examinatorium über Forst- und Jagdwesen. — Forstliche Excursionen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Dr. Remelé: Meteorologie. — Anorganische Chemie und Mineralogie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium über Physik und Chemie.

Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium über Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen 2c.). — Examinatorium über Zoologie.

Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Analysis. — Geodäsie I. Theil. — Examinatorium über Geodäsie.

Kreis-Gerichts-Rath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommerhalbjahres, — Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forst-Akademie.

Das Honorar für das Sommerhalbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rück-

lehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie.
Danckelmann.

206. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Prof. Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

X. Patent-Verleihung.

207. Dem Ingenieur und Privatdozenten H. Grothe in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. Heller zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

208. Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Brilon am 9. d. Mts. getroffene Wahl eines Bürgermeisters für die dasige Stadtgemeinde für die nächste 12jährige Wahlperiode in der Person des Regierungs-Civil-Supernumerars Schomberg hierselbst ist bestätigt worden.

Die Wahl des Oeconomie-Commissionsraths Sterneborg in Lippstadt zum Beigeordneten dieser Stadt ist bestätigt worden.

Dem bisher bei der katholischen Elementarschule zu Gernsdorf angestellt gewesenen Lehrer Jodokus Schmeck aus Walpersdorf ist die untere Knabenklasse bei der katholischen Elementarschule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisher bei der katholischen Elementarschule zu Bonnkirchen beschäftigten Lehrer Adolph Glabe ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Altenbüren, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friederich Westhoff aus Hemmen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Oberhundem, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 8. April 1871.

209. Das 14. und 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 30. März und 1. April 1871, enthalten:

(Nro. 624.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 27. März 1871.

(Nro. 625.) Ertheilung des Exequatur als Königlich Portugiesischer Vizekonsul an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel, Namens des Deutschen Bundes.

(Nro. 626.) Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.

(Nro. 627.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2. c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 28. März 1871.

210. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 1. April 1871, enthält:

(Nro. 7796.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871.

(Nro. 7797.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871.

(Nro. 7798.) Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

(Nro. 7799.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643. des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871.

(Nro. 7800) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen.

(Nro. 7801.) Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871.

(Nro. 7802.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

211. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. October 1868 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Seit October 1868 sind:

1) in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:
   a. aus Westfalen . . . 7 Zöglinge,
   b. „ der Rheinprovinz . 1 „
   Summa 8 Zöglinge;

2) geprüft und haben das Fähigkeitszeugniß als Elementarlehrer erhalten:
   a. aus Westfalen 14,
   b. „ der Rheinprovinz . . . 5,
   c. „ dem Fürstenthum Birkenfeld 1,
   d. „ der Provinz Posen . . 1,
   Summa 21.

Im Ganzen sind jetzt 244 Schulamts-Kandidaten ausgebildet.

Die Elementarschulklasse zählte im abgelaufenen Wintersemester 39 Schüler und Schülerinnen, von welchen mehrere unentgeltlich unterrichtet wurden.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. ꝛc. sind 6 Knaben — 2 aus Westfalen, 4 aus der Rheinprovinz — in die Lehre gegeben worden.

Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung der Stiftung als Handwerker ꝛc. ausgebildeten, bezw. noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 346.

Nach der letzten Uebersicht des Kassen-Zustandes beträgt die Einnahme:

a. in der Provinz Westfalen 6123 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. und unter Hinzurechnung von Beiträgen der Ge-

	Thlr.	Sgr.	Pf.
meinde Lemgo und eines Privaten .	6135	6	1
b. in der Rheinprovinz, excl. mehrer in Obligationen bestehenden Geschenke im Betrage von 900 Thlrn. . . .	2302	12	4
Summa	8437	18	5

Hierzu treten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.			
1) an eingegangenem Schulgelde von Elementar-Schülern . .	551	—	—			
2) an Zuschüssen von Seminaristen	312	15	—			
3) aus der Judenschafts-Kasse des ehemaligen Herzogthums Westfalen von der Königlichen Regierung zu Arnsberg .	144	—	—			
4) an Kapital-Zinsen . .	333	4	—			
5) an abgelegten Kapitalien	490	—	—			
6) nachträgliche Einzahlung aus dem Nachlasse eines verstorbenen jüdischen Lehrers	28	5	—			
7) an erstatteten Ausbildungskosten s. g. Pflichtbeiträgen von Lehrern .	116	10	—			
8) ad Extraordinaria . .	407	6	6			
				2382	10	6
Ganze Einnahme				10819	28	11
Dagegen beträgt die Ausgabe, einschließlich des aus der letzten Rechnung übernommenen Vorschusses überhaupt . .				11737	17	9
so daß sich ein Vorschuß ergiebt von .				917	18	10

Ich nehme aus diesen Ergebnissen wiederholt Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden resp. die jüdischen Glaubens-Genossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung von Beiträgen auf.

Münster, den 30. März 1871.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

212. 1) Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Carpe in Brilon ist gestorben.

2) Der Kreisrichter Grundschöttel zu Rüthen ist vom 1. Mai d. Js. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Siegen versetzt.

3) Der Gerichts-Assessor Theys ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cassel in das diesseitige versetzt und wird zunächst bei dem Kreisgericht in Olpe beschäftigt.

4) Der Kreisgerichts-Secretair Friedrich Goebel zu Siegen ist vom 1. Juli d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

5) Der gerichtliche Auctions-Commissar Hoch zu Laasphe hat sein desfallsiges Amt niedergelegt.

6) Der Appellationsgerichts-Bote Jauer ist zum ersten Appellationsgerichts-Boten mit dem Titel als Botenmeister ernannt.

Arnsberg, den 31. März 1871.

213. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Wittgenstein für den Bezirk Wingeshausen an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Schiedsmannes Johann Georg Stremmel zu Wingeshausen der Lehrer Arnold Beneke daselbst zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 31. März d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 4. April 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat März 1871.

214. Ernannt sind:

1) Die Gerichts-Assessoren Kerstein zu Bochum und Schlichter zu Münster zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Function an der Deputation zu Schwelm.

2) Der Büreau-Assistent Ronte zu Werl zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Hagen.

3) Der Büreau-Diätar Westhelle zu Iserlohn zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Function an der Deputation zu Schwelm.

Versetzt sind:

1) Der Staatsanwalt Freiherr von Ledebur zu Dorsten mit dem Amtscharakter als Kreisgerichts-Rath an das hiesige Kreisgericht mit der Function des Dirigenten bei der Deputation zu Unna.

2) Der Referendar Feldhuysen in das Departement des Kammergerichts.

3) Der Kreisgerichts-Secretair Schroeder zu Hagen an die Gerichts-Deputation zu Schwelm.

4) Der Büreau-Assistent Rustemeyer zu Schwelm an das Kreisgericht zu Soest mit der Function an der Gerichts-Commission zu Werl.

Dem Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Kehl in Essen ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechts-Anwalt und Notar ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Worthoff zu Schwelm ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Lennings zu Dortmund ist der Charakter als Kanzleirath und dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Berg der Character als Kanzlei-Secretair verliehen.

Der Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Hennecke zu Soest und der Kreisgerichtsbote und Executor Hanten zu Iserlohn sind gestorben.

Hamm, den 1. April 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

215. Vom 5. April curr. ab wird auf den Personenpost-Coursen Iserlohn-Langschede und Iserlohn-Schwerte an der Baarstraße und zwar bei dem Hause des Ackerers Koetter, wo die Chaussee nach Schwerte abzweigt, unter der Bezeichnung „Koetters Haus" eine Haltestelle neu errichtet.

Die Entfernungen bis und von dieser Haltestelle Behufs Erhebung des Personengeldes betragen:

von Iserlohn . . . 1¼ Meile,
von Langschede . . . ½ Meile und
von Schwerte . . . 1 Meile.

Arnsberg, den 1. April 1871.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

216. Der gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. und 27. Februar curr. für Sendungen von Saat und Futtergut nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthume Birkenfeld für den Lokalverkehr der Westfälischen Bahn bis zum 1. Juli d. Js. gewährte Einpfennigtarif findet unter denselben Voraussetzungen auch auf dergleichen Transporte nach der Pfalz Anwendung.

Münster, den 23. März 1871.

217. Mit dem 1. April curr. treten für den Westfälischen Eisenbahn-Verband, sowie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr verschiedene Aenderungen und Ergänzungen zu den reglementarischen und tarifarischen Vorschriften in Kraft, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden können.

Auch wird für Sendungen von Saat- und Futtergut, welche mit directen Frachtbriefen nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungsbezirks Düsseldorf) sowie nach dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld bestimmt sind, für den Westfälischen Verband, wie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern und unter bestimmten Bedingungen, welche bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden können, bis zum 1. Juli d. J. ein ermäßigter Frachtsatz von 1 Pf. pro Centner und Meile, unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner zur Anwendung kommen.

Münster, den 23. März 1871.

218. Am 15. d. Mts. tritt ein VIIIter Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif, enthaltend verschiedene Ermäßigungen der Frachtsätze des Tarifs vom 20. März 1870, sowie der Nachträge II. und VII. in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 1. April 1871.

219. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1871 beginnt am 17. April.

Von den für das Sommersemester 1871 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Specielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Ueber Wegebau: Derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Geologie: Derselbe.
Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Meteorologie u. physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber volumetrische Analyse: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Theoretische Chemie: Dr. Rathke.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Reeß.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.
Ueber Cycadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms.
Zoologie u. vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: Derselbe.
Ueber die landwirthschaftlich schädlichen Insekten und Würmer: Prof. Dr. Taschenberg.
Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Nasse.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.

Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der preußischen Verfassung u. Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber die Arbeiterfrage u. das Armenwesen: Derselbe.
Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: Derselbe.
Deutsches u. preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier.
Erklärung der preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Psychologie: Derselbe.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym.
Allgemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler.
Neuere Geschichte von 1804 — 1830: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Geschichte Friedrich Wilhelms des großen Kurfürsten: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.
Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel.
Uebungen des landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle, a./S., im Februar 1871.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

220. Dem Schulamts-Kandidaten August Beckmann aus Wellinghofen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Elfringhausen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 15. April 1871.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

221. Der Auswanderer-Beförderungs-Agent Kaufmann Levi Bacharach zu Lippstadt, welcher in dieser Eigenschaft eine Kaution von 500 Thalern bei der diesseitigen Haupt-Kasse bestellt hat, hat am 31. December v. J. den Betrieb des fraglichen Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Kaution beantragt.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Bacharach herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen zwölf monatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Arnsberg, den 6. April 1871.

222. Erections-Urkunde

für die evangelische Kirchengemeinde Neheim.

Die durch Urkunde vom 6./17. Juni 1861 in Verbindung mit der evangelischen Kirchengemeinde zu Arnsberg errichtete evangelische Filial-Gemeinde Neheim, welcher außer den evangelischen Eingesessenen der Stadt Neheim und der Ortschaften Hüsten, Herdringen, Holzen und Müschede, die durch die genannte Urkunde als der Filial-Gemeinde Neheim angehörig bezeichnet wurden, durch Dekret vom $\frac{\text{26. April}}{\text{11. Mai}}$ 1863 auch die Ortschaften Bachum, Boßwinkel und Echthausen, Kreises Arnsberg, und ferner die Ortschaften Ober- und Nieder-Hoeingen, Füchte, Füchtinger Heide, Lüttringen und Pieper, Kreises Soest, zugewiesen worden sind, wird hierdurch nunmehr in ihrem bisherigen Umfange zu einer selbstständigen evangelischen Kirchen-Gemeinde Neheim constituirt.

Demgemäß werden alle und jede Bestimmungen der Urkunde vom 6./17. Juni 1861, welche den Filial-Verband der Kirchengemeinde Neheim mit der Mutter-Gemeinde Arnsberg näher feststellten und die Selbstständigkeit der Gemeinde Neheim beschränkten, hierdurch gänzlich aufgehoben.

Unter Aufhebung des das Patronats-Verhältniß der früheren Filial-Gemeinde Neheim bestimmenden §. 3. der Urkunde vom 6./17. Juni 1861 wird ferner hinsichtlich der Besetzung der Pfarrstelle zu Neheim festgestellt, daß die nunmehrige Kirchengemeinde durch ihre Collegien den Pfarrer aus einer ihr vom Kirchen-Regimente zu präsentirenden Dreizahl zu wählen haben wird.

Münster, den 21. März 1871.
(L. S.)
Königliches Consistorium. gez. Wiesmann.

Arnsberg, den 6. April 1871.
(L. S.)
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

223. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Wittgenstein für den Bezirk Hesselbach an Stelle des verstorbenen Lehrers Christian Eichert zu Hesselbach der Lehrer Friedrich Wilhelm Rabe in Fischelbach zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 3. April curr. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 6. April 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

224. Für den Schiedsmannsbezirk Oestrich I. im Kreise Iserlohn ist an Stelle des verstorbenen Bäckermeisters Wilhelm Holtschmidt zu Oestrich der Wirth Wilhelm Schulte daselbst zum Stellvertreter des Schiedsmannes Wilhelm Biehoff für die laufende Periode bis Ende 1871 gewählt und bestätigt worden.

Hamm, den 3. April 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

225. Während des Monats März curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angestellt: der Post-Expedient Harlinghausen in Brilon; der invalide Husar Friedrich Backhaus als Postbüreaudiener in Bochum;
2) ernannt: der Postsecretair Schmidt in Dortmund, gegenwärtig nach Straßburg i./Elsaß commitirt, zum Ober-Postsecretair;
3) versetzt: Post Expedient Hankelen von Hoerde nach Gevelsberg; Post-Packetträger Petri von Hagen i./W. als Briefträger nach Bochum; Postbüreaudiener Feldmann von Gelsenkirchen nach Soest; Packetbesteller Gockel von Hoerde

als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Düsseldorf (Eisenbahn-Post-Amt Nro. 9. in Soest); Eisenbahn-Post-Conducteur Wichmann von Düsseldorf als Packetbesteller nach Hoerde;

4) freiwillig ausgeschieden: der Post-Eleve Sobiecki in Bochum;

5) gestorben: der Ober-Post-Kassen-Rendant Kloß in Arnsberg; der Post-Expediteur Cremer in Castrop; der Post-Expedient Erren in Olpe; der Briefträger Hottenbacher in Iserlohn; der Post-Conducteur Hoerhold in Lüdenscheid.

Arnsberg, den 10. April 1871.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

226. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Harmonie" bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. April 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Januar 1871 wird dem Gerber Johann Schmitt zu Olpe unter dem Namen **„Harmonie"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. April 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

227. Dem bisher bei der katholischen Elementarschule zu Rüthen beschäftigten Schulamts-Kandidaten Franz Knaden ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Ceerbecke, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem bisher bei der katholischen Elementarschule zu Gevelinghausen provisorisch angestellt gewesenen Lehrer Joseph Schulte ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Bonukirchen, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Christian Theodor Sauerbrey aus Osterode ist die neu creirte Lehrerstelle an der Mittelklasse der evangelischen Elementar-Schule zu Haßlinghausen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Clementine Claes aus Salzkotten ist die Lehrerinnenstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Obermarsberg, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Riggeschmidt aus Geseke ist die Elementar-Lehrerinstelle bei der untersten combinirten Klasse der katholischen Schule zu Hoerde, Kreises Dortmund, verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 22. April 1871.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

228. Die am 1. Mai d. Js. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a./M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundesschatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

229. Zu der Seitens des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein erfolgten Berufung des bisherigen Hülfspredigers zu Langewiese, August Thielicke, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 16. März 1871.

230. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Julius Wilhelm Hackländer zum Pfarr-Adjuncten an der evangelischen Gemeinde zu Wickede, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. März 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

231. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Olpe:

a. für den Bezirk Rohde der Gemeinde-Verordnete Johann Ferdinand Sondermann zu Schnepenohl,

b. für den Bezirk Rahrbach der Kaufmann Damian Neuhaus zu Welschenennest

zu Schiedsmännern gewählt resp. wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode, welche bei dem ꝛc. Sondermann vom 15. April d. J. ab und bei dem ꝛc. Neuhaus vom 29. März d. J. ab läuft.

Arnsberg, den 18. April 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

232. Gemäß §. 33. der Verordnung vom 11. Februar 1859 wird über die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den Kreisen Altena, Dortmund, Hagen, Hamm, Soest und Iserlohn für das Jahr 1870 nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 15. April 1871.

	Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen			Zahl der beendigten Sachen			Zahl der am Schlusse des Jahrs anhängig gebliebenen Sachen.
	überjährige.	diesjährige.	Summa.	durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Parteien.	durch Ueberweisung an den Richter.	
1) Im Kreise Altena	1	219	220	76	49	88	7
2) „ „ Dortmund	29	914	943	268	258	405	12
3) „ „ Hagen	15	561	576	181	77	306	12
4) „ „ Hamm	10	285	295	104	69	113	9
5) „ „ Soest	4	180	184	73	30	77	4
6) „ „ Iserlohn	4	364	368	145	80	135	8
Summa .	63	2523	2586	847	563	1124	52.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

233. Höherer Anordnung zufolge wird die Gültigkeitsdauer des durch Bekanntmachung vom 31. October pr. im Localverkehr der Westfälischen Eisenbahn bis ultimo April d. Js., eingeführten Einpfennigtarifs für Kartoffeln-Transporte bis ultimo Juni curr., ausgedehnt.

Münster, den 13. April 1871.

234. Für den Transport von Locomotiven und Tendern, sofern sie auf eigenen Rädern oder auf Truks laufen, welche von den Versendern gestellt werden, kommen nach Ablauf einer sechswöchentlichen Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, für den Localverkehr der Westfälischen Eisenbahn die nach dem Gewichte der Locomotiven und Tender mit 1¼ Pfg. pro Centner und Meile nebst 6 Pfg. pro Centner Expeditionsgebühr zu berechnenden Frachtsätze in Anwendung. Bezüglich der nicht auf eigenen Rädern laufenden Locomotiven und Tender, für welche die zum Transport erforderlichen Truks Seitens der Versender nicht gestellt werden, kommt von demselben Zeitpunkte ab die Fracht nach den Tarifsätzen für Maschinen und grobe Maschinentheile zur Erhebung.

Den Begleitern der Locomotiven ꝛc. wird eine freie Rückfahrt nicht gewährt.

Die pag. 7. sub 3a des Localtarifs vom 1. August 1867 gegebene bezügliche Bestimmung tritt mit dem erwähnten Zeitpunkte außer Kraft.

Münster, den 13. April 1871.

235. Die für den Sächsisch-Westfälischen Verband, sowie für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr für Sendungen von Saat- und Futtergut nach den nothleidenden Districten der Rheinprovinz, sowie dem Großherzoglich-Oldenburgischen Herzogthum Birkenfeld gewährte temporäre Frachtermäßigung wird auf die gleichen Sendungen nach der Pfalz unter den gleichen Bedingungen ausgedehnt.

Münster, den 16. April 1871.

VI. Patent-Zurücknahme.

236. Das der Firma A. Münnich u. Comp. zu Chemnitz unter dem 26. Januar v. J. ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preußischen Staats, ist aufgehoben.

Das den Kaufleuten Wirth & Cie. zu Frankfurt a. M. unterm 23. April 1869 ertheilte Patent, auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

237. Der mit der commissarischen Verwaltung der Amtmanns-Stelle des Amtes Ergste, Kreises Iserlohn, betraute Regierungs-Civil-Supernumerar Wiel ist definitiv zum Amtmann des gedachten Amtes ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamtes, Ernst Busch aus Osnabrück ist zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Bülow aus Gardeleben ist die commissarische Verwaltung einer Lehrerstelle bei der größeren evangelischen Schule zu Bochum übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Christian Philipp Demandt aus Niederndorf ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Holzwickede, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Louise Lücke aus Bochum ist eine Lehrerinstelle bei der evangelischen Elementar-Schule der größeren evangelischen Gemeinde zu Camen, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 29. April 1871.

238. Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871, enthält:

(Nro. 628.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

(Nro. 629.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.

(Nro. 630.) Dem zum General-Konsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gayen ist das Exequatur zu dieser Ernennung, Namens des Deutschen Bundes, ertheilt worden.

(Nro. 631.) Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann B. Brons zu Emden, Namens des Deutschen Bundes.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

239. Der bisherige Oberlehrer am hiesigen Gymnasium Dr. Scherer ist zum Gymnasial-Director ernannt und ihm vom 1. d. Mts. ab die Direction des Gymnasiums in Coesfeld übertragen worden.

Münster, den 17. April 1871.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

240. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers in Zell, Carl Heinrich Martin Richter, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Bodelschwingh, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 1. April 1871.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

241. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König Wilhelm-Verein hierselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Planes in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thaler und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thalern für jede Abtheilung zu veranstalten.

Berlin, den 18. April 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Eulenburg.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

* * *

Diese Allerhöchste Genehmigung wird in höherem Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 21. April 1871.

242. Die in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts enthaltenen Aenderungen des Statuts der Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburg, sowie die Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern zu Berlin vom 3. November 1870 werden hierdurch unter Hinweisung auf die Beilage zum 6ten Stücke des diesseitigen Amtsblatts für 1864 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 23. April 1871.

243. Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem ein neues Uniforms-Reglement für die Kommunalforstbeamten der Provinz Westfalen erlassen worden ist, an die Stelle des, im §. 10. der Instruktion über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forstbeamten vom 21. November 1837 (Amtsblatt von 1837 Seite 377) vorgeschriebenen Dienstabzeichens, welches in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe bestand, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Ober-Arm, oder an der Koppel des Hirschfängers zu tragen war, für die zum Tragen der neuen Uniform berechtigten Kommunal-Forstbeamten, folgendes amtliche Abzeichen tritt, nämlich:

> ein auf einem doppelten Eichenzweige von 5 Centimeter Breite ruhendes Schild von Messing oder Tombach, welches ein C. enthält, und über der Cocarde vorn an der Kopfbedeckung zu tragen ist.

Arnsberg, den 21. April 1871.

244. Domainen-Verpachtung.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Dalheim, im Kreise Büren des Regierungs-Bezirks Minden, an

der Chaussee zwischen Lichtenau und Fürstenberg belegen, etwa 3 Meilen von Paderborn und 1¾ Meilen von Stadtberge entfernt, soll von Johannis d. J. ab auf 15 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Domaine enthält nach dem in unserer Registratur zur Einsicht niedergelegten Charte und Register

an Hof und Baustellen	8,401	Hectaren,
„ Gärten	7,357	„
„ Acker	564,104	„
„ Wiesen	54,147	„
„ Weiden	79,608	„
„ Teichen	0,966	„
„ Wegen, Gräben, Triften und Unland	24,823	„
zusammen	739,406	Hectaren,

und wird außerdem die Hütung in einigen benachbarten Forstdistricten von zusammen circa 90 Hectaren mit verpachtet.

Das geringste Pachtgeld beträgt 5000 Thlr.

Die Verpachtung erfolgt nach den in unserer Registratur, wie bei dem Domainen-Pächter Hühne zu Dalheim einzusehenden, auf Verlangen auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialien mitzutheilenden speciellen Bedingungen auf Grund der Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königlich Preußischen Domainen-Vorwerke vom 30. Januar 1869 und der Regel der Licitation vom 30. Juni desselben Jahres. Diese Licitations-Regeln und allgemeinen Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen oder auch von der Gewerbe-Buchhandlung in Berlin, Leipziger Str. Nro. 14. bei Reinhold Kühn für 12 Sgr. bezogen werden.

Zur Entgegennahme der Gebote haben wir einen Termin auf

Dienstag, den 16. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem kleineren Sitzungssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Ober-Regierungs-Rath von Schierstedt

anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß sich die Bieter wo möglich vor, spätestens in dem Termin

a. über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 27,000 Thlrn. und
b. über ihre Qualification als Landwirth wie über ihre Solidität

gegen unseren Commissarius auszuweisen haben.

Minden, den 19. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

245. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Geheimen Regierungs-Rath Borges zu Münster vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Der bisherige Spezial-Commissarius, Oeconomie-Commissions-Rath Sterneberg zu Lippstadt ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen.

Münster, den 19. April 1871.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

246. Höherer Anordnung zufolge wird die Gültigkeitsdauer des durch Bekanntmachung vom 31. October pr. im Localverkehr der Westfälischen Eisenbahn bis ultimo April d. Js., eingeführten Einpfennigtarifs für Kartoffeln-Transporte bis ultimo Juni curr., ausgedehnt.

Münster, den 13. April 1871.

247. Mit dem 10. April curr. ist ein Nachtrag IV. zu dem Rheinisch-Thüringischen Verbands-Gütertarif vom 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

Derselbe enthält neugebildete Frachtsätze für die Beförderung von Salz aller Art, lose oder in Säcken verpackt, bei Auflieferung von abgerundeten Quantitäten zu 200 Centnern oder größerer Quantitäten, soweit sie durch 200 theilbar sind. Der Seite 379 des Verbands-Gütertarifs vorkommende Ausnahme-Tarif B. für Salz von Erfurt ist gleichzeitig hierdurch aufgehoben.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 18. April 1871.

248. Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 1. October d. Js. findet, wie im vergangenen Jahre, die Verausgabung von Rundreisebillets II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen, und zwar zur Benutzung mit allen fahrplanmäßigen Zügen, mit 20tägiger Gültigkeitsdauer und bei Gewährung von 50 Pfd. Freigepäck auf jedes Billet für die folgenden Reisetouren, statt:

I. Reise durch Holland.

Diese Billets werden auf unserer Station Salzbergen verausgabt und berechtigen zur Reise über Arnheim, Utrecht, Amsterdam, Haag, Rotterdam, Zevenaar, Cleve oder Emmerich, Cöln, Mülheim a./Rhein, Hamm und zurück nach Salzbergen.

Preis II. Wagenklasse 14 Thlr. 1 Sgr.
„ III. „ 9 „ 17 „

II. Reise nach dem Rheine über die Cöln-Mindener Bahn und zurück über Cassel.

Diese Billets werden auf unserer Station Münster verausgabt und berechtigen zur Reise über Hamm, Cöln, Coblenz, Bingen, Mainz, Frankfurt a./Main, Cassel, Warburg, Paderborn und zurück nach Münster:

Preis II. Wagenklasse 12 Thlr. 24 Sgr.
„ III. „ 8 „ 24 „

III. Reise über Hannover, Cassel nach dem Rheine.

Diese Billets werden ebenfalls auf unserer Station Münster verausgabt und berechtigen zur Reise über Rheine, Osnabrück, Minden, Hannover, Cassel,

Frankfurt a./Main, Mainz, Bingen, Coblenz, Cöln, Soest, Hamm und zurück nach Münster

Preis II. Wagenklasse 15 Thlr. 6 Sgr.
" III. " 10 " 5 "

Alle vorstehend bezeichneten Billets unterliegen nur einer einmaligen Abstempelung und zwar auf der Ausgebestation.

Die Benutzung dieser Billets kann auch in umgekehrter Richtung resp. Reihenfolge der angegebenen bezüglichen Stationen und Reisetouren erfolgen. Die beliebige Unterbrechung der Fahrt mit beliebigem Aufenthalt ist auf jeder der im Billet bezeichneten Coupon-Stationen gestattet, jedoch selbstredend unbeschadet der vorbezeichneten Gültigkeitsdauer der Billets.

Die Expedition des Reisegepäcks auf diese Billets findet sowohl auf den betreffenden Ausgabestationen als auch auf den Stationen, auf welchen die Fahrt unterbrochen wird, und zwar je nach Wunsch entweder auf den Zwischenstationen, auf welchen die Fahrt zunächst oder wiederholt unterbrochen werden soll, oder nach den bezüglichen Endstationen — statt, wenn überhaupt zwischen den beiden hierbei jedesmal in Frage kommenden Stationen eine directe Gepäck-Expedition vorgesehen ist.

Münster, den 17. April 1871.

249. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1871 bei dem mit der Universität zu Berlin in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geh. Ober-Reg.-R. Dr. von Nathusius:
   Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2. Prof. Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zur agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Prof. Dr. Karl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen: Montags und Mittwochs von 5—6 Uhr — publice.
   b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Orth:
   a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9—10 Uhr — — publice.
   b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   c. Spezieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.
   Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.
5. Prof. Dr. G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
   b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
8. Prof. Müller:
   Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
   b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Prof. Dr. Spinola:
    Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.
    Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Prof. Dr. Großmann:
    Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Prof. Manger:
    Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit

Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Prof. Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler:
Ueber Stärke-, Stärkezucker- und Spiritusfabrikation: Montags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorf. Olshausen.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lections-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Arnsberg, den 14. April 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

VI. Patent-Zurücknahme.

250. Das dem Ingenieur Th. Henning zu Bruchsal unter dem 10. October 1869 ertheilte Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870.)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von Zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Departements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von den Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 6. Mai 1871.

251. Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. April 1871, enthält:

(Nro. 7803.) Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871.

(Nro. 7804.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs.

(Nro. 7805.) Allerhöchster Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

(Nro. 7806.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund.

(Nro. 7807.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 154) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

252. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. August in Hamm,
" 28. " " Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

II. Bekanntmachung der Königlichen General-Direction des Katasters.

253. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kataster-Kontroleur Schmits zu Hagen den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Münster, den 24. April 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Director des Katasters.
von Düesberg.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

254. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 17. bis 19. Juli d. Js.;

B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 19. bis 21. Juli d. Js.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 21., 22. und 23. August d. Js.;

B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchter-Schulen am 23., 24. und 25. August d. Js.

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 28. und 29. August d. Js.;

B. die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 29. und 30. August d. Js.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadt-Schulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungs-Termin, wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse, in welchem die von dem Bewerber nach dem Urtheile seiner bisherigen Lehrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fächern bestimmt angegeben sein müssen, nebst Lebenslauf 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen, von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 17. April 1871.

255. Von den diesjährigen Sommer-Prüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. Zu Petershagen:

a. Die Abgangs-Prüfung vom 10. bis 12. Juli;

b. die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 13. Juli und den folgenden Tagen.

B. Zu Hilchenbach:

Die Prüfung wie A a. am 25. Juli und folgenden Tagen.

Prüfungen wie A b. werden für jetzt in Hilchenbach noch nicht abgehalten.

C. Zu Soest:

Die Prüfung wie A a. am 7. bis 9. August.

Die Prüfung wie A b. am 10. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung Derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- und Stadt-Schulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Mai d. Js. und zwar, wenn die Candidaten Literaten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichzeitig am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfung pro schola, bezüglich pro rectoratu, zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen, auch in technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 17. April 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

256. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind die Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterliegenden Anweisungen ꝛc. in der Art zu verwenden, daß die den erforderlichen Stempelbetrag darstellenden Marken auf der Rückseite der Urkunde (nicht auf der Vorderseite derselben), und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unter dem letzten Vermerk (Indossament ꝛc.) dergestalt aufzukleben sind, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleibt, und daß ferner der zur Seite oder zu beiden Seiten der Marken etwa frei bleibende Raum seiner ganzen Ausdehnung nach in der Höhe der Marken zu durchkreuzen ist. Außerdem müssen in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens desjenigen, welcher die Marke oder Marken verwendet, sowie das Datum der Verwendung mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede

Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben werden.

Auf diese zur Sicherung der Stempeleinnahme nothwendigen Bestimmungen, welche häufig unbeachtet bleiben, wird das betheiligte Publikum zur Vermeidung der hohen Strafe der Contraventionen hiermit aufmerksam gemacht.

Münster, den 23. Februar 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Sack.

257. Domainen-Verpachtung.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Dalheim, im Kreise Büren des Regierungs-Bezirks Minden, an der Chaussee zwischen Lichtenau und Fürstenberg belegen, etwa 3 Meilen von Paderborn und 1¾ Meilen von Stadtberge entfernt, soll von Johannis d. J. ab auf 15 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Domaine enthält nach dem in unserer Registratur zur Einsicht niedergelegten Charte und Register

an Hof und Baustellen	8,401	Hectaren,
„ Gärten	7,357	„
„ Acker	564,104	„
„ Wiesen	54,147	„
„ Weiden	79,608	„
„ Teichen	0,966	„
„ Wegen, Gräben, Triften und Unland	24,823	„
zusammen	739,406	Hectaren,

und wird außerdem die Hütung in einigen benachbarten Forstdistricten von zusammen circa 90 Hectaren mit verpachtet.

Das geringste Pachtgeld beträgt 5000 Thlr.

Die Verpachtung erfolgt nach den in unserer Registratur, wie bei dem Domainen-Pächter Hühne zu Dalheim einzusehenden, auf Verlangen auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialien mitzutheilenden speciellen Bedingungen auf Grund der Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königlich Preußischen Domainen-Vorwerke vom 30. Januar 1869 und der Regel der Licitation vom 30. Juni desselben Jahres. Diese Licitations-Regeln und allgemeinen Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen oder auch von der Gewerbe-Buchhandlung in Berlin, Leipziger Str. Nro. 14. bei Reinhold Kühn für 12 Sgr. bezogen werden.

Zur Entgegennahme der Gebote haben wir einen Termin auf

Dienstag, den 16. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem kleineren Sitzungssaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Ober-Regierungs-Rath von Schierstedt

anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß sich die Bieter wo möglich vor, spätestens in dem Termin

a. über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 27,000 Thlrn. und

b. über ihre Qualification als Landwirth wie über ihre Solidität

gegen unseren Commissarius auszuweisen haben.

Minden, den 19. April 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

258. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen:

a. für den Bezirk Brauersdorf der Landwirth Johannes Heinrich Flender zu Beienbach,

b. für den Bezirk Feuersbach der Lehrer Carl Weinbrenner zu Feuersbach,

c. für den Bezirk Clafeld der Lehrer Carl Herrmann zu Geisweid

zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer und zwar ad a. vom 20. Juni d. Js., ad b. vom 18. Mai d. Js. und ad c. vom 26. d. Mts. ab verpflichtet worden sind.

Arnsberg, den 28. April 1871.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

259. Der Staats-Anwalt Grawert zu Lippstadt ist vom 1. Juni dieses Jahres ab als Staats-Anwalt an das Kreisgericht in Bochum versetzt worden.

Hamm, den 1. Mai 1871.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

260. Der Berg-Assessor J. von Brunn hat mit dem 15. April curr. nach seiner Entlassung von der Armee, die seit dem 1. October 1870 ihm übertragene Stelle eines technischen Hülfsarbeiters bei dem Oberbergamte zu Dortmund angetreten.

Dortmund, den 27. April 1871.

261. Die fiskalische Saline zu Rothenfeld im Landdrosteibezirke Osnabrück soll nach höherer Bestimmung öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden. — Hierzu wird ein Termin auf

den 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Rothenfelde, und zwar in dem Gasthause des Wirths H. H. Grafe zum Westphälischen Hofe daselbst anberaumt.

Die Bedingungen, welche bei dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden sollen, sowie eine Beschreibung des Salzwerks, welcher Verzeichnisse der Bestandtheile, die mit verkauft werden, und der Gegenstände, die vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben, beigefügt worden, sind in unserer Registratur und bei der Königlichen Salzwerks-Administration zu Rothenfelde einzusehen.

Wer ein Gebot abgeben will, hat vorher eine Caution von 3000 Thlrn. zu hinterlegen.

Dortmund, den 25. April 1871.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

262. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Mariechen“ und „Mariechen I.“ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg und eine Copie derselben bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Gallus zu Witten, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 24. April 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer August zur Hellen zu Dortmund unter dem Namen **„Mariechen“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Affeln, Ohle und Eiringhausen, in den Kreisen Arnsberg und Altena, Regierungsbezirk Arnsberg und in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Dortmund belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend zweihundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. Z.I Z.II und Z.III bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Dortmund, den 4. April 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer August zur Hellen zu Dortmund unter dem Namen **„Mariechen I.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Affeln, Ohle und Eiringhausen, in den Kreisen Arnsberg und Altena, im Regierungsbezirk Arnsberg und in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Dortmund belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und neunzig Tausend achthundert und siebenzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. März 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Dortmund, den 4. April 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

263. In Folge Einführung eines neuen Fahrplans auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und den Anschlußbahnen treten im Gange der Posten vom 1. Mai curr. ab folgende Aenderungen ein:

Es werden von diesem Termine ab abgefertigt:

die Personenpost von Hamm Bahnhof nach Wickede 6^{20} Nm.,
die Personenpost von Rüggeberg nach Milspe 1 Nm.,
" " " Vörde nach Milspe 5^{20} Vm.,
" " " Milspe nach Breckerfeld 8^{20} Vm.,
" Kariolpost von Schwelm nach Haßlinghausen 7^{30} Vm.,
" II. Personenpost von Unna nach Langschede 3^{15} Nm.,
" III. " " " " " 8^{20} Nm.,
" III. " " Langschede nach Unna 8^{30} Nm.,
" I. " " Wickede nach Werl 2^{5} Nm.,
" II. " " Werl nach Wickede 3^{40} Nm.,
" " " Halver nach Hagen 3 Vm.,
" " " Halver nach Lennep 7^{20} Vm.,
" II. " " Hattingen nach Bochum 12^{15} Nm.
" IV. " " " " " 6^{30} Nm.,
" I. " " Bochum nach Hattingen 6^{45} Vm.,
" II. " " " " " 1^{15} Nm.,
" III. " " " " " 4 Nm.,
" I. Kariolpost von Wetter nach Volmarstein 8^{45} Vm.,
" II. " " Volmarstein nach Wetter 2 Nm.,
" II. Personenpost von Witten nach Hattingen 3^{45} Nm.,
" II. " " Langschede nach Menden 5 Nm.,
" III. " " " " " 10 A.,
" II. " " Menden nach Langschede 12^{45} N.,
" " " " " Balve 6^{15} Nm.,
" " " Balve nach Menden 10^{30} Vm.,
" II. " " Langschede nach Iserlohn 4^{50} Nm.
" III. " " " " " 9^{35} A.,
" III. " " Iserlohn nach Langschede 6^{50} A.,
" " " Werdohl nach Arnsberg 10^{15} Vm.,
" II. " " Arnsberg nach Brilon 6^{45} Nm.,
" " " Nuttlar nach Ramsbeck 11^{15} A.,
" " " Arnsberg nach Grevenbrück 7 Vm.,
" " " Grevenbrück nach Arnsberg 2^{40} Nm.,
" II. Botenpost von Letmathe nach Grüne 9^{30} Vm.,
" III. " " " " " 2^{15} Nm.,
" IV. " " " " " 4^{40} Nm.,
" VI. " " " " " 10 A.,
" IV. " " Grüne nach Letmathe 3^{40} Nm.,
" V. " " " " " 6^{05} Nm.,
" VI. " " " " " 9 A.,
" I. Personenpost von Altena Bahnhof nach Lüdenscheid 9^{40} Vm., (direct),
" II. " " Altena Bahnhof nach Lüdenscheid 5 Nm.,

die II. Personenpost von Altena Bahnhof nach Lüdenscheid 10^{15} A., (per Altena Stadt),
" I. " " Lüdenscheid nach Altena Bahnhof 6^{40} fr., (direct),
" II. " " Lüdenscheid nach Altena Bahnhof 11^{45} Vm.,
" III. " " Lüdenscheid nach Altena Bahnhof 5^{30} Nm.,
" Kariolpost von Heedfeld nach Lüdenscheid 10 Vm.,
" Botenpost von Lüdenscheid nach Brügge 11^{45} Vm.,
" Personenpost von Werdohl nach Lüdenscheid 7 A.
" " " Lüdenscheid nach Werdohl 7^{30} fr.,
" I. Personenpost von Werdohl nach Neuenrade 2^{10} Nm.,
" I. " " Neuenrade nach Werdohl 6^{30} fr.,
" II. " " " " " 12^{5} Nm.,
" Personenpost von Herscheid nach Plettenberg 3^{30} Nm.,
" " " Plettenberg Stadt nach Sundern 1^{45} Nm.,
" " " Sundern nach Plettenberg Stadt 4^{30} fr.,
" Kariolpost von Hellefeld nach Sundern 3^{45} fr.,
" I. Personenpost von Finnentrop nach Attendorn 2^{33} Nm.,
" I. " " Attendorn nach Finnentrop 11 Vm.,
" II. " " " " Finnentrop 3^{30} Nm.,
" Personenpost von Finnentrop nach Olpe 10^{55} Vm.,
" " " Olpe nach Finnentrop 3^{40} fr.,
" " " Attendorn nach Meinerzhagen 12^{35} Nm.,
" Botenpost von Grevenbrück nach Bilstein 11 Vm.,
" Personenpost von Grevenbrück nach Olpe 3 Nm.,
" " " Olpe nach Grevenbrück 9 Vm.,
" Botenpost von Grevenbrück nach Elspe 11^{5} Vm.,
" " " Elspe nach Grevenbrück 5^{45} fr.,
" I. Botenpost von Altenhundem nach Kirchhundem 7 fr.,
" II. " " " " Kirchhundem 2^{50} Nm.,
" II. " " Kirchhundem nach Altenhundem 11 Vm.,
" I. Personenpost von Altenhundem nach Schmallenberg 11^{45} Vm.,
" II. " " Schmallenberg nach Altenhundem 1^{35} Nm.,
" Personenpost von Altenhundem nach Fredeburg 3^{15} Nm.,
" " " Fredeburg nach Altenhundem 8^{35} Vm.,
" " " Schmallenberg nach Medebach 2^{45} Nm.,
" " " Hoheleye nach Berleburg 5^{25} Nm.,
" " " Schmallenberg nach Meschede 2^{40} Nm.,
" " " Meschede nach Schmallenberg 8^{10} fr.,
" " " Fredeburg nach Bödefeld 3^{25} Nm.,
die Personenpost von Bödefeld nach Fredeburg 6^{35} fr.,
" I. Personenpost von Creuzthal nach Hilchenbach 6^{15} fr.,
" II. " " " " " 4^{30} Nm.
" I. " " Hilchenbach nach Creuzthal 4^{20} fr.,
" II. " " " " " 1^{3} Nm.
" " " Creuzthal nach Laasphe 12^{15} Nm.,
" I. " " Dahlbruch nach Müsen 7^{15} fr.,
" II. " " " " " 2^{15} Nm.,
" I. " " Müsen nach Dahlbruch 6^{35} fr.,
" II. " " " " " 12^{35} Nm.,
" Personenpost von Berleburg nach Feimestruth 3^{25} Nm.,
" " " Laasphe nach Berleburg 3^{40} Nm.,
" " " Creuzthal nach Littfeld 5^{40} Nm.,
" Botenpost von Creuzthal nach Crombach 12^{15} Nm.,
" Personenpost von Creuzthal nach Olpe 6^{30} fr.,
" " " Olpe nach Creuzthal 12^{15} Nm.,
" " " Olpe nach Meinerzhagen 9^{45} Vm.,
" " " Meinerzhagen nach Olpe 8^{5} fr.,
" " " Creuzthal nach Olpe und Wenden 4^{30} Nm.,
" " " Olpe nach Creuzthal und Wenden 8^{15} fr.,

Arnsberg, den 28. April 1871.

X. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

264. Die Telegraphenstation zu Attendorn im Regierungsbezirk Arnsberg, wird am 30. April cr. aufgehoben.

Cöln, den 27. April 1871.

XI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

265. Die Gültigkeitsdauer des für Kartoffeln-Sendungen im Westfälischen und Sächsisch-Westfälischen Verbande bis 1. Mai d. J. eingeführten Einpfennig-tarifs wird bis ultimo Juni d. J. ausgedehnt.

Münster, den 29. April 1871.

266. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Ausnahme-Bestimmungen, welche aus Anlaß des Krieges für den internen Güterverkehr der Westfälischen Bahn erlassen worden sind, fortan außer Kraft treten und daß die bestehenden Reglements- und Tarif-Bestimmungen einschließlich der Vorschriften in Betreff der Lieferfristen für diesen Verkehr wieder überall maßgebend sind.

Für den Fall erheblicher Störungen des Betriebes durch eine außergewöhnliche Inanspruchnahme für Militair-Transporte, behalten wir uns vor, eine Verlängerung der Lieferfristen eintreten zu lassen.

In Betreff der direkten und Verbands-Verkehre werden besondere Bekanntmachungen erfolgen.

Münster, den 30. April 1871.

267. Mit dem 1. Mai 1871 wird der gegenwärtige provisorische Fahrplan der Westfälischen Eisenbahn aufgehoben und in dessen Stelle der Fahrplan vom 1. Juni v. Js. wie folgt wieder eingeführt werden.

I. Fahrten von Holzminden und Warburg nach Emden									
Stationen.		Personenzüge						Gemischte Züge.	
		1	3	5	7	9	11	39	33
			Morg.	Morg.	Vorm.	Nachm.	Abends.		Nachm.
Holzminden	Abfahrt	.	4.18	7.10	10.15	3.29	6.40	.	1.
Höxter	"	.	4.28	7.23	10.29	3.39	6.52	.	1.40
Godelheim (H.)	"	.	.	7.34	10.39		7.2	.	1.58
Brakel	"	.	.	7.54	11.2	.	7.23	.	2.45
Driburg	"	.	.	8.12	11.22	4.14	7.42	.	3.32
Altenbeken	Ankunft	.	5.9	8.26	11.38	4.27	7.57	.	4.3
Warburg	Abfahrt	.	.	7.30	10.36	3.20	7.5	.	.
Bonenburg	"	.	.	7.47	10.54	3.38	7.21	.	.
Willebadessen	"	.	.	8.	11.7	3.52	7.34	.	.
Buke	"	.	.	8.21	11.28	.	7.55	.	.
Altenbeken	Ankunft	.	5.9	8.28	11.36	4.20	8.2	.	.
Altenbeken	Abfahrt	.	5.12	8.33	11.43	4.30	8.8	.	.
Paderborn	"	.	5.34	8.58	12.14	4.51	8.32	.	.
Salzkotten	"	.	.	9.14	12.36		8.48	.	.
Gesecke	"	.	.	9.24	12.50	5.11	8.58	.	.
Lippstadt	"	.	6.7	9.40	1.12	5.25	9.14	.	.
Benninghausen	"	.		9.51	1.25		9.25	.	.
Sassendorf	"	.	.	10.4	1.41	.	9.39	.	.
Soest	Ankunft	.	6.30	10.11	1.50	5.47	9.46	.	.
Soest	Abfahrt	.	6.48	10.28	2.	5.52	9.53	.	.
Welver	"	.	7.6	10.46	2.18	6.6	10.8	.	.
Hamm	Ankunft	Morg.	7.26	11.5	2.37	6.20	10.23	.	.
Hamm	Abfahrt	5.15	7.33	11.10	2.42	6.25	10.35	.	.
Ermelinghof (H.)	"	.	7.42	.	2.50	.	10.43	.	.
Drensteinfurt	"	5.36	8.1	11.35	3.12	6.46	11.	.	.
Rinkerode (H.)	"	.	8.12	.	3.24	6.56	.	.	.
Hiltrup (H.)	"	.	8.24	.	3.36	7.8	.	.	.
Münster	Ankunft	6.	8.35	12.5	3.46	7.18	11.25	.	.
Münster	Abfahrt	6.5	Morg.	12.10	Nchm.	7.21	Abends.	.	.
Greven	"	6.24		12.33	.	7.40	.	.	.
Emsdetten	"	6.39	.	12.51	.	7.55	.	.	.
Mesum (H.)	"	6.50	.	1.3	.	8.5	.	.	.
Rheine	Ankunft	7.	.	1.15	.	8.15	.	.	Nachm.
Rheine	Abfahrt	7.10	.	1.40	.	8.20	.	.	2.40
Salzbergen	Ankunft	7.20	.	1.53	.	8.30	.	.	2.57
Salzbergen	Abfahrt	7.23	.	1.55	.	8.32	.	.	3.12
Leschede	"	7.35	.	2.11	.	8.46	.	.	3.36
Lingen	Ankunft	7.51	.	2.32	.	9.4	.	.	4.5
Lingen	Abfahrt	7.54	.	2.35	.	Abends.	.	.	4.35
Meppen	"	8.18	.	3.5	.		.	.	5.30
Kellerberg	"	8.32	.	3.22	.	.	.	.	5.56
Lathen	"	8.41	.	3.37	.	.	.	.	6.24
Cluse-Dörpen	"	8.56	.	3.51	.	.	.	.	6.46
Aschendorf	"	9.13	.	4.12	.	.	.	.	7.24
Papenburg	Ankunft	9.21	.	4.22	.	.	.	Morg.	7.37
Papenburg	Abfahrt	9.24	.	4.27	.	.	.	6.	8.
Ihrhove	"	9.37	.	4.44	.	.	.	6.27	8.24
Leer	Ankunft	9.47	.	4.57	.	.	.	6.44	8.40
Leer	Abfahrt	9.53	.	5.5	.	.	.	7.	9.20
Neermoor	"	10.5	.	5.17	.	.	.	7.23	9.40
Oldersum	"	10.17	.	5.28	.	.	.	7.46	9.58
Emden	Ankunft	10.28	.	5.40	.	.	.	8.5	10.15
		Vormit.		Nchm.				Morg.	Abends.

II. Fahrten von Emden nach Warburg und Holzminden

Stationen.		Personenzüge								Gemischte Züge.	
		2	4	6	8	10	12	14	16	24	42
							Morg.		Nachm.	Morg.	Nachm.
Emden	Abfahrt	.	.	.	.	.	8.55	.	4.23	5.	1.15
Oldersum	"	.	.	.	.	.	9.11	.	4.37	5.22	1.38
Neermoor	"	.	.	.	.	.	9.25	.	4.50	5.40	1.59
Leer	Ankunft	.	.	.	.	.	9.38	.	5.2	5.55	2.15
Leer	Abfahrt	.	.	.	.	.	9.47	.	5.9	6.10	2.45
Ihrhove	"	.	.	.	.	.	10.1	.	5.22	6.32	3.7
Papenburg	Ankunft	.	.	.	.	.	10.16	.	5.36	6.50	3.28
Papenburg	Abfahrt	.	.	.	.	.	10.23	.	5.38	7.5	Nachm.
Aschendorf	"	.	.	.	.	.	10.33	.	5.48	7.21	.
Kluse-Dörpen	"	.	.	.	.	.	10.54	.	6.8	7.51	.
Lathen	"	.	.	.	.	.	11.12	.	6.20	8.13	.
Kellerberg	"	.	.	.	.	.	11.26	.	6.40	8.36	.
Meppen	"	.	.	.	.	.	11.44	.	6.57	9.12	.
Lingen	Ankunft	.	.	.	Morg.	.	12.11	.	7.25	9.52	.
Lingen	Abfahrt	.	.	.	6.45	.	12.14	.	7.28	10.22	.
Leschede	"	.	.	.	7.6	.	12.36	.	7.50	10.56	.
Salzbergen	Ankunft	.	.	.	7.19	.	12.50	.	8.5	11.15	.
Salzbergen	Abfahrt	.	.	.	7.21	.	12.52	.	8.7	11.38	.
Rheine	Ankunft	.	.	.	7.34	.	1.5	.	8.17	11.55	.
Rheine	Abfahrt	.	.	.	7.40	.	1.38	.	8.23	Vorm.	.
Mesum (H.)	"	.	.	.	7.52	.	1.50	.	8.35	.	.
Emsdetten	"	.	.	.	8.3	.	2.1	.	8.46	.	.
Greven	"	.	.	.	8.20	.	2.18	.	9.2	.	.
Münster	Ankunft	.	.	Morg.	8.41	Mittg.	2.39	Nachm.	9.22	.	.
Münster	Abfahrt	.	.	5.10	8.46	12.6	2.44	5.	9.25	.	.
Hiltrup (H.)	"	.	.	.	8.58	12.17	.	5.11	.	.	.
Rinkerode (H.)	"	.	.	.	9.11	12.29	.	5.23	.	.	.
Drensteinfurt	"	.	.	5.35	9.22	12.39	3.13	5.34	9.53	.	.
Ermelinghof (H.)	"	.	.	.	.	12.56	.	5.51	.	.	.
Hamm	Ankunft	.	.	5.55	9.45	1.3	3.36	5.58	10.15	.	.
Hamm	Abfahrt	.	.	6.	9.50	1.8	3.41	8.	Abends.	.	.
Welver	"	.	.	6.16	10.10	1.26	4.	8.18	.	.	.
Soest	Ankunft	.	Morg.	6.30	10.27	1.41	4.16	8.33	.	.	.
Soest	Abfahrt	.	2.45	6.35	10.37	Nchm.	4.26	8.47	.	.	.
Sassendorf	"	.	.	6.45	.	.	4.35	8.56	.	.	.
Benninghausen	"	.	.	7.1	.	.	4.49	9.10	.	.	.
Lippstadt	"	.	3.9	7.16	11.2	.	5.3	9.25	.	.	.
Gesecke	"	.	.	7.35	11.17	.	5.20	9.39	.	.	.
Salzkotten	"	Morg.	.	7.48	.	.	5.32	9.51	.	.	.
Paderborn	"	4.38	3.44	8.13	11.42	.	5.54	10.12	.	.	.
Altenbeken	Ankunft	5.8	4.8	8.43	12.5	.	6.24	10.43	.	.	.
Altenbeken	Abfahrt	5.13	.	8.53	12.12	.	6.30	.	.	.	.
Buke	"	5.23	.	9.4	.	.	6.41	.	.	.	.
Willebadessen	"	5.44	.	9.29	12.36	.	7.4	.	.	.	.
Bonenburg	"	5.56	.	9.46	12.48	.	7.20	.	.	.	Zug 28
Warburg	Ankunft	6.12	.	10.5	1.2	.	7.35	.	.	.	Nachm.
Altenbeken	Abfahrt	.	4.11	8.50	12.8	.	6.34	10.47	.	.	12.22
Driburg	"	.	.	9.5	12.22	.	6.51	11.1	.	.	12.55
Brakel	"	.	.	9.23	.	.	7.12	11.18	.	.	1.35
Godelheim (H.)	"	.	.	9.34	.	.	7.35	.	.	.	2.16
Höxter	"	.	4.56	9.54	12.57	.	7.47	11.44	.	.	2.50
Holzminden	Ankunft	.	5.5	10.5	1.6	.	8.	11.54	.	.	3.10
			Morg.	Vorm.	Nchm.		Abends.	Nachts.			Nachm.

Bemerkung: 1) Die Fahrzeiten von 6 Uhr Abends bis incl. 5 Uhr 59 Minuten Morgens sind eingerahmt.

2) Das Nähere ergiebt der auf den Stationen aushängende Fahrplan, von welchem auch Abdrücke bei sämmtlichen Stations-Kassen unserer Bahn gegen Erstattung von 1 Sgr. pro Exemplar bezogen werden können.

Münster, den 26. April 1871.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

268. Wir haben die jetzt zu einer Seminar-Uebungsschule gewordene evangelische Elementarschule in Hilchenbach, von dem Schulaufsichtsbezirke Müsen getrennt und für die genannte Schule den Herrn Seminar-Director Böckler in Hilchenbach zum Schul-Inspektor ernannt.

Der Herr Schul-Inspektor Meisner zu Crange ist beauftragt, den Herrn Superintendenten und Schul-Inspektor Saatmann zu Herne während seiner Erkrankung in den Schul-Inspektions-Geschäften zu vertreten.

Dem Apotheker Julius Welter ist die Concession zum Fortbetriebe der von ihm käuflich erworbenen, bisher Thummius'sche Apotheke zu Lünen ertheilt worden.

Dem Apotheker Theodor Ludwig Ferdinand Marwedel aus Levern ist die Concession zum Fortbetriebe der von ihm in öffentlicher Licitation käuflich erstandenen, seither den Erben F. Röseler zu Winterberg zugehörigen Apotheke ertheilt worden.

Dem Apotheker Richard Graefinghoff aus Langerfeld ist die Concession zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen bisher Goebecke'schen Apotheke zu Langendreer, Kreises Bochum ertheilt worden.

Der Privat-Forstverwalter A. Berger zu Dortmund ist zum außergerichtlichen Auktionator für die Bürgermeistereien Dortmund und Hörde, sowie für die Amtsbezirke Hörde, Lütgendortmund, Castrop und Lünen ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Georg Adolph Kaufmann zu Lünen ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Lünen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Peter Klein zu Langendreer ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Florentine Cramer aus Brilon ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Hemer, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Gertrude Remberg aus Fretter ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Rixen, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Nachstehende Personen sind nach erfolgter Approbation als Bezirks-Hebammen vereidigt worden:

I. Im Kreise Bochum:

1) Ehefrau Maria Elisabeth Klostermann für den Bezirk Bickern-Crange.
2) Ehefrau Wilhelmine Sophie Heinrichs für den Bezirk Langendreer.
3) Ehefrau Caroline Spangenberg, und
4) Ehefrau Wilhelmine Höltermann, beide für den Bezirk Stiepel.
5) Ehefrau Wilhelmine Goßmann für den Bezirk Hamm.
6) Wittwe Lisette Baumeister für den Bezirk Niederbonsfeld.
7) Ehefrau Caroline Schilling für den Bezirk Witten.

II. Im Kreise Hagen:

Ehefrau Caroline Mathilde Straßmann für den Bezirk Schwelm.

III. Im Kreise Siegen:

Ehefrau Margarethe Schneider für den Bezirk Nieder-Netphen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 13. Mai 1871.

269. Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 29. April 1871, enthält:

(Nro. 632.) Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

270. Die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Münster-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist dem seitherigen dritten Pfarrer Gottschalk landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 13. April 1871.

271. Die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Münster-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist dem seitherigen zweiten Pfarrer Rauschenbusch landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 13. April 1871.

272. Anstatt des bisherigen Pfarrvikars Wischnath ist der Candidat Johannes Greve aus Gütersloh zum Pfarrvikar des Präses der Westfälischen Provinzial-Synode berufen worden.

Münster, den 17. April 1871.

273. Die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Georg Wischnath zu Gevelsberg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Ostönnen, Diöcese Soest, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. April 1871.

274. Die Wahl des bisherigen Pfarrgehülfen Carl Wilhelm Friedrich Johann Heinrich Clarenbach aus Aplerbeck zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Borgeln in der Diöcese Soest ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. April 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

275. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genann-

ten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen werden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 24. März 1871.

Ausspielen von Kunstwerken Seitens der Münchener Künstler-Genossenschaft zum Besten der allgemeinen deutschen Invaliden-Stiftung.

276. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, der Münchener Künstler-Gesellschaft zu gestatten, Loose zu der zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben.

Indem wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß zunächst 50,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, weisen wir die Polizeibehörden zugleich an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß entgegen gestellt werde.

Arnsberg, den 2. Mai 1871.

277. Die im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Lippstadt belegene, bisher verpachtet gewesene Königliche Domaine Mentzelsfelde soll in dem Regierungs-Gebäude hierselbst in dem auf

Montag, den 5. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine alternativ zur Verpachtung auf 18 Jahre und zum Verkaufe, von Johannis d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden.

Die Veräußerungs- und Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation bei der Verpachtung können vom 15. d. Mts. ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Domainen-Pächter Grosse in Mentzelsfelde eingesehen werden; auch werden Abschriften derselben auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Auf der Domaine Mentzelsfelde sind die Flurkarte und die Pläne der Gebäude ausgelegt, und haben sich Kauf- und Pachtlustige wegen Besichtigung des Gutes an Herrn rc. Grosse zu wenden.

Das zu verpachtende resp. zu verkaufende Gut, zu welchem eine Brennerei gehört, hat nach der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Lippstadt im Ganzen eine Fläche von 2125 Morgen 103,70 □Ruthen oder 542,707 Hektare.

Die massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind vor einigen Jahren neu aufgeführt und befinden sich in gutem Zustande.

Arnsberg, den 5. Mai 1871.

278. Der Ertrag aus den in den Wahlräumen bei den Reichstagswahlen aufgestellten Sammelbüchsen, welcher zur Verwendung für die verwundeten resp. erkrankten Krieger bestimmt ist, hat im hiesigen Regierungs-Bezirke die Summe von 2,949 Thalern 29 Sgr. 2 Pf. ergeben, woran die einzelnen Kreise mit nachstehenden Beträgen betheiligt sind:

1)	Kreis Altena mit .	144 Thlr.	15 Sgr.	10 Pf.
2)	" Arnsberg mit .	23 "	10 "	10 "
3)	" Bochum mit .	701 "	1 "	1 "
4)	" Brilon mit .	4 "	14 "	— "
5)	" Dortmund mit	442 "	8 "	— "
6)	" Hagen mit .	321 "	18 "	— "
7)	" Hamm mit .	266 "	17 "	2 "
8)	" Lippstadt mit .	69 "	23 "	— "
9)	" Meschede mit .	135 "	10 "	9 "
10)	" Olpe mit . .	100 "	8 "	5 "
11)	" Siegen mit .	251 "	20 "	11 "
12)	" Soest mit . .	436 "	5 "	8 "
13)	" Wittgenstein mit	52 "	25 "	6 "

Auf Ersuchen des Provinzial-Delegirten des Central-Comites der deutschen Vereine zur Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 9. Mai 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

279. Der Gerichts-Assessor Freiherr von Werthern zu Bochum ist vom 1. Mai d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lippstadt mit der Beschäftigung bei den Gerichts-Commissionen zu Rüthen ernannt.

2) Der Rechtsanwalt und Notar Lex zu Warstein ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Steele versetzt.

3) Die Kreisrichter Mues in Geseke und Diesterweg in Laasphe sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

4) Den Rechtsanwalten und Notaren Esleben zu Olpe und Seibertz zu Arnsberg ist der Charakter als Justiz-Rath verliehen.

5) Dem Kreisgerichts-Secretair Friedrich Göbel zu Siegen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath, und

6) den Kreisgerichts-Secretairen von Sieghardt

zu Arnsberg und Richter zu Fredeburg ist ebenfalls der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

7) Der Kreisgerichts-Secretair Gröninger zu Brilon ist vom 1. September d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Siegen mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Burbach versetzt.

8) Der Kreisgerichts-Secretair Mertin zu Siegen ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

9) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bartsch in Berleburg ist zum Kreisgerichts-Secretair, und

10) der Büreau-Diätar Streble in Siegen ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

11) Der Gefangenwärter Weimann zu Lippstadt ist gestorben.

12) Der Kreisgerichts-Bote Franke zu Brilon ist vom 1. Juni d. J. ab zum Appellationsgerichts-Boten hierselbst ernannt.

Arnsberg, den 5. Mai 1871.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

280. Bei der Post-Expedition in Eslohe sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Mittags und
„ 3 „ 7 „ Abends;

b. an den Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr früh und
„ 5 „ 7 „ Abends;

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr früh,
„ 11 „ 1 „ Mittags und
„ 4 „ 7 „ Abends.

Arnsberg, den 4. Mai 1871.

281. Vom 1. d. Mts. wird die 2te Personenpost von Stadtberge nach Bonenburg um 12³⁰ Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 8. Mai 1871.

282. Vom 10. d. Mts. ab wird die Personenpost von Arnsberg nach Werdohl um 12⁵ Uhr Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 9. Mai 1871.

283. Vom 12. d. Mts. ab wird

1) die Personenpost von Brügge nach Meinerzhagen um 5¹⁰ Uhr Nachmittags,
2) die Lokal-Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Stadt um 7 Uhr Abends,
3) die I. Personenpost von Altena Bahnhof nach Lüdenscheid per Altena Stadt um 1⁴⁵ Uhr Nachmittags und
4) die I. Personenpost von Lüdenscheid nach Halver um 4¹⁵ Uhr Nachmittags

abgefertigt werden.

Arnsberg, den 9. Mai 1871.

284. Die nachfolgenden Personenposten werden jetzt abgefertigt:

a. Von Laasphe nach Creuzthal um 4 Uhr früh,
b. „ Leimestruth nach Berleburg um 6⁵ früh,
c. „ Berleburg nach Laasphe um 4²⁵ früh,
d. „ Olpe nach Creuzthal per Wenden um 8 Uhr Vorm.,
e. „ Littfeld nach Creuzthal um 9⁴⁰ Vorm.,
f. II. Personenpost von Hörde nach Schwerte um 9⁵⁰ Abends.

Arnsberg, den 10. Mai 1871.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat April 1871.

285. Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter Storp zu Broich zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Hagen und zum Notar im hiesigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen;
2) der Gerichts-Assessor Freiherr von Werthern zu Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lippstadt mit der Function an den Gerichts-Commissionen in Rüthen;
3) der Referendar Weyer zum Gerichts-Assessor.

Versetzt sind:

1) Die Rechtsanwalte und Notare Biebahn zu Lüdenscheid, und
2) Kindermann in Warburg, letzterer unter Beilegung des Notariats im hiesigen Departement, an das Kreisgericht zu Dortmund mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst;
3) der Rechtsanwalt und Notar Lex zu Warstein unter gleichzeitiger Beilegung des Notariats im hiesigen Departement an das Kreisgericht zu Essen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steele;
4) der Referendar Bangen aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement;
5) der Staats-Anwalt Grawert in Lippstadt vom 1. Juni d. Js. an das Kreisgericht zu Bochum.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hennecke in Werl ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Soest zu verlegen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berckenkamp in Mülheim a./d. Ruhr ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Hamm, den 1. Mai 1871.

286. Im Kreise Soest sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen für die Periode vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1873 als Schiedsmänner für die darin näher bezeichneten Schiedsamtsbezirke theils neu gewählt, theils wieder gewählt, und sind dieselben sammt den, für jeden derselben in Verhinderungsfällen ein für alle Mal bestellten Vertretern bestätigt und verpflichtet.

Hamm, den 22. April 1871.

Nr.	Benennung des Schiedsmanns-bezirks.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Wird vertreten durch
1	Stadt Soest	Westhoff, Kanzleirath zu Soest.	Nr. 5. Gerber, Lehrer zu Soest.
2	do.	Greve, Kaufmann daselbst.	Nr. 6. Schwollmann, F., Oekonom zu Soest.
3	do.	Holthauser, Kaufmann daselbst.	Nr. 1. Westhoff, Kanzleirath zu Soest.
4	do.	Schaffstein, Kaufmann daselbst.	Nr. 2. Greve, Kaufmann zu Soest.
5	do.	Gerber, Lehrer daselbst.	Nr. 3. Holthausen, Kaufmann zu Soest.
6	do.	Schwollmann, F., Oekonom daselbst.	Nr. 4. Schaffstein, Kaufmann zu Soest.
7	Stadt Werl	Borggrewe, Wilhelm, Uhrmacher zu Werl.	Nr. 9. Gerwinn, Ferd., Agent zu Werl.
8	do.	Preler, Franz Joseph, Kommissionär daselbst.	Nr. 7. Borggrewe, Wilh. Uhrmacher zu Werl.
9	do.	Gerwinn, Ferd., Agent daselbst.	Nr. 8. Preler, Fr. Jos. Kommissionär zu Werl.
10	Ampen.	Behrens, Andr. Landwirth zu Ampen.	Nr. 11. Borghoff, Gemeindevorsteher in Meiningsen.
11	Meiningsen, Epsingsen.	Borghoff, Gemeinde-Vorsteher zu Meiningsen.	Nr. 10. Behrens, Andreas, Landwirth zu Ampen.
12	Oftönnen und Röllingsen.	Thiele, Franz, Landwirth, zu Oftönnen.	Nr. 13. Risse, Arnold, Gemeindevorsteher zu Paradiese.
13	Schwefe, Paradiese, Enkesen und Hattropp.	Risse, Arnold, Gemeindevorsteher zu Paradiese.	Nr. 12. Thiele, Franz, Landwirth zu Oftönnen.
14	Eineckerholsen, Einecke, Ehningsen, Merklingsen.	Buschmann, Gemeinde-Vorsteher zu Eineckerholsen.	Nr. 15. Dreyer, Amtmann zu Welver.
15	Welver, Recklingsen, Klotingen, Flerke und Meyerich.	Dreyer, Amtmann zu Welver.	Nr. 14. Buschmann, Gemeinde-Vorsteher zu Eineckerholsen.
16	Sassendorf und Heppen.	Schulze, Dietr. I., Landwirth zu Sassendorf.	Nr. 20. Schulze zur Nieden, Landwirth zu Lohne.
17	Deiringsen, Rupſoh, Müllingsen, Hiddingsen und Lendringsen.	Schürhoff, Georg, Landwirth zu Ruploh.	Nr. 19. Schulze gnt. Deckmann Landwirth zu Bergede.
18	Herringsen, Beusingsen und Enkesen im Kley.	Eslen, Adreas, Landwirth zu Herringsen.	Nr. 21. Tillmann, Landwirth zu Neuengeseke.
19	Bergede, Elssen und Opmünden.	Schulze gnt. Deckmann, Landwirth zu Bergede.	Nr. 17. Schürhoff, Georg, Landwirth zu Ruploh.
20	Lohne.	Schulze zur Nieden, Landwirth zu Lohne.	Nr. 16. Schulze, Dietr. I., Landwirth zu Sassendorf.
21	Neuenseeke.	Tillmann, Landwirth zu Nenengeseke.	Nr. 18. Eslen, Andr., Landwirth zu Herringsen.
22	Borgeln, Blumroth und Hattropholsen.	Juchheim, Wilh. Gemeinde-Vorsteher zu Hattropholsen.	Nr. 25. von Klocke, Otto, Amtsbeigeordneter zu Borghausen.
23	Katrop, Meckingsen, Thirningsen und Ballsen.	Carrié Albert, Landwirth zu Katrop.	Nr. 24. Reinecke, Christ., Gemeindevorsteher zu Brockhausen.
24	Weslarn, Brockhausen.	Reinecke, Christ. Gemeinde-Vorsteher zu Brockhausen.	Nr. 23. Carrié, Alb., Landwirth zu Katrop.
25	Berwicke und Stocklarn.	von Klocke, Otto, Amtsbeigeordneter zu Borghausen.	Nr. 22. Juchheim, W., Gemeinde-Vorsteher zu Hattropholsen.
26	Dinker, Dorfwelver.	Hammerschmidt, Friedr., Kaufmann zu Dinker.	Nr. 27. Wilms, Arn. Landwirth zu Berksen.
27	Vellinghausen, Eilmsen und Nateln.	Wilms, Arn., Landwirth zu Berksen.	Nr. 26. Hammerschmidt, Fr., Kaufmann zu Dinker.
28	Hovestadt, Schoneberg und Nordwald.	Goedde, Steph., Rendant zu Hovestadt.	Nr. 31. Frhr. von Ledebur, W., Ehrenamtmann zu Oestinghausen.

Lfde. Nr.	Benennung des Schiedsmanns-bezirks.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Wird vertreten durch
29	Oestinghausen, Niederbauer in Krewinkel-Wiltrop.	Cosack, Aug., Wirth zu Oestinghausen.	Nr. 30. Heller, J., Lehrer zu Hultrop.
30	Hultrop und Heintrop, Bünninghausen.	Heller, J., Lehrer zu Hultrop.	Nr. 29. Cosack, August, Wirth zu Oestinghausen.
31	Oestinghausen, Bettinghausen, Lohe und Eikelborn.	Frhr. von Ledebur, W., zu Oestinghausen, Ehren-Amtmann.	Nr. 28. Goebbe, Steph., Rendant zu Hovestadt.
32	Berlingsen, Buecke, Echtrop und Wippringsen.	Sammelmann, Gemeinde-Vorsteher zu Berlingsen.	Nr. 39. Scheferhoff, Amtmann zu Körbecke.
33	Westrich, Kettlersteich, Günne, Hewingsen und Theiningsen.	Hackelver gnt. Schulte, Landwirth zu Westrich.	Nr. 40. Schulte, Aug., Gutsbesitzer zu Drüggelte.
34	Stockum und Wamel.	Goesmann, Jos., Landwirth zu Wamel.	Nr. 35. Hackelver gnt. Köbbinghoff Eberh. Gutsbesitzer zu Voellinghausen.
35	Voellinghausen, Brüllingsen und Ellingsen.	Hackelver gnt. Koebbinghoff, Eberh. Gutsbesitzer zu Voellinghausen.	Nr. 34. Goesmann, Jos., Landwirth zu Wamel.
36	Oberense, Bilme, Bittingen Volbringen, Gerlingen, Sieveringen, Niederense, und Himmelpforten.	Gise, Heinr. Oekonom zu Bilme.	Nr. 37. Langesberg gnt. Kleinebel, Oekonom zu Hoeingen.
37	Ruhne, Bremen, Parsit und Hoeingen.	Langesberg gnt. Kleinebel, Oekonom zu Hoeingen.	Nr. 36. Giese, Heinr., Oekonom zu Bilme.
38	Blumenthal, Waltringen, Hümmingen und Lüthringen.	Hollmann gnt. Luisse, Casp., Oekonom zu Waltringen.	Nr. 37. Langesberg gnt. Kleinebel, Oekonom zu Hoeingen.
39	Körbecke.	Scheferhoff, Amtmann zu Körbecke.	Nr. 32. Sammelmann, Gemeinde-Vorsteher zu Berlingsen.
40	Delecke.	Schulte, Aug., Gutsbesitzer zu Drüggelte.	Nr. 33. Hackelver gnt. Schulte, Landwirth zu Westrich.
41	Ost- und Westbüderich, Budberg, Holtum und Schlückingen.	von Papen, Wern., Rittergutsbesitzer auf Westrich.	Nr. 42. Wegener, gnt. Schmidt, Franz Landwirth zu Wickede.
42	Wickede und Wiehagen.	Wegner gnt. Schmidt, Franz, Landwirth zu Wickede.	Nr. 41. von Papen, Wern., Rittergutsbesitzer auf Westrich.
43	Westoennen, Ober- und Niederbergstraße Mawicke.	Huffelschulte, Herm., Landwirth zu Westönnen.	Nr. 44. Hagen gnt. Schulte Bisping, Landwirth zu Scheidingen.
44	Scheidingen und Illingen.	Hagen gnt. Schulte-Bisping, Landwirth zu Scheidingen.	Nr. 43. Huffelschulte, Herm., Landwirth zu Westönnen.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

287. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Landau," „Weißenburg" und „Wörth" bei Meggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. April 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1870 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Ww. August Schulte und deren Kinder zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Landau"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Meggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und achtzig, ein und fünfzig hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. O. N. Q. R. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1870 wird dem Grafen Friedrich von Lands-

berg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kinder zu Siegen, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Direktor W. Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Weißenburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Meggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und achtzig, vier Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. Z. K. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1870 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und deren Kinder zu Siegen, dem Rentner Leonhard Gläser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Direktor W. Brackelmann zu Wocklum, unter dem Namen **„Wörth"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Meggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig, acht und siebenzig hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. April 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Patent-Verleihung.

288. Dem Spinnmeister Pascal Massion zu Aachen ist unter dem 18. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

289. Das dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris unterm 2. September 1869 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

290. Dem Lehrer August Becker zu Drüpplingsen ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Berghofen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Schröder aus Rahm ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Castrop, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Albert Schröder zu Feudingen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Olpe und unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten auch der Organistendienst bei der evangelischen Kirche daselbst commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Theresia Koch aus Uelde ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Linden, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 20. Mai 1871.

291. Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1871, enthält:

(Nro. 633.) Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

(Nro. 634.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36. der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter:
der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich Hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinskontroleure:

A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspektors Tröger der Königlich Sächsische Zollinspektor Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin,
2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Sächsische Zollinspektor v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg,
3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinskontroleur nach Mannheim versetzten Königlich Württembergischen Zollinspektors Hegelmaier der Königlich Württembergische Zollinspektor Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel;

B. im Großherzogthum Baden:
den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich Württembergischen Ober-Zollinspektors Schmidlin der bisherige Vereinskontroleur in Kiel, Königlich Württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim;

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich Preußischen Steuerinspektors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden.

(Nro. 635.) Dem Geschäftsträger und Generalkonsul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Caracas, ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599.) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

292. An dem Evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Bielefeld ist der Candidat des höhern Schulamts Dr. Wilhelm Fries als 6ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 4. Mai 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

293. Die im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Lippstadt belegene, bisher verpachtet gewesene Königliche Domaine Mentzelsfelde soll in dem Regierungs-Gebäude hierselbst in dem auf

Montag, den 5. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine alternativ zur Verpachtung auf 18 Jahre und zum Verkaufe, von Johannis d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden.

Die Veräußerungs- und Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation bei der Verpachtung können vom 15. d. Mts. ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Domainen-Pächter Grosse in Mentzelsfelde eingesehen werden; auch werden Abschriften derselben auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Auf der Domaine Mentzelsfelde sind die Flurkarte und die Pläne der Gebäude ausgelegt, und haben sich Kauf- und Pachtlustige wegen Besichtigung des Gutes an Herrn ꝛc. Grosse zu wenden.

Das zu verpachtende resp. zu verkaufende Gut, zu welchem eine Brennerei gehört, hat nach der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Lippstadt im Ganzen eine Fläche von 2125 Morgen 103,70 □Ruthen oder 542,707 Hektare.

Die massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind vor einigen Jahren neu aufgeführt und befinden sich in gutem Zustande.

Arnsberg, den 5. Mai 1871.

294. Instruction

zur Ausführung der §§. 38. und 39. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38. und 39. des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23. u. flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11.), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizeiaufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche, nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8.), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet, oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4.

Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3. dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4.) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2.) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3. dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die

Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4. bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungsatteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungsatteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6.

Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp., in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4. dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2., übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3.) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3. dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6.) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9.

Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361. des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10.

Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11.

Die Bestimmung des §. 28. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. ꝛc. verurtheilten und unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

* * *

Vorstehende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 7. Mai 1871.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Rentenbriefen.

293. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 11 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. bis incl. Nro. 13,533 ausgeloost und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichniß b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 10. Mai 1871 ausgeloosten, am 1. October 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thaler.

Nro. 55. 191. 233. 502. 664. 872. 910. 998. 1115. 1172. 1314. 1447. 1957. 2196. 2211. 2367. 2476. 2641. 2817. 2918. 3186. 3377. 3699. 4593. 4627. 4692. 4763. 4807. 4809. 5104. 5508. 5569. 5572 und 5612.

12 Stück Littera B. von 500 Thaler.

Nro. 5. 230. 404. 442. 551. 759. 783. 985. 1063. 1398. 1527. 2260.

70 Stück Littera C. von 100 Thaler.

Nro. 7. 31. 161. 316. 329. 536. 638. 721. 909. 1060. 1279. 1505. 1691. 1732. 1859. 1893. 1986. 2149. 2395. 2432. 2896. 2962. 3029. 3035. 3187. 3202. 3554. 3579. 3616. 3673. 4039. 4325. 4491. 4496. 4638. 4669. 4859. 4983. 5058. 5753. 5827. 5846. 5876. 5880. 5929. 6032. 6034. 6036. 6229. 6425. 6430. 6626. 6666. 6875. 7129. 7158. 7279. 7386. 7471. 7492. 7862. 8030. 9449. 10,452. 11,191. 11,356. 11,388. 11,847. 12,020 und 12,117.

70 Stück Littera D. von 25 Thaler.

Nro. 10. 60. 161. 310. 405. 527. 770. 871. 912. 938. 987. 1037. 1157. 1290. 1434. 1665. 1781. 1809. 1857. 1973. 2065. 2145. 2229. 2356. 2468. 2501. 2609. 2616. 2634. 2723. 2758. 2791. 2814. 3443. 4136. 4853. 4864. 4866. 4912. 4949. 4994. 5025. 5117. 5522. 5638. 5790. 5806. 5849. 5907. 6039. 6998. 7494. 7644. 7968. 8074. 8075. 8087. 8090. 8422. 8611. 9065. 9276. 9301. 9309. 9368. 9748. 10,234. 10,305. 10,335 und 10,527.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1861. Littera D. Nro. 5309.
" E. Nro. 6303. 12,024.
1. October 1861. " E. Nro. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862. " C. Nro. 2612.
" E. Nro. 5000. 6105. 8635.
1. October 1862. " E. Nro. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863. " E. Nr. 5835. 10635. 12853.
1. October 1863. " E. Nro. 13,232.
1. April 1866. " D. Nro. 4745.
1. April 1867. " B. Nro. 959.
" C. Nro. 2485. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
Littera D. Nr. 124. 234. 3643. 6411.
1. October 1867. " C. Nro. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
" D. 873.
1. April 1868. " C. Nro. 3248. 6662. 6777.
" D. Nro. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.
1. October 1868. " A. Nro. 1682. 2222. 2428.
" C. Nro. 1575. 1596. 1719. 4179. 4795. 5540. 7120. 9458. 10,390.
Littera D. Nro. 160. 447. 1597. 1756. 2569. 2933. 4215. 4835. 5279.
Littera E. Nr. 13528. 13529. 13530.
1. April 1869. " A. Nro. 556. 4621. 5382.
" B. Nro. 968.
" C. Nro. 3432. 8630. 9703. 11,493.
" D. Nro. 1193. 3116. 3626. 4196. 4424. 4466. 4859. 5240. 6248. 6994. 7037. 7304. 9972.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

296. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechs und zwanzig Stück à 500 Thlr. jede:
Nro. 82. 157. 246. 452. 889. 925. 967. 1019. 1061. 1067. 1318. 1333. 1626. 1699. 6082. 6213. 6234. 6369. 6594. 7554. 7823. 8062. 8430. 8935. 9098. 9151.

2) Zwanzig Stück à 400 Thlr. jede:
Nro. 529. 730. 858. 1036. 1367. 1723. 1933. 2103. 2171. 2538. 3386. 3551. 4039. 4736. 4831. 4968. 6171. 6251. 6374. 6817.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede:
Nro. 152. 231. 1570. 3203. 3424. 3439. 5484. 5555. 7432. 7618. 7620. 8166. 8543. 8594. 8654. 8655. 8731. 8805.

4) Zwanzig Stück à 200 Thlr. jede:
Nro. 264. 278. 551. 1886. 2516. 2558. 2561. 2957. 2989. 3617. 3806. 4015. 4099. 4407. 4427. 4895. 5608. 6710. 6900. 7077.

5) Fünf und zwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
Nro. 68. 511. 708. 2310. 2576. 2698. 3003. 3062. 4487. 4544. 4562. 4608. 4785. 4992. 5103. 5142. 5417. 6728. 6953. 7161. 7451. 7633. 7727. 8241. 8384.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede:
Nro. 254. 364. 365. 692. 1091. 1357. 1541. 1552. 1851. 1962. 1972. 2099. 2621. 2622. 2655. 2896. 3007. 3037. 3044. 3086. 3093. 3233. 3235. 3256. 3325. 3434. 3834. 3966. 4023. 4065. 4068. 4698. 4816. 4823. 4930. 4994. 5041. 5185. 5285. 5623. 5626. 5726. 5834. 6224. 6485. 6491. 6685. 6729. 6730. 6965. 6974. 6995. 7002. 7019. 7087. 7145. 7235. 7246. 7487. 7510. 7512. 7519. 7520. 7657. 7662. 7668. 7670. 7675. 7922. 7924. 7949. 7950. 7952. 7955. 8124. 8201. 8243. 8360. 8365. 8399. 8471. 8551. 8553. 8567. 8622. 8709. 8717. 8766. 8770. 8781. 8782. 8799. 8800. 8995. 9071. 9074. 9090. 9143. 9178. 9180.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1872 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1871 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1868
Nro. 802. 893. 1345 über 500 Thlr. Nro. 860 über 400 Thlr. Nro. 4093 und 5599 über 200 Thlr. Nro. 3845 über 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 4. Mai 1869
Nro. 892 und 6075 über 500 Thlr. Nro. 1928 und 3745 über 400 Thlr. Nro. 3077 und 4199 über 300 Thlr. Nro. 5005 und 6586 über 200 Thlr. Nro. 145. 3771. 4222. 4525. 4530. 8257 über 100 Thlr. Nro. 363. 2991. 3677. 3949. 6980. 8918. 9010. 9012. 9144 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 22. November 1869
Nro. 5995 über 500 Thlr. Nro. 421. 5909 über 300 Thlr. Nro. 9176 über 200 Thlr. Nro. 2909 und 5314 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

297. Die Courierzüge Nro. 3. und 4. unseres Fahrplans werden vom 15. Mai curr. ab bis auf Weiteres auch in Driburg 1 Minute anhalten und von dort in der Richtung nach Berlin 4 Uhr 23 Minuten Morgens und in der entgegengesetzten Richtung nach Cöln 4 Uhr 58 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Münster, den 11. Mai 1871.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

298. Im Kreise Hamm sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen für die Periode vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1873 als Schiedsmänner für die darin näher bezeichneten Schiedsamtsbezirke theils neu gewählt, theils wieder gewählt, und sind dieselben sammt den für Verhinderungsfällen ein für alle Mal bestellten Vertretern bestätigt und verpflichtet.

In den Aemtern Rhynern und Fröndenberg sind besondere Substituten nicht gewählt worden, vielmehr erfolgt hier, wie bisher, eine gegenseitige Vertretung der Schiedsmänner unter sich.

Hamm, den 5. Mai 1871.

Nr.	Bezirk.	Namen des Schiedsmannes.
	I. Stadt Hamm.	
1	Für den südöstlichen Bezirk der Stadt und die Ostenfeldmark	Hofrath Essellen. Substitut: Kaufmann Hüser.
2	Für den nordwestlichen Bezirk der Stadt und die Westenfeldmark	Bürgermeister a. D. Löerbrocks. Substitut: Rendant a. D. J. Vogel.
3	Für den nordöstlichen Bezirk und die Nordenfeldmark	Rendant a. D. J. Vogel. Substitut: Bürgermeister a. D. Löerbrocks.
4	Für den südwestlichen Bezirk und die Südenfeldmark	Kaufmann Hüser. Substitut: Hofrath Essellen.
	II. Stadt Unna.	
1	Für den 1. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 1 bis incl. 99.	Kaufmann Gellermann. Substitut: Wirth Schürmann.
2	Für den 2. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 100 bis incl. 200.	Lohgerber Ludwig Bremme. Substitut: Auctionscommissar Mante.
3	Für den 3. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 201 bis incl. 306.	Particulier C. Laasch. Substitut: Zimmermeister F. Lichterfeld.
4	Für den 4. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 307 bis incl. 399.	Apotheker Dr. Rademacher. Substitut: Wirth Wilhelm Görtz.
5	Für den 5. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 400 bis incl. 513.	Wirth Eduard Ostermann. Substitut: Klempner W. Häger.
6	Für den 6. Bezirk, umfassend Königsborn, Colonie und alte Haide.	Salinen-Director Grund. Substitut: Schulze Röchling zu Brockhausen.
	III. Stadt Camen.	
1	Für den 1. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 1 bis incl. 117.	Wirth Julius Bleckmann. Substitut: Heinrich Lange.
2	Für den 2. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 118 bis incl. 236.	Auctionscommissar H. Lange. Substitut: Wirth Julius Bleckmann.
3	Für den 3. Bezirk, umfassend die Häuser von Nr. 237 bis incl. 355.	Kaufmann Bertram Syberberg. Substitut: Julius Bleckmann.
	IV. Amt Rhynern.	
1	Rhynern und Freiske.	Rendant Dohmwirth in Rhynern.
2	Braam, Ostwennemar und Werries.	Vorsteher Höfelinghaus zu Werries.
3	Schmehausen und Haaren.	Vorsteher Neuhaus zu Haaren.
4	Norddinker, Frielinghausen und Böckinghausen.	Gutspächter Löcke zu Hohenover.
5	Süddinker und Allen.	Vorsteher Hufelschulte in Allen.
6	Wambeln und Sönnern.	Oeconom Wellie zu Sönnern.
7	Ost- und Westtünnen.	Vorsteher Westermann zu Osttünnen.
8	Flierich und Peddinghausen.	Oeconom Wiemann gnt. Horstmann zu Flierich.
9	Hilbeck.	Landwirth Wilhelm Altena.
10	Osterflierich.	Oeconom Rauxloh.
11	Mark.	Rentner Löb zu Caldenhoff.
12	Berge.	Colon Fr. Schulze-Berge zu Berge.
13	Uentrop.	Vorsteher Emil Ripper.
14	Bramey und Lenningsen.	Landwirth D. Steinhecke zu Lenningsen.
	V. Amt Pelkum.	
1	Weetfeld-Osterböhnen.	Landwirth D. Maaß zu Osterbönen. Substitut: Lanfermann gnt. Middendorf zu Wieschcrhöfen.
2	Böhnen-Westerböhnen.	Landwirth H. Eckey zu Bönen. Substitut: H. Rohe zu Altenbögge.
3	Altenbögge-Nordbögge.	Landwirth H. Rohe. Substitut: H. Eckey zu Bönen.
4	Heil-Sandbochum-Rünte.	Landwirth Th. Schulze-Elberg zu Rünte. Substitut: Gottfried Bromberg zu Bergcamen.
5	Derne-Rothum-Lerche.	Landwirth H. Schulze-Böing gnt. Brüggemann. Substitut: Fr. Kropf zu Overberge.

Nr.	Bezirk.	Namen des Schiedsmannes.
6	Pelkum.	Taxator und Werkmeister W. Kobbe zu Pelkum. Substitut: Giesbert Brandt zu Herringen.
7	Herringen.	Landwirth G. Brandt zu Herringen. Substitut: Wilh. Kobbe zu Pelkum.
8	Wiescherhöfen.	Wirth Diedr. Lanfermann, gnt. Middendorf zu Wiescherhöfen. Substitut: Diedr. Maaß zu Altenbönen.
9	Overberge.	Schullehrer Fr. Kropf zu Overberge. Substitut: H. Schulze Böing gnt. Brüggemann. zu Derne.
10	Bergcamen.	Landwirth G. Bromberg zu Bergcamen. Substitut: Theod. Schulze-Elberg zu Rünte.
	VI. Amt Unna-Camen.	
1	Hemmerde.	Schulze Steinen, Gutsbesitzer zu Hemmerde. Subst: Asselmann C. Lohgerber zu Westhemmerde.
2	Lünern.	Höhne H., Landwirth zu Lünern. Substitut: Friedrichs, W., Landwirth zu Uelzen.
3	Methler.	Freisendorf gt. Rogge, W., Landwirth zu Methler. Substitut: Rumpff H., Landwirth zu Wassercourl.
4	Niedermaßen.	von Basse, A. Amtmann a. D. zu Niedermaßen. Subst: Bennemann, Ed. Landwirth zu Obermaßen.
5	Oberaden.	Schulze-Beckinghausen, H. Landwirth zu Oberaden. Substitut: Spielhoff, H. Landwirth zu Weddinghofen.
6	Obermaßen.	Bennemann, Ed. Landwirth zu Obermaßen. Substitut: v. Basse, A. zu Niedermaßen.
7	Afferde-Südcamen.	Overbeck jun., Landwirth zu Afferde. Substitut: Willingmann, H. Landwirth zu Heeren.
8	Heeren-Werve.	Willingmann, H. Landwirth zu Heeren. Substitut: Overbeck jun., Landwirth zu Afferde.
9	Mühlhausen-Uelzen.	Friedrichs, W., Landwirth zu Uelzen. Substitut: Höhne, H. Landwirth zu Lünern.
10	Stockum-Westhemmerde-Sidinghausen.	Asselmann, C. Landwirth zu Westhemmerde. Subst.: Schulze Steinen, H. Gutbes. zu Hemmerde.
11	Weddinghofen-Niederaden.	Spielhoff, H. Landwirth zu Weddinghofen. Subst.: Schulze-Beckinghausen, H., Landwirth zu Oberaden.
12	Wassercourl-Westick.	Rumpff, H. Landwirth zu Wassercourl. Substitut: Freisendorf gnt. Rogge, Landwirth zu Methler.
	VII. Amt Fröndenberg.	
1	Altendorf und Dellwig.	Colon C. Stuckmann zu Altendorf. Substitut: D. Ellerkmann zu Bilmerich.
2	Strickherdicke, Langschede und Ardey.	Colon W. Lueg zu Ardey. Substitut: Stuckmann zu Altendorf.
3	Dorf Fröndenberg und Westick.	Oeconom H. Lange zu Westick. Substitut: Amtmann Schmitz,
4	Stift Fröndenberg.	Amtmann Schmitz zu Fröndenberg. Substitut: Lange zu Ost-Ardey.
5	Neimen, Frohnhausen, Warmen und Stentrop.	Schulze Stentrop gnt. Alf zu Warmen. Substitut: Sümmermann zu Scheda.
6	Bausenhagen und Bentrop.	Gutsbesitzer F. Sümmermann zu Scheda. Substitut: Schulze Stentrop gnt. Alf zu Warmen.
7	Kessebühren und Frömern.	Oeconom Schulze Kessebüren zu Kessebühren. Substitut: Böckelmann zu Ostbühren.
8	Billmerich.	Colon D. Ellerkmann zu Billmerich. Substitut: Stuckmann zu Altendorf.

Nr.	Bezirk.	Name des Schiedsmannes.
9	Ostbühren.	Oeconom H. Böckelmann zu Ostbühren. Substitut: D. Westermann zu Ostbühren.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

299. Unter Bezugnahme auf Art. 21. der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868 Seite 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 Seite 747 ff. veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zum Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4. Absatz 3: „In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden."
2) im §. 17. Absatz 1: „Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben."
3) im §. 26. Absatz 2: „Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen."
4) im §. 27. Absatz 1: „Der Muther kann in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachter, in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachter verlangen."
5) ebendaselbst, Absatz 2: „Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 Quadratlachter nicht über 500 Lachter und bei 500,000 Quadratlachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen."

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber:
ein Fuß = . . . 0,31385 Meter,
ein Lachter = . . 2,0924 Meter,
ein Quadratlachter = 4,3780 Quadratmeter.

Hiernach sind:
unter 1) 200 Fuß = . . . 62,7700 Meter,
„ 4) 25,000 Quadratlachter = 109,450 Quadratmeter,
500,000 Quadratlachter = 2'189,000 Quadratmeter,
„ 5) 500 Lachter = . . 1046,2 Meter,
2000 Lachter = . . 4184,8 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen. Nach Artikel 22. der erwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Meter-Maaß in Anwendung zu bringen.

Dortmund, den 6. Mai 1871.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

300. Während des Monats April curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) ernannt: Post-Eleve Koffler in Hagen zum Post-Assistenten, Packmeister Becker in Iserlohn zum Ober-Packmeister;
2) angestellt: der ehemalige Postillon Bernhard Barthmann als Landbriefträger in Hachen, die invaliden Militairs August Hoffmann als Packetträger in Schwelm und Nieland als Briefträger in Gelsenkirchen;
3) freiwillig ausgeschieden: der Briefträger Hinze in Witten;
4) pensionirt: der Landbriefträger Schirp in Hachen.

Arnsberg, den 11. Mai 1871.

301. Vom 15. d. Mts. ab wird die Personenpost von Halver nach Lennep um 7 Uhr früh abgefertigt.

Arnsberg, den 13. Mai 1871.

Hierzu **eine Beilage**, betreffend die Concession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Beilage

zum 20. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Konzession und die Statuten der unter der Firma „Schweiz" zu Zürich domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser betreffend.

302. Nachdem der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die qu. Gesellschaft ausgefertigte Konzession, sowie das unter dem 9. October 1869 durch den Regierungs-Rath zu Zürich genehmigte Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm Jacobi-Scherbening, hierselbst am Kupfergraben Nr. 5 wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten ernannt worden ist.

Berlin, den 23. Januar 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. Oktober 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf

es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. December 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
ad IV. 14346. Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

* * *

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomite.

§. 9. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionars wird die alte Obligation dem Zedenten aushingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären

erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors sowie der beiden Subdirektoren. e. Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrassignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5 % verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20 % als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40 % als Dividende den Aktien. 40 % dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefondes ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40 % des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letzteren Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Strenli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwiky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Ruppersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

* * *

Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber,

Keller.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 27. Mai 1871.

303. Das 19. und 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 8. und 17. Mai 1871, enthalten:

(Nro. 636.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

(Nro. 637.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871.

(Nro. 638.) Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel, Namens des Deutschen Bundes.

304. Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1871, enthält:

(Nro. 7808.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. April 1871.

(Nro. 7809.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nro. 7810.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(Nro. 7811.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Note vom 14. April 1856.

(Nro. 7812.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

305. Nach §. 3. des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Nro. 18. Seite 319.) hat jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen der betreffenden Steuerstelle seines Bezirkes vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm von der gedachten Steuerstelle eine Bescheinigung ertheilt wird.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf die Beachtung dieser Vorschrift zur Vermeidung der im §. 10. des allegirten Gesetzes bestimmten Strafen aufmerksam gemacht.

Münster, den 15. Mai 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

306. Mit dem 1. Juni d. J., als dem Zeitpunkt der Verlegung des Postdienstlokals aus dem Ort Langschede in das Kuhlmann'sche Haus am Bahnhofe daselbst, soll in dem Ort Langschede, und zwar an dem Hause des Wirths W. Wiese an der Ruhrbrücke eine Haltestelle für die bis zu und resp. von dem Bahnhofe ab coursirenden Personenposten errichtet werden.

Arnsberg, den 20. Mai 1871.

307. Vom 1. Juni curr. werden die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen bei der Post-Expedition in Freudenberg bei Siegen, wie folgt, festgesetzt:

im Sommer von 7 } Uhr früh bis $12^1/_2$ Uhr
im Winter von 8 } Mittags,
von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags und
von 7 Uhr bis 8 Uhr Abends.

Im Uebrigen bleiben die Dienststunden bei der gedachten Stelle unverändert.

Arnsberg, den 19. Mai 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

308. Im Kreise Hagen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen für die Periode vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1873 als Schiedsmänner für die darin näher bezeichneten Schiedsamtsbezirke theils neu gewählt, theils wieder gewählt, und sind dieselben sammt den für Verhinderungsfälle ein für alle Mal bestellten Vertretern bestätigt und verpflichtet.

Die Bezeichnung des Schiedsmanns für den Bezirk der Gemeinde Westerbauer wird vorbehalten.

Hamm, den 10. Mai 1871.

Lfde. Nr.	Stadt- oder Amts-Bezirk.	Gemeinde.	Bezeichnung der Schiedsbezirke.
1	Stadt Hagen.		I. Frankfurter-, Linden-, Hoch- bis zur Gartenstraße, Böhmerstraße, Springe, Mühlenstraße, Kirchplatz, Markt, Bergstraße bis zur Gartenstraße, ferner die Feldmark Krahnocken und Buntebach.
2	dito.		II. Garten-, Hoch- und Bergstraße von der Gartenstraße bis zu Ende, Kirch-, Marien-, Goldberg-, Elberfelder-, Kölsner-, Bahnhof-, Kölner-, Grabenstraße und Widry.
3	dito.		III. Mittel-, Heiden-, Potthof-, Iserlohner-, Romberg-, Buschhof-, Winkel-, Duppenbecken-, Puppenberg-, Vollmestraße, ferner die Feldmark Kratzkopf, Puppenberg, Hagener Haide, Fleierweg, Haldenerweg.
4	Stadt Herdecke.		I. Haus Nro. 1. bis 130.
5	dito.		II. Haus Nro. 131. bis Ende.
6	Stadt Schwelm.		I. Haus Nro. 1. bis 150.
7	dito.		II. Haus Nro. 151. bis Ende.
8	Böhle-Hagen.	Böhle.	Böhle.
9	dito.	Delstern.	Delstern.
10	dito.	Eilpe.	I. Der westliche Gemeindetheil einschließlich Ortschaft Selbecke.
11	dito.	dito.	II. Der östliche Gemeindetheil.
12	dito.	Eckesey.	Eckesey.
13	dito.	Eppenhausen.	Eppenhausen.
14	dito.	Herbeck-Holthausen.	Herbeck und Holthausen.
15	dito.	Fley-Halden.	Fley und Halden.
16	dito.	Wehringhausen.	I. Der südlich der Chaussee von Hagen nach Schwelm gelegenen Gemeindetheil.
17	dito.	dito.	II. Der nördlich dieser Chaussee gelegene Theil.
18	Breckerfeld.	Stadt Breckerfeld.	Stadt Breckerfeld.
19	dito.	Kirchspiel Breckerfeld.	Kirchspiel Breckerfeld.
20	dito.	Dahl.	Dahl.
21	Ennepe.	Gevelsberg.	I. Der von der Ennepe bis zum Strückerberge sich erstreckende südlich der Hagen-Schwelmer Chaussee belegene Gemeindetheil.
22	dito.	dito.	II. Der dem I. Bezirk gegenüberliegende Theil bis an den Krähenberger Bach und die Chaussee nach der Brügge.
23	dito.	dito.	III. Der auf der linken Seite des Krähenberges belegene Theil bis zur Ennepe.
24	dito.	dito.	IV. Das Gebiet am rechten Ennepe-Ufer vom Kruin bis an den Bach zu Hundeicken.
25	dito.	dito.	V. Der übrige Gemeindetheil, welcher von Hundeicken bis zur Gemeindegrenze sich erstreckt.
26	dito.	Oellinghausen.	I. Derjenige Gemeindetheil, welcher rechts an der Chaussee von Winterberg nach Radevormwalde liegt.
27	dito.	dito.	II. Derjenige Theil, welcher zwischen der Winterberger-Radevormwalder und Schwelm-Milsper Chaussee liegt.
28	dito.	dito.	III. Der nordwärts der Schwelm-Milsper Chaussee gelegene Gemeindetheil.
29	dito.	Mühlinghausen.	I. Uhlenbarth, Oberhülsenbecke, Evertshülsenbecke, Willringhausen, Mühlinghausen, Dorn, Grünenschlag und Breckelsberg.
30	dito.	dito.	II. Hirsen, Eicken, Homberg, Niederhülsenbecke, Neuenhaus, Löhenhof, Örlchen, Höltchen, Ahlhausen, Brandhause, Walkenmühle, Gerteberg und Halbachshaus.
31	dito.	dito.	III. Deterberg, Berninghausen, Oede, Fuhr, Asbeck, Milspe, Werde und Heide.

Der Schiedsmänner			Bemerkungen.
Namen.	Stand.	Wohnort.	
Rösener, Friedrich.	Königlicher Bank-Agent u. Lotterie-Einnehmer.	Hagen.	Die gegenseitige Vertretung in Behinderungsfällen sollen die Schiedsmänner unter sich arrangiren.
Rosenbaum, Wilhelm.	Kaufmann.	dito.	
Kleine, Wilhelm.	Gerichtlicher Auctions-Commissar.	dito.	
Tschöpke, Theodor.	Bürgermeister.	Herdecke.	Vertretung erfolgt gegenseitig.
Mellinghaus, Wilhelm.	Beigeordneter.	dito.	
Cobet, Wilhelm.	Apotheker.	Schwelm.	Wie vor.
Hinnenberg, Carl.	Specereihändler.	dito.	
Schneppendahl, Theodor.	Wirth.	Böhlerheide.	Vertreter Nro. 12.
Killing, Karl.	"	Delstern.	" Nro. 10 und 11.
Schulte, Ludwig.	Gutsbesitzer.	Eilpe.	Wie ad 4 und 5.
Bickenbach, Christ.	Fabrikant.	dito.	
Schmidt, Robert.	Fabrikbesitzer.	Eckesey.	Vertreter Nro. 8.
Gennermann, C. D.	Vorsteher.	Eppenhausen.	ad 13 bis 15 gegenseitige Vertretung.
Preußer, Alexander.	Rentmeister.	Herbeck.	
Sundermann, Carl.	Lehrer a. D.	Halden.	
Grüber, Wilhelm.	Fabrikant.	Wehringhausen.	Gegenseitige Vertretung.
Känser, Gustav.	dito.	dito.	
Resa, Friedrich.	Kaufmann.	Breckerfeld.	Stellvertreter F. W. Hesterberg zu Altenbreckerfeld.
Hesterberg, Friedr. Wilh.	Fabrikant u. Landwirth.	Altenbreckerfeld.	Stellvertreter Nro. 18.
Kalthaus, Julius.	Landwirth.	Kalthausen.	Stellvertreter F. W. Rummenholl zu Finscheidt.
Heimbeck, Wilhelm.	Fabrikant.	Breitenfelde.	Vertretung durch Nro. 22.
Mennenöh, Friedrich.	Kaufmann.	Gevelsberg.	Desgl. durch Nro. 21 und 23.
Bröcking, Caspar.	dito.	Teich.	Vertreter Nro. 22.
Kuhn, Reinhard.	dito.	Hause.	" " 25.
Kuhlmann, C. H.	dito.	Ufer.	" " 24.
Meyer, Gustav.	Wirth.	Kühlken.	Gegenseitige Vertretung.
Rutenbeck, Eduard.	Kaufmann.	Dreve.	
Klein, August.	Wirth.	Rahlenbecke.	
Jellinghaus, Karl.	Landwirth.	Hiefer.	Gegenseitige Vertretung.
Eickersen, Fr. Wilh.	dito.	Eicken.	
Wellershaus, Ludwig.	Kaufmann.	Milspe.	

Lfd. Nr.	Stadt- oder Amts-Bezirk.	Gemeinde.	Bezeichnung der Schiedsbezirke.
32	Ennepe.	Schweflinghausen.	I. Der links von Kaldenkircher Bach gelegene Gemeindetheil.
33	dito.	dito.	II. Rüggeberg, Severinghausen, Herminghausen, Erloh, Möllenberg, Hinter. Rüggeberg, Rottloh, Bäuckenberg, Mosbach und Beddenöde.
34	dito.	dito.	III. Schweflinghausen, Burg, Niederhesterberg, Hesterberg, Mittelhesterberg, Altenhaus, Neuenhaus, Rutenbeck, Altenbecke und Hölichen.
35	Enneperstraße.	Haspe.	I. Der westlich der Haspe-Vörder Chaussee, der Tillmannsstraße und des über Tücking nach Vorhalle führenden Weges gelegene Gemeindetheil.
36	dito.	dito.	II. Der andere Gemeindetheil.
37	dito.	Vorhalle.	Vorhalle.
38	dito.	Waldbauer.	Waldbauer.
39	dito.	Westerbauer.	Westerbauer.
40	Haßlinghausen.	Haßlinghausen.	Haßlinghausen.
41	dito.	Gennebreck.	Gennebreck.
42	dito.	Hiddinghausen I.	
43	dito.	Linderhausen.	
44	Amt Herdecke.	Ende.	
45	dito.	Wetter.	Freiheit Wetter.
46	dito.	dito.	Dorf Wetter.
47	Langerfeld.	Langerfeld.	
48	dito.	Nächstebreck.	
49	Amt Schwelm.	Schwelm.	I. Der nordöstlich von der Rhader-Winterberger und Haßlinghauser Chaussee gelegene Gemeindetheil.
50	dito.	dito.	II. Der andere Gemeindetheil.
51	Sprockhövel.	Niedersprockhövel.	I. Der östlich der Dorsten-Elberfelder Staatsstraße und westlich des Communalweges nach Hiddinghausen liegende Gemeindetheil.
52	dito.	dito.	II. Der übrige Gemeindetheil.
53	dito.	Obersprockhövel und Hiddinghausen.	I. Schulbezirk Löhen.
54	dito.	dito.	II. Hiddinghausen II. und der zum Amte Sprockhövel gehörige Theil der Schulgemeinde Schee.
55	Voerde.		I. Der nördlich der von Haspe über Vörde nach Milspe führenden Chaussee gelegene Gemeindetheil.
56	Voerde.		II. Der andere Gemeindetheil.
57	Volmarstein.	Asbeck.	Gemeinde Asbeck.
58	dito.	Berge.	Gemeinde Berge.
59	dito.	Bommern.	Bommerholz.
60	dito.	dito.	Bommern.
61	dito.	Esborn.	Der östliche Theil der Gemeinde Esborn.
62	dito.	dito.	Desgl. der westliche.
63	dito.	Grundschöttel.	
64	dito.	Silschede.	
65	dito.	Volmarstein.	
66	dito.	Wengern.	

Der Schiedsmänner			Bemerkungen.
Namen.	Stand.	Wohnort.	
Rutenbeck, Ferdinand.	Landwirth.	Bransel.	
Giebeler, Friedrich.	Kaufmann.	Rüggeberg.	
Dresel, Gustav.	Landwirth.	Rutenbeck.	Gegenseitige Vertretung.
Lehrkind, Gustav.	Kaufmann.	Haspe.	Vertretung durch Nro. 36.
Peters, Richard.	dito.	Huckelhausen.	Vertreter ist Nro. 35.
Düllmann, Carl.	Wirth.	Vorhalle.	" " " 39.
Schöpplenberg, Adalbert.	Gutsbesitzer.	Schöpplenberg.	" " " 35.
			" " " 37.
Plate, Gustav.	Landwirth.	Halloh.	Gegenseitige Vertretung.
vom Lehn, Wilhelm.	dito.	Herzkamp.	
Schulte, Gustav.	dito.	Scheidewege.	Gegenseitige Vertretung.
Gräfingholt, Carl.	dito.	Linderhausen.	
Bratzel, Gustav.	Wirth und Bäcker.	Ende.	Vertretung durch die Schiedsmänner der Stadt Herdecke.
Schäperclaus, Fr. Wilh.	Lehrer.	Freiheit Wetter.	Gegenseitige Vertretung.
Schmidt, Johann.	Postexpediteur.	Dorf Herdecke.	
Fries, Wilhelm.	Amtmann.	Langerfeld.	Gegenseitige Vertretung.
Husmann, Heinrich.	Lehrer.	Hottenstein.	
Schulte, C.	Gutsbesitzer.	Möllenkotten.	Gegenseitige Vertretung.
Mennenöh, Peter.	Oeconom.	Oehde.	
Schubeis, Fr. Wilh.	Gemeinde-Vertreter.	Niedersprockhövel.	
Dr. Lemmer.	Arzt.	Sprockhövel.	Wie vor.
Eckholt, Rudolph.	Landwirth.	Obersprockhövel.	
Leveringhaus, A.		Hiddinghausen II.	
Asbeck, Eduard.	Kaufmann.	Brinke.	Stellvertreter Wirth Schöning zu Hasperbach.
Bilstein, Ferdinand.	Kaufmann.	Voerde.	Stellvertreter Carl Lohmann zu Altenvörde.
Schwerter, Heinrich.	Lehrer.	Asbeck.	Vertreter Nro. 64.
Wehberg, Friedrich.	Oeconom.	Berge.	" " 63.
Rüping, Georg.	Gewerke.	Bommern.	Gegenseitige Vertretung.
Hemmer, Heinrich.	Rentmeister.	dito.	
Ostermann genannt Stratmann, Wilh.	Oeconom.	Esborn.	Gegenseitige Vertretung.
Küper, Friedrich.	Vorsteher.	dito.	
Feldhaus, Casp. Diedr.	Uhrmacher.	Grundschöttel.	Vertreter Nro. 58.
Kalthoff, Friedrich.	Auctionator.	Silschede.	" " 57.
Wehberg, Carl.	Gastwirth.	Volmarstein.	" " 63.
Korte, Heinrich.	Oeconom.	Oberwengern.	" " 59.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

309. Die im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Lippstadt belegene, bisher verpachtet gewesene Königliche Domaine Mentzelsfelde soll in dem Regierungs-Gebäude hierselbst in dem auf

Montag, den 5. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Termine alternativ zur Verpachtung auf 18 Jahre und zum Verkaufe, von Johannis d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden.

Die Veräußerungs- und Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Licitation bei der Verpachtung können vom 15. d. Mts. ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Domainen-Pächter Grosse in Mentzelsfelde eingesehen werden; auch werden Abschriften derselben auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Auf der Domaine Mentzelsfelde sind die Flurkarte und die Pläne der Gebäude ausgelegt, und haben sich Kauf- und Pachtlustige wegen Besichtigung des Gutes an Herrn &c. Grosse zu wenden.

Das zu verpachtende resp. zu verkaufende Gut, zu welchem eine Brennerei gehört, hat nach der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Lippstadt im Ganzen eine Fläche von 2125 Morgen 103,70 □Ruthen oder 542,707 Hektare.

Die massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind vor einigen Jahren neu aufgeführt und befinden sich in gutem Zustande.

Arnsberg, den 5. Mai 1871.

Haus-Collekte für das jüdische Waisenhaus zu Paderborn.

310. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den jüdischen Einwohnern der Provinz Westfalen für das israelitische Waisenhaus zu Paderborn auch für die drei Jahre 1871, 1872 und 1873 genehmigt, jedoch mit der Bestimmung, daß die Collekte für 1871 nicht vor dem October dieses Jahres beginnen darf.

Arnsberg, den 15. Mai 1871.

Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren zum Besten der deutschen Invaliden-Stiftung.

311. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. Mts. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose verkauft werden dürfen.

Indem wir diese Allerhöchste Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizei-Behörden unseres Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 35 Xr. oder 10 Sgr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Arnsberg, den 17. Mai 1871.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

312. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 10. Mai 1871.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch,
2) Rendant Honert in Stellvertretung des Provinzial-Rentmeisters;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 20. Februar curr. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach erfolgter Ausloosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

30 Stück Litr. A. über 1000 Thlr.	zusammen	30,000 Thlr.
13 Stück Litr. B. über 500 Thlr.	zusammen	6,500 Thlr.
58 Stück Litr. C. über 100 Thlr.	zusammen	5,800 Thlr.
51 Stück Litr. D. über 25 Thlr.	zusammen	1,275 Thlr.
zusammen 152 Stück über	. . . .	43,575 Thlr.

„Einhundert zwei und fünfzig Stück, zusammen über Drei und vierzig Tausend Fünfhundert fünf und siebenzig Thaler," nebst den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Eintausend zweihundert sechs und dreißig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nro. 2. bis incl. 152. der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV. vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Rasch. Honert. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

313. Die für den Westfälischen Verbands-Verkehr für Sendungen von Saatgut, sowie von Preßheu, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken nach den nothleidenden Districten der Rheinprovinz und dem Fürstenthum Birkenfeld gewährte temporäre Frachtermäßigung wird auf die gleichen Sendungen nach der Pfalz unter den gleichen Bedingungen ausgedehnt.

Münster, den 17. Mai 1871.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

314. Nachdem der Staats-Anwalt-Gehülfe Wulff zu Bochum Allerhöchst zum Staats-Anwalt ernannt und demselben die Staats-Anwalts-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Lippstadt übertragen worden, wird derselbe außerdem die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Soest wahrnehmen.

Hamm, den 17. Mai 1871.

VIII. Bekanntmachung.

315. Das unterzeichnete stellvertretende General-Commando des 11. Armee-Corps bringt hierdurch behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß:

1) Direct mit Uebergehung des Instanzenweges an das General-Commando gerichtete Gesuche um Urlaub oder Nachurlaub von Soldaten oder Angehörigen derselben können nicht berücksichtigt werden.

   Solche Gesuche sind an den Truppentheil zu richten, bei welchem der betreffende Soldat eingestellt ist und zwar von der Verwaltungs-Behörde beglaubigt oder befürwortet. —

2) Entlassungen von der mobilen Armee oder zu deren Verwaltungszweigen gehörenden Leuten können hier gar nicht verfügt werden. — Solche Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Reclamations-Wege bei den Civil-Behörden anzubringen (Landrathsämtern, Verwaltungs-Bezirken 2c. 2c.) und von diesen eventualiter weiter zu befördern. —

3) Ebenso wie ad 2. ist hinsichtlich der Entlassungs-Gesuche von den immobilen Ersatz- und Besatzungs-Truppen zu verfahren.

Diesen Bestimmungen zuwiderhandelnde Gesuche und Anträge können hier nicht berücksichtigt werden und erfolgt auf dieselben keine Bescheidung.

Cassel, den 29. April 1871.

Der stellvertretende commandirende General:
Graf Monts, General der Infanterie.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

316. Der nächste Termin zur Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schul-Atteste (§. 154. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868) nachweisen, wird bei der unterzeichneten Commission am 1. und 2. September curr. im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den, in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Januar curr. bezeichneten stempelfreien Attesten zu belegen und spätestens bis zum 20. August curr. hier einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 10. Mai 1871.

Prüfungs-Commission
für einjährige Freiwillige.

X. Patent-Verleihung.

317. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 5. Mai curr. ein Patent auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Patent-Zurücknahme.

318. Das der Firma Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unterm 23. März 1870 ertheilte Patent auf einen Schnellschützen für Webestühle ist aufgehoben.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

319. Der katholische Pfarrer Gockel zu Warstein ist zum Schul-Inspector des Aufsichtskreises Warstein ernannt worden.

Carl Schmitt zu Creuzthal ist zum 1ten Beigeordneten des Amtes Ferndorf, Kreises Siegen, ernannt worden.

Dem seitherigen zweiten Lehrer zu Silschede, Rudolph Hermanni, ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Hoerde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Rectorats-Kandidaten, Otto Rohl, ist eine Lehrerstelle an der höheren Stadtschule zu Hattingen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Theresia Drewes aus Geseke ist die Verwaltung der dritten Klasse bei der katholischen Schule zu Warstein, Kreises Arnsberg, definitiv übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 3. Juni 1871.

320. Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1871, enthält:

(Nro. 639.) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415). Vom 19. Mai 1871.

(Nro. 640.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt."

(Nro. 641.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

I. Bekanntmachung.

321. In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nro. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn Ludolph Bremme in Werl i./W. die Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848

Lit. A. Nro. 3,303. über 1000 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn rc. Bremme anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 25. Mai 1871.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreisphysikats-Stelle.

322. Durch das am 17. d. Mts. erfolgte Ableben des Kreisphysikus Dr. Suren zu Soest ist die Kreisphysikats-Stelle des Kreises Soest erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 24. Mai 1871.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 4te Vierteljahr 1870 betreffend.

323. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 4ten Vierteljahre 1870 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über abgelös'te Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 30. Mai 1871.

324. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. l. Mts. wird zu Anfang October l. Js. in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven eröffnet.

Zur Aufnahme in die Anstalt sind geeignet zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule, zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen.

Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers, die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

Zugleich bleibt anzugeben, wie alt der Bewerber und ob er unverheirathet ist.

Der gesammte Unterricht wird in der Anstalt unentgeltlich ertheilt.

Die durch die Theilnahme am Unterrichte entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder den betreffenden Anstalten aufzubringen.

In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Aufenthalt in Berlin, während Beihülfen zu den Reisekosten, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt in Berlin jetzt mindestens 35 Thaler monatlich.

Jeder Bewerber muß bei der Anmeldung, nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse, bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Aufenthalt zu Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihülfe er dazu bedarf.

Die Anmeldungen zum Eintritte sind durch die Herren Schul-Inspectoren unfehlbar vor dem 15. Juli l. Js. hier einzureichen.

Arnsberg, den 27. Mai 1871.

325. **Uebersicht**

der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungs-Bezirkes Arnsberg für das Jahr 1869.

		Thlr.	Sg.	Pf.
	Einnahme.			
1	An Rechnungsbestand aus dem vorhergehenden Jahre	1452	13	7
2	An Resten	83	15	—
3	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2889	15	—
4	An Kirchen-Collekten	332	12	11
5	An jährlichen ordentlichen Beiträgen .	2181	15	—
6	An Antrittsgeldern	110	—	—
7	An außerordentlichen Beiträgen bei Beförderung auf bessere Stellen . . .	74	—	—
8	An Strafgeldern	—	15	—
9	An außerordentlichen Einnahmen . .	3	—	—
	Summa der ganzen Einnahme .	7126	26	6
	Ausgabe.			
1	An Pensionen zu 24 Thlr.	4354	—	—
2	An Verwaltungskosten und sonstigen verschiedenen Ausgaben	205	25	11
3	An belegten Kapitalien	1237	—	6
4	An zurückgezahlten Beiträgen . . .	—	—	—
	Summa der ganzen Ausgabe .	5796	26	5
	Verglichen, bleibt Bestand .	1330	—	1

Anmerkung. Der Kapitalbestand der Anstalt beläuft sich Ende des Jahres 1869 auf 80,330 Thaler, wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Ser. III. zum Nominal-Werthe angegeben sind.

Arnsberg, den 30. Mai 1871.

III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

326. Der bisher in Deutz stationirt gewesene Spezial-Commissar Regierungs-Rath Wettendorf ist in das Collegium der hiesigen General-Commission versetzt und heute in dasselbe eingeführt worden.

Münster, den 19. Mai 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Rentenbriefen.

327. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 11 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. bis incl. Nro. 13,533 ausgeloost und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichniß b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 10. Mai 1871 ausgeloosten, am 1. October 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thaler.

Nro. 55. 191. 233. 502. 664. 872. 910. 998. 1115. 1172. 1314. 1447. 1957. 2196. 2211. 2367. 2476. 2641. 2817. 2918. 3186. 3377. 3699. 4593. 4627. 4692. 4763. 4807. 4809. 5104. 5508. 5569. 5572 und 5612.

12 Stück Littera B. von 500 Thaler.

Nro. 5. 230. 404. 442. 551. 759. 783. 985. 1063. 1398. 1527. 2260.

70 Stück Littera C. von 100 Thaler.

Nro. 7. 31. 161. 316. 329. 536. 638. 721. 909. 1060. 1279. 1505. 1691. 1732. 1859. 1893. 1986. 2149. 2395. 2432. 2896. 2962. 3029. 3035. 3187. 3202. 3554. 3579. 3616. 3673. 4039. 4325. 4491. 4496. 4638. 4669. 4859. 4983. 5058. 5753. 5827. 5846. 5876. 5880.

5929. 6032. 6034. 6036. 6229. 6425. 6430. 6626. 6666. 6875. 7129. 7158. 7279. 7386. 7471. 7492. 7862. 8030. 9449. 10,452. 11,191. 11,356. 11,388. 11,847. 12,020 und 12,117.

70 Stück Littera D. von 25 Thaler.

Nro. 10. 60. 161. 310. 405. 527. 770. 871. 912. 938. 987. 1037. 1157. 1290. 1434. 1665. 1781. 1809. 1857. 1973. 2065. 2145. 2229. 2356. 2468. 2501. 2609. 2616. 2634. 2723. 2758. 2791. 2814. 3443. 4136. 4853. 4864. 4866. 4912. 4949. 4994. 5025. 5117. 5522. 5638. 5790. 5806. 5849. 5907. 6039. 6998. 7494. 7644. 7968. 8074. 8075. 8087. 8090. 8422. 8611. 9065. 9276. 9301. 9309. 9368. 9748. 10,234. 10,305. 10,335 und 10,527.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1861. Littera D. Nro. 5309.
" E. Nro. 6303. 12,024.
1. October 1861. " E. Nro. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862. " C. Nro. 2612.
" E. Nro. 5000. 6105. 8635.
1. October 1862. " E. Nro. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863. " E. Nr. 5835. 10635. 12853.
1. October 1863. " E. Nro. 13,232.
1. April 1866. " D. Nro. 4745.
1. April 1867. " B. Nro. 959.
" C. Nro. 2485. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
Littera D. Nr. 124. 234. 3643. 6411.
1. October 1867. " C. Nro. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
" D. 873.
1. April 1868. " C. Nro. 3248. 6662. 6777.
" D. Nro. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.
1. October 1868. " A. Nro. 1682. 2222. 2428.
" C. Nro. 1575. 1596. 1719. 4179. 4795. 5540. 7120. 9458. 10,390.
Littera D. Nro. 160. 447. 1597. 1756. 2509. 2933. 4215. 4835. 5279.
Littera E. Nr. 13528. 13529. 13530.
1. April 1869. " A. Nro. 556. 4621. 5382.
" B. Nro. 968.
" C. Nro. 3432. 8630. 9703. 11,493.
" D. Nro. 1193. 3116. 3626. 4196. 4424. 4466. 4859. 5240. 6248. 6994. 7037. 7304. 9972.

Münſter, den 10. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz.

V. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

328. Der Staatsanwalt Wulff in Bochum iſt vom 1. Juni curr. ab in gleicher Eigenſchaft an die Kreisgerichte in Lippſtadt und Soeſt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lippſtadt, verſetzt.

Arnsberg, den 25. Mai 1871.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Poſt-Direction.

329. Vom 1. Juni curr. ab courſirt die Perſonenpoſt zwiſchen Langſchede und Unna bis zum Bahnhofe in Langſchede und wird aus Langſchede Bahnhof um 8^{45} Vormittags, 2^{10} Nachmittags und 8^{40} Abends, aus Unna um 8 Uhr Vormittags, 3^{30} Nachmittags und 8^{15} Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 30. Mai 1871.

330. Vom 1. Juni curr. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Iſerlohn und Langſchede bis zum Bahnhofe in letzterem Orte courſiren und aus Iſerlohn 7^{5} Vorm., 12^{30} Nachm., 6^{40} Abends; aus Langſchede Bahnhof 9^{5} Vorm., 4^{40} Nachm., und 9^{45} Abends abgefertigt werden.

Arnsberg, den 30. Mai 1871.

331. Vom 1. Juni curr. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Langſchede und Menden bis zum Bahnhofe in Langſchede courſiren und von dem letzteren 10^{40} Vorm., 4^{30} Nachm., 9^{50} Abends; von Menden 5^{45} früh, 12^{35} Nachm., und 6^{40} Abends abgefertigt werden.

Arnsberg, den 30. Mai 1871.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Weſtfäl. Eiſenbahn.

332. Für Sendungen von Saatgetreide nach dem Elſaß und Lothringen, ſowie von Kartoffeln nach dem Fürſtenthum Birkenfeld von Stationen des Sächſiſch-Weſtfäliſchen Eiſenbahn-Verbandes kommt der für dergleichen Sendungen nach der Rhein-Provinz bezw. Elſaß und Lothringen gewährte Einpfennigtarifſatz unter den gleichen Bedingungen und Vorausſetzungen bis ultimo Juni curr., zur Anwendung.

Münſter, den 26. Mai 1871.

333. 1) Der bevorſtehenden Truppen-Transporte wegen können gedeckt gebaute Güterwagen bis auf Weiteres nicht mehr in dem bisherigen Umfange zum Güter-Transport verwendet werden. Die zum Transport aufgegebenen Güter, welche reglementsmäßig gedeckt zu befördern ſind, werden daher zum großen Theil nur in offenen und, ſoweit Decken vorhanden ſind, mit Decken verſehenen Wagen befördert werden, falls die Aufgeber die Verſendung jener Güter auch unter den obwaltenden Umſtänden ausdrücklich verlangen.

2) Unſere Güter-Expeditionen nehmen Güter nur in beſchränktem Maaß, d. h. nur inſoweit an, als disponible Wagen vorhanden ſind.

3) In Betreff der Lieferfristen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. vor. Mts.

Münster, den 24. Mai 1871.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

334. Auf den Wunsch des Schulinspectors Schoeneberg zu Sprockhövel ist derselbe von der Beaufsichtigung der evangelischen Schulen des Inspectionsbezirkes Sprockhövel entbunden und an dessen Stelle der Pfarrer Nonne in Haßlinghausen zum Schul-Inspector ernannt.

Der Wirth und Oeconom Julius Bleckmann zu Camen ist zum Beigeordneten für die Stadt Camen für die nächste gesetzliche Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Köning aus Calle ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hesborn, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Rottmann zu Koenigssteele ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hoerde, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Lehrer Karl Hermann Friedrich Möhle aus Northeim ist eine Lehrerstelle bei der evanglischen Elementarschule zu Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 10. Juni 1871.

335. Das 11. 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 26. und 27. Mai und 3. Juni 1871, enthalten:

(Nro. 7813.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem.

(Nro. 7814.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(Nro. 7815.) Nachtrag zum Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 24. April 1871.

(Nro. 7816.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871.

(Nro. 7817.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

(Nro. 7818.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Sammlung von 1866 S. 681 ff.) tritt.

(Nro. 7819.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

(Nro. 7820.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

Feststellung des seelsorglichen Bezirks der katholischen Missionspfarrei zu Gevelsberg im Kreise Hagen.

336. Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn ist unter dem 6. März d. Js. kirchlich verordnet worden, daß

1) alle dem Civilstande angehörige Katholiken in den Gemeinden Gevelsberg (Amt Ennepe) und Asbeck, Berge und Silschede (Amt Vollmarstein) zu einer Missions-Gemeinde vereinigt, und demgemäß die vorgenannten Gemeinden von der katholischen Pfarrei Schwelm abgetrennt werden;
2) für diese Missions-Gemeinde ein Missionspfarrer auf Widerruf an der Kirche zu Gevelsberg angestellt werden, der Missionspfarrer zu Gevelsberg wohnen, in dortiger Kirche den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religions-Unterricht ertheilen, die h. Sakramente spenden und die übrigen, einem Pfarrer zustehenden, Amtshandlungen verrichten, und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben soll;
3) der seelsorgliche Bezirk desselben die ad Nro. 1. genannten Gemeinden umfaßt, und alle dem Civilstande angehörende Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirks wohnen und künftig wohnen werden, den Missionspfarrer zu Gevelsberg als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und diesem sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren, wie sie in der Pfarre Schwelm üblich sind, zu entrichten haben;
4) der Missionspfarrer eigene Kirchenbücher zu führen, und in dieselben die verrichteten Parochial-Akte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen, einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten hat.

Der Herr Minister der geistlichen rc. rc. Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26. Mai d. Js. zu der Errichtung dieser Missionspfarrei, sowie zu der Abtrennung der dem Missionsbezirke einverleibten Gemeinden von dem Pfarrverbande Schwelm die staatliche Anerkennung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 1. Juni 1871.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

337. Zur Kenntniß des Handelsstandes bringe ich hiermit, daß das im §. 109 des Vereins-Zollgesetzes dem Bundesrathe des Zollvereins vorbehaltene Regu-

lativ für Privatläger erschienen ist, und mit dem 1. k. Mts. in Kraft tritt.

Indem ich bemerke, daß dieses Regulativ bei jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte eingesehen werden kann, weise ich besonders darauf hin, daß Privatläger nur bei anzuerkennendem Bedürfnisse des Verkehres und in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle zu gestatten sind, daß die Bewilligung jederzeit widerruflich nur lediglich Gewerbtreibenden zu gewähren ist, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Gesuche um Bewilligung eines Privatlagers sind bei dem betreffenden Haupt-Zoll-Amte oder Haupt-Steuer-Amte einzureichen.

Münster, den 1. Juni 1871.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

338. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Dinschede an Stelle des verstorbenen Vorstehers Raulf zu Oeventrop der Lehrer Theodor Wulff in Dinschede zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 27. Mai curr. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 2. Juni 1871.

Personal-Chronik.

339. Der Rechtsanwalt und Notar Lohmann zu Rüthen ist vom 1. Juni d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brilon versetzt.

Arnsberg, den 2. Juni 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Mai 1871.

340. Versetzt sind:

a. der Rechts-Anwalt und Notar Kliver in Soldin unter Beilegung des Notariats im hiesigen Departement an das Kreisgericht zu Soest mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

b. der Kreisrichter Kerklau zu Bochum unter Ernennung zum Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Warburg,

c. der Kreisrichter Drehmann zu Schwelm in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich,

d. der Appellationsgerichts-Referendar Carl Cremer zu Münster aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement.

2) Der Gerichts-Assessor Seidenstücker ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bochum ernannt.

3) Der auf Kündigung angestellte Gerichtsbote und Executor Lauterbach zu Duisburg ist definitiv angestellt.

4) Der Kreisrichter Willhelmi zu Broich, der Kreisgerichts-Secretair Kanzleirath Lennings zu Dortmund und der Gerichtsbote und Executor Schütz daselbst sind gestorben.

Hamm, den 2. Juni 1871.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

341. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 5./6. September 1870 wird dem Gewerken August zur Hellen zu Dortmund, das Eigenthum des Bergwerks „Agnes“ in der Gemeinde Ohle, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünf Hundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 20. Mai 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 20. Mai 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

342. Vom 10. d. Mts. ab wird die 3. Personenpost von Iserlohn nach Menden um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 6. Juni 1871.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

343. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Westfälischen, sowie für den Deutsch-Holländischen Verbandsverkehr fortan und bis auf Weiteres die Ausnahme-Bestimmungen, welche aus Anlaß des Krieges erlassen worden sind, außer Kraft treten, und daß die bestehenden Reglements- und Tarif-Vorschriften für diese Verkehre überall wieder maßgebend sind. —

Die Lieferfristen sind bis auf Weiteres in Rücksicht auf die noch immer obwaltenden besonderen Verkehrs-Verhältnisse dahin bemessen, daß dieselben das Doppelte der im §. 12. B. des Bundesbetriebs-Reglements bezeichneten Fristen nicht überschreiten dürfen.

In Betreff der Nachnahmefristen behält es einstweilen bei den zur Zeit bestehenden Vorschriften das Bewenden. —

Münster, den 27. Mai 1871.

344. Der Artikel „Weißkohl" seither als „frisches Gemüse" zur Klasse II. C. des Lokal-Tarifs der Westfälischen Bahn vom 1. August 1867 tarifirt, wird in Klasse II. D. versetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Frachtberechnung bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen die Tragkraft der verwendeten Wagen zum Grunde gelegt wird.

Münster, den 27. Mai 1871.

345. Unsere Bekanntmachung vom 13. April curr., durch welche die Transportkosten für Lokomotiven und Tender geregelt worden sind, wird hiermit durch die folgende Tarifvorschrift ergänzt:

„Bei Beförderung von Lokomotiven und Tendern auf von den Versendern gestellten Truks im Binnen-Verkehr der Westphälischen Bahn werden die letzteren nach ihrem wirklichen Gewicht, nach dem Satze von $1\frac{1}{4}$ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 6 Pf. Expeditions-Gebühr pro Ctr. zur Frachtberechnung mitherangezogen.

Für die leer zurückkehrenden Truks kommt die bestehende Fracht für auf eigenen Rädern laufenden Güter- oder Transportwagen in Anwendung.

Münster, den 31. Mai 1871.

346. Mit dem 10. Juni curr., werden die seither im Deutsch-Holländischen Verbande gültigen Tarifsätze des Ausnahme-Tarifs III. für Steinkohlen und Coaks aufgehoben und kömmt in Stelle derselben ein Nachtrag mit anderweiten Sätzen zur Einführung, welcher bei unsern Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben ist.

Münster, den 4. Juni 1871.

VIII. Bekanntmachung.

347. Die Inhaber von Loosen zur „Deutschen National-Lotterie"

zum Besten der verwundeten und erkrankten deutschen Krieger

werden benachrichtigt, daß die Ziehung der Gewinn-Nummern vom 22. bis 25. Mai curr. stattgefunden hat, und daß eine vollständige Gewinnliste bei jedem Unterbringer von Loosen zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt ist.

Die Verabfolgung der Gewinne erfolgt vom 12. bis 30. Juni curr. in Berlin durch Vermittelung des Büreaus des Central-Comitees der deutschen Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger, (unter den Linden Nro. 18. eine Treppe hoch) an die Loosinhaber selbst oder deren Beauftragte. Auch hat sich das Central-Comite bereit erklärt, bei an dasselbe erfolgender Einsendung der Loose und genauer Angabe der Adresse der Inhaber, diesen die Gewinne mit freier Verpackung, jedoch unfrankirt und ohne Garantie durch die Post, oder bei größeren Gegenständen durch die Eisenbahn zuzuschicken.

Am 1. Juli nicht abgehobene Gegenstände werden als verfallen betrachtet, und anderweit für die Zwecke der deutschen National-Lotterie verwerthet.

Münster, den 1. Juni 1871.

Der Provinzial-Delegirte.
J. V.: Delius.

IX. Patent-Verleihung.

348. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 30. Mai d. J. ein Patent auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Joh. Carl Reinhard Jähns ist unter dem 27. Mai d. J. ein Patent auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

349. Dem praktischen Arzte, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stich zu Brilon ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Brilon bis auf Weiteres übertragen worden.

Der katholische Pfarrer Dalhoff zu Madfeld ist zum Inspektor der Schulen des Aufsichtskreises Brilon ernannt worden.

Dem Apotheker F. X. Hartmann ist die Concession zum Betriebe der von ihm mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten neu angelegten Apotheke zu Annen, im Kreise Dortmund, ertheilt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 23. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 12. Juni 1871.

330. **Bekanntmachung.**

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat der Herr Minister des Innern die Einberufung des Westfälischen Provinzial-Landtags auf den 20. d. M. angeordnet.

Die Eröffnung findet an dem bezeichneten Tage um 12 Uhr Mittags im hiesigen Ständehause statt.

Münster, den 10. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius:
von Düesberg.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 17. Juni 1871.

351. Das 22. und 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 2. und 8. Juni 1871, enthalten:

(Nro. 642.) Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871.

(Nro. 643.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.

(Nr. 644.) Traité entre l'Allemagne, l'Autriche, la France, la Grand Bretagne, l'Italie, la Russie et la Turquie du 13. Mars 1871.

(Nro. 644.) (Uebersetzung.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

(Nro. 645.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.

(Nro. 646.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine.

(Nro. 647.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter 2c.

(Nro. 648.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871.

(Nro. 649.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

(Nro. 650.) Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871.

(In der besonderen Beilage des Reichs-Gesetzblattes:) Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Vom 6. Mai 1871.

352. Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1871, enthält:

(Nro. 7821.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

I. Bekanntmachung.

353. In Verfolg der die Einberufung des Westfälischen Provinzial-Landtags auf den 20. d. Mts. betreffenden Bekanntmachung vom 10. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Landtags-Marschall der Wirkliche Geheime Rath und Regierungs-Präsident von Holzbrinck zu Arnsberg und zu dessen Stellvertreter der Königliche Kammerherr Landrath Freiherr von Lilien daselbst Allerhöchst ernannt worden ist.

Münster, den 12. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Staats-Minister:
von Düesberg.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

354. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher

das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Directon zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen oct. nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 10. Juni 1871.

333. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns die folgende gemeinfaßliche Anleitung für Desinfections-Verfahren bei der Rotzkrankheit zugehen lassen. Wir theilen diese Anleitung zur Beachtung mit.

Arnsberg, den 8. Juni 1871.

* * *

Gemeinfaßliche Anleitung
für das Desinfections-Verfahren bei der Rotzkrankheit.

Der Ansteckungsstoff der Rotzkrankheit ist fix und nur insoweit flüchtig, als er an der feuchten Haut- und Lungen-Ausdünstung haftet, ohne jedoch in der Luft länger wirksam zu bleiben, weshalb es sich bei der Desinfection nicht um eine Vertilgung in der atmosphärischen Luft, sondern an Gegenständen handelt, welche eine Uebertragung vermitteln können. Diese Gegenstände sind namentlich:

Ställe und Eisenbahnwagen, Stallgeräthe und Putzzeug, Pferdedecken, Sättel, Geschirre und Wagendeichsel.

Zu den praktischen und wirksamsten Desinfections-Mitteln gehören:

1) heißes Seifenwasser und Seifenlauge — zur Reinigung;
2) Kalk und Chlorkalk, letzterer in einer Mischung von 1 Gewichtstheil auf 10 Gewichtstheile Wasser — zur Desinfection der Stallwände, Decken und Fußböden;
3) rohe Carbolsäure für sich allein — zur Desinfection hölzerner Gegenstände — oder mit einem fetten Oel zu gleichen Gewichtstheilen — zur Desinfection des Holz- und Eisenwerkes und des Lederzeuges — und
4) trockene Hitze nicht unter 60° C. — besonders zur Desinfection der Pferdedecken, Satteldecken &c.

Das Desinfections-Verfahren bei den verschiedenen Gegenständen:

1. Die Pferdeställe.

Reinigung von Dünger, Entfernung der hölzernen Krippen und Raufen, des hölzernen Fußbodens und der alten schadhaften Bretterverschläge. Der hölzerne Fußboden ist nicht wieder verwendbar, die übrigen Gegenstände können wieder benutzt werden nach sorgfältiger Reinigung mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge und nach Ueberstreichen mit roher Carbolsäure für sich allein oder in Verbindung mit Oel, wenn das Holz fest und gesund, d. h. nicht angefault oder wurmstichig ist. Nicht entfernbares Holz- oder Eisenwerk, wie auch steinerne Krippen, werden im Stalle ebenso gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die steinernen Krippen können auch mit Chlorkalk desinficirt werden. Wände und Decken mit Kalk oder Chlorkalk übertüncht; wo Stroh oder Heu die Ställe decken, sind diese Gegenstände, wenigstens die unteren Schichten derselben zu entfernen und anderweitig, d. h. nicht bei Pferden zu verwenden. Feste undurchlassende Fußböden werden abgeschlämmt und mit Chlorkalk behandelt; schlechtes Pflaster wird aufgenommen und die Erde bei ungepflasterten Fußböden, wie auch nach aufgenommenem Pflaster, so tief entfernt, als sie durchfeuchtet erscheint. Die alten Pflastersteine können nach gehöriger Reinigung wieder benutzt werden.

2. Eisenbahnwagen.

Reinigung von allen Excrementen, im Innern

abwaschen mit heißem Wasser und darauf mit Carbolsäure behandeln, wie das Holzwerk in den Pferdeställen.

3. Stall-Utensilien.

Hölzerne Geräthschaften werden vernichtet (verbrannt), wenn sie werthlos sind, sonst aber, wie bereits angegeben, gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die Striegeln können im Feuer desinficirt werden, das übrige Putzzeug aber wird vernichtet.

4. Zäume, Sättel und Geschirre.

Das Polsterwerk muß entfernt und neu ersetzt werden; das Lederzeug wird einige Stunden in heißes Seifenwasser eingeweicht, mit Bürsten gereinigt und hierauf mit Carbolsäure-Oel bestrichen. Gebisse und Ketten legt man einige Minuten in's Feuer.

5. Decken,

gleichgültig aus welchen Stoffen sie bestehen, werden mit kochendem Seifenwasser gebrüht und gewaschen, oder einer trockenen Hitze nicht unter 60° C. in Backöfen ꝛc. einige Stunden ausgesetzt.

6. Die Wagendeichsel

wird desinficirt wie das Holzwerk im Pferdestalle.

Berlin, den 22. Mai 1871.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

336. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 11 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. bis incl. Nro. 13,533 ausgelooſt und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichniß b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 10. Mai 1871 ausgeloosten, am 1. October 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thaler.

Nro. 55. 191. 233. 502. 664. 872. 910. 998. 1115. 1172. 1314. 1447. 1957. 2196. 2211. 2367. 2476. 2641. 2817. 2918. 3186. 3377. 3699. 4593. 4627. 4692. 4763. 4807. 4809. 5104. 5508. 5569. 5572 und 5612.

12 Stück Littera B. von 500 Thaler.

Nro. 5. 230. 404. 442. 551. 759. 783. 985. 1063. 1398. 1527. 2260.

70 Stück Littera C. von 100 Thaler.

Nro. 7. 31. 161. 316. 329. 536. 638. 721. 909. 1060. 1279. 1505. 1691. 1732. 1859. 1893. 1986. 2149. 2395. 2432. 2896. 2962. 3029. 3035. 3187. 3202. 3554. 3579. 3616. 3673. 4039. 4325. 4491. 4496. 4638. 4669. 4859. 4983. 5058. 5753. 5827. 5846. 5876. 5880. 5929. 6032. 6034. 6036. 6229. 6425. 6430. 6626. 6666. 6875. 7129. 7158. 7279. 7386. 7471. 7492. 7862. 8030. 9449. 10,452. 11,191. 11,356. 11,388. 11,847. 12,020 und 12,117.

70 Stück Littera D. von 25 Thaler.

Nro. 10. 60. 161. 310. 405. 527. 770. 871. 912. 938. 987. 1037. 1157. 1290. 1434. 1665. 1781. 1809. 1857. 1973. 2065. 2145. 2229. 2356. 2468. 2501. 2609. 2616. 2634. 2723. 2758. 2791. 2814. 3443. 4136. 4853. 4864. 4866. 4912. 4949. 4994. 5025. 5117. 5522. 5638. 5790. 5806. 5849. 5907. 6039. 6998. 7494. 7644. 7968. 8074. 8075. 8087. 8090. 8422. 8611. 9065. 9276. 9301. 9309. 9368. 9748. 10,234. 10,305. 10,335 und 10,527.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1861. Littera D. Nro. 5309.
" E. Nro. 6303. 12,024.
1. October 1861. " E. Nro. 4032. 4392. 11,565.
1. April 1862. " C. Nro. 2612.
" E. Nro. 5000. 6105. 8635.
1. October 1862. " E. Nro. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April 1863. " E. Nr. 5835. 10635. 12853.
1. October 1863. " E. Nro. 13,232.
1. April 1866. " D. Nro. 4745.
1. April 1867. " B. Nro. 959.
" C. Nro. 2485. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
Littera D. Nr. 124. 234. 3643. 6411.
1. October 1867. " C. Nro. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
" D. 873.

1. April 1868. Littera C. Nro. 3248. 6662. 6777.
" D. Nro. 1363. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.
1. October 1868. " A. Nro. 1682. 2222. 2428.
" C. Nro. 1575. 1596. 1719. 4179. 4795. 5540. 7120. 9458. 10,390.
Littera D. Nro. 160. 447. 1597. 1756. 2569. 2933. 4215. 4835. 5279.
Littera E. Nr. 13528. 13529. 13530.
1. April 1869. " A. Nro. 556. 4621. 5382.
" B. Nro. 968.
" C. Nro. 3432. 8630. 9703. 11,493.
" D. Nro. 1193. 3116. 3626. 4196. 4424. 4466. 4859. 5240. 6248. 6994. 7037. 7304. 9972.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

337. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechs und zwanzig Stück à 500 Thlr. jede:
Nro. 82. 157. 246. 452. 889. 925. 967. 1019. 1061. 1067. 1318. 1333. 1626. 1699. 6082. 6213. 6234. 6369. 6594. 7554. 7823. 8062. 8430. 8935. 9098. 9151.

2) Zwanzig Stück à 400 Thlr. jede:
Nro. 529. 730. 858. 1036. 1367. 1723. 1933. 2103. 2171. 2538. 3386. 3551. 4039. 4736. 4831. 4968. 6171. 6251. 6374. 6817.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede:
Nro. 152. 231. 1570. 3203. 3424. 3439. 5484. 5555. 7432. 7618. 7620. 8166. 8543. 8594. 8654. 8655. 8731. 8805.

4) Zwanzig Stück à 200 Thlr. jede:
Nro. 264. 278. 551. 1886. 2516. 2558. 2561. 2957. 2989. 3617, 3806. 4015. 4099. 4407. 4427. 4895. 5608. 6710. 6900. 7077.

5) Fünf und zwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
Nro. 68. 511. 708. 2310. 2576. 2698. 3003. 3062. 4487. 4544. 4562. 4608. 4785. 4992. 5103. 5142. 5417. 6728. 6953. 7161. 7451. 7633. 7727. 8241. 8384.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede:
Nro. 254. 364. 365. 692. 1091. 1357. 1541. 1552. 1851. 1962. 1972. 2099. 2621. 2622. 2655. 2896. 3007. 3037. 3044. 3086. 3093. 3233. 3235. 3256. 3325. 3434. 3834. 3966. 4023. 4065. 4068. 4698. 4816. 4823. 4930. 4994. 5041. 5185. 5285. 5623. 5626. 5726. 5834. 6224. 6485. 6491. 6685. 6729. 6730. 6965. 6974. 6995. 7002. 7019. 7087. 7145. 7235. 7246. 7487. 7510. 7512. 7519. 7520. 7657. 7662. 7668. 7670. 7675. 7922. 7924. 7949. 7950. 7952. 7955. 8124. 8201. 8243. 8360. 8365. 8399. 8471. 8551. 8553. 8567. 8622. 8709. 8717. 8766. 8770. 8781. 8782. 8799. 8800. 8995. 9071. 9074. 9090. 9143. 9178. 9180.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1872 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1871 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1868
Nro. 802. 893. 1345 über 500 Thlr. Nro. 860 über 400 Thlr. Nro. 4093 und 5599 über 200 Thlr. Nro. 3845 über 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 4. Mai 1869
Nro. 892 und 6075 über 500 Thlr. Nro. 1928 und 3745 über 400 Thlr. Nro. 3077 und 4199 über 300 Thlr. Nro. 5005 und 6586 über 200 Thlr. Nro. 145. 3771. 4222. 4525. 4530. 8257 über 100 Thlr. Nro. 363. 2991. 3677. 3949. 6980. 8918. 9010. 9012. 9144 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 22. November 1869
Nro. 5995 über 500 Thlr. Nro. 421. 5909 über 300 Thlr. Nro. 9176 über 200 Thlr. Nro. 2909 und 5314 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

338. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon die nachstehend benannten Personen für die daneben bemerkten Bezirke auf eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

Nr.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung der Schiedsmänner.	Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit.
1	Antfeld.	Landwirth Johann Kraft genannt Johannhermes in Antfeld.	3. Juni 1871.
2	Medebach II.	Gastwirth Wilhelm Koch in Medebach.	7. Mai 1871.
3	Grönebach.	Ortsvorsteher Johann Appelhans genannt Mertens zu Grönebach.	24. Mai 1871.

Arnsberg, den 10. Juni 1871.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

359. Die fiskalische Saline zu Rothenfeld im Landdrosteibezirke Osnabrück soll nach höherer Bestimmung öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden. — Hierzu wird ein Termin auf

den 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Rothenfelde, und zwar in dem Gasthause des Wirths H. H. Grafe zum Westphälischen Hofe daselbst anberaumt.

Die Bedingungen, welche bei dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden sollen, sowie eine Beschreibung des Salzwerks, welcher Verzeichnisse der Bestandtheile, die mit verkauft werden, und der Gegenstände, die vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben, beigefügt worden, sind in unserer Registratur und bei der Königlichen Salzwerks-Administration zu Rothenfelde einzusehen.

Wer ein Gebot abgeben will, hat vorher eine Caution von 3000 Thlrn. zu hinterlegen.

Dortmund, der 25. April 1871.

360. Die Gewerkschaften der am 20. October 1792 verliehenen Steinkohlenbergwerke „Schultenkämperbank" in der abligen „Baut Horst" und „Schultenkämperbank", außer der abligen „Baut Horst" und der am 16. Januar 1802 verliehenen Steinkohlenbergwerke „Wecklenbank" in der abligen „Baut Horst" und „Wecklenbank", außer der abligen „Baut Horst" in den Gemeinden Horst und Eiberg des Kreises Bochum vereinigten, nach den Consolidations-Verträgen vom 21. April d. J. die Zechen „Schultenkämperbank" in und außer der abligen „Baut Horst" zu einem Ganzen unter dem Namen **Vereinigte Schultenkämperbank**, und die Zechen „Wecklenbank" in und außer der abligen „Baut Horst" zu einem Werke unter dem Namen **Wecklenbank** und setzten hierbei fest, daß an dem betreffenden vereinigten Werke die Gewerkschaft der Zeche

a) „Schultenkämperbank" in der abligen „Baut Horst" mit 82 Kuxen,
b) „Schultenkämperbank" außer der abligen „Baut Horst" mit 46 Kuxen,
c) „Wecklenbank" in der abligen „Baut Horst" mit 42 Kuxen und
d) „Wecklenbank" außer der abligen „Baut Horst" mit 86 Kuxen

betheiligt werden sollen.

Die Gewerkschaften der genannten Zechen vereinigten sodann durch den Consolidations-Vertrag vom 21. April 1871 die so gebildeten Steinkohlenbergwerke „Vereinigte Schultenkämperbank" und „Wecklenbank" zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Horst**, an welchem Werke nach dem Vertrage die Gewerkschaft der Zeche „Ver. Schultenkämperbank" mit 64 Kuxen und die Gewerkschaft der Zeche „Wecklenbank" ebenfalls mit 64 Kuxen betheiligt sein sollen.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. und unter Verweisung auf diesen Paragraph und die §§. 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes wird der wesentliche Inhalt der Consolidations-Akte hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 1. Juni 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

361. Während des Monats Mai curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angestellt: Post-Expedient Wilhelm Schmurr beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der Hülfsbote und Hülfsgefangenwärter, invalide Füsilier Jakob Hoffmann als Briefträger in Witten, der invalide Gefreite, Stadtpostbote Eckermann aus Witten als Briefträger in Gelsenkirchen;
2) bestätigt: Post-Expediteur Funke in Elspe, Post-Expedienten-Anwärter Prox in Bochum als Post-Expedient;
3) angenommen: Abiturient Schäfer zum Post-Eleven in Arnsberg, Abiturient Hüttenhein zum Post-Eleven in Siegen;
4) versetzt: Post-Director Hutschenreuter von Witten nach Apenrade, Post-Secretair Menzel von Bochum nach Crefeld, Post-Secretair Richter von Hamburg nach Schwelm, Post-Büreaudiener Dulle in Iserlohn in eine Briefträger-Stelle daselbst, Landbriefträger Rabe von Mandelsloh als Post-Büreaudiener nach Iserlohn, Post-Packetträger Pfortmüller von Minden als Post-Büreaudiener nach Gelsenkirchen, Post-Packetträger Diedrich Wilhelm Schewe als Post-Conducteur nach Lüdenscheid;

5) freiwillig ausgeschieden: Post-Eleve Braun in Hamm, Briefträger Elend in Gelsenkirchen;
6) entlassen: Briefträger Schneider in Bochum.

Arnsberg, den 7. Juni 1871.

362. Vom 11. d. Mts. ab wird die II. directe Personenpost von Altena Bahnhof nach Lüdenscheid um 4[30] Nachmittags abgefertigt.

Münster, den 10. Juni 1871.

VII. Patent-Verleihungen.

363. Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 3. Juni 1871 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Kniebleckröhren, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

364. Es ist der Pfarrer von Velsen zu Unna nach seinem Wunsche der Führung der Schul-Inspections-Geschäfte enthoben, der bisherige evangelische Schul-Aufsichtskreis Unna mit dem evangelischen Schul-Inspectionsbezirke Camen verbunden und dem Schul-Inspector Pröbsting zu Camen zur Mitverwaltung überwiesen. Dagegen haben wir aus den Schulen in den evangelischen Kirchen-Gemeinden Fröndenberg, Bausenhagen, Dellwig, Frömern, Hemmerde und Lünern einen neuen evangelischen Schulbezirk Fröndenberg gebildet und für denselben den Pfarrer zur Nieden in Fröndenberg zum Schul-Inspector ernannt.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Hoerde am 4. v. Mts. getroffene Wahl eines Bürgermeisters für die dasige Stadtgemeinde, für die nächste 12jährige Wahlperiode in der Person des Bürgermeisters Dr. Mascher zu Koesen ist bestätigt worden.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Winterberg, im Kreise Brilon, am 16. v. Mts. getroffene Ersatz-Wahl eines Beigeordneten für die Periode vom 9. Januar 1869 bis zum 9. Januar 1875 in der Person des Jakob Fresen gnt. Figgen zu Winterberg ist bestätigt worden.

Dem seitherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brackel, Hermann Sobbe, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Coerne, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Sturm zu Strücken ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Spielwigge, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Schlüter zu Schwerte ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schwerte, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Hucht aus Salzkotten ist die zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Niedermarsberg, Kreises Brilon, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Bertha Meimberg aus Werne ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Herne, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Johanna Schaefer aus Mayen ist die 5te neu errichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Friedrich Kalthoff zu Silschede, Kreises Hagen, hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Zum 23. Stücke ist nachträglich **ein Extrablatt** ausgegeben worden. Dasselbe betrifft: „Die Einberufung des Westfälischen Provinzial-Landtags.“

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 24. Juni 1871.

365. Der auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs einberufene Landtag der Provinz Westfalen ist am heutigen Tage um 12 Uhr Mittags nach vorgängigem Gottesdienste in herkömmlich feierlicher Weise im Sitzungssaale des Ständehauses durch den Unterzeichneten als Landtags-Kommissarius, eröffnet worden.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 8. d. Mts., welches bei der Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Wirklichen Geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck, niedergelegt ist, lautet wie folgt:

Wir **Wilhelm**,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen in der Provinz Westfalen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 8. März v. Js., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Wahlen von drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern zu der für die Provinz Westfalen mit dem Sitze in der Stadt Münster zu errichtenden Deputation für das Heimathwesen zu vollziehen und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.

2) Unsere getreuen Stände werden ferner über die Bildung der in den §§. 19 resp. 23 desselben Gesetzes vorgesehenen [illegible] Kommissionen zu beschließen haben und wird [illegible] über gleichfalls eine besondere Vorlage zugehen.

3) In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungs-Forderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

4) Unseren getreuen Ständen lassen Wir den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Leinwandleggen, nebst Motiven in gleicher Weise, wie der Entwurf bereits dem Provinzial-Landtage für den Regierungs-Bezirk Kassel vorgelegen hat, zur Berathung zugehen.

5) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

6) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

7) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unsern Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vier Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. Wilhelm.

ggz. von Bismarck. von Roon. von Mühler. Camphausen. von Selchow, zugleich für den abwesenden Minister für Handel rc. Gr. Eulenburg.

An
die zum Provinzial-Landtage
versammelten Stände der
Provinz Westfalen.

Münster, den 20. Juni 1871.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Staats-Minister:
von Düesberg.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

366. Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Er-

gänzungswahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Dortmund sind für die ausgeschiedenen Mitglieder:

C. Metzmacher, W. Rath, J. Soeding und W. Potthoff,

sowie für die ausgeschiedenen Stellvertreter:

A. Müller, A. Wencker und A. Davidis

gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

1) Kaufmann Carl Metzmacher zu Dortmund,
2) " Wilhelm Rath zu Hörde,
3) " Jul. Soeding zu Hörde,
4) " Wilh. Potthoff zu Lünen, und

B. als Stellvertreter:

5) Kaufmann Arnold Wencker zu Dortmund,
6) " J. Sixtus zu Dortmund,
7) " Karl Doerthe zu Schwerte.

Münster, den 14. Juni 1871.

II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

367. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

368. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind;

in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen werden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 24. März 1871.

Polizei-Verordnung.

369. Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§. 1. Es ist verboten:

1) Flüssigkeiten, welche eine oder mehrere der im §. 2. näher bezeichneten Säuern im freien Zustande (nicht zu Salz verbunden),
2) Flüssigkeiten, welche ein Salz oder mehrere solche der im §. 2. näher bezeichneten Metalle,
3) Flüssigkeiten, welche Eisenvitriol, oder ein in Wasser lösliches Barytsalz, oder ein in Wasser lösliches Chromsäuresalz oder irgend eine Arsenverbindung

enthalten, in Rinnsteine (Gossen), stehende oder fließende Gewässer überhaupt oder in Erdlöcher, Steinbrüche oder auf die freie Erde so auszugießen oder abfließen zu lassen, daß sie von diesen aus in Brunnen, oder fließende Wässer gelangen oder sonst gemeinschädlich werden können.

§. 2. Die im §. 1. ad 1. gedachten Säuern sind: Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, salpetrige Säure, schweflige Säure.

Die im §. 1. ad 2. erwähnten Metalle sind: Kupfer, Zink, Blei, Quecksilber, Antimon, Nickel.

§. 3. Diejenigen, welche dieser Verordnung entgegenhandeln, trifft eine Geldstrafe von 1—10 Thlrn.

§. 4. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Polizei-Verordnungen sind aufgehoben.

§. 5. Diese Verordnung tritt drei Monate nach erfolgter Publikation in Kraft.

§. 6. Auf den Bergwerksbetrieb bezieht sich diese Verordnung nicht.

Arnsberg, den 10. Juni 1871.

Kirchen-Collekte zum Besten der Invaliden der im Kampfe gegen Frankreich verbündeten deutschen Heere, sowie der Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen, an ihren Wunden oder Krankheiten verstorbenen deutschen Krieger.

370. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird bei Gelegenheit der auf Sonntag den 18. d. Mts. angeordneten Dank- und Friedensfeier, eine Kirchen-Collekte zum Besten der Invaliden der im Kampfe gegen Frankreich verbündeten deutschen Heere, sowie der Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen, an ihren Wunden oder Krankheiten verstorbenen deutschen Krieger, eingesammelt werden und hat das Königliche Consistorium zu Münster die demselben untergebene Geistlichkeit angewiesen, die Erträge dieser Collekte bis 14 Tagen nach der Feier auf gewöhnlichem Wege abzuführen. Demzufolge werden die sämmtlichen Herren Steuer-Empfänger unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch beauftragt, die bei ihnen für den erwähnten Zweck eingehenden Collektengelder in Empfang zu nehmen, in hergebrachter Weise an die Steuer-Kassen der Kreis-Orte weiterzubefördern, welche letztere diese Gelder bis zum 20. Juli d. J. an unsere Haupt-Kasse, unter gleichzeitiger Einreichung der Ertrags-Nachweisungen, an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 13. Juni 1871.

371. Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung vom 13. d. M., fordern wir, aus Veranlassung einer Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. d. M. die sämmtlichen Herren Steuer-Empfänger unseres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch auf die Einsendung der am Sonntage den 18. d. M., bei Gelegenheit der Dank- und Friedensfeier in allen Kirchen und Gotteshäusern des Landes eingesammelten milden Gaben an die Steuerkassen der Kreisorte, beziehungsweise an unsere Haupt-Kasse so sehr zu beschleunigen, daß die Erträge bis spätestens zum 1ten Juli d. Js. bei unserer Haupt-Kasse eingehen.

Arnsberg, den 21. Juni 1871.

372. **Aufforderung**
zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. Js. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlrn. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige,

fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren, unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. Js. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) Der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterricht in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Academie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* *
*

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers vom 8. d. M. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerbungen unter Einreichung der darin bezeichneten Nachweise spätestens bis zum 1. August d. Js. bei uns anzubringen sind.

Arnsberg, den 20. Juni 1871.

Erledigte Kreisthierarzt-Stelle.

373. Die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Brilon und Meschede ist vacant.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 10. Juni 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

374. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden. In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Konferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl des Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebenslauf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Zeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. Js. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 25. September d. J., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 13. Juni 1871.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen
Militairdienste.

Block, Major. | Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

375. Die am 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden zwischen 9 und 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm,
c. bei dem Banquier Herrn A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 12. Juni 1871.

376. Personenzug-Fahrplan
der Westfälischen Eisenbahn,
gültig vom 1. Juli 1871 ab.

Station.		Personenzüge.						Gemischte Züge.	
		1.	3.	5.	7.	9.	11.	41.	35.
		Nachts.	Morg.	Morg.	Vormit.	Nachm.	Abends.		Nachm.
Holzminden	Abf.	11,45	3,40	7,30	10.	3,00	6,40	—	12,50
Höxter	"	11,55	3,49	7,43	10,14	3,39	6,52	—	1,35
Godelheim (H.)	"	—	—	7,52	10,24	—	7,8	—	1,55
Brakel	"	12,26	—	8,13	10,47	—	7,23	—	2,41
Driburg	"	12,45	—	8,31	11,7	4,14	7,43	—	3,20
Altenbeken	Ankf.	12,59	—	8,45	11,20	4,27	7,57	—	4.
									Nachm.
Warburg	Abf.	11,35	—	8,5	—	3,33	7,10	—	—
Bonenburg	"	11,58	—	8,03	—	3,42	7,05	—	—
Willebadessen	"	12,15	—	8,35	—	3,55	7,38	—	—
Buke	"	12,41	—	8,56	—	—	7,57	—	—
Altenbeken	Ankf.	12,51	—	9,3	11,23	4,20	8,4	—	—
"	Abf.	1,4	—	9,5	11,26	4,30	8,8	—	—
Paderborn	"	1,31	4,50	9,38	11,59	4,51	8,33	—	—
Salzkotten	"	1,50	—	9,49	12,11	—	8,45	—	—
Gesecke	"	2,2	—	9,59	12,35	5,11	8,58	—	—
Lippstadt	"	2,21	5,21	10,13	12,57	5,05	9,14	—	—
Benninghausen	"	2,35	—	10,26	1,10	—	9,25	—	—
Sassendorf	"	2,47	—	10,30	1,26	—	9,39	—	—
Soest	Ankf.	2,59	5,42	10,46	1,35	5,47	9,46	—	—
"	Abf.	3,6	5,50	10,56	1,45	5,52	9,53	—	—
Welver	"	3,22	6,6	11,13	2,2	6,6	10,8	—	—
Hamm	Ankf.	3,39	6,22	11,05	2,19	6,20	10,23	—	—
"	Abf.	3,43	6,27	11,33	2,24	6,35	10,35	—	—
Ermelinghof (H.)	"	—	6,33	—	2,32	—	10,43	—	—
Drensteinfurt	"	4,8	6,53	11,54	2,50	6,46	11.	—	—
Rinkerode (H.)	"	—	7,3	—	3,4	6,56	—	—	—
Hiltrup (H.)	"	—	7,13	—	3,14	7,8	—	—	—
Münster	Ankf.	4,36	7,05	12,00	3,25	7,18	11,25	—	—
"	Abf.	4,41	7,30	12,05	Nachm.	7,31	Abends.	—	—
Greven	"	5,2	7,50	12,45	—	7,40	—	—	—
Emsdetten	"	5,15	8,5	1.	—	7,55	—	—	—
Mesum (H.)	"	5,29	8,15	1,10	—	8,5	—	—	Zug 15.
Rheine	Ankf.	5,40	8,25	1,00	—	8,15	—	—	Nachm.
"	Abf.	5,55	Vormit.	1,40	—	8,20	—	—	2,40
Salzbergen	Ankf.	6,5	—	1,53	—	8,30	—	—	2,57
"	Abf.	6,7	—	1,55	—	8,32	—	—	3,10
Leschede	"	6,19	—	2,11	—	8,46	—	—	3,36
Lingen	Ankf.	6,35	—	2,32	—	9,4	—	—	4,5
"	Abf.	6,37	—	2,35	—	Abends.	—	—	4,35
Meppen	"	6,59	—	3,5	—	—	—	—	5,30
Kellerberg	"	7,12	—	3,22	—	—	—	—	5,58
Lathen	"	7,23	—	3,37	—	—	—	—	6,24
Kluse-Dörpen	"	7,34	—	3,51	—	—	—	—	6,40
Aschendorf	"	7,50	—	4,13	—	—	—	—	7,34
Papenburg	Ankf.	7,57	—	4,22	—	—	—	Morg.	7,37
"	Abf.	8.	—	4,27	—	—	—	8,53	8.
Ihrhove	"	8,12	—	4,44	—	—	—	9,21	8,24
Leer	Ankf.	8,21	—	4,57	—	—	—	9,40	8,40
"	Abf.	8,26	—	5,5	—	—	—	10.	9,20
Neermoor	"	8,37	—	5,17	—	—	—	10,34	9,40
Oldersum	"	8,48	—	5,28	—	—	—	10,47	9,58
Emden	Ankf.	9.	—	5,40	—	—	—	11,7	10,15
		Vormit.		Nachm.				Verm.	Abends.

Station.		Personenzüge. 2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.	Gemischte Züge. 20.	46.
		Nachm.					Morg.		Morg.	Nachm.
Emden	Abf.	4,22	—	—	—	—	9,8	—	4,20	1,15
Oldersum	"	4,27	—	—	—	—	9,20	—	4,40	1,26
Neermoor	"	4,30	—	—	—	—	9,34	—	5,10	1,50
Leer	Ank.	5,0	—	—	—	—	9,47	—	5,30	2,15
"	Abf.	5,5	—	—	—	—	9,53	—	5,40	2,45
Ihrhove	"	5,22	—	—	—	—	10,5	—	6,6	3,7
Papenburg	Ank.	5,36	—	—	—	—	10,20	—	6,30	3,20
"	Abf.	5,38	—	—	—	—	10,20	—	6,44	Nachm.
Aschendorf	"	5,49	—	—	—	—	10,30	—	7,2	—
Kluse-Dörpen	"	6,6	—	—	—	—	10,55	—	7,50	—
Lathen	"	6,26	—	—	—	—	11,14	—	8,6	—
Kellerberg	"	6,50	—	—	—	—	11,28	—	8,29	—
Meppen	"	6,57	—	—	—	—	11,45	—	9,7	—
Lingen	Ank.	7,24	—	—	Morg.	—	12,12	—	9,50	—
"	Abf.	7,27	—	—	6,45	—	12,15	—	10,15	—
Leschede	Abf.	7,58	—	—	7,5	—	12,36	—	10,54	—
Salzbergen	Ank.	8,2	—	—	7,15	—	12,50	—	11,10	—
"	Abf.	8,4	—	—	7,21	—	12,52	—	11,28	—
Rheine	Ank.	8,16	—	—	7,34	Vorm.	1,0	—	11,57	—
"	Abf.	8,23	—	—	7,46	10,15	1,40	—	Vormit.	—
Mesum (H.)	"	8,35	—	—	7,52	10,27	1,52	—	—	—
Emsdetten	"	8,40	—	—	8,4	10,30	2,3	—	—	—
Greven	"	9,2	—	—	8,20	10,54	2,15	—	—	—
Münster	Ank.	9,22	—	Morg.	8,41	11,15	2,35	Nachm.	—	—
"	Abf.	9,25	—	4,55	8,46	11,20	2,42	5.	—	—
Hiltrup (H.)	"	—	—	—	8,50	11,31	—	5,11	—	—
Rinkerode (H.)	"	—	—	—	9,11	11,42	3,0	5,23	—	—
Drensteinfurt	"	9,52	—	5,20	9,00	11,55	3,13	5,36	—	—
Ermelinghof (H.)	"	—	—	—	—	12,16	—	5,31	—	—
Hamm	Ank.	10,15	—	5,50	9,45	12,28	3,36	5,55	—	—
"	Abf.	10,40	—	5,50	9,50	12,32	3,41	8.	—	—
Welver	"	10,59	—	6,7	10,15	12,51	4.	8,15	—	—
Soest	Ank.	11,13	Morg.	6,25	10,27	1,7	4,10	8,33	—	—
"	Abf.	1,5	2,11	6,40	10,37	Nachm.	4,26	8,47	—	—
Sassendorf	"	1,14	—	6,50	—	—	4,35	8,56	—	—
Benninghausen	"	1,28	—	7,7	—	—	4,55	9,18	—	—
Lippstadt	"	1,40	2,34	7,23	11,2	—	5,2	9,20	—	—
Gesecke	"	1,55	—	7,55	11,17	—	5,20	9,30	—	—
Salzkotten	"	2,8	—	7,59	—	—	5,32	9,51	—	—
Paderborn	"	2,30	3,0	8,25	11,43	—	5,54	10,12	—	—
Altenbeken	Ank.	2,50	3,21	8,55	12,0	—	6,24	10,53	—	—
"	Abf.	3,40	—	9,2	12,12	—	6,30	—	—	—
Buke	"	3,50	—	9,15	—	—	6,42	—	—	—
Willebadessen	"	4,11	—	9,39	12,36	—	7,7	—	—	—
Bonenburg	"	4,24	—	9,54	12,48	—	7,23	—	—	—
Warburg	Ank.	4,45	—	10,10	1,0	—	7,40	—	—	Zug 28.
										Nachm.
Altenbeken	Abf.	3,2	3,38	9,10	12,2	—	6,34	10,41	—	12,22
Driburg	"	3,16	—	9,24	12,23	—	6,51	11,1	—	12,55
Brakel	"	4,7	—	9,41	—	—	7,12	11,10	—	1,35
Godelheim (H.)	"	4,27	—	10.	—	—	7,35	—	—	2,15
Höxter	"	4,39	4,17	10,10	12,37	—	7,47	11,45	—	2,30
Holzminden	Ank.	4,50	4,28	10,20	1,0	—	8.	11,54	—	3,10
		Morg.	Morg.	Vorm.	Nachm.		Abends.	Nachts.		Nachm.

Anmerkung. 1) Die Fahrzeiten von 6 Uhr Abends bis incl. 5 Uhr 59 Minuten Morgens sind eingerahmt.

2) Das Nähere ergiebt der auf allen diesseitigen Stationen aushängende Fahrplan wovon Abdrücke von unseren Stations-Kassen gegen Erstattung von 1 Sgr. pro Exemplar bezogen werden können.

Münster, den 15. Juni 1871.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

377. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Salchendorf der bisherige Schiedsmann, Gewerke Ludwig Jung zu Salchendorf zum Schiedsmanne wiedergewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 7. Juli d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 19. Juni 1871.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

378. Unter Bezugnahme auf Artikel 21. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetz-Blatt für 1868 S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 S. 747 ff. veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4. Absatz 3. In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.

2) im §. 17. Absatz 1. Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.

3) im §. 26. Absatz 2. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.

4) im §. 27. Absatz 1. In den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirkes Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, sowie seit Einführung des Allgemeinen Berggesetzes durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1869, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beträgt die zulässige Maximal-Feldesgröße 25,000 Quadratlachter, in den übrigen Landestheilen 500,000 Quadratlachter.

5) ebendaselbst, Absatz 2. Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 □Lachter nicht über 500 Lachter und bei 500,000 □Lachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist
ein Fuß = 0,31385 Meter,
ein Lachter = 2,0924 Meter,
ein Quadratlachter = 4,3780 Quadratmeter.

Hiernach sind:
unter 1: 200 Fuß = 62,7700 Meter,
unter 4: 25,000 Quadratlachter = 109,450 Quadratmeter,
500,000 Quadratlachter = 2,189,000 Quadratmeter,
unter 5: 500 Lachter = 1046,2000 Meter,
2000 Lachter = 4184,8000 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Artikel 22. der erwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Bonn, den 12. Juni 1871.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

379. Vom 19. d. Mts. ab wird die I. Personenpost von Unna nach Langschede Bahnhof um 8 Uhr 15 Minuten Vormittags und die I. Personenpost von Langschede Bahnhof nach Iserlohn um 9 Uhr 20 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 18. Juni 1871.

Hierzu **ein Extrablatt**, betreffend: „Landtags-Abschied für die im Jahre 1868 versammelt gewesenen Stände der Provinz Westfalen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 25. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. Juni 1871.

380. Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Provinz Westfalen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Proposition:

1) Amt Voerde.

Dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 27. März 1868 entsprechend, haben Wir die Abtrennung der Gemeinde Voerde von dem Amtsbezirke Enneperstraße im Kreise Hagen des Regierungsbezirks Arnsberg, und die Bildung eines besonderen Amtes Voerde genehmigt.

2) Zulegung eines Theils des Amtsbezirks Gütersloh zu dem Stadtbezirke gleichen Namens.

Unsere getreuen Stände haben in Bezug auf den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Antrag der Stadt Gütersloh wegen Zulegung eines Theils des Amtsbezirks Gütersloh zu dem gleichnamigen Stadtbezirke, zu einem förmlichen Beschlusse sich nicht zu einigen vermocht, vielmehr mit Stimmengleichheit für, beziehungsweise gegen die gedachte Grenzveränderung sich ausgesprochen. Nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse haben Wir in Uebereinstimmung mit der Regierung zu Minden und dem Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen die Durchführung der in Rede stehenden Maßregel für ein im öffentlichen Interesse liegendes nothwendiges Bedürfniß erachtet und deshalb den Antrag der Stadt Gütersloh genehmigt.

3) Feuer-Polizei-Ordnung.

Dem von Unseren getreuen Ständen in Uebereinstimmung mit Unseren Behörden anerkannten Bedürfnisse einer Ausdehnung der Vorschrift des §. 31. der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 auf ältere Gebäude ist unter Berücksichtigung der abgegebenen gutachtlichen Erklärung durch die inzwischen ergangene Verordnung vom 18. Juni 1868 entsprochen.

4) Grundsteuer-Kataster.

In Berücksichtigung der von Unsern getreuen Ständen in der Denkschrift vom 3. April 1868 abgegebenen Erklärung haben Wir in Gemäßheit des §. 19. der Verordnung,

betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. December 1864, (Gef.-Sammlung Seite 683)

genehmigt, daß der auf Grund der Vorschrift im §. 4. der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringende Beischlag zur Grundsteuer Behufs Verstärkung des Westfälischen Separat-Katasterfonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 auf die Dauer der vier Jahre von 1868 bis 1871 einschließlich, für die Provinz Westfalen von ein und einem halben Procent auf drei Procent der Grundsteuer erhöht und hiervon ein halbes Procent, wie bisher so auch künftig zum allgemeinen Katasterfonds für die Provinzen Rheinland und Westfalen, dagegen der Betrag von zwei und einem halben Procent dem besonderen Fonds für die Provinz Westfalen überwiesen wird.

Die Bemerkung Unserer getreuen Stände in der Denkschrift für die Kataster-Verwaltung, daß bei Anfertigung der neuen Grundsteuer-Bücher nicht mit der erforderlichen Präcision und Sorgfalt verfahren worden sei, haben Wir nach Anhörung Unseres General-Directors des Katasters der beiden westlichen Provinzen als begründet nicht anzuerkennen vermocht.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1) Provinzial-Hülfskasse.

Den in der Petition vom 6. April 1868 beantragten

Aenderungen und resp. Ergänzungen der statutarischen Vorschriften für Verwaltung der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse —

haben Wir unterm 22. September desselben Jahres die landesherrliche Genehmigung ertheilt, auch die Genehmigungs-Urkunde durch die Amtsblätter der Provinz Westfalen veröffentlichen lassen.

2) Die Gewährung der Selbstverwaltung der Provinzial-Institute und die Bewilligung entsprechender Zuwendungen aus Staatsmitteln für provinzielle Zwecke.

Den von Unseren getreuen Ständen in der Immediat-Petition vom 6. April 1868 ausgesprochenen Wünschen wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provinziellen Institute, sind Wir gern geneigt, zu entsprechen, und wollen Wir den speciellen Anträgen Unserer getreuen Stände über die Art und Weise der

Organisation der provinzialständischen Verwaltung entgegensehen.

Dagegen erscheinen die ferner gestellten Anträge zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Unsere getreuen Stände dürfen mit Rücksicht darauf, daß die Staats-Regierung die Absicht ausgesprochen hat,

nach dem Vorgange mit Hannover und Hessen auch den übrigen Provinzen Staatsmittel zu Zwecken der Selbstverwaltung zu überweisen,

nicht auf die Gewährung von Staatsfonds zu solchen provinziellen Zwecken rechnen, für welche die Provinz Westfalen schon bisher aus eigenen Mitteln zu sorgen hatte. Die Intention der Staatsregierung ist in Uebereinstimmung mit der von dem Hause der Abgeordneten am 7. Februar 1868 gefaßten Resolution nur dahin gerichtet, soweit irgend thunlich, unter verhältnißmäßiger Entlastung des Staatsbudgets, den Provinzen Staatsmittel für solche Leistungen zu überweisen, welche gegenwärtig aus der Staatskasse bestritten werden, jedoch eben so gut und vielleicht besser durch die Provinzen und deren Organe bewirkt werden können. Die Dotirung der Provinz Westfalen aus Staatsfonds kann hiernach in der von Unseren getreuen Ständen gewünschten Weise nicht erfolgen.

Ebensowenig kann dem Antrage Unserer getreuen Stände in Bezug auf eine Abänderung der Verpflichtung der Provinzial-Irren-Anstalten zur Aufnahme geisteskranker Militairs oder die Gewährung entsprechender Mehrzahlungen aus der Staatskasse stattgegeben werden. Die Provinz Westfalen hat für die Uebernahme der in Rede stehenden Verpflichtung bei Errichtung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg einen Staatszuschuß von 6000 Thalern erhalten. Die Zinsen dieses Staatszuschusses haben, auch wenn man dieselben nur zu 4 Procent berechnet, nach den für die letzten 10 Jahre vorgenommenen Erhebungen bisher vollkommen ausgereicht, um die der Provinz durch die Verpflegung geisteskranker Militair-Personen in den Provinzial-Irren-Anstalten verursachten Kosten zu decken, und steht danach die Leistung der Provinz zu der Gegenleistung des Staats in einem angemessenen Verhältnisse.

3) Akademie zu Münster.

Den in der Petition vom 7. April 1868 um Errichtung, beziehungsweise Wiederherstellung einer katholischen Universität zu Münster, event. um Vervollständigung der philosophischen Fakultät der dortigen theologischen und philosophischen Akademie durch Errichtung von Professuren der Staatswissenschaften und durch Errichtung einer in ihren allgemeinen Verhältnissen der philosophischen Fakultät gleichstehenden juristischen Fakultät bei der Akademie von Unseren getreuen Ständen gestellten Anträgen können Wir aus den in früheren Bescheiden auf ähnliche Petitionen dargelegten Gründen nicht willfahren, dieselben auch in der vorliegenden Motivirung als in einem wirklichen Bedürfnisse begründet nicht anerkennen. Die in der Petition hervorgehobene verhältnißmäßig nicht erhebliche Abnahme der Frequenz der genannten Akademie hat ihren Grund nicht in der behaupteten Isolirung der vorhandenen Lehrstühle, sondern in anderen hiermit in keinem Zusammenhange stehenden Verhältnissen und giebt zu Besorgnissen wegen der ferneren Lebensfähigkeit der Akademie keine begründete Veranlassung. Was aber die für die gegenwärtigen Anträge geltend gemachte Erweiterung der Grenzen Unserer Monarchie anbetrifft, so darf nicht übersehen werden, daß mit dem Umfange des Staats durch den Hinzutritt der Universitäten Göttingen, Marburg und Kiel auch die Zahl der Hochschulen entsprechend gestiegen ist.

4) Rittergut Merlsheim.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 4. April 1868 entsprechend, haben Wir dem Gute Merlsheim im Kreise Höxter auch auf die Dauer der demnächstigen Besitzzeit des Landgerichts-Auskultators Freiherrn Joseph Anton Friedrich August von Hövel und seiner ehelichen Descendenz die demselben früher auf die Dauer der Besitzzeit des Freiherrn Joseph von Hövel und seiner ehelichen Descendenz verliehene Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts belassen und die darüber ausgefertigte Urkunde vollzogen.

5) von Mellin'sche Stiftung.

Die von der Ritterschaft des Provinzial-Landtages unter dem 4. April 1868 angebrachte Petition wegen des Einrichtungs-Plans der von Mellin'schen Stiftung hat durch Unsere Ordre vom 6. Juni 1868, von deren Inhalte den Petenten durch Unseren Ober-Präsidenten für Westfalen Kenntniß gegeben werden wird, ihre Erledigung gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1871.

gez. Wilhelm.

ggz. von Bismarck. von Roon. von Mühler. von Selchow, zugleich für den Minister für Handel 2c. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1868 versammelt gewesenen Stände der Provinz Westfalen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 1. Juli 1871.

381. Das 24., 25. und 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 14. und 19. Juni 1871, enthalten:

(Nr. 651.) Gesetz, betreffend die Redaktion des Straf-Gesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871.

(Nr. 652.) Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.

(Nr. 653.) Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.

(Nr. 654.) Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich. Vom 9. Juni 1871.

(Nr. 655.) Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes L. Hoyack in Amsterdam, sowie des Konsuls des Norddeutschen Bundes und hessischen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner die Ernennung des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Harlingen, des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Voß in Texel und des Verwesers des Vize-Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann C. Berghuys in Helder, zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nr. 656.) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Febr. 1871.

(Nr. 657.) Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

(Nr. 658.) Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom 14. Mai / 31. März 1871.

(Nr. 659). Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vize-Konsul, an den Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing, Namens des Deutschen Reichs.

I. Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

382. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. August in Hamm,
" 28. " " Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 17. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

383. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. Nro. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und

Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staats-schulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. December v. Js. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. December v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

384. Die erledigte erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Halle, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Heinrich Christoph Becker zu Rietberg landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 14. Mai 1871.

385. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Windheim, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Pfarrer zu Ströhen, Eduard Knolle, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 16. Mai 1871.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

386. Auf Veranlassung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die der Freischaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a./W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. vom 1. April d. J. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet ist.

Arnsberg, den 22. Juni 1871.

387. Die in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts enthaltenen Aenderungen des Statuts der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft, sowie die Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern zu Berlin vom 30. April d. J. werden hierdurch unter Hinweisung auf die Beilage zum 49. Stücke des diesseitigen Amtsblatts für 1863 und auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. April und 24. Juli 1866 — Seite 123 resp. 265 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 20. Juni 1871.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

388. Während der Gerichtsferien, die bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August stattfinden, ruht der Betrieb der nicht schleunigen Sachen. In solchen haben sich daher Parteien und Rechtsanwalte während der Ferien aller Anträge zu enthalten, die einer Beschleunigung bedürfenden Eingaben aber ausdrücklich als Feriensachen zu bezeichnen.

Hamm, den 21. Juni 1871.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

389. Die Gewerkschaften:

a. des Steinkohlen- und Eisensteinbergwerks „vereinigte Germania,"
b. des Steinkohlen-Bergwerks „Germania Fortsetzung I.,"
c. des Steinkohlen-Bergwerks „Germania Fortsetzung II." und
d. des Steinkohlen-Bergwerks „Germania Fortsetzung III.,"

sämmtlich bei Marten und Lütgendortmund im Kreise Dortmund, beschlossen nach dem Consolidations-Akte vom 13. März d. J. die Vereinigung der genannten vier Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **vereinigte Germania** und bestimmten hierbei das Antheils-Verhältniß, mit welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, dahin, daß an dem gemeinschaftlichen Werke

a. Zeche „ver. Germania" mit $^7/_{10}$,
b. „Germania Fortsetzung I." mit $^1/_{10}$,
c. „Germania Fortsetzung II." mit $^1/_{10}$ und
d. „Germania Fortsetzung III." mit $^1/_{10}$

betheiligt werden solle. Die Gewerken, deren Antheile an den bisherigen Einzelzechen belastet sind, willigten darin, daß die eingetragenen Hypotheken auf den Antheil an dem konsolidirten Werke so übernommen werden, daß dem Hypotheken-Gläubiger ein Antheil des vereinigten Werks hafte, dessen Größe dem verpfändeten Antheil an der Einzelzeche gleich komme.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. und unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird der wesentliche Inhalt des Consolidations-Akts hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 9. Juni 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

390. In Folge eintretender Veränderung in dem Gange der Eisenbahnzüge auf den Bergisch-Märkischen und Westfälischen Eisenbahnen sollen die nachbezeichneten Posten

vom 1. Juli curr. ab,

wie folgt, abgefertigt werden:

die I. Personenpost von Soest Bahnhof nach Arnsberg um 6 Vorm.,
die III. Personenpost von Arnsberg nach Soest Bahnhof um 5 30 Nm.,
die Personenpost von Belecke nach Drüggelte um 4 30 Nm.,
die Personenpost von Warstein nach Drüggelte um 4 45 früh,
die Botenpost von Erwitte nach Lippstadt um 3 15 früh,
die Botenpost von Lippstadt nach Erwitte um 5 40 früh,
die I. Personenpost von Meschede nach Lippstadt um 4 30 früh,
die Personenpost von Brilon nach Lippstadt um 4 30 früh,
die Personenpost von Meschede nach Arnsberg um 3 15 früh,
die II. Personenpost von Arnsberg nach Brilon um 6 30 Abends,
die Personenpost von Nuttlar nach Ramsbeck 11 Abends,
die Personenpost von Arnsberg nach Grevenbrück um 6 Vorm.,
die Personenpost von Grevenbrück nach Arnsberg um 3 10 Nachm.,
die Personenpost von Meschede nach Schmallenberg um 7 25 Vorm.,
die Personenpost von Schmallenberg nach Meschede um 2 40 Nm.,
die Personenpost von Grevenbrück nach Olpe um 3 15 Nm.,
die I. Personenpost von Finnentrop nach Attendorn um 2 45 Nm.,
die II. Botenpost von Altenhundem nach Kirchhundem um 3 15 Nm.,
die II. Personenpost von Hilchenbach nach Creuzthal um 1 50 Nm.,
die Botenpost von Erndtebrück nach Hilchenbach um 11 Vorm.,
die II. Personenpost von Dahlbruch nach Müsen um 2 35 Nm.,
die Personenpost von Creuzthal nach Littfeld um 4 25 Nm.,
die Personenpost von Littfeld nach Creuzthal um 6 Vorm.,
die I. Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Bahnhof um 3 30 früh,
die II. Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Bahnhof um 9 Vorm.,
die III. Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Bahnhof um 11 40 Vorm.,
die IV. Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Bahnhof um 3 45 Nm.,
die Personenpost von Lüdenscheid nach Werdohl um 5 30 früh,
die I. Personenpost von Halver nach Lüdenscheid um 6 45 Vorm.,
die Personenpost von Meinerzhagen nach Brügge um 5 55 früh,
die Botenpost von Brügge nach Lüdenscheid um 4 Nachm.,
die I. Botenpost von Letmathe nach Grüne um 6 15 Vorm.,
die I. Botenpost von Grüne nach Letmathe um 5 15 früh,
die III. Botenpost von Letmathe nach Grüne um 2 Nachm.,
die III. Botenpost von Grüne nach Letmathe um 12 40 Vorm.,
die IV. Botenpost von Grüne nach Letmathe um 5 30 Nachm.,
die Personenpost von Wickede nach Hamm Bahnhof um 7 25 früh,
die II. Personenpost von Werl nach Wickede um 3 20 Nachm.,
die Güterpost von Neheim nach Hüsten um 5 35 früh,
die Güterpost von Hüsten nach Neheim um 7 20 Vorm.,
die I. Personenpost von Menden nach Langschede Bahnhof um 6 20 Vorm.,
die II. Personenpost von Langschede Bahnhof nach Menden um 4 30 Nm.,
die II. Personenpost von Unna nach Langschede Bahnhof um 3 Nm.,
die II. Personenpost von Langschede Bahnhof nach Iserlohn um 4 20 Nm.,
die Personenpost von Menden nach Balve um 5 45 Nachm.,
die Personenpost von Balve nach Menden um 10 45 Vorm.,
die I. Personenpost von Dortmund nach Lünen um 7 30 Vorm.,
die Personenpost von Bork nach Dortmund um 5 30 früh,
die Personenpost von Sprockhövel nach Elberfeld um 5 45 früh,
die I. Botenpost von Langerfeld nach Rittershausen um 5 40 früh,
die III. Botenpost von Langerfeld nach Rittershausen um 6 40 Abends,

die I. Botenpost von Rittershausen nach Langerfeld um 7 45 Vorm.,

die II. Botenpost von Rittershausen nach Langerfeld um 2 15 Nm.,

die Botenpost von Milspe nach Rüggeberg um 8 15 Vorm.,

die Personenpost von Vörde nach Milspe um 4 45 früh,

die I. Botenpost von Milspe nach Vörde um 12 20 Vorm.,

die I. Botenpost von Vörde nach Milspe um 10 15 Vorm.,

die Personenpost von Halver nach Hagen um 2 früh,

die Personenpost von Hemmerde nach Unna um 6 25 Vorm.,

die I. Kariolpost von Wetter nach Volmarsteim um 6 45 Vorm.,

die II. Kariolpost von Wetter nach Volmarstein um 3 20 Nachm.,

die I. Kariolpost von Volmarstein nach Wetter um 5 30 früh,

die II. Kariolpost von Volmarstein nach Wetter um 2 10 Nachm.,

die I. Personenpost von Bonenburg nach Stadtberge um 9 Vorm.,

die I. Personenpost von Stadtberge nach Bonenburg um 4 45 früh,

die II. Personenpost von Stadtberge nach Bonenburg um 4 Nachm.

Arnsberg, den 24. Juni 1871.

VIII. Bekanntmachung.

391. Nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. d. Mts. findet die Abstempelung ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien bei der hiesigen Ober-Post-Kasse vom 28. Juni bis 15. Juli incl. d. J., von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags statt.

Formulare zu den mit vorbezeichneten Papieren einzureichenden Verzeichnissen können bei unterzeichneter Kasse unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Arnsberg, den 26. Juni 1871.

Ober-Post-Kasse. Banselow. Lanzke.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

392. Die am 1. Juli d. Js. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden zwischen 9 und 12 Uhr,

b. bei unserer Stationskasse zu Hamm,

c. bei dem Banquier Herrn A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 12. Juni 1871.

393. Am 16. Juli curr. tritt ein 9. Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft, enthaltend:

1) Tarifsätze für die Stationen Bodenbach, Görlitz und Zittau der Sächsischen Staatsbahnen, Reichenberg der Zittau-Reichenberger Bahn und Erfurt, Gispersleben, Walschleben, Gebesee-Ringleben-Straußfurt, Greußen, Hohenebra und Sondershausen der Nordhausen-Erfurter Bahn;
2) ermäßigte Tarifsätze für Eisenbahnschienen rc. und Rohzucker, sowie
3) verschiedene Aenderungen der Frachtsätze des am 1. Juli 1870 eingeführten Nachtrags II.;
4) Ausnahme-Tarifsätze im Verkehr mit Reichenberg und Bodenbach trans. für Eisenbahnschienen, grobe Eisenwaaren, Dampfkessel rc. rc., welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben zu 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Münster, den 22. Juni 1871.

X. Patent-Verleihung.

394. Dem Mechaniker und Schlossermeister Heinrich Engelmann zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1871 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Bramah-Eingerichten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

395. Der Bauführer Richard Witzell aus Cassel ist als solcher auf Grund des vorgelegten Qualifications-Zeugnisses am 15. d. Mts. vereidigt worden.

Dem Kandidaten des höheren Schulamtes, Ernst Adolph aus Heiligenfelde, ist eine Lehrerstelle bei der höheren Bürger-Schule zu Schwelm, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Morgenstern zu Limburg ist die neu creirte fünfte Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johannes Eickhoff zu Benolpe ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Drewer, Kreises Lippstadt, verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines „**Aufsichtsrathes**“ oder „**Verwaltungsrathes**“ führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 8. Juli 1871.

396. Das 27. und 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 23. und 24. Juni 1871, enthalten:

(Nro. 660.) Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871.

(Nro. 661.) Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871.

(Nro. 662.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

(Nro. 663.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871.

(Nro. 664.) Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

(Nro. 665.) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien.

(Nro. 666.) Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Kommerzien-Rath R. Kint zu Antwerpen, W. E. Neuhaus zu Brüssel, A. Prayon de Pauw zu Gent, H. Werlemann zu Lüttich, W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs.

(Nro. 667.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Finck, Namens des Deutschen Bundes.

397. Das 15., 16. und 17. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 16., 22. und 30. Juni 1871, enthalten:

(Nro. 7822.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Bank-Komtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871.

(Nro. 7823.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlctretscham nach Kapitz.

(Nro. 7824.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871.

(Nro. 7825.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrags zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

(Nro. 7826.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

(Nro. 7827.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

(Nro. 7828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

(Nro. 7829.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

(Nro. 7830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

(Nro. 7831.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871.

(Nro. 7832.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung.

(Nro. 7833.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen.

(Nro. 7834.) Privilegium wegen Ausfertigung auf

den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871.

(Nro. 7835.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

I. Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

398. In Gemäßheit des §. 90. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner,
			50	"	=	½ "
20	"	=	40	"		
10	"	=	20	"		
5	"	=	10	"		
			5	"		
2	"	=	4	"		
1	"	=	2	"		
500	Gramm	=	1	"		
			½	"		
200	Gramm					
100	"					
50	"					
20	"					
10	"					
5	"					
2	"					
1	"					

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.	
0,005	"	"	5	Halbgramm	oder Oertgen.
0,0005	"	"	0,5	"	"
0,00005	"	"	0,05	"	"

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende

Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.
Foerster.

399. Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni curr. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungsansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12. Juli curr. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

gez. v. Wurmb, Polizei-Präsident.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betreffend.

400. Nachdem von dem Herrn Kriegs-Minister als derjenigen Justiz-Aufsichts-Behörde, welche in Gemäßheit des §. 25. des Strafgesetz-Buches für den Norddeutschen Bund über die vorläufige Haftentlassung ꝛc. ꝛc. der von den Militairgerichten zu längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen verurtheilten Gefangenen Beschluß zu fassen hat, das Königliche General-Auditoriat zu Berlin bezeichnet worden ist, so bringen wir diese Bestimmung mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden, daß die Bestimmungen der, von den Herren Ministern des Innern und der Justiz erlassenen Verfügung vom 21. Januar d. J. (Amtsblatt vom 18. Februar d. Js. Stück 7. Seite 49 und fgde.) auf die von den Militairgerichten verurtheilten Gefangenen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Entlassungs-Anträge der Strafanstalts-Vorstände, sowie die Anträge der Ortspolizei-Behörden auf Widerruf der Entlassung nicht an die in den §§. 5. und 8. a. a. O. bezeichneten Behörden, sondern an das Königliche General-Auditoriat zu Berlin zu richten sind.

Arnsberg, den 27. Juni 1871.

401. Uebersicht
über den Stand der Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Arnsberg für das Jahr 1870

Nro.	Kreis.	Namen der Schulorte.	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler.
1	Altena	Altena	3	50
		Lüdenscheid	7	188
		Hüttenbräucker-Rahmede.	1	13
			11	251
2	Arnsberg	Arnsberg	2	37
		Warstein.	2	13
			4	50
3	Bochum	Bochum	3	65
		Hattingen	2	49
		Witten.*)	6	153
			11	267
4	Dortmund	Dortmund	5	70
		Schwerte	1	25
		Lünen	3	54
		Derne	1	12
		Hoerde.	2	55
			12	216

*) Neu organisirt, mit dem 1. December 1869 in's Leben getreten.

Nro.	Kreis.	Namen der Schulorte.	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler.
5	Hagen	Hagen	1	71
		Haspérbruch	1	64
		Wehringhausen	1	15
		Eilpe	1	5
		Wetter.	1	20
			5	175
6	Hamm	Hamm	5	112
		Unna	1	11
		Methler.	1	7
			7	130
7	Iserlohn	Iserlohn	4	155
		Menden	2	64
		Hemer	1	38
		Limburg.	1	20
			8	277
8	Lippstadt	Lippstadt	4	90
		Gesecke.	2	30
			6	120
9	Meschede	Meschede.	3	34
10	Olpe	Olpe	3	27
		Attendorn.	2	22
			5	49
11	Siegen	Siegen	5	157
		Burbach	1	18
		Crombach	2	28
		Eichen	1	15
		Litfeld	2	38
		Ferndorf	3	22
		Freudenberg	2	51
		Hilchenbach	2	40
		Müsen.	1	18
			19	387
12	Soest	Soest	3	30
		Werl.	3	35
			6	65
13	Wittgenstein	Berleburg	2	22
		Laasphe.	2	19
			4	41
		Zusammen	101	2062

Arnsberg, den 28. Juni 1871.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte betreffend.

102. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und andern auf den Inhaber lautenden Dokumenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, den 1. Juli 1871.

Personal-Chronik.

103. 1) Der Rechtsanwalt und Notar Hülbrock zu Meschede ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lippstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rüthen versetzt;
2) der Gerichts-Assessor Lehr aus Siegen ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission in Kirchhundem ernannt;
3) dem Rechtsanwalt und Notar Schultz zu Fredeburg, dem Kreisrichter Lehr zu Kirchhundem und dem Referendar Hasse zu Olpe ist in dem jetzt beendigten Kriege mit Frankreich das eiserne Kreuz zweiter Klasse verliehen;
4) der gerichtliche Auctions-Commissar Althaus zu Medebach ist gestorben.

Arnsberg, den 1. Juli 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1871.

104. Zu Kreisrichtern sind ernannt: die Gerichts-Assessoren Otto Landschütz aus Höxter, Hennecke aus Soest, Lenzmann aus Hagen und Paul Rocholl aus Dinslaken bei dem Kreisgerichte zu Bochum, ingleichen der Gerichts-Assessor Schulte zu Arnsberg bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm.

Der Referendar Hempel ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Rechts-Anwalt und Notar Ohly zu Duisburg ist gestorben.

Hamm, den 1. Juli 1871.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

105. Vom 1. Juli curr. ab werden abgefertigt:
1) die I. Personenpost von Brilon nach Arnsberg um 4 15 früh und
2) die Personenpost von Ramsbeck nach Nuttlar um 4 15 früh.

Arnsberg, den 29. Juni 1871.

106. Vom 1. Juli curr. ab wird die Personen-Post von Plettenberg nach Sundern um 2 Uhr Nachmittags, zurück um 4 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 30. Juni 1871.

107. Vom 3. Juli curr. ab wird die Personenpost von Warstein nach Drüggelte um 4 30 früh, zurück wie bisher, abgefertigt.

Arnsberg, den 2. Juli 1871.

408. Vom 8. d. Mts. ab wird die Personenpost von Gesecke Bahnhof nach Büren um 5 45 Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 4. Juli 1871.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

409. Unsere Bekanntmachung vom 13. April curr., resp. 31. Mai curr., betreffend die Frachtberechnung für Locomotiven und Tender wird hiermit durch die folgende Tarif-Vorschrift ergänzt.

Bei der Beförderung von Locomotiven und Tender auf Nothachsen im Binnenverkehr der Westfälischen Bahn sind nicht allein die auf der Maschine oder dem Tender verladenen Definitiv-Achsen, sondern auch die Nothachsen nach dem Tarifsatze von 1 1/4 Pf. pro Ctr. und Meile zur Frachtberechnung heranzuziehen.

Für die Rückbeförderung ist die bestehende tarifmäßige Fracht für Nothachsen bezw. grobe Eisenwaaren zu erheben.

Münster, den 24. Juni 1871.

410. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.

Winter-Semester 1871/72.

Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.

Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.

Forstmeister Bando: Forstbenutzung.

Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. — Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie und Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie.

Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie.

Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie.

Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen.

2 Mal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag, den 16. October 1871, endet Sonnabend, den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Akademie.
Danckelmann.

411. Programm

zu der am Montag, den 17. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, im Blauen Saale zu Soest stattfindenden, mit Ausstellung, Prämiirung und Verloosung verbundenen ersten ordentlichen diesjährigen Generalversammlung des Westfälisch-rheinischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht.

Tagesordnung.

A. Vereins-Angelegenheiten.

1) Rechnungslegung pro 1870 und Wahl zweier Revisoren;
2) statutenmäßige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes aus Westfalen;
3) Wahl des Orts der nächstjährigen Generalversammlung.

B. Vorträge.

I. Bienenzucht.

1) Die Bienenzucht sonst und jetzt. Herr Lehrer Tekhaus.
2) Die Lautäußerungen (Stimmen und Töne) der Honigbiene. Herr Professor Dr. Landois.
3) Die Faulbrut. Herr Lehrer Pale.
4) Beseitigung eierlegender Arbeitsbienen. Herr N. N.

II. Seidenzucht.

1) Was ist bisher im Kreise Soest zur Einführung der Seidenzucht geschehen und mit welchem Erfolge? Steht zu hoffen, daß dieser Industriezweig allgemeiner betrieben werde? Welche Hindernisse stehen ihm im Wege und wie sind solche zu beseitigen? Herr N. N.
2) Vergleichend anatomische Untersuchungen über den Bau der verschiedenen Seidenspinner-Arten; mit Demonstrationen einschlägiger Präparate. Herr Dr. Landois aus Münster.
3) In welcher Weise kann für Vermehrung der Maulbeerpflanzen vorzugsweise in Westfalen gesorgt werden? Herr Direktor Sternberg.
4) Erfahrungen bei der Zucht des Eichenspinners. Ergibt sich die allgemeine Einführung desselben als vortheilhaft? Herr Lehrer Beele.

Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagsmahl im Gasthause des Herrn Boßwinkel (à Couvert 20 Sgr.). Während desselben Verkündigung und Austheilung der Prämien.

Nach dem Essen: Besichtigung der Ausstellung und Erklärung derselben von Seiten des Vorstandes, sowie Ankauf und Verloosung von Ausstellungsgegenständen.

Es wird gebeten, die Ausstellung recht zahlreich zu beschicken. Die Sendungen sind möglichst frühzeitig und franco an Herrn Lehrer Tekhaus, Bahnhof restante Soest, zu adressiren. Vom demselben sind auch Loose à 5 Sgr. zu beziehen.

Damit der Wirth die nöthigen Vorbereitungen für das Mittagsmahl treffen kann, werden die Herren Filialvereins-Vorsteher gebeten, die Zahl der Mitglieder ihrer Vereine, welche an dem Essen theilnehmen

wollen, dem Herrn Telhaus möglichst 8 Tage vor dem Feste anzuzeigen.

Am Sonntag, den 16. Juli, Abends 7 Uhr, findet im Saale des Herrn Boßwinkel die gewöhnliche Vorstandsversammlung statt. Sämmtliche Filialvereins-Vorsteher haben Sitz und Stimme in derselben.

Tagesordnung.

1) Wahl einer Prämiirungs-Kommission;
2) Berathung über die zweckmäßigsten Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke;
3) sonstige Anträge aus dem Schooße der Anwesenden.

Auswärtige werden noch darauf aufmerksam gemacht, daß in Soest die Wiesenkirche, sowie die Taub- und Blindenanstalt sehenswerth sind.

Als beachtenswerthe Bienenstände werden genannt die der Herren Heimann in Weslarn, Ruphoff in Catrop und Telhaus in Deiringsen.

M.-Gladbach, Hagen und Deiringsen bei Soest, den 20. Mai 1871.

Der Central-Vorstand:
Sternberg. v. Hymmen.

Der Filialvereins-Vorstand:
Telhaus.

VII. Patent-Verleihungen.

412. Dem Direktor der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. Klinkerfues zu Göttingen ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Hermann Petzold zu Berlin ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

413. An die Stelle des nach Neustadt-Eberswalde versetzten Oberförsters Bernhardt zu Hilchenbach ist der Oberförster von Krogh zum 1. Mai curr. ernannt worden.

Die durch Versetzung des Oberförster-Candidaten Müller erledigte Revierförsterstelle zu Bilstein ist vom 1. Juli curr. ab dem Oberförster-Candidaten Dantz übertragen worden.

Der Gutsbesitzer H. Finger gnt. Schulze zu Bensingsen ist zum ersten und der Gutsbesitzer Andreas Besse gnt. Schulze-Henne zu Lohne zum zweiten Beigeordneten des Amtes Lohne, Kreises Soest, ernannt worden.

Der bisherige Amtsbeigeordnete, Fabrikbesitzer von Viebahn zu Sassendorf hat verziehenshalber sein Amt niedergelegt.

Dem Lehrer Carl Weiß zu Banfe ist die commissarische Verwaltung der vacanten Amtmannsstelle des Amtes Banfe, Kreises Wittgenstein, übertragen worden.

Dem Elementar-Lehrer Kniebe zu Wickede ist die zweite Lehrerstelle an der Rectorat-Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Peter Sprenger aus Bleiwäsche ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hagen, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Oelker aus Heesen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 15. Juli 1871.

I. Bekanntmachung.

414. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebsdeklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.
4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntweinausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung).

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . und unter Nr. . . . des Anmelde-Registers eingetragen. (Coepnick), den . . ten . . . . . . Königl. (Unter)-Steuer-Amt. (Stempel) (Unterschrift).	(Uni) kat.	Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . laut Abfertigungs-Register Nro . . . . (Unterschrift). Die Revision übernehmen (N. und N.) (Unterschrift). Hierzu ist ein Uebergangs-Schein Nr. . . . auf das . . . . Amt zu . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königl. (Unter-Steuer)-Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer)-Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königl. (Haupt-Steuer-Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zu Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll)-Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . . . ten . . . .
(Unterschrift der Versender.

Angabe des Versenders.							
Der einzelnen Gebinde						Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.	
Laufende Nr.	Bezeichnung		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.		Menge in Litern.	Wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.		Ctr.	Pfd.		
1.	2.		3.	4.		5.	6.
			Zusammen . .				

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben.)		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		Des Branntweins.				Bemerkungen namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
									scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Litern.	
Ctr.	Pfd.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.					
7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.
									Zusammen				(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen,

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . . Amt

Ober: (Stempel) (Unterschriften)

Vorseitig bezeichnete . . Gebinde Branntwein (sind) heute . . mittag . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . Tagen dem . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . .

. . . . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter Nr. . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . . Amt

(Stempel) (Unterschriften)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den . . ten . . . . . .

Ober: (Unterschriften)

Vorzeitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . . der . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . mittag . . Uhr mit . . Schlössern (Serie . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . bei dem . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . . . .

Amt

(Stempel) (Unterschriften)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . mittags . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . angeschrieben.

N., den . . ten . . . . . .

Amt

(Stempel) (Unterschriften)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . . . .

Amt

(Stempel) (Unterschriften)

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

415. An der Realschule zu Iserlohn ist der Candidat des höhern Schulamts Dr. Richard Haupt als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 8. Juli 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

416. An Stelle des Pfarrverwesers Becker, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der Pfarramts-Candidat Ernst Jacob Johanntosettel aus Lengerich als Pfarrverweser in Rietberg-Holte angeordnet worden.

Münster, den 21. Juni 1871.

IV. Bekanntmachung.

417. Nach einem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. Mai 1871 ist es gestattet worden, einzelne Waffen, welche Personen als Andenken aus Frankreich mitgebracht haben, denselben als Eigenthum zu belassen, gegen Entrichtung eines Taxwerthes.

Dahin gehende Anträge, welche von außerhalb des Truppenverbandes stehenden Personen gestellt werden, sind an das General-Commando zu richten.

Die dieserhalb hierher gerichteten Anträge werden von hier aus an die Bezirks-Commandos, in deren Bezirk der Betreffende sich aufhält, gesandt, welche demnächst die Waffen taxiren und nach Bezahlung einen Ausweis über das erlangte Eigenthumsrecht ertheilen werden.

Das Königliche Ober-Präsidium ersucht das General-Commando ganz ergebenst, Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Münster, den 19. Juni 1871.

Von Seiten des General-Commandos:
Der Chef des Generalstabes:
gez. von Salviati, Oberst.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hiermit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Einreichung der bezüglichen Anträge eine Präclusiv-Frist bis zum 15. November d. J. festgesetzt worden ist.

Arnsberg, den 6. Juli 1871.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

418. Vom 12. d. Mts. ab wird die I. Personen-Post von Witten nach Sprockhövel um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 9. Juli 1871.

419. Vom 12. Juli cr. ab wird die II. Personenpost von Dortmund nach Asseln um 7 Uhr 45 Min. Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 10. Juli 1871.

VI. **Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.**

Ausloosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

420. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Sechsundzwanzig Stück à 500 Thlr. jede:
Nro. 82. 157. 246. 452. 889. 925. 967. 1019. 1061. 1067. 1318. 1333. 1626. 1699. 6082. 6213. 6234. 6369. 6594. 7554. 7823. 8062. 8430. 8935. 9098. 9151.

2) Zwanzig Stück à 400 Thlr. jede:
Nro. 529. 730. 858. 1036. 1367. 1723. 1933. 2103. 2171. 2538. 3386. 3551. 4039. 4736. 4831. 4968. 6171. 6251. 6374. 6817.

3) Achtzehn Stück à 300 Thlr. jede:
Nro. 152. 231. 1570. 3203. 3424. 3439. 5484. 5555. 7432. 7618. 7620. 8166. 8543. 8594. 8654. 8655. 8731. 8805.

4) Zwanzig Stück à 200 Thlr. jede:
Nro. 264. 278. 551. 1886. 2516. 2558. 2561. 2957. 2989. 3617. 3806. 4015. 4099. 4407. 4427. 4895. 5608. 6710. 6900. 7077.

5) Fünfundzwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
Nro. 68. 511. 708. 2310. 2576. 2698. 3003. 3062. 4487. 4544. 4562. 4608. 4785. 4992. 5103. 5142. 5417. 6728. 6953. 7161. 7451. 7633. 7727. 8241. 8384.

6) Einhundert Stück à 50 Thlr. jede:
Nro. 254. 364. 365. 692. 1091. 1357. 1541. 1552. 1851. 1962. 1972. 2099. 2621. 2622. 2655. 2896. 3007. 3037. 3044. 3086. 3093. 3233. 3235. 3256. 3325. 3434. 3834. 3966. 4023. 4065. 4068. 4698. 4816. 4823. 4930. 4994. 5041. 5185. 5285. 5623. 5626. 5726. 5834. 6224. 6485. 6491. 6685. 6729. 6730. 6965. 6974. 6995. 7002. 7019. 7087. 7145. 7235. 7246. 7487. 7510. 7512. 7519. 7520. 7657. 7662. 7668. 7670. 7675. 7922. 7924. 7949. 7950. 7952. 7955. 8124. 8201. 8243. 8360. 8365. 8399. 8471. 8551. 8553. 8567. 8622. 8709. 8717. 8766. 8770. 8781. 8782. 8799. 8800. 8995. 9071. 9074. 9090. 9143. 9178. 9180.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1872 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1871 hört die Verzinsung der oben bezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1868
Nro. 802. 893. 1345 über 500 Thlr. Nro. 860 über 400 Thlr. Nro. 4093 und 5599 über 200 Thlr. Nro. 3845 über 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 4. Mai 1869
Nro. 892 und 6075 über 500 Thlr. Nro. 1928 und 3745 über 400 Thlr. Nro. 3077 und 4199 über 300 Thlr. Nro. 5005 und 6586 über 200 Thlr. Nro. 145. 3771. 4222. 4525. 4530. 8257 über 100 Thlr. Nro. 363. 2991. 3677. 3949. 6980. 8918. 9010. 9012. 9144 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 22. November 1869
Nro. 5995 über 500 Thlr. Nro. 421. 5909 über 300 Thlr. Nro. 9176 über 200 Thlr. Nro. 2909 und 5314 über 100 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 10. Mai 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank.

VII. **Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.**

421. Die unterm 16. Februar d. J. höhern Orts getroffene Ausnahme-Bestimmung, wonach gewöhnliches Frachtgut auch an Sonn- und Festtagen zur Beförderung angenommen resp. am Bestimmungsorte dem Adressaten verabfolgt werden soll, wird hierdurch vom 15. Juli cr. ab wieder aufgehoben.

Münster, den 4. Juli 1871.

VIII. **Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.**

422. Im Kreise Dortmund sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen für die Periode vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1873 als Schiedsmänner für die darin näher bezeichneten Schiedamtsbezirke theils neu, theils wieder gewählt, und sind dieselben sammt den, für jeden derselben in Verhinderungsfällen ein für alle Mal bestellten Vertretern bestätigt und verpflichtet.

Hamm, den 27. Juni 1871.

Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schieds- Namen.	Stand.
1	Dortmund I. Bezirk.	Vom Haus-Nr. 1—97.	Bömcke, Carl.	Brauer und Wirth.
2	dito II. dito.	" " 98—212 J.	Pottgießer, Gottfried.	Bäckermeister.
3	dito III. dito.	" " 213—313.	Rappe, Heinrich.	Kaufmann.
4	dito IV. dito.	" " 314—457.	Heymann, Moses.	Kaufmann.
5	dito V. dito.	" " 458—570½.	Semmler, Heinrich.	dito.
6	dito VI. dito.	" " 571—668.	Schüchtermann, Heinr.	Möbelfabrikant.
7	dito VII. dito.	" " 669—769.	Hengstenberg, Wilhelm.	Fabrikant.
8	dito VIII. dito.	" " 770—887.	Kellensmann, Wilhelm.	Kaufmann.
9	dito IX. dito.	Umfaßt alle Häuser der Außenbürger, die nördlich vom Wege liegen, der von Coerne nach Dorstfeld führt.	Hilgering, Johann Heinrich.	Gärtner.
10	dito X. dito.	Desgl. der Außenbürger, die südlich von diesem Wege liegen.	Doll, Karl.	dito.
11	Hörde I. Bezirk.	Der westlich und südlich der Dortmund-Soester Eisenbahn belegene Stadttheil.	Soeding, Fritz.	Decorations-Maler u. Anstreicher.
12	dito II. dito.	Derjenige Stadttheil, welcher vom Eisenbahnübergange der Chaussee-Str. entlang bis zur Langenstraße u. dieser folgend bis an die Emscher links resp. nördlich und westlich der Langen-Str. liegt.	Habig, Max.	Fabrikant. Kaufmann.
13	dito III. dito.	Der übrige Theil der Stadt vom Eisenbahnübergange bis zur Emscher.	Wallrabe, Carl.	Wirth.
14	dito IV. dito.	Der nördlich der Eisenbahn liegende Stadttheil.	de Witt, A.	Kaufmann.
15	Schwerte I. Bezirk.	Stadttheil von Schwerte südlich des Brinkthores der Staatsstr. von Iserlohn nach Dortmund bis zur Westenstr. und Westthor.	Wucke, Ernst.	Oeconom.
16	dito II. dito.	Stadttheil zwischen der Oststraße und der vorstehenden Staats-Str., sowie zwischen letztern u. der Westenstraße.	Haver, Heinrich.	Kaufmann.
17	dito III. dito.	Stadttheil nordöstlich der Oststraße u. der ad 1. genannten Staats-Str. vom Osten- bis zum Hüsingthor.	Lennings, Carl.	Auctions-Commissar.
18	Aplerbeck I. Bezirk.	Nördlich der Chaussee.	Strotkamp.	Apotheker.
19	dito II. dito.	Südlich " "	Straeter.	Rendant.
20	Sölde.	Gemeinde Soelde.	Winter.	Obersteiger.
21	Hengsen-Opherdicke.	Gemeinde Hengsen und Opherdicke.	Steinrücke.	Verwalter.
22	Berghofen I. Bezirk.	Südlich der Chaussee.	Stuckmann, Wilhelm.	Auctions-Commissar.
23	dito II. dito.	Nördlich " "	Wilmsmann, Gustav.	Landwirth.
24	Asseln.	Gemeinde Asseln.	Boehmann, C.	dito.
25	Wickede.	" Wickede.	Herling.	dito.
26	Courl.	Gemeinde Courl, Husen, Grevel.	Kimmel, Bernhard.	Förster.
27	Lanstrop.	Gemeinde Lanstrop.	Menningmann.	Landwirth.
28	Holzwickede.	" Holzwickede.	Kranefeld, Fr.	dito.
29	Schüren I. Bezirk.	Südlich.	Potthoff, H.	Bergmann.
30	dito II. dito.	Nördlich.	Wilberg, Fr.	dito.
31	Castrop.	Castrop.	Begiebing.	Gerichtstaxator.
32	Holthausen.	Behringhausen, Boernig, Giesenberg-Sodingen, Holthausen.	Wittenberg.	Vorsteher.
33	Frohlinde.	Ober-Castrop, Boevinghausen, Frohlinde, Merklinde.	Dickmann.	Landwirth.

männer	Der Substituten			Bemerkungen.
Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.	
Dortmund.	Doll, Carl.	Decorationsmaler und Anstreicher.	Dortmund.	Die Substituten sind Schiedsmänner der Nachbar-Bezirke.
dito.	Bömcke, Carl.	Brauer und Wirth.	dito.	
dito.	Pottgießer, Gottfried.	Bäckermeister.	dito.	
dito.	Rappe, Heinrich.	Kaufmann.	dito.	
dito.	Heymann, Moses.	dito.	dito.	
dito.	Semmler, Heinrich.	Möbelfabrikant.	dito.	
dito.	Schüchtermann, Heinrich.	Fabrikant.	dito.	
dito.	Hengstenberg, Wilh.	Kaufmann.	dito.	
dito.	Rellensmann, Wilh.	Gärtner.	dito.	
dito.	Hilgering, Joh. Heinrich.	dito.	dito.	
Hörde.				Substituten sind nicht gewählt worden, da die Schiedsmänner sich nach Wahl der Parteien unter einander vertreten sollen.
dito.				
dito.				
dito.				
Schwerte.	Lennings, Carl.	Auctions-Commissar.	Schwerte.	Die Substituten sind die Schiedsmänner der Nachbar-Bezirke.
dito.	Wucke, Ernst.	Oeconom.	dito.	
dito.	Haver, Heinrich.	Kaufmann.	dito.	
Aplerbeck.	Straeter.	Rendant.	Aplerbeck.	Die Substituten sind Schiedsmänner der Nachbar-Bezirke.
dito.	Strotkamp.	Apotheker.	dito.	
Soelde.	Steinrücke.	Verwalter.	Opherdicke.	
Opherdicke.	Winter.	Obersteiger.	Soelde.	
Berghofen.	Wilmsmann, Gustav.	Landwirth.	Bickefeld.	
Bickefeld.	Stuckmann, Wilh.	Auctions-Commissar.	Berghofen.	
Asseln.	Herling.	Landwirth.	Wickede.	
Wickede.	Boehmann, C.	dito.	Asseln.	
Courl.	Menningmann.	dito.	Lanstrop.	
Lantrop.	Kimmel, B.	Förster.	Courl.	
Holzwickede.	Steinrücke.	Verwalter.	Opherdicke.	
Schüren.	Willberg, Fr.	Bergmann.	Schüren.	
dito.	Potthoff, H.	dito.	dito.	
Castrop.	Neuhaus.	Gutspächter.	Rauxel.	
Giesenberg.	Begiebing.	Gerichts-Taxator.	Castrop.	
Frohlinde.	Derselbe.	dito.	dito.	

Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schieds- Namen.	Stand.
34	Rauxel.	Habinghorst, Rauxel.	Neuhaus.	Gutspächer.
35	Mengede.	Mengede-Oestrich.	Wünnenberg.	Vorsteher.
36	Bodelschwingh.	Bodelschwingh, Dingen, Brünninghausen, Deininghausen, Ickern, Westerfilde.	Böllmann.	dito.
37	Nette.	Ellinghausen, Deusen, Nette, Groppenbruch, Schwieringhausen.	Schroeder gt. Prein.	Zimmermeister.
38	Wambel-Coerne.	Gemeinde Wambel und Coerne.	Klemsmann, Diedrich.	Landwirth.
39	Wellinghofen.	Gemeinde Wellinghofen.	Weischede, Heinrich.	Kaufmann.
40	Niederhofen, Wichlinghofen, Hoechsten.	Gemeinde Niederhofen und Wichlinghofen.	Overkamp, Heinrich.	Vorsteher.
41	Hacheney I. Bezirk.	Ortschaften Hacheney, Brünninghausen, Renninghausen.	Hellweg, Max.	Rentmeister.
42	dito II. dito.	Ortsch. Benninghofen und Bruch.	Winter, Friedr.	Steiger.
43	Lücklemberg.	Gemeinde Lücklemberg.	Gabel, Wilh.	Wirth.
44	Brakel I. Bezirk.	Ostendorf.	Goessing, Diedr.	Landwirth.
45	dito II. dito.	Westendorf.	Budde, Diedrich.	dito.
46	Kirchhörde I. Bezirk.	Gemeinde Großenholthausen, Lütgenholthausen und Kruckel.	Neuhoff gt. Lenz, Heinrich.	dito.
47	dito II. dito.	Gemeinde Kirchhoerde und Loettringhausen.	Neuhoff, Heinrich.	dito.
48	Barop.	Barop.	Hummelbeck, Heinrich.	dito.
49	Lünen I. Bezirk.	Der südwestliche Theil der Stadt, begrenzt von der Langenstraße und Bäckergasse.	Hilburg, Carl.	Schornsteinfegermeister.
50	dito II. dito.	Der südöstliche Theil der Stadt, begrenzt von der Langenstr. und der Comtoirstr. mit den Außenbürgern vor dem Christianthore.	Rolle, Johannes.	Kupferschmiedemeister.
51	dito III. dito.	Der nordöstliche Theil der Stadt, begrenzt von der Comptoirstr. u. der Langenstr. mit den Außenbürgern vor dem Lippethore.	Horlohe, Friedr.	Gastwirth.
52	dito IV. dito.	Der nordwestliche Theil der Stadt, begrenzt von der Langenstr. und der Bäckergasse mit den Außenbürgern vor dem Steinthore.	Neuschmidt, Carl.	dito.
53	Kirchderne.	Gemeinde Kirchderne u. Hostedde.	Thomas, Heinr.	Wirth.
54	Eving.	Gemeinde Eving, Lindenhorst und Holthausen.	Schulte Lindenhorst, Heinrich.	Landwirth.
55	Altenderne.	Gemeinde Altenderne, Ober- u. Niederbecker und Kemminghausen.	Großeleege, Diedrich.	dito.
56	Brambauer.	Gemeinde Brambauer und Lippholthausen.	Rühenbeck, Friedr.	Schreinemeister.
57	Horstmar.	Gemeinde Horstmar, Beckinghausen und Galmen.	Tork, Heinrich.	Landwirt.
58	Brechten.	Gemeinde Brechten.	Middendorf, Died. Heinr.	dito.
59	Lütgendortmund.	Gemeinde Lütgendortmund, Boevinghausen und Dellwig-Holte.	Aschheuer, Ernst.	Gastwirth
60	Oespel.	Gemeinde Oespel und Klei.	Hollinde, Friedr.	dito.
61	Eicklinghofen.	Gemeinde Eicklinghofen, Mellinghausen, Persebeck und Salingen.	Baumeister, Wilh.	Auctions-Commissar.
62	Dorstfeld.	Dorstfeld.	Wulff, Anton.	Gutsbesitz.

männer	Der Substituten			Bemerkungen.
Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.	
Rauxel.	Begiebing.	Gerichts-Taxator.	Castrop.	Die Substituten sind Schiedsmänner der Nachbar-Bezirke.
Mengede.	Boelkmann.	Vorsteher.	Bodelschwingh.	
Bodelschwingh.	Wünnenberg.	dito.	Mengede.	
Groppenbruch.	Wünnenberg.	dito.	dito.	
Wambel.				Substituten sind nicht gewählt, da sich in Behinderungsfällen die Schiedsmänner der Nachbar-Bezirke vertreten sollen.
Wellinghofen.				
Niederhofen.				
Brünninghausen.				
Bruch.				
Lücklemberg.				
Brakel.				
dito.				
Lütgenholthausen.				
Löttringhausen.				
Barop.				
Lünen.	Nolle, Johannes.	Kupferschmiedemeister.	Lünen.	Die Substituten sind Schiedsmänner der Nachbar-Bezirke.
dito.	Hilburg, Carl.	Schornsteinfegermeister.	dito.	
dito.	Neuschmidt, Carl.	Gastwirth.	dito.	
dito.	Horlohe, Friedr.	dito.	dito.	
Kirchderne.	Großelege, Diedr.	Landwirth.	Altenderne-Niederbecker.	
Lindenhorst.	Middendorf, Diedr. Heinrich.	dito.	Brechten.	
Altenderne-Niederbecker.	Thomas, Heinrich.	Wirth.	Kirchderne.	
Lippholthausen.	Middendorf, Diedr. Heinrich.	Landwirth.	Brechten.	
Horstmar.	Rühenbeck, Friedr.	Schreinermeister.	Lippholthausen.	
Brechten.	Schulte Lindenhorst, Heinr.	Landwirth.	Lindenhorst.	
Lütgendortmund.	Hollinde, Fried.	Gastwirth.	Oespel.	
Oespel.	Karcher, August.	Steiger.	Marten.	
Eicklinghofen.	Manns, August.	dito.	Rüdinghausen.	
Dorstfeld.	Funke, Wilhelm.	Maurermeister.	Huckarde.	

Nr.	Namen der Schiedsamtsbezirke.	Nähere Bezeichnung der Schiedsamtsbezirke.	Der gewählten Schieds- Namen.	Stand.
63	Kirchlinde.	Gemeinde Kirchlinde, Rahm, Wischlingen und Westrich.	Wortmann, Heinrich.	Landwirth.
64	Rüdinghausen.	Rüdinghausen.	Manns, Aug.	Steiger.
65	Huckarde.	Huckarde.	Funke, Wilh.	Maurermeister.
66	Annen-Wullen I. Bez.	Der südliche der Berg.-Märk. Eisenbahn belegene Theil.	Schäfer, Carl.	Obersteiger.
67	dito II. dito.	Der nördliche der Berg.-Märk. Eisenbahn belegene Theil.	Schade, Diedrich.	Landwirth.
68	Westhofen.	Gemeinde Westhofen.	Rebber Julius.	Amtmann.
69	Gahrenfeld.	Gemeinde Gahrenfeld.	Weber, Heinrich.	Landwirth.
70	Syburg.	Gemeinde Syburg.	Drücke, Julius.	Lehrer.
71	Holzen.	Gemeinde Holzen und Wandhofen.	Schwarzeluehr, Heinrich.	Gemeinde-Vorsteher.
72	Lichtendorf.	Gemeinde Lichtendorf, Geisecke und Villigst.	Hohenschwert, Friedrich.	dito.

423. Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1. April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Prüfungs-Commissionen.

§. 1. Die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst erfolgt:

a) in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspectoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule,

b) in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten, und

vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Bauräthe beziehungsweise Ober-Bau-Inspectoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Oberforstmeister und der am Ort fungirende Kataster-Inspector zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Secretaire stehender Beamter als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§. 2. Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1) ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit,

2) als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre practische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung

männer	Der Substituten			Bemerkungen.
Wohnort.	Namen.	Stand.	Wohnort.	
Kirchlinde.	Karcher, Aug.	Steiger.	Marten.	Die Substituten sind Schiedsmänner der Nachbar-Bezirke.
Rüdinghausen.	Baumeister, Wilh.	Auctions-Commissar.	Eicklinghofen.	
Huckarde.	Wulff, Anton.	Gutsbesitzer.	Dorstfeld.	
Erlen.	Schade, Diedr.	Landwirth.	Annen.	
Annen.	Schäfer, Carl.	Obersteiger.	Erlen.	
Westhofen.	Schmiemann, Friedrich.	Gastwirth.	Westhofen.	
Gahrenfeld.	Koekelke, Heinr.	Landwirth.	Gahrenfeld.	Die gegenseitige Substitution der Schiedsmänner wird wegen der Entfernungen der Bezirke nicht gewünscht.
Syburg.	Lewe, Herm. Heinr.	Gemeinde-Vorsteher.	Syburg.	
Holzen.	Plaesser, Friedr.	Landwirth.	Holzen.	
Lichtendorf.	Dieckerhoff, Friedr.	dito.	Lichtendorf.	

nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist.

3) bezüglich der ausreichenden practischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forst-Verwaltungsdienstes, welche die Forst-Eleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forst-Academie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungs-Arbeiten sich beschäftigt, beziehungsweise während des Besuchs der Forst-Academie an dem geodätischen Unterrichte und den practischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre practische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. Oktober 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Specialien vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal gerade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westphalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten practischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt, bestanden haben.

4) eine von den Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Probe-Arbeit.

§. 3. Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probe-Arbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf oeconomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände, als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinewand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne

die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

Vorläufige Prüfung der Probe-Arbeit.

§. 4. Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namens-Unterschrift zu bezeichnende Probe-Arbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund. Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung, beziehungsweise in dem von dem Ober-Präsidenten der Porvinz Hannover dazu bezeichneten Local vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

Gang der Prüfung.

§. 6. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtssorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung, sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Stereometrie bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f) in der Feldertheilungslehre sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

g) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodoliten und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren, auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken, als: Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenden Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Moden des Kartencopirens;

h) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7. Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen und der trigonometrischen Tafeln, zur Beantwortung der Fragen bediene.

Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§. 8. Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens, überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) sehr gut.
2) Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut und
   d) sehr gut.
3) Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) sehr gut
   gezeichnet worden sei.

Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 9. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

Prüfungsgebühr.

§. 10. Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Candidat eine Gebühr von 5 Thlr. an den Rendanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

Superrevision durch die Königliche technische Bau-Deputation.

§. 11. Die Commission legt die geschlossenen Prüfungsprotokolle nebst den zugehörigen Documenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Superrevision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebniß der Prüfung von der Commission ertheilten Prädikate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualifikations-Zeugniß zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

Modifikation in Bezug auf Baumeister und Bauführer.

§. 12. Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architectonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geo-

daß sie nachträglich auch die practische Befähigung zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der im §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben, nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 maßgebend.

§. 14. Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, daß er diese allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung, beziehungsweise dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maaßgabe des §. 4 geprüft und unter Angabe eines der in §. 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prädikate censirt.

§. 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung, beziehungsweise der Ober-Präsident der Provinz Hannover dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Wochen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16. Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt nach dem Befunde das Qualifications-Zeugniß unter Angabe der Censur der Probekarte nach den im §. 8 ad 3 bezeichneten Prädikaten, aus und sendet dasselbe an die Königliche Regierung, beziehungsweise den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

IX. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

424. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Den Revierbeamten, Berggeschwornen **Wenckenbach** zu Weilburg und **Ulrich** zu Diez wurde der Charakter als Bergmeister verliehen.

Der Bergassessor Hermann **Kahlen** wurde dem Königl. Oberbergamte zu Dortmund und der Bergassessor Gustav **Neumann** dem Königlichen Oberbergamte zu Clausthal überwiesen; der Bergassessor Emil **Krabler** und der Berg-Referendar Albert **Hüssener** wurden auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und der Berg-Referendar Adolph **Becker** zum Bergassessor ernannt.

Bonn, den 3. Juli 1871.

425. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Anton," „Friedberg," „Rügge" und „Kleeblatt" bei Bebbingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen **Hochst** zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Juni 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. December 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Anton"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. November 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Friedberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Gren-

zen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. December 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rügge“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. L. H. K. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. December 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kleeblatt“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend sechshundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

426. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hannibal,“ „Marine,“ „Mars,“ „Martin,“ „Oelmühle“ und „Stinnsberg“ bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juni 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hannibal“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rohrbach im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend sechshundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v. w. x. s. p. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Marine“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend zweihundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. g. h. j. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Mars“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. n. u. t. s. p. q. h. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Martin**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend sechshundert fünfundneunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. n. o. p. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Oelmühle**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier- und zwanzig Tausend neunhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. e. f. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Stinnsberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert ein und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben v. w. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

X. Fernere Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

427. Vom 15. d. Mts. ab wird die Personenpost von Brilon nach Geseke Bahnhof um 11^{30} Vormittags, zurück um 11^{45} Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 12. Juli 1871.

428. Vom 16. d. M. wird die I. Personenpost von Witten nach Hattingen um 9^{35} Vorm. abgefertigt.

Arnsberg, den 12. Juli 1871.

429. Bei den Postverwaltungen in Berleburg, Gevelsberg, Laasphe, Limburg an der Lenne, Lünen, Neheim, Plettenberg, Schmallenberg, Schwerte und Werl wird vom 16. d. M. ab die Orts-Packetbestellung eingeführt. An Bestellgeld erhoben:

für Packete im Gewichte bis 15 Loth . . . . nichts,
für Packete im Gewichte über 15 Loth bis incl. 15 Pfd. . . . . ½ Sgr.
für Packete im Gewichte über 15 Pfd. . . 1 „

Arnsberg, den 12. Juli 1871.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

430. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den ersten Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Schwelm, Dreyer, zum Oberlehrer ernannt.

Dem Schulamts-Kandidaten Daniel Gnoth aus Groß-Lassowitz ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Bommern, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Henriette Helle aus Rüthen (Schwester Meinolpha der Congregation der christlichen Liebe) ist die erste Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Unna, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Papenkordt aus Etteln (Schwester Arnolda der Congregation der christlichen Liebe) ist die zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Unna, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 22. Juli 1871.

431. Das 29., 30., 31., 32. und 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 30. Juni, 4., 7., 5. und 12. Juli 1871, enthalten:

(Nro. 668.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

(Nro. 669.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871.

(Nro. 670.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden.

(Nro. 671.) Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

(Nro. 672.) Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871.

(Nro. 673.) Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 1. Juli 1871.

(Nro. 674.) Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum General-Konsul des Deutschen Reichs für Dänemark; so wie die Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löehr zu Fridericia, Carl Brytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

(Nro. 675.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Chile an den Herrn H. Seckel in Frankfurt a. M., Namens des Deutschen Bundes.

(Nro. 676.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871.

(Nro. 677.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871.

(Nro. 678.) Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni curr. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni curr. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 10. Juli 1871.

432. Das 18. und 19. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 3. und 11. Juli 1871, enthalten:

(Nro. 7836.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bau-Unternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf.

(Nro. 7837.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871.

(Nro. 7838.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

(Nro. 7839.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871.

(Nro. 7840.) Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales, unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf, im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871.

(Nro. 7841.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nro. 7842.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871.

(Nro. 7843.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

I. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

433. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cur. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a./M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli cur. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a./M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a./M. eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a./M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königsstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Faelligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Kloeben als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

434. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. Js. eine Bekanntmachung erlassen, wonach

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:
   Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thaler = 360,000 Thaler,
   Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thaler = 240,000 Thaler
   durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Kourant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Berlin, den 24. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Höherem Auftrage zufolge bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen eben so, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen, in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Arnsberg, den 12. Juli 1871.

435. **Nachweisung**

über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen des Regierungsbezirks Arnsberg pro 1870.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sparkassen.	Gründungs-Jahr.	Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1869. Thlr	Sgr	Pf	Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870. Thlr	Sgr	Pf	Betrag der im Jahre 1870 erzielten Zins-Ueberschüsse. Thlr	Sgr	Pf	Höhe des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1870. Thlr	Sgr	Pf
1	Altena	1841	103,606	20	7	109,625	25	7	1,525	11	2	6,619	21	9
2	Halver	1844	37,874	2	7	37,651	20	7	276	10	—	2,403	9	6
3	Kierspe	1869	4,400	6	6	7,648	21	—	69	21	7	171	12	—
4	Lüdenscheid	1845	146,707	11	1	185,520	27	5	1,393	10	5	9,149	2	10
5	Meinerzhagen	1859	23,832	16	6	24,590	22	5	270	20	11	1,018	8	5
6	Neuenrade	1861	23,927	2	9	35,481	15	6	272	20	11	1,324	25	10
7	Plettenberg	1855	62,540	7	2	71,592	—	8	647	14	9	3,074	13	2
	Summa des Kreises Altena.		402,888	7	2	472,111	13	2	4,455	19	9	23,761	3	6
8	Arnsberg	1837	523,666	10	4	591,644	21	1	2,703	29	—	54,433	6	8
9	Neheim	1852	389,425	24	10	403,323	4	11	2,846	10	1	22,367	6	2
10	Warstein	1847	311,795	26	—	338,644	8	10	3,147	15	5	33,436	—	10
	Summa des Kreises Arnsberg.		1,224,888	1	2	1,333,612	4	10	8,697	14	6	110,236	13	8
11	Bochum (Stadt)	1838	1,325,640	20	5	1,363,952	19	4	16,447	7	6	43,828	17	5
12	Bochum (Amt)	1869	69,243	14	—	123,870	3	4	1,084	12	11	917	24	8
13	Gelsenkirchen	1869	49,753	22	—	85,458	4	11	810	10	8	741	17	6
14	Hattingen	1838	147,136	6	8	173,067	28	3	1,513	2	1	19,204	5	1
15	Herne	1867	201,691	1	2	312,172	10	10	2,393	14	7	4,748	3	7
16	Langendreer	1865	150,107	9	6	171,808	6	—	1,099	16	10	3,790	10	10
17	Wattenscheid	1864	174,751	7	6	181,158	22	5	1,796	18	5	6,821	26	4
18	Witten	1853	1,143,677	—	7	1,155,003	7	10	2,031	5	9	32,751	27	9
	Summa des Kreises Bochum.		3,262,000	21	10	3,566,491	12	11	27,175	28	9	112,804	13	2
19	Brilon	1841	339,553	29	4	386,907	4	1	3,876	7	11	26,822	19	10
20	Marsberg	1857	184,035	14	—	204,411	4	8	1,470	4	8	8,764	25	9
21	Winterberg	1858	217,503	—	1	240,225	9	7	1,258	23	4	8,795	14	11
	Summa des Kreises Brilon.		741,092	13	5	831,543	18	4	6,605	5	11	44,383	—	6
22	Aplerbeck	1855	414,389	18	11	421,010	20	10	3,943	9	11	19,827	—	7
23	Dortmund	1841	2,629,564	21	7	2,754,608	14	8	28,483	21	2	120,627	7	7
24	Hoerde	1860	161,060	1	7	144,352	10	—	1,138	3	3	6,295	—	6
25	Lünen	1854	285,065	29	9	286,683	12	10	2,607	8	11	8,088	3	9
26	Schwerte	1853	722,372	10	4	765,260	6	5	6,881	14	6	48,403	28	4
	Summa des Kreises Dortmund.		4,212,452	22	2	4,371,915	4	9	43,053	27	9	203,241	10	9
27	Böhle-Hagen	1865	207,508	12	3	273,871	16	3	1,941	16	11	6,626	4	7
28	Ennepe (Gevelsberg)	1858	100,960	24	10	108,807	23	3	706	22	2	3,996	25	8
29	Enneperstraße	1858	4,334	19	2	4,367	15	5	48	16	10	240	10	6
30	Hagen	1841	664,180	3	7	716,465	22	10	5,214	29	11	48,356	7	8
31	Schwelm	1846	564,004	29	3	622,604	10	10	5,965	6	2	30,535	—	5
32	Wetter	1853	68,450	18	—	85,612	20	11	377	8	10	2,535	26	2
	Summa des Kreises Hagen.		1,609,439	17	1	1,811,729	19	6	14,254	10	10	92,290	15	—
33	Camen	1857	276,391	21	6	351,392	7	10	2,494	16	2	9,963	22	8
34	Froendenberg	1852	264,091	4	—	276,060	8	—	1,965	10	9	14,518	25	6
35	Hamm	1840	1,001,333	24	6	1,160,359	24	6	4,932	2	1	66,342	6	—
36	Rhynern	1868	48,536	26	10	74,270	24	7	283	7	10	571	5	1
37	Unna	1840	780,373	24	11	790,495	22	11	6,800	29	5	41,787	14	1
38	Unna-Camen	1865	225,092	9	10	276,487	14	—	1,608	8	6	3,315	13	9
	Summa des Kreises Hamm.		2,595,819	21	7	2,909,066	11	10	18,084	14	9	136,498	27	1

Laufende Nr.	Bezeichnung der Sparkassen.	Gründungs-Jahr.	Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1869.			Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870.			Betrag der im Jahre 1870 erzielten Zins-Ueberschüsse.			Höhe des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1870.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
39	Ergste	1867	15,715	22	1	17,095	2	8	136	25	4	169	23	7
40	Hemer	1868	21,115	17	11	27,192	8	—	216	22	3	292	21	7
41	Iserlohn	1838	485,650	5	11	526,010	23	5	3,736	4	1	46,835	13	4
42	Limburg	1852	100,781	20	1	126,289	23	4	1,240	19	1	6,828	2	8
43	Menden	1842	216,331	13	2	245,436	22	11	1,656	7	10	3,402	14	6
	Summa des Kreises Iserlohn.		839,594	19	2	942,024	20	4	6,986	18	7	57,528	15	8
44	Erwitte-Anröchte	1865	191,774	28	1	231,881	27	9	1,752	19	1	3,405	13	9
45	Gesecke	1854	333,169	18	3	377,820	6	7	1,873	17	11	21,415	18	11
46	Lippstadt	1842	911,183	—	8	1,071,005	15	—	6,584	26	1	46,959	20	3
47	Rüthen	1852	76,129	4	4	85,117	11	7	734	24	6	4,343	4	5
	Summa des Kreises Lippstadt.		1,512,256	21	4	1,765,825	—	11	10,945	27	7	76,123	27	4
48	Boedefeld	1862	46,425	10	2	52,563	26	5	447	22	9	1,253	23	4
49	Fredeburg	1859	123,208	15	3	144,471	13	2	2,092	5	5	4,804	4	2
50	Meschede (Kreis)	1845	283,472	10	—	357,853	12	3	2,680	10	1	30,479	25	7
51	Meschede (Stadt)	1865	31,091	1	2	41,013	2	6	170	29	8	530	23	4
52	Schmallenberg	1855	111,753	14	6	124,842	10	5	716	1	3	10,431	28	9
	Summa des Kreises Meschede.		595,950	21	1	720,744	4	9	6,107	9	2	47,500	15	2
53	Attendorn	1853	168,330	20	4	190,177	11	1	1,218	16	7	14,231	9	11
54	Bilstein	1862	53,113	8	9	70,771	18	9	501	26	8	1,695	9	6
55	Kirchhundem	1853	242,749	25	8	276,194	4	2	3,572	16	5	24,346	6	3
56	Olpe	1841	238,960	1	4	248,171	14	—	2,976	7	8	30,212	6	6
	Summa des Kreises Olpe.		703,153	26	1	785,314	18	—	8,269	7	4	70,4?5	2	2
57	Burbach	1866	13,914	17	4	20,682	25	2	412	15	3	485	27	4
58	Ferndorf	1859	19,578	3	—	23,198	17	9	318	9	8	1,442	21	9
59	Hilchenbach	1854	39,980	8	11	42,767	2	5	516	24	8	4,018	—	5
60	Müsen	1863	9,042	6	6	10,891	4	4	117	18	10	478	2	6
61	Niederschelden	1870	—	—	—	7,396	10	—	26	18	8	—	—	—
62	Siegen	1842	426,215	18	8	451,508	25	6	5,971	19	5	27,365	26	5
63	Weidenau	1870	—	—	—	43,444	17	10	176	23	10	—	—	—
	Summa des Kreises Siegen.		508,730	24	5	600,089	13	—	7,540	10	4	33,790	18	5
64	Hovestadt	1866	132,919	26	2	176,465	4	7	1,055	28	4	2,402	2	4
65	Soest	1825	1,351,921	4	5	1,289,495	21	3	11,103	22	9	80,553	23	7
66	Soester-Boerde	1869	178,538	18	4	267,879	22	11	1,387	27	3	2,116	11	7
67	Werl	1844	578,729	14	10	609,470	24	1	4,137	19	8	60,944	16	1
	Summa des Kreises Soest.		2,242,109	3	9	2,343,311	12	10	17,685	8	—	146,016	23	7
68	Berleburg	1850	65,106	26	1	68,964	20	3	474	24	11	6074	23	11
69	Laasphe	1849	54,635	3	3	56,555	18	7	558	23	4	2954	27	1
	Summa des Kreises Wittgenstein.		110,741	29	4	125,520	8	10	1,033	18	3	9,029	21	—
	Summa des ganzen Regierungsbezirks.		20,570,119	9	7	22,579,299	14	—	180,895	21	6	1,163,690	27	—

Arnsberg, den 14. Juli 1871.

Belobung.

436. Aus einem Berichte der Revierverwaltung Lützel-Bilstein haben wir mit Befriedigung ersehen, daß gelegentlich des, auch den fiskalischen Wald des Schutzbezirks Eremitage mit heimgesuchten, großen Waldbrandes vom 25. Mai d. J. die Bewohner von Bilstein, Kirchveischede und Benolpe und ganz besonders der Fabrikant W. Brill, der Lehrer Grünewald, der Johann Drücken, Ritz I. und der Jodocus Epe aus Kirchveischede, sowie der Wilhelm Baumhoff zu Benolpe mit großem Eifer und theilweiser Lebensgefahr die Löschung des Brandes im fiskalischen Walde bewirkt haben, und nehmen daraus gern Veranlassung darüber unsere dankende Anerkennung auszusprechen.

Arnsberg, den 14. Juli 1871.

III. Bekanntmachung.

437. Da beabsichtigt wird, die neuerbaute Bahnstrecke von Arnsberg nach Meschede schon vor der Eröffnung des Personen- und Güter-Verkehrs mit Arbeitszügen zu befahren, so tritt das in Nr. 32. Seite 207 des Amtsblattes pro 1870 veröffentlichte

Bahn-Polizei-Reglement
für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde
vom 3. Juni 1870

für die gedachte Bahnstrecke hiermit in Kraft.

Arnsberg, den 17. Juli 1871.
Königl. Regierung, Abthl. des Innern.
Elberfeld, den 12. Juli 1871.
Königl. Eisenbahn-Direction.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

438. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Franz" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juli 1871.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. März 1871 wird dem Johann Heinrich Steffe zu Eiserfeld unter dem Namen „Franz" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend und zwei und achtzig Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch die Längenfelder des consolidirten Eisenerzbergwerks „Bau auf Gott" Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 7. Juli 1871.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

439. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Zufall" bei Gosenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Juni 1871.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. November 1870 wird dem Heinrich Körner zu Siegen und dem Johannes Holdinghausen zu Achenbach unter dem Namen „Zufall" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gosenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 30. Juni 1871.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

440. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Toni" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Juni 1871.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. December 1870 wird dem Julius Zapp zu Siegen unter dem Namen „Toni" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zehntausend einhundert und ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 23. Juni 1871.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

441. Während des Monats Juni curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

1) Ernannt: die Postkassen-Controlleure Elsasser und Kunzemüller zu Post-Inspectoren;

die Postmeister Seneca in Arnsberg, Büsching in Lippstadt, von Knoblauch in Lüdenscheid, Seeliger in Meschede und Lehmann in Olpe zu Post-Directoren;

die Postverwalter Rentrop in Neheim und Weiß in Plettenberg, sowie die Post-Expedienten Buße in Halver, Rübell in Lünen, Troeger in Haspe, Pieper in Laasphe, Werner in Werl, Gaffron in Gesecke, Kotzschmar in Gevelsberg, Bunse in Schwerte, Raatz in Limburg, Boellmecke in Brilon, Sonnenburg in Creuzthal, Uhse in Gelsenkirchen, Stöcker in Berleburg und Pillmeyer in Schmallenberg zu Post-Secretairen;

die Post-Expedienten Ebert in Altena, Roske in Barop, Webelhaus in Arnsberg, Dahner in Finnentrop, Roer bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Lindner in Iserlohn, Rinke und Asheuer bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Hankelen in Gevelsberg, Hundt in Dortmund, Staupendahl in Bochum, Dankwerth in Witten, Doeppel in Halver, Franzky in Gelsenkirchen, Abraham und Boettger bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Halbfas in Olpe, Weller in Plettenberg, Schmülling und Heim bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Freyberger in Dortmund, Kesting in Lippstadt, Gottschalk bei dem Postamte in Soest, Hollweg und Jung in Gelsenkirchen, Neuhann und Reinke in Dortmund, Schöneborn in Schmallenberg, Jungbluth bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Lehmann in Dortmund, Altmann in Halver, Marquardt bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Jesper in Olpe, Bödeker und Ritter in Bochum, Wutzdorff in Meschede, Schmurr I. bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Siptus in Lüdenscheid, Enders in Witten, Irgang in Soest, Ketteler und Schneider in Hagen, Zahn, Hesse und Krüper bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Harlinghausen in Brilon, Kelp in Lippstadt, Herz in Hamm, Schmithausen in Hagen, Siebeneicher in Hamm, Giese bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Siptus in Hamm, der Post-Expedienten-Anwärter Riffe in Arnsberg, der Post-Expedient Barneseus bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, die Post-Expedienten-Anwärter Teves in Bochum, Bödicker bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest und Schoeneborn in Meinerzhagen, der Post-Expedient Groger in Iserlohn, die Post-Expedienten-Anwärter Metzner und Hense bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, die Post-Expedienten Militzer in Witten und Kaiser in Haspe, der Post-Expedienten-Anwärter Hegemann in Berleburg und der Post-Expedient Troß in Bochum zu Post-Amts-Assistenten.

2) Angestellt: die Post-Amts-Assistenten Siptus in Lüdenscheid, Schmithausen in Hagen und Ritter in Bochum.

3) Angenommen: der Abiturient Kaiser in Siegen zum Post-Eleven und der Gymnasiast Anst in Brilon zum Postgehülfen.

4) Versetzt: der Post-Expedient Lüngen von Altena nach Hamm.

Arnsberg, den 11. Juli 1871.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

442. Für den Verkehr zwischen Hannoverschen Stationen und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden ist mit dem 1. Juli cr. ein Tarifnachtrag, enthaltend verschiedene Aenderungen der tarifarischen Bestimmungen, sowie direkte Frachtsätze für Steinkohlen und Coaks-Transporte von Emden, Leer und Papenburg nach Hörstel, Osnabrück, Melle, Bünde, Rehme, Porta und Minden in Kraft getreten.

Ferner kommt mit dem 15. August cr. für den genannten Verkehr ein Nachtrag, enthaltend anderweite tarifarische Bestimmungen über die Frachtberechnung für Locomotiven und Tender, zur Einführung. Genannte Nachträge sind bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch unentgeltlich, soweit der Vorrath reicht, zu beziehen.

Münster, den 15. Juli 1871.

443. Mit dem 20. Juli cr. tritt ein Nachtrag zum Westfälischen Gütertarif vom 1. April 1868, enthaltend direkte Frachtsätze für Steinkohlen und Cokes im Verkehr von den Stationen Emden, Leer und Papenburg nach Herford, Bielefeld und Brackwede (via Löhne) in Kraft, welcher jedoch nur bei Auflieferung von abgerundeten, durch 200 Centner theilbaren Quantitäten Anwendung findet.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güterexpeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu beziehen.

Münster, den 17. Juli 1871.

444. Mit dem 25. d. Mts. tritt im Westfälischen Verbande ein Nachtrag zum Tarif für den Güter-Verkehr vom 1. April 1868, betreffend die anderweite Tarifirung einzelner Artikel: Heu, Stroh, Heede &c. &c. in Kraft. — Derselbe ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 11. Juli 1871.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 29. Juli 1871.

445. Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protektor: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protektor: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht,
2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten sowie, bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch einen Gesammtvorstand und einen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9); 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19), und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammtvorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Komite dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern, 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und 3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1) genannten Central-Komite, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und mindestens 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Komites der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protektor, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protektor gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protektor ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Komite der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammtvorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen oder einzelne Kommissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19) durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Büreaubeamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landesvereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protektor darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweig-

vereine der Victoria National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Kaiser Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4), sowie bei dem Central-Komite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammtvorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahres-Rechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammtvorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protektors.

Indem Ich die anliegenden von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30. April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invalidenstiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden" beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modifikationen hiermit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der Deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

446. Zu Mitgliedern der Direktion der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse sind Seitens des Provinzial-Landtags die Herren:

Kreisgerichts-Rath von Druffel hier,
Stadtrath Krüger hier und
Gutsbesitzer Schulze-Steinen zu Steinen bei Unna;
zu deren Stellvertretern die Herren:
Landrath Freiherr von Landsberg zu Drensteinfurt,
Kaufmann Uhlendorff zu Hamm und
Gutsbesitzer Brede zu Haus Coerde bei Münster
gewählt worden.

Meinerseits habe ich den Regierungs- und Oberpräsidial-Rath Hesse zum Mitgliede der Direktion ernannt.

Der von dem Provinzial-Landtage des Jahres 1868 zum ständigen Direktor auf sechs Jahre gewählte und von dem Herrn Minister des Innern bestätigte Herr Bürgermeister, Kaufmann Schlichter hierselbst, wird in dieser Eigenschaft fortfungiren.

Münster, den 17. Juli 1871.

Königliches Ober-Präsidium von Westfalen:
Der Staats-Minister von Düesberg.

447. Mittelst Beschlusses des Westfälischen Provinzial-Landtags ist der jährliche Pflegegeldsatz für die in der Provinzial-Anstalt zu Gesecke in Normal-Verpflegung untergebrachten zahlungsfähigen Kranken vom 1. Januar 1872 ab von 60 Thalern auf 80 Thaler erhöht worden.

Hierbei ist die bisherige Bestimmung aufrecht erhalten, nach welcher die zahlungsfähigen Kranken für ihre Bekleidung selbst zu sorgen haben.

Münster, den 19. Juli 1871.

448. Um den durch die Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbs-Verhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern, sind durch das Reichs-Gesetz vom 22. Mai d. Js. den Bundesregierungen Geldmittel zur Disposition gestellt worden. Ueber die Verwendung des aus diesen Mitteln der Provinz Westfalen zugetheilten Betrages werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Februar 1850 — G. S. S. 70 — gebildeten Kreis-Unterstützungs-Commissionen zu bestimmen haben. Die zu gewährenden Beihülfen werden in der Regel als Darlehne bewilligt, wobei jedoch bezüglich der Rückzahlung und Verzinsung billige Rücksicht auf die Verhältnisse genommen wird.

Die Beihülfen werden aber überhaupt nur dann und insoweit gewährt, als und insoweit dies zur Erhaltung im Besitzstande oder in der Leistungsfähigkeit nothwendig ist, und die verfügbare Summe zur Befriedigung der Ansprüche ausreicht.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche um Gewährung solcher Beihülfen an den Kreislandrath resp. den Oberbürgermeister hierselbst zu richten sind.

Münster, den 19. Juli 1871.

Königliches Ober-Präsidium von Westfalen:
Der Staats-Minister von Düesberg.

II. Bekanntmachung der Königlichen General-Direction des Katasters.

449. Der Kataster-Kontroleur Weglau zu Berleburg ist mit dem 1. August curr. nach Recklinghausen und der Kataster-Kontroleur Grabe zu Recklinghausen mit demselben Tage nach Berleburg versetzt.

Münster, den 20. Juli 1871.

III. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

450. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. Js. beginnen sollen.

Dieselbe werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Direktor Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweiten Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Direktor Simon als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

431. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Directon zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke. Eck.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen oct. nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 10. Juni 1871.

V. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

432. Der Regierungs-Assessor Sterneberg zu Münster ist zum Special-Commissarius ernannt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lippstadt.

Münster, den 13. Juli 1871.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

433. Nach der am 15. d. Mts. stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Bezirke des hiesigen Appellationsgerichts besteht derselbe gegenwärtig

a. aus dem Rechtsanwalt, Justizrath Heintzmann dahier als Vorsitzenden,
b. aus den Rechtsanwalten Rauschenbusch, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, und Lennich hierselbst, Justizrath Schulz in Bochum, Justizrath Brand und Rechtsanwalt Essellen in Dortmund, Justizrath Gützloe in Essen, Justizrath Windthorst in Duisburg, Lenze in Soest, als Mitgliedern;
c. aus den Rechtsanwalten Justizrath Anz in Essen, Justizrath Haarmann in Duisburg, von Briesen in Hagen, Westermann in Mülheim a./d. Ruhr, Justizrath Melchior in Dortmund, als Stellvertretern.

Hamm, den 17. Juli 1871.

Der Erste Appellationsgerichts-Präsident: Hartmann.

VII. **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.**

454. Nach dem Tode des stellvertretenden Polizeianwalts Hammer in Laasphe ist die Fortführung der Polizeianwaltschaft dem Bürgermeister Dürr daselbst interimistisch übertragen worden.

Arnsberg, den 18. Juli 1871.

VIII **Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.**

455. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Pretiosa" bei Littfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. December 1870 wird dem Kaufmann Heinrich Schneider zu Ferndorf unter dem Namen **„Pretiosa"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Littfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

456. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Strutweg," „Buchenhein," „Buchenholz," „Bruch," „Hansa," „Hortenstein," „Rohland," „Strutfeld," „Strutbach," „Buchenwald," „Baldrian" und „Zufriedenheit" bei Thieringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Strutweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend zweihundert drei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S. Z. Z. Y. X. W. V. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Buchenhein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert und zwei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Buchenholz"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend sechshundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. a. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bruch"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend dreihundert drei und

sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. h. g. v. u. w. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hansa"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. Q. K. J. Z. G. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juni 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hortenstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend dreihundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rohland"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend sechshundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Strutfeld"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. M. a.' b.' n. m. l.' m.' e.' e. d.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Strutbach"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberberg amtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. M. N. d.' a. x. y. z. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Buchenwald"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situa-

tionsrisse mit den Buchstaben U. V. i. r. q. c.' b.' a.' T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Baldrian"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend zweihundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. w. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. December 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Zufriedenheit"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

437. Bei der Postverwaltung in Halver wird vom 1. August curr. ab die Orts-Packetbestellung eingeführt.

An Bestellgeld wird erhoben:

für Packete im Gewichte bis 15 Loth . . nichts,
desgl. über 15 Loth bis incl. 15 Pfd. 1/2 Sgr.
für Packete über 15 Pfund . . . . . 1 Sgr.

Arnsberg, den 24. Juli 1871.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

438. Der mit dem 20. September v. Js. im Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr zwischen den Stationen Bremen und Bremen-Neustadt einer- und der Station Emden andererseits zur Einführung gekommene See-Transit-Tarif tritt mit dem 1. September curr. außer Kraft.

Münster, den 14. Juli 1871.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

439. Durch Allerhöchste Ordre vom 5. Juni curr. ist die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dortmund getroffene Wahl des seitherigen Stadtverordneten Dr. jur. Hermann Becker zum Bürgermeister der Stadt Dortmund für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und ist der Bürgermeister Dr. Becker am 1. d. Mts. in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

Der Gutsbesitzer Eduard Gerlach zu Saalhausen ist zum ersten und der Gutsbesitzer von Schenck zu Ewig zum zweiten Kreisdeputirten des Kreises Olpe gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann August Ley zu Vörde ist zum zweiten Beigeordneten für das Amt Vörde, Kreises Hagen, ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Anton Conze aus Gesecke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Enneperstraße, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Lammert aus Soest ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Silschede, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eduard Müller aus Eppenhausen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hüttenbräucker-Rahmede, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Pantel aus Sümmern ist die neu errichtete Knaben-Oberklasse bei der katholischen Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 5. August 1871.

460. Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1871, enthält:

(Nro. 7844.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

(Nro. 7845.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederndodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze.

(Nro. 7846.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda.

(Nro. 7847.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

(Nro. 7848.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise.

(Nro. 7849.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

I. Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1871 betreffend.

461. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 26. August in Hamm,
„ 28. „ „ Lippstadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.
Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Schoen.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

462. In Gemäßheit des Beschlusses des Westfälischen Provinzial-Landtags vom 6. d. Mts. wird der zweite Absatz des §. 22. der Aufnahme-Bedingungen für die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich vom 4. Januar 1869 dahin abgeändert:

daß für die in diesen Anstalten verstorbenen Kranken der dritten Tischklasse das Pflegegeld nicht weiter bis zu Ende des Sterbe-Quartals, sondern fortan nur bis zum Ablauf des Sterbe-Monats fortzuzahlen ist; daß aber alsdann auch die Beerdigungs-Kosten nicht mehr von den Anstalten, sondern von dem zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten zu tragen sind.

Die Beerdigungs-Kosten sind bei sämmtlichen Provinzial-Anstalten nach den wirklich stattgehabten Auslagen zu liquidiren und zu erstatten.

Münster, den 25. Juli 1871.
Königliches Ober-Präsidium von Westfalen:
Der Staats-Minister von Düesberg.

III. Bekanntmachung.

463. Auf Grund des §. 34. des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptions-Geschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet werden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September curr. beginnenden Receptions-Ter-

mine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Vertretung: von Möller.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

464. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat genehmigt, daß der zu Limburg bisher am letzten Donnerstag und Freitag des Monats Juli jeden Jahres stattgefundene Krammarkt auf den letzten Freitag und Samstag desselben Monats verlegt werde.

Arnsberg, den 28. Juli 1871.

465. (Berichtigung.) In der unter Nro. 435. im 29. Stücke des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen muß es bei der Sparkasse Soest Nro. 65. heißen:

Summa der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870 = 1,389,495 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Arnsberg, den 1. August 1871.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

466. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Meschede" bei Meschede mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1871 wird dem Fabrikanten Julius Lex zu Meschede unter dem Namen **„Meschede"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Meschede und Benghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend sechshundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

467. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Wilhelm I." und „Bismark" bei Niederschelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird dem Schichtmeister Wilhelm Kreutz in Niederschelden unter dem Namen **„Wilhelm I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird dem Schichtmeister Wilhelm Kreutz zu Niederschelden unter dem Namen **„Bismark"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

468. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 16. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. — Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner

Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. — Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. — Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. — Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. — Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. — Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. — Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. — Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. — Mineralogie: Dr. Andrae. — Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. — Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

469. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1871—72.
Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studien: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung: Derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Statistik: Dr. Pietrusky.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Derselbe.
6) Landwirthschaftliches Praktikum: Derselbe.
7) Rindviehzucht: Prof. Dr. Rhode.
8) Schaafzucht: Derselbe.
9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe.
10) Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe.
11) Landschaftsgärtnerei: akademischer Gärtner Finkelmann.
12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese.
13) Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Trommer.
14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Derselbe.
15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer.
17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz.
18) Analytische Chemie: Derselbe.
19) Düngerlehre: Derselbe.
20) Repetitorium der organischen Chemie: Derselbe.
21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Prof. Dr. Jessen.
22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie: Derselbe.
23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe.
24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Derselbe.
25) Geognosie: Dr. Scholz.
26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller.
27) Praktische Geometrie: Prof. Dr. Fuchs.
28) Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, die königl. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

VI. Patent-Verleihungen.

470. Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. Reitz in Hamburg ist unter dem 6. Juli 1871 ein Patent auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8. Juli d. J. ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Reinhold Stahl in Suhl ist unter dem 21. Juli d. J. ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Patent-Verlängerung.

471. Das dem Fabrikanten F. Angerstein zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

472. Das dem Herrn Heinrich Raetke unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

473. Dem Lehrer Engelbert Vogel ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Huckarde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der Franz Joseph Neuhaus zu Lippstadt ist aus seiner Stellung als öffentlich angestellter, vereidigter außergerichtlicher Auctionator auf eigenen Antrag ausgeschieden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 12. August 1871.

474. Das 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 2. und 4. August 1871, enthalten:

(Nro. 7850.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Graudenz zu entrichten ist.

(Nro. 7851.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

(Nro. 7852.) Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

(Nro. 7853.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 19. Juli 1871.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

475. Indem ich wegen des Zustandes der Provinzial-Taubstummen-Anstalten auf meine letzte Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. November v. Js. Bezug nehme, finde ich mich durch die bedrängte Lage, in welche der Provinzial-Taubstummen-Fonds durch die kriegerischen Ereignisse des letzten Jahres und deren Einfluß auf das allerdings noch nicht vollständig festgestellte, aber nach den bisherigen Ermittelungen einen erheblichen Minder-Ertrag gewährende Ergebniß der vorjährigen Collekte gerathen ist, dringlich veranlaßt, die Förderung der bevorstehenden diesjährigen Collekte allen denen, welche bisher für das Gedeihen und die Fortentwickelung dieser wichtigen Anstalten mit theilnehmendem Wohlwollen gewirkt haben, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Ortsgeistlichen angelegentlichst zu empfehlen.

Ich darf um so mehr auf einen günstigen Erfolg der diesjährigen Collekte vertrauen, als die hergestellten Kriegs-Zustände keine weitere Beisteuer mildthätiger Gaben zur Linderung unmittelbarer Nachwehen des glücklich beendigten Krieges erfordern, und nur bei Wiederkehr der früheren reichlichen Collekten-Erträge eine weitere Verringerung der Anzahl unserer taubstummen Zöglinge vermieden werden kann.

Mit den jetzt verwendbaren Mitteln vermag die Verwaltung des Provinzial-Taubstummen-Fonds die in fortdauerndem Steigen begriffenen Verpflegungs-Kosten der meist sehr bedürftigen taubstummen Zöglinge auch bei dem besten Willen und der größten Sparsamkeit nicht mehr zu bestreiten.

Münster, den 1. August 1871.

Königliches Ober-Präsidium von Westfalen:
Der Staats-Minister von Düesberg.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Collekte zum Besten der evangelischen Gemeinde Nieheim, Diöcese Paderborn betreffend.

476. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat der Gemeinde Nieheim, Diöcese Paderborn, zum Wiederaufbau des Thurmes eine Kirchen-Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz bewilligt und hat das Königliche Consistorium zu Münster den 20. August d. Js. als Termin für Abhaltung derselben bestimmt.

Die Herren Steuer-Empfänger unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hiermit angewiesen, die diesseits eingesammelten milden Gaben von den Herren Geistlichen in Empfang zu nehmen, und sogleich an die Steuerkassen der Kreis-Orte in herkömmlicher Weise abzuliefern, welche letztere diese Collektengelder bis zum 15. September d. Js. an unsere Haupt-Kasse, die Ertrags-Nachweisungen aber gleichzeitig an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 1. August 1871.

Evangelische Kirchen-Collekte für den Aufbau der Willibrodi-Kirche in Wesel betreffend.

477. Das Königliche Consistorium zu Münster hat in Folge höherer Genehmigung eine Kirchen-Collekte für den Aufbau der Willibrodi-Kirche in Wesel auf den 14ten Sonntag nach Trinitatis (10. September d. J.) ausgeschrieben und die Geistlichen angewiesen, die Erträge bis zum Ende des Monats September cr. im gewöhnlichen Wege abzuführen.

Die Königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hiermit angewiesen, die diesseits einzusammelnden milden Gaben von den Geistlichen einzuziehen, an die Steuerkassen der Kreis-Orte einzusenden, welche letztere dieselben bis zum 15. October d. J. an unsere Haupt-Kasse einzuzahlen haben.

Arnsberg, den 7. August 1871.

478. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Eichungs-Kommission aufgelös't worden ist.

Arnsberg, den 5. August 1871.

479. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21. den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10.) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelt sind. Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369. Nro. 2. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbetreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden. —

Die praktisch wichtigsten Veränderungen, die in Folge der neuen Vorschriften eintreten, sind folgende:

1) Die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 führt statt der bisherigen Längen-, Flächen- und kubischen Maaße (Fuß, Elle, Morgen, Quart, Scheffel, Klafter, Tonne) gänzlich neue ein, welche aber sämmtlich von einem einzigen Längenmaaß — dem Meter — in der allereinfachsten, unserm Zahlensystem sich direct anschließenden Weise abgeleitet werden.

2) Das bisherige Gewicht wird nur in den unterhalb 2 beziehentlich 1 Pfund liegenden Größen, durch neues ersetzt.

3) Auch der Eichzwang und die Bedingungen der Eichfähigkeit von Maaßen, Gewichten, Waagen und Meßwerkzeugen haben einzelne wesentliche Abänderungen erfahren, welche bei den nun folgenden Vergleichungen erwähnt sind.

A. **Längenmaaße.**

Das neue Längenmaaß — Meter oder Stab — wird in 10 Dezimeter oder 100 Centimeter (oder Neuzoll) oder 1000 Millimeter (oder Strich) getheilt.

Es ist also ein Dezimeter = 10 Centimeter = 100 Millimeter und 1 Centimeter = 10 Millimeter.

1000 Meter heißen das Kilometer, 10 Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

7500 Meter ist eine (neue) Meile. (Die alte preußische Meile ist $7532\frac{1}{2}$ Meter, kann also in der Praxis gleich der neuen gerechnet werden.)

Zur Eichung werden nur Längenmaaße zugelassen von 20. 10. 5. 2. 1 Meter,
50. 20. 10 Centimeter.

Da das ganze Meter als Stab unhandlich ist, so werden Langwaaren im Verkehr voraussichtlich meist nach halben Metern gemessen werden.

B. **Flächenmaaße.**

Als Flächenmaaße gelten die Quadrate der Längenmaaße. Die Einheit bildet das Quadratmeter.

100 Quadrat-Meter heißen das Ar.

100 Ar (= 10,000 □Meter) heißen das Hectar.

C. **Kubische oder Körpermaaße.**

Der bisherige Unterschied zwischen den Maaßen für flüssige und trockene Körper (Quart, Anker, Ohm, Kubikzoll, Klafter, Schachtruthe) fällt gänzlich fort.

Als Maaße für alle Körper gelten die Würfel der Längenmaaße.

Die Grundlage ist das

Kubikmeter = 1000 Kubik-Dezimeter,

1 Kubik-Dezimeter = 1000 Kubik-Centimeter.

Die Einheit für alle unter einem Kubikmeter liegenden Körpermaaße ist der Würfel des Dezimeters oder der Kubik-Dezimeter und heißt das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heißt der Schoppen.

100 Liter heißt das Hectoliter oder das Faß,

50 Liter sind ein Scheffel.

Zur Eichung und Stempelung werden nur Hohlmaaße nachstehender Größen zugelassen:

1 Hectoliter,	20 Liter,	$\frac{1}{2}$ =	0,5 Liter,
$\frac{1}{2}$ "	5 "	$\frac{1}{4}$	"
$\frac{1}{4}$ "	10 "		0,2 "
	2 "	$\frac{1}{8}$	"
	1 "		0,1 "
		$\frac{1}{16}$	"
			0,05 "
		$\frac{1}{32}$	"
			0,02 "

Als Form des Hectoliter und dessen Unterabtheilungen, sowie der mehrfachen Liter und der nach der Halbirungstheilung ($\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ ꝛc.) weiter abgestuften Maaße ist der Cylinder vorgeschrieben. Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße (0,2 0,1 0,05 ꝛc.) sind, um Verwechslungen mit den nahestehenden anderen Maaßen zu vermeiden, in der Form abgestumpfter Kegel auszuführen.

Zum Messen von Kalk, Kohlen, Koaks und anderen Mineralprodukten können auch kastenförmige oder Rahmen- oder Aufsatz-Maaße benutzt werden, doch muß ihr Inhalt ein Vielfaches der ganzen, beziehentlich halben Hectoliter sein.

Für Messung von Brennholz sind Meßrahmen zulässig, welche Flächen von ganzen Quadratmetern darstellen.

Die zum Verkauf der Kohlen nach Maaß benutzten Grubenfördergefäße sind ebenfalls der Stempelung unterworfen.

In Betreff der genaueren Bestimmungen über die Beschaffenheit und Zulässigkeit der letztgenannten Maaße und Meßwerkzeuge, welche nur gewisse abgegrenzte Zweige des Gewerbebetriebes angehen, muß auf den Nachtrag zur Eich-Ordnung vom 15. Februar 1871 verwiesen werden, und sind sämmtliche Eich-Aemter in den Stand gesetzt, darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Eine Stempelung der Weinflaschen und Schenkgläser, Branntwein-, Spiritus- oder Bier-Fässer ist (zur Zeit noch) nicht vorgeschrieben aber zulässig; dagegen hat das früher übliche Aufbrennen der Bezeichnung des Rauminhalts durch die Küfer keinen öffentlichen Glauben mehr.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf denen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weins statt, der in den Original-Gebinden weiter verkauft wird.

Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkohol-Gehalts nur gehörig gestempelte Alkoholo- und Thermometer angewandt werden.

D. Gewichte.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (= 2 Pfund), es ist das Gewicht eines Liters (Kubikdezimeters) destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramm heißen ein Dekagramm oder Neuloth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt ein Dezigramm, der hundertste ein Zentigramm, der tausendste ein Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt ein Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißt ein Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen eine Tonne.

Da geringere Gewichtsgrößen als das Gramm im gewöhnlichen Verkehr wohl keine Verwendung finden (ebensowenig wie das bisherige Korn- und Zentgewicht), so kann die Vergleichung auf die Größen bis incl. 1 Gramm beschränkt werden.

Die nachstehenden Verhältnißzahlen sind absolut genau.

1	**Centner**	=	50	Kilogr.,
$\frac{1}{2}$	**Centner**	=	25	"
10	**Pfund**	=	5	"
5	**Pfund**	=	$2\frac{1}{2}$	"
2	**Pfund**	=	1	"
1	**Pfund**	=	500	Gramm,
$\frac{1}{2}$	**Pfund**	=	250	"
$\frac{1}{4}$	Pfund	=	125	"
10	Loth	=	$166\frac{2}{3}$	"
5	"	=	$83\frac{1}{3}$	"
3	**Loth**	=	50	"
2	Loth	=	$33\frac{1}{3}$	"
1	"	=	$16\frac{2}{3}$	"
5	Quentchen	=	$8\frac{1}{3}$	"
3	**Quentchen**	=	5	"
2	Quentchen	=	$3\frac{1}{3}$	"
1	"	=	$1\frac{2}{3}$	"

1	Kilogr.	=	2	Pfund,
500	Gramm	=	1	"
250	"	=	$\frac{1}{2}$	"
200	"	=	12	Loth,
100	"	=	6	"
50	"	=	3	"
20	"	=	1	" und 2 Quentch.,
10	"	=	6	"
5	"	=	3	"
2	"	=	$1\frac{3}{10}$	"
1	"	=	$\frac{8}{10}$	"

Die in vorstehender Zusammenstellung links mit fetter Schrift gedruckten **alten** Gewichte bleiben auch ferner im Verkehr zulässig, doch muß bei den Stücken von 3 Loth und 3 Quentchen die ältere Bezeichnung getilgt und das Gewicht in Grammen aufgeschlagen werden. Eine nur bis zum 1. Januar 1872 zulässige Neueichung dieser Stücke ist nur dann erforderlich, wenn dieselben in außerpreußischen Landestheilen des deutschen Reichs benutzt werden sollen.

Neue Stücke sind nur zulässig in der Schwere von 50 Kilogramm, ½ Centner, 20. 10. 5. 2. 1 Kilogramm, 500 Gramm, ½ Pfund, 200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Gramm, 5. 2. 1 Dezigramm u. s. w.; für den gewöhnlichen Verkehr werden die Stücke unterhalb 1 Gramm entbehrt werden können.

E. Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

a. Waagen.

Eine Neueichung bereits gestempelter **und noch richtiger** Waagen ist nicht vorgeschrieben.

Da aber die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 genau festgesetzt und enger gezogen sind, als bisher üblich, so ist

in zweifelhaften Fällen eine eichamtliche Prüfung der älteren Waagen **(und namentlich der Gewichte)** dringend zu empfehlen.

Bei neuen Waagen ist die größte einseitige Tragfähigkeit und bei Lastwaagen auch die geringste zuverlässige Belastung auf dem Balken anzugeben.

Von den früher nicht zur Eichung zugelassenen Tafelwaagen, welche im Verkehr äußerst bequem sind, können einzelne neuere und genau beschriebene Constructionen, die sehr zuverlässige Wägungen gestatten, geeicht und im Verkehr benutzt werden.

b. Alkoholo- und Thermometer.

Diese beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden für die Ermittelung des Spiritusgehalts gesetzlich vorgeschriebenen Instrumente müssen gestempelt und nach Tralles den Alkoholgehalt der Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben, und in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen entweder die volle Scala von 0 bis 100 Grad oder nur einen Theil derselben enthalten.

c. Gasmesser.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, müssen gestempelt sein.

Neue Gasmesser sind nach dem 1. Januar 1872 nur dann stempelfähig, wenn sie die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen.

Die älteren, bereits im Verkehr befindlichen Gasmesser, welche noch nach Kubikfuß registriren, sind jedoch so lange zulässig, bis eine wesentliche Reparatur die Neueichung derselben nöthig macht.

Arnsberg, den 7. August 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

480. 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Seissenschmidt hier ist gestorben.

2) Der Rechtsanwalt und Notar Sachs in Berleburg ist vom 1. August d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wanzleben versetzt.

3) Der Kreisgerichts-Secretair Wischel zu Medebach ist vom 1. September d. Js. ab unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath mit Pension in den Ruhestand versetzt.

4) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Godel in Meschede ist vom 1. September d. J. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Brilon mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Deputation zu Medebach ernannt.

5) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Müller in Medebach ist zum Kreisgerichts-Secretair,

6) der Büreau-Diätar Martini in Meschede ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten und

7) der Hülfsbote Hasel in Brilon ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 3. August 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juli 1871.

481. 1) Den Kreisgerichts-Directoren von Michels in Soest und Adriani in Dortmund ist der Charakter als Geheimer Justiz-Rath, den Rechtsanwalten und Notaren Rauschenbusch in Hamm, Carp in Wesel und Gerstein zu Hagen der Charakter als Justiz-Rath und den Kreisgerichts-Secretairen Wildt in Rees und Lankhorst in Broich der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

2) Ernannt sind:
die Kreisrichter Buchholtz und Keller in Essen, Holle in Hagen, Rademacher in Werl, Stiefel in Duisburg, von Mayer in Dortmund, Lührmann in Lüdenscheid, Frielinghaus in Emmerich und Lategahn in Broich zu Kreisgerichts-Räthen, der Gerichts-Assessor Ostermann aus Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Duisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich, der Rechtscandidat Schenck in Soest zum Referendar und der Gefangenwärter Wiedenstritt in Essen zum Gefängniß-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht daselbst.

3) Versetzt sind:
der Referendar Bangen in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, der Referendar Haniel in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, die Referendarien Renckhoff und Wessel, ersterer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, letzterer aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige Departement, der Kreisgerichts-Secretair Schwartz in Hagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund.

Der Kreisrichter Heyland in Duisburg und der Kreisgerichts-Seretair Rebber in Hattingen sind gestorben.

Hamm, den 1. August 1871.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

482. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Straßburg" bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Roth zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. April 1871 wird dem Bergmann Heinrich Oerter zu Burbach unter dem Namen **„Straßburg"** das Berg-

werkseigenthum in dem in der Gemeinde Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommendeu Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

483. Vom 1. August d. J. ab ist die Verwaltung des Bergreviers Dillenburg dem seitherigen Revierbeamten des Bergreviers Burbach, Berg-Assessor Pieler, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dillenburg, und die Verwaltung des Bergreviers Burbach dem seitherigen Revierbeamten des Bergreviers Recklinghausen im Oberbergamtsbezirke Dortmund, Bergmeister Roth, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burbach übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 5. August 1871.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

484. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 17. August 1870 wird dem Herrn Heinrich Hemmer zu Steinhausen bei Witten das Eigenthum des Bergwerks „Paula" in den Gemeinden Ellinghausen, Holthausen, Brechten und Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. und x. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 25. Juli 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

485. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Kommission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden. In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Konferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl des Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher

von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebenslauf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Zeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. Js. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 25. September d. J., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September d. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 13. Juni 1871.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen
Militairdienste.

Block, Major.	Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

486. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871—72.

Beginn: 16. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.
II. National-Oekonomie: Derselbe.
III. Ueber das deutsche Reich: Derselbe.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:
1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe.
3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
4) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann.
5) Schweinezucht: Derselbe.
6) Rindviehzucht: Dr. Wollny.
7) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider.
9) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.
10) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.
11) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Derselbe.
12) Obstbenutzung: Derselbe.
V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Kroker.
2) Chemie der Düngemittel: Derselbe.
3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape.
5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel.
6) Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Hensel.
7) Allgemeine Zoologie: Derselbe.
8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske.
9) Bodenkunde: Dr. Gruner.
10) Quellenkunde: Derselbe.
11) Geognosie: Derselbe.
12) Krankheiten der Culturpflanzen: Dr. Sorauer.

VII. Oekonomisch-technische Disciplinen:
1) Gährungs-Gewerbe: Dr. Friedländer.
2) Zucker- und Ziegel-Fabrikation: Derselbe.

VIII. Thierheilkunde:
1) Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. Dammann.
2) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe.
3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
4) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

IX. Aus der Baukunde:
Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

X. Mathematik: Professor Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier

Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akadmie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie:

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

VIII. Bekanntmachung.

487. Das Studienjahr 1871/72 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, beginnt am 2. October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pfg. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie:

Geheimer Ober-Bau-Rath: Grund.

IX. Bekanntmachung.

488. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Juni curr., betreffend die Verleihung der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Betreffenden ihren Anspruch bei demjenigen Landes-Provinzial- oder Bezirks-Delegirten anzumelden haben, in dessen Delegationsbezirk ihr Wohnort belegen.

Nur Ausländer und solche Personen, deren ständiger Wohnort Berlin ist, haben ihre Ansprüche bei meinem Büreau (Leipzigerstraße Nr. 3.) anzumelden.

Berlin, den 27. Juli 1871.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

X. Patent-Verleihungen.

489. Dem Sekretair Caesar Grosch zu Breslau ist unter dem 31. Juli d. Js. ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Apparat zum Fälteln von Zeugstreifen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Stanislaus Janicki in St. Petersburg ist unter dem 29. Juli 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

490. Der Oberlehrer Karl Wilhelm Julius Mummenthey zu Schwerin ist zum Dirigenten der höheren Stadtschule zu Altena mit dem Titel „Rector" definitiv ernannt worden.

Dem Lehrer Heinrich Küppermann zu Refflingsen ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Brechten, Kreises Dortmund, und mit Zustimmung des Kreis-Synodal-Assessors auch die Küster- und Organistenstelle bei der dasigen evangelischen Kirche definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wulff aus Soest ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hamm definitiv verliehen worden. Unter Zustimmung des Superintendenten wurde der ic. Wulff verpflichtet, den Organisten- und Cantordienst bei den Gottesdiensten in den evangelischen Kirchen zu Hamm mit zu übernehmen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 19. August 1871.

I. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

491. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August dieses Jahres beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Kommanditen in Straßburg und Mühlhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli dieses Jahres ermächtigt sind.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Witlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Hibeau als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

492. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ströhen, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen zu Spenge, Ernst August Volkening, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 22. Juli 1871.

493. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Ernst Leopold Engelbrecht Heinrich Nordmeyer zu Dorsten zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dahle, Diöcese Lüdenscheid, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Juli 1871.

494. Nachdem der Pfarrverweser Nordmeyer zu Dorsten einem anderweiten Rufe gefolgt ist, haben wir den bisherigen Hülfsgeistlichen Hesselmann in Netphen, Diöcese Siegen, zum Pfarrverweser in Dorsten berufen.

Münster, den 23. Juli 1871.

495. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Volmerdingsen, Diöcese Vlotho, ist dem seitherigen Hülfsprediger Heinrich August Obloh landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 24. Juli 1871.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

496. Auf Grund der an dem katholischen Seminare zu Büren im Juli d. J. abgelegten Prüfungen haben wir folgende Schulamts-Candidaten für wahlfähig zum Elementarlehramte erklärt:

1) Friedrich Albers aus Bödefeld, Kreis Meschede, 2) Joseph Aufermann aus Endorf, Kreis Arnsberg, 3) Friedrich Dinslage aus Warstein, Kreis Arnsberg, 4) Carl Heppe aus Belecke, Kreis Arnsberg, 5) Joseph Klauke aus Oberkirchen, Kreis Meschede, 6) Heinrich Langenhorst aus Südkinker, Kreis Hamm, 7) Norbert Löffler aus Medebach, Kreis Brilon, 8) Eberhard Meisterernst aus Günne, Kreis Soest, 9) Joseph Schnitter aus Dorfwelver, Kreis Soest, 10) Heinrich Weber aus Wambel, Kreis Soest, 11) Heinrich Weber aus Lanstrap, Kreis Dortmund, 12) Heinrich Wirth aus Dünschede, Kreis Olpe.

Arnsberg, den 4. August 1871.

497. Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung unter Aufhebung der bisher über den Verkehr mit Schießpulver erlassenen Verordnungen, namentlich der Polizei-Verordnungen vom 28. Juli 1854 (Amtsblatt Seite 357), vom 20. Juni 1855 (Amtsblatt Seite 279), vom 29. November 1858 (Amtsblatt Seite 642) das Nachstehende:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm
vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizei-Behörde die Erhöhung des Vorraths unter 2. zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem

Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2. bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2. fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2. enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Tabach geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als fünf und zwanzig Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizei-Behörde des Absende-Orts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeinde-Behörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisen-

den Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17.) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafen-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welcher diese auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, 1/2 Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1 1/2 Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367. des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Arnsberg, den 11. August 1871.

498. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt von 1870 Stück 47. Nro. 691.) wird das Publikum hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr über die Verhältnisse der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Impériale in Paris

und über deren künftiges Verhalten zu den in Preußen versicherten Personen auf diplomatischem Wege nähere Auskunft erlangt worden ist. Das Ergebniß fassen wir dahin zusammen:

„Die Gesellschaft führt seit dem vorigen Jahre den Namen:

„Credit viager“

und hat ihr Geschäftslokal in Paris:

rue Louis le Grand Nro. 19.

Sie ist bereit, allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen diejenigen Rechtsnachtheile, welche an die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen

werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich begründeten Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Die Gesellschaft wünscht, daß die betreffenden Berechtigten sich mit ihren Anträgen in rekommandirten Briefen unmittelbar an die Direktion nach Paris wenden und in gleicher Weise auch direkt dorthin die Prämienzahlungen leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland hat sie unbedingt abgelehnt."

Der vorstehenden Mittheilung haben wir noch hinzuzufügen, daß der vormalige Generalbevollmächtigte Dr. Eiferling in Paderborn inzwischen auch der Gesellschaft aufgekündigt und letztere die Mandatsniederlegung angenommen hat, das Mandat desselben also auch rechtlich als erloschen zu betrachten ist.

Arnsberg, den 15. August 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

499. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Sichtigvor an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Georg Schmidt der Lohgerber Peter Helmig zu Sichtigvor zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 8. August 1871 ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 11. August 1871.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

500. Für die Post-Expedition in Dahlhausen sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen auf die Zeit von 7 Uhr im Sommer, von 8 Uhr im Winter bis 10 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends festgesetzt worden.

Arnsberg, den 9. August 1871.

501. Bei der Post-Expedition in Camen ist vom 7. August curr. ab die Orts-Packetbestellung eingeführt worden.

An Bestellgebühr wird erhoben:
für Packete im Gewichte bis 15 Loth incl. nichts,
für Packete im Gewichte über 15 Loth bis incl. 15 Pfund ½ Sgr.,
für Packete im Gewichte über 15 Pfund 1 Sgr.

Arnsberg, den 10. August 1871.

502. Bei der Postverwaltung in Gesecke ist die Packetbestellung eingeführt worden.

An Bestellgeld wird erhoben:
für Packete bis zum Gewichte von 15 Loth incl. nichts,
für Packete im Gewichte über 15 Loth bis incl. 15 Pfund ½ Sgr.,
für Packete im Gewichte über 15 Pfund 1 Sgr.

Arnsberg, den 10. August 1871.

503. Während des Monats Juli curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) ernannt: Post-Eleve Böhmer beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest zum Post-Practikanten, der Post-Büreaudiener Römmert in Bochum zum Packmeister;
2) angestellt: der Postamts-Assistent Siebeneicher bei dem Post-Amte in Hamm, der invalide Musketier Ludwig Althaus als Post-Büreaudiener beim Post-Amte in Dortmund;
3) angenommen: die Abiturienten Mayer in Lüdenscheid, Reſa in Werl, Krüper in Brilon und Münstermann in Meschede zu Post-Eleven; der vormalige Hülfs-Gefangenwärter Teutenberg aus Arnsberg als Stadtpostbote in Lüdenscheid; der Ortseinwohner Listringhaus in Dahle zum Postfußboten daselbst; die Soldaten Heinrich Hansmann und Franz Thiele als Landbriefträger in Haspe resp. als Post-Packetträger in Lippstadt; die Soldaten Jellinghaus als Postfußbote in Rüggeberg und Witte als Landbriefträger in Wattenscheid;
4) freiwillig ausgeschieden: Stadtpostbote Richstein in Lüdenscheid, die Landbriefträger Sellenscheid und Schneider in Castrop, der Postfußbote Henke in Dahle, die Landbriefträger Escher in Dahlhausen a. d. Ruhr und Gockel in Medebach, der Postfußbote Hennemann in Rüggeberg und der Landbriefträger Schnautz in Wattenscheid;
5) versetzt: der Post-Büreaudiener Diedrich vom Post-Amte in Dortmund als Eisenbahn-Post-Conducteur zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest;
6) entlassen: der Eisenbahn-Post-Conducteur Ellert vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest;
7) gestorben: der Briefträger Buchgeister in Hattingen.

Arnsberg, den 10. August 1871.

504. Vom 20. d. Mts. ab wird die I. Personenpost von Lüdenscheid nach Halver um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 14. August 1871.

505. Vom 20. d. Mts. ab wird die Personenpost von Brügge nach Meinerzhagen um 2 Uhr 25 Minuten Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 16. August 1871.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

506. Vom 1. October d. Js. ab tritt im Westfälischen, Sächsisch-Westfälischen und Deutsch-Holländischen Eisenbahn-Verband eine anderweite Tari-

firung von Locomotiven und Tendern und zwar zu dem Satze von $1^1/_4$ Pfg. pro Centner und Meile zuzüglich 6 Pfg. Expeditionsgebühren pro Centner in Kraft.

Münster, den 14. August 1871.

507. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. October curr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich $7^1/_2$ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 3. August 1871.

Der Director
des Königlichen pomologischen Instituts:
Stoll.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

508. Der Regierungs-Assessor Settemeyer beim Collegium der hiesigen Königlichen Regierung ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Dem Lehrer Wilhelm Lamberti zu Müllenbach ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hohbäuken, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Bonsmann aus Wittebräucke ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Boele, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johannes Jung zu Elafeld ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Voerde, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Otto Küster aus Steinkamp ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Ebbinghausen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Drucks aus Breckerfeld ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Bühren, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Julius Schmitz aus Odenkirchen ist zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Runge aus Abbenburg ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Herzkamp, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Felix Silt aus Haspe ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Limburg, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 26. August 1871.

509. Das 34. und 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 12. und 14. August 1871, enthalten:

(Nro. 679.) Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871.

(Nro. 680.) Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871.

(Nro. 681.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.

(Nro. 682.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht:
1) den Königlich Bayerischen Rath am obersten Gerichtshofe Johann Wernz zu München,
2) den Königlich Bayerischen Advokaten Dr. Marquard Barth zu München,
3) den Königlich Württembergischen Professor der Rechte Dr. Robert Römer zu Tübingen,
4) den Großherzoglich Badischen Kreis- und Hofgerichtsdirektor Dr. Ernst Sigismund Puchelt zu Karlsruhe.

(Nro. 683.) Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht, und zwar:
zum Vorsitzenden: den Königlich Preußischen Geheimen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amte König zu Berlin;
zu Mitgliedern: 1) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Thümmel zu Berlin,
2) den Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Wohlers zu Berlin,
3) den Königlich Preußischen Kammergerichtsrath Drenkmann zu Berlin,
4) den Großherzoglich Sächsischen Staats-Anwalt Göpel in Eisenach.

(Nro. 684.) Ernennung: des Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes, Legationsraths Hermann Carl Wilke zu London zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland; ferner
der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Carl Ludwig zu Aberdeen für Aberdeen, Newburgh und Stonehaven, Johann Heinrich Runge zu Belfast, Maximilian Krieger zu Cardiff für Cardiff und Penarth Dock, Richard Martin zu Dublin für Dublin und Wicklow, Hermann Quosbarth zu Dundee, Johann Otto Lietke zu Glasgow für Glasgow, Greenock, Troon und Ardrossan, Adolph Robinow zu Leith für Leith und Edinburgh, Otto Burchardt zu Liverpool für Liverpool, Birkenhead und Garston, Carl Ferdinand Heinrich Bolckow zu Middlesborough für Middlesborough und Whitby, Gustav Schmalz zu Newcastle on Tyne, George Fawcus zu Shields für Shields, Creeks of Blyth, Amblé und Warkworth, Martin Wiener zu Sunderland für Sunderland und Seaham Harbour, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Francis Keller zu Southampton, zu Konsuln des Deutschen Reichs, und endlich
des Vizekonsuls bei dem Generalkonsulat des Norddeutschen Bundes zu London, Gustav Travers, für den Hafen von London bis zum Ausfluß der Themse in das Meer, der Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: James Weir zu Arbroath, John Selmons Benson zu Birmingham, R. H. Heydemann zu Bradford, Thomas Roberts zu Milford für Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport, Richard William Stonehouse zu Newport (Monmouthshire) für Newport und Chepstow, Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea für Swansea und Llanelly, William Watson Harvey zu Cork für Cork, Queenstown, Youghal, Kinsale und Crookhaven, Frank Hammond zu Deal für Deal und Sandwich, Samuel Metcalf Latham zu Dover für Dover, Folkestone, Romney und Lydd, Robert Fox zu Falmouth für Falmouth, Penryn und Truro, Andrew Mackay zu Grangemouth für Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boneß, Oliver John Williams zu Harwich für Harwich, Ipswich, Colchester und Mistley, Hugh

Charles Godfray zu Jersey für Jersey und Guernsey, John Mackintosh zu Inverneß für Inverneß, Nairn, Findhorn, Lossiemouth, Burghead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye, Arthur Byram Gowan zu Berwick on Tweed für Berwick, Eyemouth, North Sunderland und Holy Island, James Spaight zu Limerick, Abraham Harvey Stewart zu Londonderry, John Rounce zu Lowestoft, W. H. Garland zu Lynn für Lynn, Wisbeach, Boston und Wells, Emil Liebert zu Manchester für Manchester und Leeds, Edward Millar zu Montrose für Montrose und Inverbervie, Ludwig Liepmann zu Nottingham, Robert Langford zu Padstow für Padstow und Bude, Robert Lowe zu Perth für Perth und Newbury, Alexander Robertson zu Peterhead für Peterhead und Fraserburgh, G. F. Wanhill zu Poole, Henry Morris zu Portsmouth für Portsmouth und Gosport, Henry Blyth Hammond zu Ramsgate für Ramsgate und Margate, Thomas Henry Bentham zu Rochester für Rochester, Sheerneß und Faversham, Christopher Martin zu Stockton on Tees, Norman Mac Iver zu Stornoway, William Roberts zu Weymouth für Weymouth, Portland und Bridport, David Coghill zu Wick für Wick, Thurso, Lybster und Helmsdale, Matthew Butcher zu Great Yarmouth für Great Yarmouth und Blakeney, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 685.) Ernennung des Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Charles Tulin de la Tunisie zu Tunis zum Generalkonsul des Deutschen Reichs.

(Nr. 686.) Ertheilung des Exequatur als Generalkonsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich an den bisherigen Generalkonsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Cammann zu Altona, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 687.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika an den Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 688.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

(Nro. 689.) Ertheilung des Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Bergrath Heinrich von Uttenhoven.

310. Das 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 17. und 19. August 1871, enthalten:

(Nro. 7854.) Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

(Nro. 7855.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schifffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nro. 9.

(Nro. 7856.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

(Nro. 7857.) Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

(Nro. 7858.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871.

(Nro. 7859.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871.

(Nro. 7860.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a./M. Vom 29. Juli 1871.

(Nro. 7861.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

(Nro. 7862.) Konzessionsurkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871.

(Nro. 7863.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

311. Die Lieferung der für die hiesige Königliche Provinzial-Steuer-Verwaltung vom 1. Januar 1872 ab und ferner erforderlichen Typen-Drucksachen, sowie der Chaussee- und Brückgeld-Zettel soll im Wege der Submission mindestfordernd verdungen werden.

Unternehmungslustige haben ihre schriftlichen versiegelten Erbietungen mit der Aufschrift:

= Lieferung von Drucksachen betreffend =

bis zum Donnerstag, den 2. November d. J., Mittags 12 Uhr, an die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion hierselbst, in deren Registratur auch die Lieferungs-Bedingungen zur Einsicht offen liegen, einzusenden. Später eingehende Submissionen können nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 14. August 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreisthierarzt-Stelle.

512. Die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Brilon und Meschede ist vacant.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 17. August 1871.

Eröffnung der niederen Jagd.

513. Auf Grund des §. 2. des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 verordnen wir hierdurch, daß die Eröffnung der niederen Jagd:

1) in den Kreisen Bochum, Dortmund, Hamm, Soest mit Ausschluß des Amts Cörbecke, und Lippstadt mit Ausschluß des Stadtbezirks Rüthen und des Amtsbezirks Altenrüthen
auf den **7.** September d. Js.;
2) in den Kreisen Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, sowie im Amte Cörbecke des Kreises Soest, und in dem Stadtbezirke Rüthen und dem Amtsbezirke Altenrüthen des Kreises Lippstadt
auf den **14.** September d. Js.

festgesetzt wird.

Arnsberg, den 22. August 1871.

* * *

Aus Veranlassung der bevorstehenden Eröffnung der niederen Jagd werden folgende Polizei-Verordnungen wiederholt bekannt gemacht:

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögensbeschädigung (§. 281. des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thaler.

Arnsberg, den 23. August 1854.

Da das Fangen der Krammetsvögel als eine Ausübung des Jagdrechts anzusehen ist, darf dieser Fang nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche mit einem Jagdscheine versehen und zugleich zur Ausübung der Jagd berechtigt sind.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Bestrafung derjenigen, welche unbefugter Weise und ohne im Besitze eines Jagdscheines zu sein, den Krammetsvögelfang ausüben, herbeizuführen.

Arnsberg, den 13. October 1865.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 2. Mai pr., das Jagen mit Bracken betreffend, verordnen wir zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

§. 1. Das Jagen mit Bracken ist nur denjenigen Jagdeigenthümern und Jagdpächtern gestattet, welche zur Ausübung des Jagdrechtes auf einem eigenthümlichen oder angepachteten im Zusammenhange belegenen Jagdbezirke von mindestens 5000 Morgen Flächen-Inhalt berechtigt sind. Als zu einem solchen Jagdbezirke gehörig, sind solche Flächen nicht anzusehen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur auf Grund eines Erlaubnißscheines des Jagdeigenthümers oder Jagdpächters bejagd werden. Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Insofern dergleichen Jagdberechtigten das Jagen mit Bracken vermöge speziellen Rechtstitels, insbesondere auf Grund von Verträgen, untersagt sein sollte, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2. Das Jagen mit Bracken ist den zu 1. genannten Jagdberechtigten nur erlaubt in der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar.

§. 3. Bracken, welche innerhalb der Zeit vom 15. October bis 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, sind einzufangen. Der Besitzer des Hundes hat bei Wiederaushändigung desselben neben den Futter- und sonstigen Kosten Zehn Silbergroschen Pfandgeld für jeden aufgekoppelten Hund an den Jagdberechtigten desjenigen Reviers, auf welchem die Bracken betroffen worden, zu entrichten.

§. 4. Die Besitzer von Bracken, welche außerhalb der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler und sind außerdem im Falle des Einfangens der Hunde zur Entrichtung des Pfandgeldes rc. (§. 3.) verpflichtet. Bezüglich der Befugniß, während der geschlossenen Jagdzeit überlaufende Bracken zu tödten, behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thalern.

§. 6. Die Strafgelder (§§. 4. und 5.) fließen zur Armenkasse derjenigen Gemeinde, zu deren Feldmark das Revier, auf welchem die Bracke betroffen resp. die Contravention begangen wurde, gehört.

Arnsberg, den 12. October 1866.

514. Der Herr Reichskanzler hat mittelst Erlasses vom 15. dieses Monats, auf Grund des §. 18. des Gesetzes vom 21. Juli v. Jahres, die Auflösung der unterzeichneten Bundes-Darlehnskasse angeordnet.

Neue Darlehne können deshalb nicht mehr bewilligt werden.

Dortmund, den 21. August 1871.

Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes.
Der Bundesbevollmächtigte:
I. V. (gez.) Fahle.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

515. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom $\frac{\text{15. Juli}}{\text{16. August}}$ 1870 wird dem A. Schaaffhausen'schen Bank-Verein zu Cöln das Eigenthum des Bergwerks „**Methler I.**" in der Gemeinde Methler, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. und g. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 25. Juli 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

516. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 13. Juli 1870 wird dem Gruben-Verwalter Herrn Hermann Borgsmüller auf der Steinkohlen-Zeche „ver. Constantin der Große" bei Bochum das Eigenthum des Bergwerks „**Sanssouci III.**" in den Gemeinden Hiltrop und Kirchharpen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Sechs und zwanzig Tausend dreihundert sieben und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 27. Juli 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 27. Juli 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

517. Mit dem 20. August curr. tritt ein Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870, enthaltend verschiedene Aenderungen und Ergänzungen in der Güterklassification, in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 11. August 1871.

518. Behufs Erschwerung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen der Einzelgüter empfehlen wir den Versendern, die von ihnen aufgelieferten Frachtstücke, soweit deren Beschaffenheit und Emballage es zuläßt, neben der üblichen Signatur mit dem ausgeschriebenen Namen des Bestimmungsorts oder, sofern dieser nicht an der Eisenbahn liegt, der Eisenbahn-Endstation deutlich zu bezeichnen.

Münster, den 16. August 1871.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

519. Dem Lehrer Bernhard Kalthegener aus Scheidingen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Nuttlar, Kreises Meschede, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Conrad Schulte aus Grevenstein ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Herdecke, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Herrmann Pieck aus Wilnsdorf ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Haardt, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 2. September 1871.

I. Bekanntmachung,

die Gesuche in Militair-Angelegenheiten betreffend.

520. Bei den unterzeichneten Provinzial-Behörden sind in letzter Zeit eine so bedeutende Zahl hier nicht ressortirender Gesuche eingegangen, daß es nothwendig wird, die Betheiligten in ihrem eignen Interesse darauf aufmerksam zu machen, daß:

1) Gesuche um Invaliden-Beneficien 2c. an die heimathlichen Bezirks-Cammandos,
2) Reclamations- und Beurlaubungs-Gesuche zur Disposition des Truppentheils an die zuständigen Landraths-Aemter,
3) Gesuche um Beurlaubungen auf kurze Dauer, Recherchen nach Vermißten oder Recherchen irgend welcher anderer Art, an den betreffenden Truppentheil (Regiment, Bataillon 2c. 2c.) direct zu richten sind.

Die meistentheils von Concipienten aufgestellten, hier vorgelegten Gesuche verursachen den Bittstellern nur Kosten und unnöthigen Zeitverlust, indem diese Gesuche hier nie erledigt oder berücksichtigt werden, sondern nur an die oben bezeichneten Behörden zur Prüfung und event. Befürwortung abgegeben werden können.

Münster, den 12. August 1871.

Der kommandirende General 7ten Armee-Corps.
A. B. gez. von Salviati,
Oberst und Chef des Generalstabes.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Westfalen:
gez. von Duesberg.

* * *

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 21. August 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

521. Zur Kenntniß des Handelsstandes bringe ich hiermit, daß nach Beschluß des Bundesraths mit dem 1. Januar 1872 ein Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen in Wirksamkeit, und daß gleichzeitig das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen vom 28. Juni 1865 außer Kraft tritt, insbesondere der, in den §§. 3—8. dieses Regulativs erwähnte Zollerlaß nicht mehr Statt findet.

Das neue Regulativ kann bei jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte eingesehen werden.

Münster, den 20. August 1871.

Für den Provinzial-Steuer-Director: Sack.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

522. Dem ersten ordentlichen Lehrer Wortmann an dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Bielefeld ist von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten der Oberlehrertitel verliehen worden.

Münster, den 19. August 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

523. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Director der Königlichen General-Commission, Ober-Regierungs-Rath von Zschock zum General-Commissarius mit dem Range eines Raths 3ter Klasse zu ernennen, ferner dem Geheimen Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife und dem General-Commissions-Secretair, Rechnungs-Rath Hütte den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Münster, den 26. August 1871.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

524. Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Februar 1870 (Amtsblatt Seite 55) der katholischen Schulgemeinde Lüdenscheid im Kreise Altena bewilligte Haus-Collekte bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes, welche im vorigen Jahre wegen der eingetretenen Kriegsereignisse hat eingestellt werden müssen, soll nunmehr in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 1. October bis Ende December d. J. abgehalten werden.

Wir empfehlen diese Collekte der Mildthätigkeit der Einwohner auf's Neue, indem wir in Betreff der Verhältnisse der Schulgemeinde auf unsere oben gedachte Amtsblatts-Bekanntmachung Bezug nehmen.

Arnsberg, den 24. August 1871.

Hengste-Körung.

525. Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden davon in Kenntniß gesetzt, daß

die Termine zur Körung der Privatbeschäler für das laufende Jahr in nachstehender Weise werden abgehalten werden:

1)	für die Kreise Soest und Lippstadt in	Erwitte	den 20. September d. J.,	Vormittags	9—11 Uhr,
2)	" den Kreis Brilon in	Brilon	" 21.	dito	dito	dito
3)	" " " Meschede in	Reiste	" 22.	dito	dito	dito
4)	" " " Arnsberg in	Arnsberg	" 23.	dito	dito	dito
5)	" die Kreise Hagen und Iserlohn in	Hagen	" 26.	dito	dito	dito
6)	" den Kreis Bochum in	Bochum	" 28.	dito	dito	dito
7)	" " " Dortmund in	Dortmund	" 29.	dito	dito	dito
8)	" " " Hamm in	Hamm	" 30.	dito	dito	dito.

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Westfälischen Landgestüts zu Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden, wenn die Besitzer solcher Fohlen dieselben unter Vorzeigung der Deckscheine vorführen.

Arnsberg, den 24. August 1871.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

526. Der für den Bezirk Flierich und Peddinghausen im Amte Rhynern, Kreis Hamm, als Schiedsmann für die Periode vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1873 gewählte Oeconom Wiemann gnt. Horstmann zu Flierich ist mit Tode abgegangen und an dessen Stelle der Oeconom Ferdinand Große-Sudhoff zu Osterflierich gewählt und verpflichtet.

Hamm, den 17. August 1871.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

527. Die fiskalische Saline zu Rothenfelde im Landdrosteibezirke Osnabrück wird nochmals und zwar auf dem Submissionswege zum Verkaufe ausgesetzt. Die Bedingungen, nach welchen eine Submission nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn der Submittent vor dem Submissions-Termine eine Kaution von 3000 Thalern bei unserer Hauptkasse hierselbst bestellt hat, sowie eine Beschreibung des Salzwerks, welcher Verzeichnisse der Bestandtheile der Saline, sowie der Gegenstände, welche vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben, beigefügt worden, sind in unserer Registratur, sowie bei der Königlichen Salzwerks-Administration zu Rothenfelde einzusehen.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf die Saline zu Rothenfelde"

versehen, vor dem 6. October d. Js. portofrei an uns einzusenden. Später eingehende, sowie nicht bedingungsgemäße Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten soll am 6. October d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Oberbergamts-Gebäudes hierselbst im Beisein der etwa erschienenen Submittenten erfolgen.

An die abgegebene Offerte bleibt der Offerent vom Submissions-Termine ab sechs Wochen lang gebunden.

Dortmund, den 19. August 1871.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

528. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Belfort" und „Müllerhöfchen" bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1871 wird dem Kupferwalzwerkbesitzer Joseph Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Belfort"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. M. L. K. J. H. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. März 1871 wird dem Kupferwalzwerksbesitzer Joseph Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Müllerhöfchen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. M. N. O. R. S. T. U. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. August 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

529. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem mit der Universität zu Berlin in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Geh. Ober-Reg.-R. Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Prof. Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9—10 Uhr und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. d. Colloquien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice. e. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Prof. Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Prof. Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Prof. Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 und Donnerstags von 4—5 Uhr.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3—4 Uhr und Dienstags von 4 bis 5 Uhr — publice. b. Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. c. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.
Lehrsaal zu a. und c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Prof. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Prof. Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Prof. Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Prof. Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2 bis 4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlag, verbunden

mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.

Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28., entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48., ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
gez. von Nathusius. Lüdersdorff.
Olshausen.

* * *

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lectionsverzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Arnsberg, den 21. August 1871.
Königliche Regierung, Abthl. des Innern.

IX. Patent-Zurücknahme.

530. Das dem Ingenieur Charles Eincle Castel zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur F. C. Gens zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

531. Dem Schulamts-Kandidaten Carl Trappmann aus Berghofen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Stockum, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Guier aus Aachen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Sundwig, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Menn aus Hilchenbach ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule der kleineren evangelischen Gemeinde zu Bochum commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Gustav Butz aus Eilpe ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Feudingen, Kreises Wittgenstein, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hugo Papenheim aus Grundsteinheim ist die neu gegründete Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hamme, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Weber aus Wamel ist die untere Knabenklasse bei der katholischen Schule zu Arnsberg commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Weber aus Lanstrop ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Gevelinghausen, Kreises Meschede, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 9. September 1871.

532. Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen zu ernennen geruhet.

Indem ich dieses Amt mit dem heutigen Tage antrete, habe ich den festen Willen, meine Kräfte den Anforderungen desselben nach bestem Wissen und Gewissen zu widmen. Ich bitte, mir mit Vertrauen entgegenzukommen und damit die nächste und sicherste Grundlage einer ersprießlichen Amtsthätigkeit zu gewähren.

Münster, den 1. September 1871.

v. Kühlwetter, Wirklicher Geheimer Rath.

533. Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathswesen:

1) einer Ostpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) einer Brandenburgischen Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) einer Pommerschen Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) einer Posenschen Deputation mit dem Sitze zu Posen,
6) einer Schlesischen Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) einer Sächsischen Deputation mit dem Sitze zu Merseburg,
8) einer Schleswig-Holsteinschen Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) einer Hannoverschen Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) einer Westphälischen Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) einer Hessischen Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) einer Nassauischen Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) einer Rheinischen Deputation mit dem Sitze zu Coeln,
14) einer Hohenzollernschen Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Constituirung der Westfälischen Deputation für das Heimaths-Wesen mit dem Sitze zu Münster am heutigen Tage erfolgt ist. Die Geschäftslokale der Deputation befinden sich im Dienstgebäude der Königlichen Regierung.

Die Deputation besteht:

aus dem Allerhöchst zum richterlichen Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Deputation ernannten Appellationsgerichts-Direktor Koch hierselbst;

aus dem Allerhöchst zum Mitgliede aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten und zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannten Regierungs-Rath Hüger hier, und

aus den vom Westfälischen Provinzial-Landtage gewählten Mitgliedern:

Amtmann Plaßmann zu Allehof bei Balve,
Landrath Freiherr von Landsberg zu Lüdinghausen,
General-Agent Hesterberg zu Herford.

Zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede ist der Appellationsgerichts-Rath Wesemann hier,

zum stellvertretenden Mitgliede aus der Zahl der Verwaltungs-Beamten der Regierungs-Rath König hier,

Allerhöchst ernannt worden.

Seitens des Westfälischen Provinzial-Landtags sind zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt:

Amtmann Schulze-Bellinghausen zu Stockum bei Witten,
Bürgermeister Schlichter hier,
Landrath von Ditfurt zu Bielefeld.

Münster, den 29. August 1871.

Königliches Ober-Präsidium von Westfalen.
von Duesberg.

Der Appellationsgerichts-Präsident.
Sydow.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

334. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Directon zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen oct. nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 10. Juni 1871.

335. **Tarif**

der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
   a. für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . 5 Sgr.,
   b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) . . . . . . 6 Sgr. 6 Pf.

   Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30. des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.
2) Der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1. gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenver-

bande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . 1 Sgr. vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.
4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5) Alle, unter die Bestimmungen zu 1. und 2. nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.
6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. October d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife, bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

* * *

Der vorstehende Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 2. September 1871.

336. I. Auf Grund der an dem katholischen Seminare zu Langenhorst im August d. Js. abgelegten Prüfungen haben wir folgende Schulamts-Candidaten für wahlfähig zum Elementarlehramte erklärt:

1) Robert Schmalohr aus Bödefeld, Kreis Meschede,
2) Emil Stratmann aus Bigge, Kreis Brilon,
3) Johann Hammeke aus Behringhausen, Kreis Olpe,
4) Wilhelm Risse aus Sümmern, Kreis Iserlohn,
5) Wilhelm Nolte aus Reiste, Kreis Meschede.

II. Den Candidaten pro Schola:

1) Hugo Schunck aus Wattenscheid,
2) Moritz Lewinger zu Bochum

ist in dem Prüfungstermine zu Langenhorst das Befähigungs-Zeugniß ertheilt worden.

Arnsberg, den 5. September 1871.

337. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat die Errichtung eines neuen in der Stadt Soest am 3ten Montag im November j. Js. abzuhaltenden Viehmarktes, sowie ferner die Verbindung eines Viehmarktes mit dem am letzten Montage des Monats April j. Js. dort stattfindenden Hammelmarkte genehmigt.

Arnsberg, den 5. September 1871.

II Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

338. Die Gewerkschaften:

a. der Zink-, Eisen- und Bleierz-Zeche „Emilie" in der Gemeinde Eiringhausen des Kreises Altena, verliehen am 8. November 1858 und 22. October 1864,
b. der Zink-, Eisen- und Bleierz-Zeche „Theodore" daselbst, verliehen am 22. October 1863, 22. October 1864 und 22. Januar 1867,
c. der Zinkerz-Zeche „Johanna I." in den Gemeinden Affeln und Altenaffeln des Kreises Arnsberg, verliehen am 19. August 1867,
d. der Zinkerz-Zeche „Hulda" in den Gemeinden Altendorf und Affeln des Kreises Arnsberg, verliehen am 29. August 1867 und
e. der Schwefelkies-Zeche „Theodore I." in den Gemeinden Eiringhausen, Altenaffeln und Altendorf, verliehen am 18./29. November 1867

vereinigten durch den Konsolidations-Akt vom 26. August 1870 die genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen

Plettenberger Zinkgesellschaft

und bestimmten hierbei, daß an dem vereinigten Werke jedes einzelne Werk zu einem Fünftel betheiligt sein solle.

Diese Konsolidirung wird gemäß der Bestimmung im §. 45. und unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. August 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

339. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Rahrbach," „Mart," „Krubert" und „Martus" bei Rahrbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rahrbach"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert sieben

und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Mark“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Krubert“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g. h. i. p. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Martus“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

340. Vom 10. September curr. ab treten im Westfälischen, sowie im Sächsisch-Westfälischen Verbands-Verkehr verschiedene Klassifications-Aenderungen ein.

Die Güterexpeditionen sind angewiesen hierüber auf Erfordern nähere Auskunft zu ertheilen.

Münster, den 26. August 1871.

341. Am 1. September curr. tritt ein XII ter Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft, enthaltend:

1) ermäßigte Tarifsätze der Klasse C. für Leipzig-Soest trans. für Sendungen nach verschiedenen Bergisch-Märkischen Stationen und
2) ermäßigte Tarifsätze für Schienensendungen für Soest trans. nach Halle, Leipzig, Döbeln, Dresden, Riesa, Cottbus, Meißen, Großenhain, Zittau, Reichenberg loco und trans., Bodenbach loco und trans. und Görlitz loco und trans. für Sendungen von verschiedenen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn, sowie für Düsseldorf trans., Bodenbach trans.

Derselbe kann bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden und wird auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich verabfolgt.

Münster, den 24. August 1871.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

342. Der Bauführer Emil Otto Hammerschmidt aus Cöln ist als solcher auf Grund des vorgelegten Qualifications-Zeugnisses am 28. August d. J. vereidigt worden.

Wilhelm Kayser zu Hamm hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 16. September 1871.

543. Das 36. und 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 27. August und 1. September 1871, enthalten:

(Nro. 690.) Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871.

(Nro. 691.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871.

(Nro. 692.) Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien rc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

(Nro. 693.) Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871.

(Nro. 694.) Ernennung: des Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes und Königlich Bayerischen Generalkonsuls Carl v. Heinemann zu Stockholm, des Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich Badischen Konsuls Hermann Lutteroth zu Trier, zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs; der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Paul Ritter v. Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Buccari und Portore, Friedrich August Freiherrn v. Lichtenberg zu Ragusa, des Königlich Bayerischen Konsuls Johann Putzer Edler v. Reibegg zu Botzen, des Ritters J. v. Wallmann zu Wien, der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Hans Herloffson zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselqnist zu Calmar, Alfred Ferdinand Beyer zu Carlshamm, Franz Hermann Wolff zu Carlskrona, Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange Drammen, der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Arild Huitfeldt zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Gefle, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösand, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philipsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Olde zu Nyköping, Johann Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamn, Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes August Ekström zu Sundswall, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des Kaufmanns Johann Jentoft zu Vadsoe, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwick, des Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmanns C. A. Engbom zu Wisby, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystad, des Kaufmanns G. Bircher zu Aden, der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Friedrich Gerlach zu Akyab, Bernard Cramer zu Belize (Br. Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederic Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta, Carl Simon Poppe zu Capstadt, des Kaufmanns F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien), der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Arthur Weber zu Gorgetown für die Kolonie British Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A. Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolf Theodor Eimbcke zu Hongkong, Carl Louis Heldbeck zu Lagos (Guinea), Heinrich Carl Ferro zu La Valette (Malta), Francis Machell Cartwright zu Madras, des Kaufmanns H. Hollmann zu Maulmain (British Hinter-Indien), der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Thomas Williams zu Nassau auf New-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Vanderspar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Feez zu Port of Spain (Trinidad), C. Pitt zu Quebec, des Kaufmanns B. A. Dielmann zu Rangoon, der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Alexander C. O. Trentowsky zu St. John (Neu-Braunschweig), Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland), des Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Saul Solomon zu St. Helena, zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie der Vizkonsuln des Norddeutschen Bundes: Adolph Theodor Lyche zu Frederikshald, Hans Gutzeit zu Fredrikstadt, Hans Friederich Crawfurd zu Grimstadt, des Fabriktheilhabers Kaufmanns Eduard Rasch zu Hudikswall, der Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Anton Natvig zu Kragerö, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jakob Hammer zu Lillesand, Paul Govenius zu Lulea, Carl Ewald Werner zu Moß, des Konsularagenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg), des Vize-

konsuls des Norddeutschen Bundes Henrik Cantzler zu Stockholm, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 695.) Ertheilung des Exequatur zu dieser Ernennung an den Generalkonsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 696.) Dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

(Nro. 697.) Ertheilung des Exequatur als Vizekonsul der Republik Chile in Berlin an den Dr. med. Francisco Fonck, Namens des Deutschen Reichs.

544. Das 25., 26., 27. und 28. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 25. und 29. August, 3. und 7. September 1871, enthalten:

(Nro. 7864.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

(Nro. 7865.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreissynoden für diesen Bezirk.

(Nro. 7866.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

(Nro. 7867.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

(Nro. 7868.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

(Nro. 7869.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

(Nro. 7870.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf.

(Nro. 7871.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.)

(Nro. 7872.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Land-Kreditverband.

(Nro. 7873.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

I. Bekanntmachung.

545. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

546. Dem Handelsmann Edmund Behrens zu Hörde ist der ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 2306. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich entwendet worden.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Einsendung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 11. September 1871.

547. Berichtigung. Im Amtsblatt St. 35. Nro. 525. (Hengste-Körung betreffend) muß es heißen: 5) für die Kreise Hagen und Iserlohn in **Iserlohn** (nicht in Hagen), den 26. September d. J., Vormittags 9 — 11 Uhr.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

548. 1) Der Kreisgerichts-Secretair Röggerath zu Warstein ist vom 1. October d. J. ab in gleicher Amtseigenschaft nach Lippstadt versetzt, und

2) der Büreau-Diätar Bause in Warstein ist vom 1. September d. J. ab zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Brilon ernannt.

Arnsberg, den 1. September 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat August 1871.

549. 1) Der Appellationsgerichts-Rath Schulz

hierselbst und die Gerichtsboten Forthmann zu Unna und Friedrich Wilhelm Becker zu Iserlohn sind gestorben.

2) Der Kreisrichter Dieckmann zu Altena und die Kreisgerichts-Secretaire Stoever zu Bochum und Pieper zu Lüdenscheid sind vom 1. December d. J. ab in den Ruhestand versetzt.
3) Der Rechtskandidat Carp in Wesel ist zum Referendar ernannt.

Hamm, den 1. September 1871.

V. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

530. Während des Monats August curr. sind im Bezirke der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) Ernannt: Postexpedient Immenkamp in Altena zum Postamts-Assistenten; Ober-Postsecretair Kunisch in Altena zum Post-Director; Ober-Post-Commissarius Wulff in Hörde zum Post-Director.
2) Angenommen: Posteleve Vonderreck in Brilon; Postgehülfe Falkenstein in Brilon; Postgehülfe Berkenbusch in Neuenrade; Postillon Schlüter resp. ehemaliger Füsilier Kleine als Landbriefträger in Dahlhausen resp. Limburg a. d. Lenne und der Privat-Unterbeamte Johann Förster als Postfußbote und Landbriefträger in Eilpe.
3) Versetzt: Post-Director Thierbach von Bochum nach Crefeld; Post-Director Höne von Bromberg nach Bochum; Postmeister Rutsch von Striegau nach Menden; Post-Secretair von Römer von Hamm i. W. nach Delmenhorst; Post-Büreaudiener Awater von Dortmund als Eisenbahn-Post-Conducteur zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, und Landbriefträger Kremer von Altenhundem als Briefträger nach Bochum.
4) Pensionirt: Landbriefträger Helm in Brilon.
5) Freiwillig ausgeschieden: die Landbriefträger Sellenscheid in Castrop, Escher in Dahlhausen, Sander in Limburg a. d. Lenne und Böcking in Siegen, der Postfußbote und Landbriefträger Cyriacy in Eilpe.
6) Gestorben: Briefträger Saßmannshaus in Hagen i. W.

Arnsberg, den 10. September 1871.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

531. Am 1. September curr. tritt ein XIIter Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft, enthaltend:

1) ermäßigte Tarifsätze der Klasse C. für Leipzig-Soest trans. für Sendungen nach verschiedenen Bergisch-Märkischen Stationen und
2) ermäßigte Tarifsätze für Schienensendungen für Soest trans. nach Halle, Leipzig, Döbeln, Dresden, Riesa, Cottbus, Meißen, Großenhain, Zittau, Reichenberg loco und trans., Bodenbach loco und trans. und Görlitz loco und trans. für Sendungen von verschiedenen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn, sowie für Düsseldorf trans., Bodenbach trans.

Derselbe kann bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden und wird auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich verabfolgt.

Münster, den 24. August 1871.

532. Königlich Preußisches

Landwirthschaftliches Institut

zu Hof Geisberg bei Wiesbaden.

(Gegründet im Jahre 1818.)

Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Wintercurse und einen praktischen Sommercurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr beginnt der theoretische Unterricht Dienstag den 17. October und werden in demselben folgende Fächer gelehrt:

1) Mathematik, einschließlich des Feldmessens und Nivellirens von Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas.
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik, sowie
3) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie von Dr. Freiherr v. Canstein.
4) Allgemeine Chemie von Prof. Dr. Neubauer.
5) Agricultur-Chemie von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.
6) Anatomie und Physiologie der Hausthiere (einschließlich der Lehre von dem Zahnwechsel und der darauf begründeten Altersbestimmung), sowie Lehre vom Exterieur des Pferdes und Rindes und
7) Lehre vom Hufbeschlag von Departements-Thierarzt Groll.
8) Lehre vom Klima und Boden, sowie von der Bodenbearbeitung und Düngung und
9) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde von Prof. Dr. Medicus.
10) Wiesenbau nebst Lehre von der Drainage von Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas.
11) Allgemeiner Theil der Lehre von der Viehzucht nebst Schaf- und Schweinezucht von Prof. Dr. Medicus.
12) Landwirthschaftliche Betriebslehre (Taxationslehre) von Dr. Freiherr v. Canstein.
13) Hopfen- und Gemüsebau von Prof. Dr. Medicus.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militairdienste. Es kann aber nicht empfohlen werden, die Letzteren, welche sehr viele Zeit in Anspruch nehmen,

mit den landwirthschaftlichen Studien am Institute zu verbinden.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler der Anstalt das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 15. August 1871.

Die Königliche Instituts-Direktion.
Professor Dr. Medicus, stellvertretender Direktor.

VII. Patent-Verleihung.

553. Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Patent-Verlängerung.

554. Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Techniker Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen, ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

555. Das dem Maschinenbauer Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26. Juli 1870 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen in Braunschweig und dem Fabrik-Inspekter Wrede zu Königslutter unter dem 9. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

556. Se. Majestät der König haben die Wahl des Bergraths Gallus zu Witten zum Beigeordneten der dortigen Stadtgemeinde für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle zu Langerfeld im Kreise Hagen ist dem Hauptmann von Bock und Pollach übertragen worden.

Der Feldmesser Ernst Rudolph Banning aus Oberholzklau ist als solcher unterm 8. d. Mts. auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes vereidet worden.

Dem Lehrer Theodor Drucks zu Bühren ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Drüpplingsen, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Müncker aus Dahlbruch ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Dinslage aus Warstein ist die neu errichtete vierte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Iserlohn commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Zipp aus Diedenbergen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Oberhäuslingen, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Schreiber aus Buchen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Ober- und Niedersetzen, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Emilie Guntermann ist die zweite Lehrerinstelle und der Schulamts-Kandidatin Laura Henser aus Altena ist die dritte Lehrerinstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Herne, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Der Gutsbesitzer August Plebs zu Hellmeringhausen, Kreises Brilon, hat die Stelle eines öffentlich angestellten vereidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Hierbei **ein Extrablatt**, betreffend: „Revidirtes Statut der Allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Arnsberg."

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 37. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. September 1871.

567. Revidirtes Statut der Allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Auf Grund der §§. 1 flg. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer, vom 22. December 1869 (G. S. Seite 18) wird hierdurch an Stelle des Reglements für die im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg bestehende allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen- und Waisen vom 27. Juli 1826, nach Anhörung der gemäß §. 7 des erwähnten Gesetzes erwählten Kreisvorstände, sowie nach Verhandlung mit den nach §. 6 al. 2 l. c. gewählten Kassen-Kuratoren Folgendes statutarisch angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck und Domicil der Kasse.

§. 1. Die am Sitze der Königlichen Regierung bestehende allgemeine Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Arnsberg hat den Zweck, die hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer durch Gewährung von Pensionen zu unterstützen.

§. 2. Die Wirksamkeit der Kasse erstreckt sich auf den ganzen Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

Erwerb derselben.

a. Oeffentliche Elementarlehrer.

§. 3. Zur Kasse gehört jeder Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule, ohne Unterschied der Religion und Konfession, jedoch mit Ausnahme der ein Elementar-Schulamt bekleidenden katholischen Geistlichen. Einer förmlichen Aufnahme der Lehrer in den Kassen-Verband bedarf es nicht.

Ein Anrecht auf Pension für ihre Hinterbliebenen erwerben die neu eintretenden Lehrer erst mit dem Tage, wo ihre Anstellung verfügt ist.

b. Provisorisch ꝛc. angestellte öffentliche Elementarlehrer.

Provisorisch oder commissarisch angestellte geprüfte Lehrer erwerben ebenfalls die Mitgliedschaft mit dem Tage ihrer commissarischen ꝛc. Anstellung.

c. Mitglieder, welche ein öffentliches Elementar-Lehramt nicht bekleiden.

§. 4. Von den bisherigen Mitgliedern der Anstalt behalten diejenigen, welche ein öffentliches Elementar-Lehramt nicht bekleiden, receptionsfähige Lehrer an höheren Lehr-Anstalten, (cfr. §. 6, lit. a. und §. 11 des Reglements vom 27. Juli 1826) unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse ihre Ansprüche an dieselbe nach deren seitheriger Höhe und seitherigem Umfange. Machen dieselben auf die durch dieses Statut bestimmte höhere Pension Anspruch, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben und außerdem die Beiträge einer Schulstelle, sowie einer Gemeinde zu derselben (§. 18 und 19) aus eigenen Mitteln zahlen. Ihren deßfallsigen Entschluß haben sie binnen 6 Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts bei dem betreffenden Kreisvorstande schriftlich zu erklären.

Die vorhandenen Emeriten des Lehrerstandes werden denjenigen Kassen-Mitgliedern gleich gestellt, welche nach Geltung dieses Statuts als Lehrer emeritirt werden. (siehe §. 11.)

d. Mitglieder, welche ein Elementar-Lehramt an gehobenen Elementar-Schulen, an höheren Lehranstalten ꝛc. bekleiden.

§. 5. Die Lehrer, welche an gehobenen Elementarschulen, als höheren Stadt- u. Rectoratsschulen ꝛc. angestellt sind, sind ebenfalls zum Beitritt verpflichtet.

Nur diejenigen dieser Lehrer sind von dem Beitritt auszuschließen, welche die Berechtigung besitzen, Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu werden, oder welche im Stande sind, für ihre Relicten durch den Zutritt zu einer anderen unter staatlicher Leitung stehenden Wittwen-Kasse zu sorgen.

§. 6. Die an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen, in Stellen, welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind, fungirenden Lehrer können der Kasse beitreten, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt zu Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensions-Kasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.

Die bereits angestellten Lehrer dieser Kategorie können nur dann aufgenommen werden, wenn sie das 60ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und ein von einem approbirten Arzte ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß ihr Gesundheitszustand zu Bedenken keine Veranlassung giebt.

Der Aufzunehmende hat die auf seine bisherige Dienstzeit fallenden, nach dem früheren Reglement vom 27. Juli 1826 zu entrichtenden persönlichen Beiträge

ad 2 Thaler jährlich, sowie vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts an die darin (§. 18) vorgeschriebenen Beiträge von der Lehrerstelle, sowie auch die Beiträge der Schulgemeinde (§. 19) nebst Zinsen ad 5% als Einkaufssumme nachzuzahlen.

Die künftig anzustellenden Lehrer dieser Kategorie haben hinsichtlich ihrer Aufnahme keine andere Verpflichtungen zu übernehmen, als überhaupt statutenmäßig für die Kassen-Mitglieder festgestellt sind.

Sämmtliche in diesem §. bezeichneten Lehrer haben selbstverständlich von der Zeit ihrer Aufnahme an außer den im §. 3 des obenerwähnten Gesetzes bestimmten Beiträgen, die im §. 4 des gedachten Gesetzes bestimmten Kassen-Beiträge der Gemeinden ꝛc. aus eigenen Mitteln zu leisten, falls nicht mit demjenigen oder denjenigen, welchen die Unterhaltung der betreffenden Lehranstalten obliegt, in einzelnen Fällen ein anderweites Abkommen über die Sicherung der Einzahlung dieser Beiträge, wie auch der übrigen statutenmäßigen Leistungen der Lehrer getroffen wird.

Sämmtliche, in diesem §. bezeichnete Lehrer haben sich bei Strafe des Ausschlusses binnen einer 6monatlichen Frist nach dem Erlaß dieses Statuts bezw. nach ihrer künftig erfolgenden Anstellung über ihren Beitritt zu erklären.

§. 7. Das im vorstehenden §. Angeordnete findet analoge Anwendung auf die diejenigen Elementarlehrer, welche an Elementarschulen angestellt sind, welche mit öffentlichen Anstalten und Stiftungen, wie ständische Arbeitsanstalten, Taubstummen-, Blinden-, Blödsinnigen-Instituten, Rettungshäusern ꝛc. verbunden sind, vorausgesetzt, daß diese Stiftungen die Rechte einer juristischen Person haben.

§. 8. Die an den Schullehrer-Seminarien bei den Uebungsschulen angestellten Lehrer sind unter den im §. 6 oben angegebenen Bedingungen berechtigt, der Kasse beizutreten.

Technische Lehrer dagegen bleiben von der Kasse ausgeschlossen.

III. Schluß der Mitgliedschaft an der Kasse.

a. Bei Niederlegung des Amts.

§. 9. Dem das Amt niederlegenden Lehrer bleibt die Mitgliedschaft erhalten, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bislang bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinden ꝛc. aus eigenen Mitteln fortzahlt.

b. Bei Versetzungen.

§. 10. Lehrer, welche in einen anderen Kassenbezirk versetzt werden, verlieren die Mitgliedschaft an der Kasse, sobald sie solche in einem anderen Kassenbezirke erworben haben.

c. Bei Emeritirungen.

§. 11. Die Emeriten haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle (§. 3 des Gesetzes) fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeriten-Gehalt trifft. Die Beiträge aus Stelle selbst dauern in unverminderter Höhe fort.

Wegen der jetzt lebenden Emeriten vergleiche §. 4.

Den emeritirten Lehrern steht der Austritt aus der Kasse dann frei, wenn sie pensionsberechtigte Familien-Mitglieder nicht mehr haben.

d. Bei Amtsentsetzungen.

§. 12. Den Familien der des Amts entsetzten Lehrer kann unter Zustimmung der Regierung der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, falls und so lange sie die im §. 9 bestimmten Beiträge fortzahlen.

Sofern bisher einem des Amts entsetzten Lehrer die fernere Mitgliedschaft auf Grund des §. 13 des Reglements vom 27. Juli 1826 gestattet worden ist, verbleibt demselben der ihm nach Vorschrift dieses Reglements zustehende Anspruch.

e. Beförderung in ein höheres Amt.

§. 13. Den in ein höheres Amt z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern ist die fernere Mitgliedschaft an der Kasse zu erhalten, wenn sie:

a. die Fortzahlung der Stellen- und Gemeinde-Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen und
b. nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amts keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension, wie die in der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse gewährte, aus einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kasse zu erwerben.

Ihren deßfallsigen Entschluß haben sie binnen 6 Wochen nach der Versetzung dem Kreisvorstande schriftlich anzuzeigen.

IV. Die Einnahmen der Kasse.

1. Beiträge der Kassen-Mitglieder.

a. Eintrittsgeld.

§. 14. Als Eintrittsgeld hat jeder Lehrer bei der ersten definitiven Anstellung einen Beitrag von 8 Thlr., geschrieben acht Thalern zu leisten.

Die Zahlung kann mit Genehmigung des Kreisvorstandes ratenweise in halbjährigen Terminen unter Verzinsung der Rückstände mit 5% erfolgen, muß jedoch mit Ablauf von 2 Jahren vollständig beschafft sein.

Neu eintretenden Mitgliedern, welche bisher einem anderen Kassen-Bezirke angehört haben, wird das dort in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 22. December 1869 gezahlte Eintrittsgeld angerechnet.

Provisorisch oder commissarisch angestellte Lehrer (§. 3 zweiter Absatz) sind bei ihrer Anstellung von Zahlung des Eintrittsgeldes befreit (§. 3 des Gesetzes vom 22. December 1869) und zahlen dasselbe erst bei ihrer definitiven Anstellung. Falls sie sich jedoch verheirathen, haben sie das gesetzliche Eintrittsgeld entweder sofort nach der Verheirathung zum vollen oder unter den im Absatz 2 dieses §. bestimmten Bedingungen, ratenweis binnen 2 Jahren zu entrichten.

b. Gehaltsverbesserungsgelder.

§. 15. Jedes Mitglied hat bei Eintritt einer

jeden Gehaltsverbesserung einen außerordentlichen Beitrag von 25% der jährlichen Verbesserung zu zahlen.

c. Jährliche Beiträge derjenigen, welche ein öffentliches Lehramt nicht bekleiden.

§. 16. Nach Maßgabe der §§. 4. 6. 7. 8. 9. 12. 13. haben diejenigen Kassen-Mitglieder, welche eine Elementarlehrerstelle nicht bekleiden, bezw. die Familien der des Amts entsetzten Lehrer (§. 12) für ihre Person die Beiträge der Lehrerstellen (§. 18), sowie die Beiträge der Gemeinden (§. 19) alljährlich aus eigenen Mitteln zu leisten, falls nicht, wie in den §§. 6. 7 und 8 vorgesehen, ein anderweites Uebereinkommen mit der betreffenden Schul-Verwaltungsbehörde, getroffen wird.

Bloße Gehülfen der Lehrer (Aspiranten), welche noch nicht commissarisch oder provisorisch angestellt sind (§. 3, zweites alinea) sind zum Beitritt nicht verpflichtet und zahlen demgemäß keine Beiträge.

Die Zahlung der persönlichen Beiträge erfolgt in halbjährigen Raten praenumerando am 2. Januar und am 1. Juli.

§. 17. Zur Leistung der in den §§. 14 ff. bezeichneten Beiträge wird eine vierwöchige Zahlungsfrist bewilligt.

Dieselbe beginnt:

1. für die Zahlung der Antrittsgelder (§. 14) mit dem Tage des definitiven Antritts der Stelle bezw. mit den für die Ratenzahlung festgesetzten Terminen;
2. für die im §. 16 bezeichneten persönlichen Beiträge mit den dort bestimmten Fälligkeitsterminen (2. Januar und 1. Juli).

Die Gehalts-Verbesserungsgelder (§. 15) sollen bei der Zuwendung der Gehaltsverbesserung vorweg einbehalten und abgeführt werden.

Die Zahlung erfolgt an die zuständige Steuerkasse und kann durch Post-Anweisung bewirkt werden. Die durch die Einzahlung und Quittungszustellung erwachsenden Porto- und sonstigen Auslagen fallen dem Einzahlenden zur Last.

2. Beiträge der Lehrerstellen.

§. 18. Von jeder im Bezirke der Kasse befindlichen Lehrerstelle an einer öffentlichen Elementarschule (§. 3) ist bis auf Weitres ein jährlicher Beitrag von Fünf Thalern zu entrichten.

Dieser Beitrag, welcher an die Stelle der bisher von den Mitgliedern erhobenen persönlichen Jahres-Beiträge (§. 15. lit. c. des Reglements von 1826) tritt, muß auch für die Dauer einer Vacanz, sowie während der Zeit fortgeleistet werden, wo die Stelle durch einen nicht aufnahmefähigen Gehülfen verwaltet wird.

Auch von denjenigen Stellen, welche von einem katholischen Geistlichen interimistisch verwaltet werden, jedoch nicht als Schulvikarien fundirt und dotirt sind, muß dieser Beitrag entrichtet werden.

Wird eine als Schulvikarie begründete Stelle nicht von einem katholischen Geistlichen, sondern in dessen Auftrage von einem von demselben angenommenen weltlichen Lehrer verwaltet, so ist auch während der Dauer dieses Verhältnisses der Stellenbeitrag nicht zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt an die Königliche Steuerkasse und wird von derjenigen Kasse bewirkt, aus welcher der Lehrer sein Gehalt empfängt. Der geleistete Beitrag wird dem Lehrer in halbjährigen Raten auf sein Gehalt angerechnet.

Wenn der Lehrer seine Einkünfte nicht aus der Schul- oder sonstigen öffentlichen Kasse, sondern direct erhebt, so muß er auch die Beiträge unmittelbar an die Steuerkasse abführen.

3. Beiträge der Gemeinden.

§. 19. Der §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 bestimmt:

„Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von Vier Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanial-Bezirke zu einem Schulbezirke vereinigt, oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanial-Bezirken aufkommenden Betrags der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen."

Liegt die Unterhaltung der Lehrerstelle nach Maßgabe des §. 29, Th. II., Tit. 12 des A. L. R. einer Schulsocietät ob, so sind die Beiträge aus der Schulcasse derselben zu leisten und nöthigenfalls mit dem übrigen Deficit von den Mitgliedern der Schulsocietät aufzubringen.

Die Einzahlung muß bis zum 1. Mai alljährlich erfolgen.

Von denjenigen Lehrerstellen, welche bestimmungsmäßig und dauernd mit katholischen Geistlichen (Schulvikarien §. 3) oder Lehrerinnen besetzt sind, braucht der hier fragliche Beitrag von den betreffenden Gemeinden ꝛc. nicht entrichtet zu werden.

Die Zahlung der Gemeinde-Beiträge aus eigenen Mitteln eines Kassen-Mitgliedes befreiet die Gemeinden selbst nicht von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung.

4. Rückzahlungen.

§. 20. Abgesehen von dem Falle einer nachweislich ohne gesetzliche oder statutarische Verpflichtung erfolgten Leistung finden Rückzahlungen aus der Kasse nicht statt.

b. Sonstige Einnahmen der Kasse.

§. 21. Die sonstigen Einnahmen der Kasse bilden:

a. die Zinsen der angesammelten Kapitalien,

b. der Ertrag der Kollekten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist,

c. Geschenke und Vermächtnisse.

Ueber die Zulässigkeit der Annahme entscheiden die allgemeinen Landesgesetze.

6. Verwendung der Einnahmen.

§. 22. Zu den Pensionszahlungen, sowie zu den sonstigen Ausgaben der Anstalt dürfen nur verwendet werden:

1. die jährlichen Beiträge der Mitglieder, welche keine Elementarlehrerstellen bekleiden (§. 16),
2. die Beiträge der Lehrerstellen (§. 18),
3. die Beiträge der Gemeinden (§. 19),
4. die Zinsen der Kapitalien (§. 21, lit. a),
5. die eingehenden Schenkungen und Vermächtnisse (§. 21, lit. c), sofern deren Verwendung zu den Ausgaben von dem Geschenk- oder Vermächtnißgeber ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zum Kapital der Anstalt müssen geschlagen werden:

1. die Eintrittsgelder (§. 14),
2. Gehaltsverbesserungsgelder (§. 15),
3. der Ertrag der Kollekten (§. 21, b.),
4. Geschenke, und Vermächtnisse, sofern solches nach den Bestimmungen der Geschenkgeber ꝛc. zulässig ist.

V. Ausgaben der Kasse.

1. Die Wittwen-Pensionen.

a. Anfall derselben.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Wittwen-Pension wird vorläufig und ohne später mögliche Erhöhungen des Minimalsatzes auszuschließen, auf 50 Thaler jährlich festgesetzt.

Die Pension wird postnumerando in halbjährigen Raten am 1. März und 1. September durch die Steuerkasse bezahlt.

In der Quittung muß das Leben der Wittwe, sowie daß dieselbe noch nicht wieder verheirathet oder aus dem Gebiete des Deutschen Reichs ausgewandert ist (§. 27) amtlich bescheinigt sein.

Den Wittwen, welche nicht am Sitze der Steuerkasse wohnen, wird in Ermangelung anderweiter Verabredung die Pension nach Abzug des Portos, durch Postanweisung zugeschickt.

Der Anspruch auf die durch dieses Statut festgesetzte Pension beginnt mit dem 1. Januar 1871.

2) Pension der Hinterbliebenen eines Selbstmörders.

§. 24. Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann unter Zustimmung der Regierung die ganze Pension durch den betreffenden Kreisvorstand und die drei Kassen-Kuratoren zugebilligt werden.

Stimmen Kreisvorstand und Kassen-Kuratoren nicht überein, so entscheidet die Regierung.

Ist der Selbstmord in unzurechnungsfähigem Zustande verübt, so haben die Hinterbliebenen ohne Weiteres einen Anspruch auf die ganze Pension.

3) Pension der geschiedenen Ehefrau.

§. 25. Geschiedenen Ehefrauen kann nur dann und zwar unter Zustimmung der Regierung die Wittwen-Pension von dem Kreisvorstande und den Kuratoren zugebilligt werden, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erklärt sind.

Concurrirt eine geschiedene Ehefrau, welcher eine Pension zugebilligt ist, mit einer Wittwe oder Waisen aus einer nachfolgenden Ehe, so erhält jeder Theil die Hälfte der Pension.

Stirbt die geschiedene Ehefrau kinderlos, so fällt die ihr verbliebene Hälfte an die überlebende Wittwe aus späterer Ehe bezw. an deren Kinder. — Ueberlebt sie dagegen die letzteren, so tritt sie in den Genuß der vollen Pension.

4) Beschränkung der Wittwen-Pension zu Gunsten der anderweit erzogenen Kinder.

§. 26. Wenn eine Wittwe der Erziehung der leiblichen ehelichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes, gleich viel ob erster oder folgender Ehe, ohne vom betreffenden Kreisvorstande für genügend erachtete Gründe nicht selbst besorgt, so verliert sie zu Gunsten dieser Kinder die Hälfte ihrer Pension so lange, bis das jüngste Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat (§. 28).

Werden die Kinder theils bei der Wittwe, theils anderweit erzogen, so wird die auf die Kinder fallende Hälfte nach Verhältniß der Kopfzahl der Kinder vertheilt.

Der gleiche Grundsatz gilt, wenn eine geschiedene Ehefrau nach erfolgter Pensionsbewilligung die Erziehung der von ihr geborenen Kinder des verstorbenen Mitgliedes nicht selbst besorgt.

Concurrirt jedoch eine geschiedene Ehefrau mit einer Wittwe aus späterer Ehe oder mit deren Kinder (§. 25), so fällt die der Mutter nach Maßgabe dieses §. entgehende Pensionsquote immer nur den leiblichen Kindern derselben zu.

Bezüglich der Auszahlung der den Kindern nach Vorschrift dieses §. überwiesenen Pensionsquote, sowie in Betreff des Accrescenz-Rechts gelten die Bestimmungen der §§. 29 und 30.

b. Verlust der Wittwen-Pension.

§. 27. Das Anrecht auf Pension geht, außer durch den Tod, auch durch Wiederverheirathung der Wittwe bezw. der geschiedenen Ehefrau, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Reiches verloren.

Im Falle der Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Reichs haben die Kuratoren die Befugniß, den Pensions-Anspruch unter Genehmigung der Königlichen Regierung der Wittwe zu erhalten. In diesem Falle haben dieselben solche Vereinbarungen zu treffen, welche die Fortzahlung der Pension im In-

teresse der Kasse und zugleich in dem der Auswandernden sichern.

Die Erneuerung des Anspruches einer wiederverheiratheten Wittwe oder geschiedenen Ehefrau bleibt auch nach dem Tode des Ehemanns ausgeschlossen.

Ferner **kann** die Wittwe oder geschiedene Ehefrau wegen solcher Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, durch Beschluß der Regierung nach Anhörung des Kreisvorstandes und der Kassen-Kuratoren des Pensions-Anspruchs für verlustig erklärt werden.

Ist der Anspruch aus einem der in diesem §. angegebenen Gründe erloschen, so wird die Pension an dem zunächst folgenden Zahlungstermin (§. 23) nicht mehr gezahlt.

2. Der Waisen-Pension.

a. Anfall derselben.

§. 28. Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so haben die leiblichen ehelichen Kinder des verstorbenen Kassen-Mitgliedes als eine Waisenfamilie Anspruch auf eine Pension in der Höhe, welche die Wittwe, wenn sie vorhanden wäre, würde erhalten haben (§. 23). Von diesem Anspruche sind jedoch diejenigen Waisen ausgeschlossen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Mit der gleichen Beschränkung treten die Kinder einer geschiedenen Ehefrau, welcher eine Pension bewilligt ist (§. 25) nach dem Tode der Mutter in den Pensions-Anspruch derselben.

Ist eine geschiedene Ehefrau nicht zum Bezuge einer Pension gelangt, so kann ihren Kindern die ganze Pension durch den betreffenden Kreisvorstand und die Kassen-Kuratoren unter Zustimmung der Regierung zugebilligt werden.

Im Falle der Concurrenz mit der Wittwe aus späterer Ehe oder deren Kindern können jedoch die Kinder einer geschiedenen Ehefrau immer nur diejenige Pensionsquote erhalten, welche ihre Mutter, wenn dieselbe zum Pensionsgenusse zugelassen wäre, gemäß §. 25 bezogen haben würde.

Ueberhaupt kann durch den Tod eines Kassenmitgliedes ein weiterer Pensionsanspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe Einer Wittwen-Pension entstehen.

§. 29. Wenn eine Mutter oder geschiedene Ehefrau durch Wiederverheirathung oder moralische Unwürdigkeit den Pensions-Anspruch verliert, so **kann** den etwa vorhandenen Waisen die **halbe** Pension der Mutter durch den übereinstimmenden Beschluß des Kreisvorstandes und der Kuratoren unter Zustimmung der Regierung gewährt werden. Die Gewährung darüber hinausgehender Unterstützungen, welche jedoch den vollen Pensionssatz der Mutter nicht überschreiten dürfen, ist nur dann zulässig, wenn dies ohne Concurrenz der Staatskasse (§. 5 des Gesetzes) bei Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen der Kasse zu ermöglichen ist. Concurriren jedoch volle Waisen aus früherer Ehe mit den vaterlosen Waisen aus nachfolgender Ehe und verliert die Mutter der letzteren den Pensions-Anspruch, so **kann** den vorhandenen Waisen die volle Pension in der Art zugebilligt werden, daß die vollen Waisen aus früherer Ehe zusammen $^{2}/_{3}$, die übrigen aber $^{1}/_{3}$ der Pension erhalten.

§. 30. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilien (§. 27 und 28) aus der Zahl der Empfangsberechtigten (§. 28) wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt ist.

Wenn Kinder einer geschiedenen Ehefrau mit Waisen aus einer nachfolgenden Ehe concurriren, so werden beide Theile in Bezug auf das Accrescenz-Recht jeder für sich als eine besondere Waisenfamilie behandelt. Erst, wenn keine pensionsberechtigte Kinder der geschiedenen Ehefrau mehr vorhanden sind, wächst deren Antheil den Kindern aus späterer Ehe zu und umgekehrt.

§. 31. Die Auszahlung der Waisenpensionen (§. 27 und 28) erfolgt nach Maßgabe der für die Wittwen-Pensionen geltenden Vorschriften (§. 23) an denjenigen, welchen die vormundschaftlichen Behörde zur Empfangnahme ermächtigt.

In der Quittung muß der Umstand, daß wenigstens noch ein Kind, welches das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet, am Leben, von der Ortsbehörde (§. 23 zweiter Absatz) bescheinigt sein.

b. Verlust der Waisen-Pension.

§. 32. Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht, außer durch den Tod durch Vollendung des 17. Lebensjahres, oder durch Auswanderung aus dem Gebiete des Deutschen Reichs verloren.

Ueber die Befugnisse der Kuratoren bezüglich der Erhaltung der Pension im Falle der Auswanderung gilt die Bestimmung im §. 27.

Ist den Waisen nach §. 29 ein über die gewöhnliche Pension hinausgehender Anspruch bewilligt, so kann derselbe durch Beschluß der Regierung wieder aberkannt werden, wenn die betreffenden Waisen sich durch schlechte Aufführung des ferneren Bezugs unwürdig gemacht haben.

§. 33. Durch die Bestimmungen in den §§. 21 bis 32 wird in den nach Maßgabe der bisherigen Statuten bereits erworbenen Ansprüchen der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen nichts geändert.

Dieselben beziehen jedoch die ihnen nach diesem Statut zustehenden erhöhten Pensionen (§§. 23 u. 28) vom 1. Januar 1871 an.

3. Verwaltungskosten.

§. 34. Die Verwaltungskosten der Anstalt dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Diäten und Reisekosten können den Kuratoren (§. 36) ausnahmsweise gezahlt werden, jedoch den Kreisvorstands-Mitgliedern erst dann, wenn die Leistungsfähigkeit der Kasse dazu nachgewiesen ist. — Die nähere Festsetzung hierüber trifft die Regierung.

VI. Die Verwaltung der Kasse.

1. Im Allgemeinen.

§. 35. Die Verwaltung der Kasse geschieht durch die Königliche Regierung, welche die Anstalt in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten hat.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2. Mitwirkung der Kassen-Mitglieder bei der Verwaltung.

a. Die Kassen-Kuratoren.

§. 36. Die Mitglieder der Kreisvorstände aus dem Lehrerstande (§. 38, Nr. 4) haben zur Vertretung sämmtlicher Kassen-Mitglieder aus diesen 3 Kassen-Kuratoren und eine gleiche Anzahl Stellvertreter auf eine sechsjährige Wahlperiode zu wählen.

Gewählt werden können nur die im §. 3 bezeichneten Elementarlehrer.

Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verpflichtet, falls nicht triftige Gründe, über welche die Regierung zu befinden hat, ihn zur Ablehnung berechtigen.

Die ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl zieht die Zahlung doppelter Beiträge während der Wahlperiode als Strafe nach sich. Die Annahme selbst kann jedoch nicht erzwungen werden.

Die Stellvertreter werden nur bei temporairer Behinderung der Kuratoren berufen; bei definitiver Erledigung der Stelle eines Kurators durch Tod, Abgang, Versetzung ꝛc. muß für die noch rückständige Dienstzeit desselben eine Neuwahl stattfinden.

§. 37. Die Wahl der drei Kassen-Kuratoren bezw. der drei Stellvertreter geschieht in der Weise, daß in einer, 4 Wochen vorher den betreffenden kreisvorständischen Mitgliedern des Lehrerstandes bekannt zu machenden Sitzung des Kreisvorstandes jedes dieser Mitglieder dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihm Gewählten übergiebt und zwar sind zuerst die Namen der Kuratoren und nachher die der Stellvertreter zu nennen.

Der Vorsitzende sendet diese Stimmzettel an die Königliche Regierung, welche unter Zuziehung eines Protokollführers durch einen Kommissarius das Wahlergebniß feststellt.

Diejenigen Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.

Die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Ergebniß der Wahl ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

b. Die Kreisvorstände.

§. 38. In jedem Kreise wird ein Kreisvorstand gebildet, welcher besteht:

1. aus dem Landrath,
2. aus Vertretern des Kreises, als welche in den Kreisen Dortmund, Bochum und Hagen drei, in den übrigen Kreisen zwei Mitglieder des Kreistages von den letzteren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu wählen sind,
3. aus zwei, von der Regierung zu ernennenden Vertretern der Schul-Inspection, einem evangelischen und einem katholischen,
4. aus drei Lehrern, bezw. deren Stellvertretern, welche die dem betreffenden Kreise angehörigen Kassen-Mitglieder aus ihrer Mitte auf 6 Jahr zu wählen haben. Die Wahl geschieht in einem 4 Wochen vorher bekannt zu machenden Termin unter Leitung des Landraths am Kreisorte mittelst Stimmzettel, welche mindestens 8 Tage vor dem Termine dem betreffenden Amtmann oder Bürgermeister Behufs Weiterbeförderung an den Landrath zuzustellen sind.

Im Uebrigen gilt rücksichtlich des Wahlmodus, der Annahme oder Ablehnung der Wahl analog das in den §§. 36 und 37 bei der Wahl der Kuratoren Vorgeschriebene. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet der Landrath.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt durch das betreffende Kreisblatt. Rücksichtlich der Stellvertreter (Nr. 4) siehe §. 36 letzten Absatz.

3. Das Verzeichniß der Kassenmitglieder.

Grundbuch der Interessenten und Wittwen- und Waisenbuch.

§. 39. Ueber die Mitglieder der Kasse werden Verzeichnisse angelegt, nach den anliegenden Formularen I. und III. Diese werden in je einem Exemplar von der Königlichen Regierung zu Arnsberg für den ganzen Regierungs-Bezirk und von den betreffenden Kreisvorständen rücksichtlich aller Kassen-Mitglieder ihres Bezirks angelegt und fortgeführt.

Außerdem werden Uebersichten, betr. die Altersstatistik der Mitglieder, bezw. der Wittwen- und Waisen-Familien nach den anliegenden Formularen II. und IV. von dem Kreisvorstande geführt. Diese werden von der Königlichen Regierung zusammengestellt, sobald dazu eine Veranlassung gegeben sein wird.

Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer theilt die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreisvorstände (§. 38, 1) mit.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben (den Landrath) auf je ein Jahr übertragen werden.

4. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder.

§. 40. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg, unter Vermittelung der Königlichen Steuerkassen auf Anweisung der Regierung.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge zu

den Kassen erfolgt ev. im Wege der administrativen Exekution.

5. Die Kassenbücher.

§. 41. Ueber die Führung der Kassenbücher bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bezw. den Steuer-Kassen trifft die Regierung die erforderlichen Bestimmungen.

6. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien.

§. 42. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt nach Anhörung der Kassen-Kuratoren durch die Regierung in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

7. Die Rechnungslegung.

§. 43. Jährlich bis zum 31. März ist ein Kassen-Etat, aus welchem der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln hervorgehen muß, für das nächstfolgende Jahr nach dem vorgeschriebenen Schema von der Regierung aufzustellen und nach gutachtlicher Anhörung der Kassen-Kuratoren dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch die Regierung einzureichen.

Nach Anleitung des genehmigten Kassen-Etats und in Uebereinstimmung mit dem Final-Abschluß ist von der Regierungs-Haupt-Kasse sodann die jährliche Rechnung unter Zugrundelegung des Schemas für den Kassen-Etat aufzustellen und bis Ende des Monats Mai der Regierung zur Revision vorzulegen.

Die revidirten Rechnungen nebst den Belägen und dem Revisions-Protokolle werden den Kassen-Kuratoren vorgelegt. Die Decharge wird demnächst unter der Rechnung von der Königlichen Regierung ertheilt, sobald die von den Kassen-Kuratoren und der Königl. Regierung erhobenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben. Demnächst wird dieselbe nach ihren Haupt-Ergebnissen durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg und die Kreisblätter der Kassen-Bezirke publizirt und je ein Exemplar dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und dem Finanz-Minister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Kopialien zu verlangen berechtigt.

VII. Schlußbestimmungen.

1. Die etwaige Insufficienz der Kasse.

§. 44. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, werden die erforderlichen Zuschüsse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahres-Rechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten beantragt.

2. Abänderungen des Statuts.

§. 45. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt.

Bevor diese Beschlüsse dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören.

Anträge dieser Art sind mindestens 8 Tage vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Begutachtung Berechtigten zu bringen. Hierher gehören besonders alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder.

3. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 46. Dieses Statut tritt mit dem Jahre 1871 in Kraft.

Die Vorschriften des Reglements vom 27. Juli 1826 bleiben hinsichtlich erworbener Berechtigungen insoweit gültig, als dieselben nicht durch umfangreichere Berechtigungen des vorliegenden Statuts ersetzt werden (cfr. §§. 4, 12, 13, und 33).

Arnsberg, den 14. Juni 1871.

(L. S.)

Königliche Regierung.

Osterrath.

Die Kassen-Kuratoren.

Thiel, Lehrer in Bochum.

J. Huffschmidt in Unna.

H. Rahlenbeck in Iserlohn.

* * *

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 9. d. M., welche wörtlich lautet:

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. ermächtige Ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts vom 14. Juni d. J. für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Arnsberg.

Dieser mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichen.

Homburg v. d. H., den 9ten August 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Grf. Eulenburg.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

wird das vorstehende revidirte Statut für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Arnsberg vom 14. Juni d. J. hiermit bestätigt. — Berlin, den 21. August 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Bestätigung.
U. 20354.

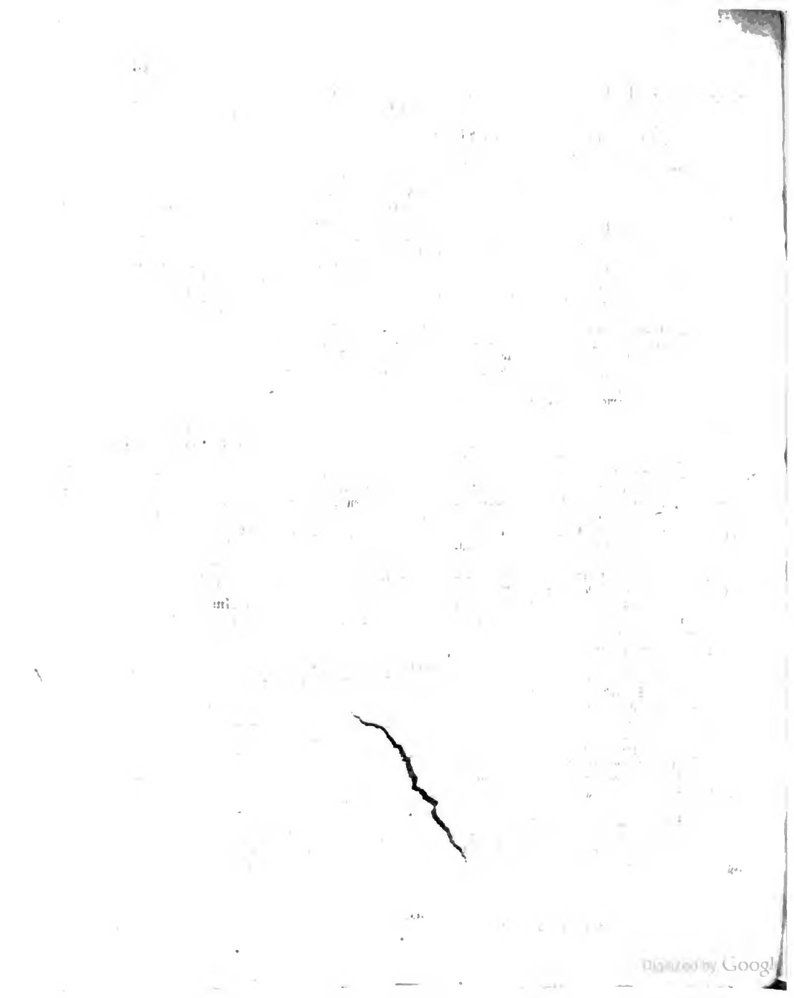
* * *

Vorstehendes wird hierdurch veröffentlicht.

Arnsberg, den 4. September 1871.

Königliche Regierung.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 23. September 1871.

I. Bekanntmachung.

558. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. Js. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. Js. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.
3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,
daß mindestens 50 Pfund (25 Kilog.) Braumalzschroot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247³⁄₁₀ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.
4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

559. Die Stelle des Gärtners an dem botanischen Garten der hiesigen Königlichen Akademie ist dem früheren Obergehülfen am Königlichen Schloßgarten und der Landesbaumschule in Engers, Hugo Heidenreich, verliehen worden.

Münster, den 12. September 1871.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

560. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe.

561. Bei der heute öffentlich bewirkten 17ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1,009. 1,016. 1,070. 1,163. 1,282. 1,321. 1,392. 1,407. 1,433. 1,438. 1,449. 1,468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,400 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufgebot.

562. In Sachen Creditores wider den außergerichtlichen Auctionator Stramm zu Soest hat das Königliche Kreisgericht daselbst Behufs Vollstreckung der mit Arrest belegten Amts-Kaution des rc. Stramm ad 1000 Thaler die Ueberweisung dieser Kaution bei uns beantragt.

In Folge dessen werden alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des ec. Stramm als öffentlich angestellten vereidigten außergerichtlichen Auctionators Ansprüche an die obengedachte, bei uns deponirte Kaution zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens bis zum 30. December 1871 bei dem Herrn Landrath zu Soest anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution ausgeschlossen werden.

Arnsberg, den 12. September 1871.

563. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni d. J. ist die Aufhebung der General-Direction des rheinisch-westfälischen Katasters angeordnet und der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung vom Herrn Finanz-Minister auf den 1. November curr. festgestellt worden.

Von diesem Tage ab geht die gesammte Kataster-Verwaltung unter der unmittelbaren Leitung des Finanz-Ministeriums an uns über, die abgesonderte Stellung der Kataster-Inspectionen hört auf und tritt dieselbe in das Verhältniß als Katasterbüreau zur Regierung, welches sie vor Einrichtung der General-Direction des Katasters inne hatte, wieder zurück.

Ebenso werden die Kataster-Kontroleure wiederum unserer Disciplin als ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unterworfen.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. v. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 9. September 1871.

564. In Nro. 13. des Amtsblattes vom Jahre 1860 hat die Königliche General-Direction des Katasters die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 10. April 1856 und 14. März 1860 erlassenen Bestimmungen wegen Annahme der Kataster-Supernumerare zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung ist nunmehr in Folge der erfolgten Aufhebung jener Behörde durch folgende Vorschriften nach dem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 16. v. Mts. ersetzt worden:

1) Die Annahme der Kataster-Supernumerare ist vom 1. November d. Js. ab von den Königlichen Regierungs-Präsidien zu bewirken, in gleicher Weise, wie dies in Betreff der Supernumerarien der allgemeinen Verwaltung bestimmt worden ist.

2) Die als Kataster-Supernumerarien anzunehmenden Personen müssen:

a. sich im Besitze der Qualification als Feldmesser befinden und solches durch Vorlegung des diesfälligen Qualifications-Zeugnisses nachweisen, auch den Nachweis praktischer Befähigung im Vermessungswesen führen, während es eines besonderen Ausweises über den erforderlichen Grad der Schulbildung nicht bedarf, solcher vielmehr schon durch das fragliche Qualifications-Zeugniß dargethan wird;

b. einen Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Militairverbindlichkeit, und

c. einen Nachweis darüber beibringen, daß sie sich mindestens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen ernähren können.

Arnsberg, den 9. September 1871.

565. Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B. G. Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, (G. S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme —, falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen, auch in Preußen nicht zu fordern.

Vorstehendes bringen wir in höherem Auftrage hiermit zur Kenntniß der Herren Geistlichen und des Publikums.

Arnsberg, den 12. September 1871.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 1te Vierteljahr d. J. betreffend.

566. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 1ten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über abgelös'te Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 16. September 1871.

Blutegel-Preis.

567. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October curr. bis ultimo März f. a. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige“ festgesetzt.

Arnsberg, den 19. September 1871.

V. **Bekanntmachung.**

568. Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare in dem Departement des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts ist, nachdem am 31. August d. Js. eine Ergänzungs-Wahl stattgefunden hat, für die dreijährige Periode 1871/74 in nachstehender Weise gebildet:

A. Mitglieder:
1) Justiz-Rath Scheele hierselbst,
2) Justiz-Rath Kayser zu Brilon,
3) Justiz-Rath Seibertz hierselbst,
4) Justiz-Rath von Schenck hierselbst,
5) Justiz-Rath Hillenkamp zu Meschede,
6) Justiz-Rath Lorsbach zu Lippstadt;

B. deren Stellvertreter:
1) Justiz-Rath Macco zu Siegen,
2) Rechtsanwalt Schneider zu Balve,
3) Rechtsanwalt Schlosser hierselbst,
4) Justiz-Rath Knipschild zu Medebach.

C. Der Vorsitz ist dem Justiz-Rath Scheele hierselbst und dessen Stellvertretung dem Justiz-Rath von Schenck hierselbst übertragen.

Arnsberg, den 13. September 1871.

Der Appellationsgerichts-Präsident:
Zweigert.

VI. **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Münster.**

569. Mit dem 1. October d. Js. wird die Staats-Anwalts-Stelle zu Dorsten aufgehoben und es treten mit diesem Zeitpunkte folgende Veränderungen in dem Ressort der Königlichen Staats-Anwaltschaft des Appellations-Gerichts-Bezirks Münster ein:

1) die Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Gerichts-Bezirke Ahaus werden dem Bezirke des Staats-Anwalts Wiens zu Burgsteinfurt,
2) diejenigen im Gerichts-Bezirke Dorsten einschließlich der Königlichen Gerichts-Deputation zu Recklinghausen dem Bezirke des Staats-Anwalts Koppers zu Borken zugelegt, endlich
3) diejenigen aus dem Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Lüdinghausen von der Ober-Staats-Anwaltschaft zu Münster übernommen.

Münster, den 14. September 1871.

VII. **Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.**

570. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Enneſt," „Casparus," „Casparinus," „Esken," „Eskenrode," „Hohenstein," „Krenberg," „Hollenbeck," „Lindenbusch," „Lindenpark," „Milstenau," „Milste," „Sange," „Tamerlan," „Wartenfels I.," „Wendekreis," „Windhausen" und „Lindenbaum" bei Heggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Enneſt"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. K. L. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Casparus"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. u. v. s." r. t. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Casparinus"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. l. m. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommen-

den Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Esken"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. n. n." t. q. p. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Eskenrode"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. i. o. p. q. r. s. x. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hohenstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert ein und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommen-

den Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kronberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. S. V. W. X. Y. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung derin dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hollenbock"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X. Y. Z. g. e. l. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Lindenbusch"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommen-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 30. September 1871.

I Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

373. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½%gen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Zins-Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 22. September 1871.

374. Von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin ist ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche ausgegeben, welches den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, dem 5. September d. J., erkennen läßt.

Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß mit dem ferneren Fortschreiten der Organisation weitere Ausgaben des Verzeichnisses folgen werden und daß Exemplare desselben aus der Verlagshandlung von W. Moeser zu Berlin, Stallschreiberstraße Nro. 34./35., zum Preise von 6 Sgr. für das Stück bezogen werden können.

Arnsberg, den 25. September 1871.

575. **Nachweisung** der ausgeführten Forst-Kulturen und Verbesserungen in den zum

Lfde. Nro.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke resp. Kreise.	Ungefährer Betrag der Forst-Grundstücke.	Im Jahre 1870: 1) Saaten: Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		2) Pflan-: Laubholz: Pflanzen.	Fläche.	
		Morgen.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Stück.	Mg.	Ruth.
	A. In den unter der Verwaltung der Communal-										
1	Arnsberg	18,526	3	—	—	—	3	—	8,405	33	135
2	Brilon	25,802	—	11	—	108	—	119	6,410	24	135
3	Marsberg	7,820	—	104	—	136	1	60	40,100	33	—
4	Meschede	24,158	103	17	1	153	104	170	55,210	52	—
5	Olpe	2,426	—	—	2	70	2	70	3,000	3	—
6	Siegen-Siegen	4,593	—	—	3	132	3	132	10,210	14	130
7	Siegen-Hainchen . . .	2,796	—	6	4	65	4	71	1,600	—	20
8	Siegen-Hilchenbach . .	5,418	—	—	—	—	—	—	300	2	—
9	Warstein	35,177	—	120	—	—	—	120	204,970	209	165
10	Winterberg	30,547	—	—	—	—	—	—	16,800	10	90
	Summa A.	156,763	107	78	13	124	121	22	347,005	383	135
	B. In den übrigen Gemeinde-										
1	Kreis Altena	1,148	—	—	73	—	73	—	—	—	—
2	" Bochum	316	—	—	—	—	—	—	480	—	120
3	" Dortmund . . .	1,133	—	—	3	—	3	—	1,380	1	62
4	" Iserlohn	3,832	—	—	2	90	2	90	—	—	—
5	" Wittgenstein . . .	7,008	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	13,437	—	—	78	90	78	90	1,860	2	2
	C. In den unter Aufsicht stehenden										
1	Olpe	50,039	2	—	135	156	137	156	69,780	70	135
2	Siegen-Siegen	31,142	264	—	40	90	304	90	23,090	58	—
3	Siegen-Hainchen . . .	29,937	—	—	51	20	51	20	38,200	48	—
4	Siegen-Hilchenbach . .	33,997	160	—	25	22	185	22	3,850	55	—
	Summa C.	145,115	426	—	252	108	678	108	134,920	231	135
	Wieder-										
	Summa A.	156,763	107	78	13	124	121	22	347,005	383	135
	" B.	13,437	—	—	78	90	78	90	1,860	2	2
	" C.	145,115	426	—	252	108	678	108	134,920	231	135
	Summa totalis	315,315	533	78	344	142	878	40	483,785	617	92

Arnsberg, den 16. September 1871.

576. Auf Grund der an den evangelischen Seminarien zu Soest, Petershagen und Hilchenbach abgelegten Prüfungen, haben wir folgende in den Seminarien ausgebildete evangelische Schulamts-Candidaten für wahlfähig zum Elementarlehramte erklärt:

1) Wilhelm Berensmann aus Aplerbeck, 2) August Biermann aus Camen, 3) Wilhelm Bröll aus Elberfeld, 4) August Cleff aus Elberfeld, 5) Georg Heimann aus Soest, 6) Franz Honsaleck aus Wüst-Ribna in Böhmen, 7) Heinrich Hüsken aus Rellinghausen, 8) Heinrich Kötter aus Soest, 9) Heinrich Märtin aus Ostönnen, 10) Wilhelm Mauer aus Soest, 11) Heinrich Nordhoff aus Kirchderne, 12) Hermann Pabst aus Elberfeld, 13) Hermann Röbbing aus Wambel, 14) Louis Runge aus Höxter, 15) Carl Steben aus Werne, 16) Carl Trümper aus Asseln, 17) Wilhelm Vollmer aus Soest, 18) August Witteborg aus Soest, 19) Carl Wulff aus Soest, 20) Ernst Adams aus Soest, 21) Wilhelm Brandt aus Herringen, 22) Heinrich Grote aus Einecke, 23) Franz Hüttemann aus Meierich, 24) Heinrich Keubel aus Hattingen, 25) August Kniepmeier aus Rheda, 26) Friedrich Möller aus Soelde, 27) Gustav Nieling aus Königsborn, 28) Carl Olle aus Soest, 29) Heinrich Riep aus Hattingen, 30) Friedrich Rittinghaus aus Halver, 31) Heinrich Schöttler aus Schwerte, 32) Chri-

sind ausgeführt worden.														
zungen						Summa aller Kulturen			3) Schonungs- u. Abzugs-Gräben.	Betrag der verausgabten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Blößen betragen.
Nadelholz			Summa			Anzahl der Pflanzen	Fläche.						
Pflanzen	Fläche.		Pflanzen	Fläche.									
Stück.	Mg.	Ruth.	Stück.	Mg.	Ruth.	Stück.	Mg.	Ruth.	Ruth.	Rthlr	Sgr	Pf	Morgen.
Oberförster stehenden Waldungen.													
116,524	115	80	124,929	149	35	124,929	152	35	915½	608	28	2	718
90,251	87	42	96,661	111	177	96,661	112	116	—	905	3	9	487
64,520	68	90	104,620	101	90	104,620	102	150	72	414	7	11	—
205,510	173	90	260,720	225	90	260,720	330	80	1777½	1,750	18	10	3859
35,020	21	120	38,020	24	120	38,020	27	10	84	142	10	6	97
39,582	38	45	49,792	52	175	49,792	56	127	20	226	10	9	—
9,380	9	—	10,980	9	20	10,980	13	91	80	86	24	—	80
7,450	3	90	7,750	5	90	7,750	5	90	—	26	7	6	—
295,580	230	45	500,550	440	30	500,550	440	150	1711	4694	3	4	2,647
156,900	154	174	173,700	165	84	173,700	165	84	164	975	29	6	2,610
1,020,717	902	56	1,367,722	1286	11	1,367,722	1407	33	4824	9,830	24	3	10,498
Waldungen und Haubergen.													
18,000	13	—	18,000	13	—	18,000	86	—	12	226	28	6	397
2,430	1	20	2,910	2	30	2,910	2	30	—	20	—	5	—
—	—	—	1,380	1	62	1,380	4	62	100	94	2	9	—
92,650	78	116	92,650	78	116	92,650	81	26	58½	345	3	3	1,149
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	27	6	100 *)
113,080	93	26	114,940	95	28	114,940	173	118	170½	700	2	5	1,646
Privat-Haubergen- und Interessenten-Waldungen.													
46,590	47	75	116,370	118	30	116,370	256	6	—	286	3	—	1388
16,530	31	80	39,620	89	80	39,620	393	170	—	400	14	3	—
18,100	18	—	56,300	66	—	56,300	117	20	—	230	—	—	130
22,400	25	—	26,250	80	—	26,250	265	22	32	116	17	4	5
103,620	121	155	238,540	353	110	238,540	1032	38	32	1,033	4	7	1,523
holung.													
1,020,717	902	56	1,367,722	1286	11	1,367,722	1407	33	4824	9,830	24	3	10,498
113,080	93	26	114,940	95	28	114,940	173	118	170½	700	2	5	1,646
103,620	121	155	238,540	353	110	238,540	1032	38	32	1,033	4	7	1,523
1,237,417	1117	57	1,721,202	1734	149	1,721,202	2613	9	5026½	11,564	1	3	13,667.

*) Vorbereitungen für Pflanzungen pro 1871.

stian Seewald aus Böhle, 33) Diedrich Sengerhoff aus Herne, 34) Wilhelm Stratmann aus Eickel, 35) Carl Zimmermann aus Höchsten, 36) Gustav Butz aus Eilpe, 37) Wilhelm Müller aus Bieren, 38) Friedrich Rademacher aus Letmathe, 39) Carl Balz aus Meschendahl, 40) Julius Greßler aus Altendorf, 41) Friedrich Menn aus Hilchenbach, 42) Wilhelm Müncker aus Dahlbruch, 43) Heinrich Potthoff aus Heven, 44) Ernst Rösch aus Hamm, 45) Wilhelm Rosenthal aus Lerche, 46) Friedrich Schließhahn aus Freudenberg, 47) Dietrich Schmidt aus Hemmerde, 48) August Schrepper aus Barop, 49) August Sonnenschein aus Dahlhausen, 50) Gustav Vogel aus Hörde, 51) August Wegge aus Lütgendortmund, 52) Johannes Werth aus Westherbede, 53) Reinold Wiggermann aus Oberdresselndorf;

daneben wurden für wählbar erklärt, die außerhalb eines Seminares ausgebildeten:

1) Wilhelm Hoffmann zu Afftholderbach und 2) Gustav Schüßler zu Lüdinghausen,

und zur einstweiligen Verwaltung einer kleinen Landschule zugelassen:

1) Carl Kocher aus Müßen und 2) Gustav Triebel zu Haßlinghausen;

das Zeugniß der Wählbarkeit für Elementarlehrerinnenstellen erhielten:

1) Lina Beckmann aus Bommern, 2) Amalie

Klingbeil aus Neuengesecke und 3) Friedrich Sichtermann aus Haspe;
endlich wurden zu jüdischen Elementarlehrerstellen für wählbar erklärt, die in der Anstalt zu Münster vorgebildeten:

1) J. Lazarus Laaser aus Hottenbach, 2) Jes. Liepmannssohn aus Horn, 3) Jer. Manzbacher aus Lünen und 4) Js. Stern aus Meinerzhagen.

Arnsberg, den 11. September 1871.

577. Nach einer K. K. Oesterreichischen Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 muß jeder Ausländer, der sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt. Seitens der Oesterreichischen Gesandtschaft zu Berlin ist neuerdings auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, daß die preußischen Arbeiter und Gesellen bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen von den diesseitigen Behörden mit einer entsprechenden Reise-Legitimation, in der insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß, versehen werden.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des betheiligten reisenden Publikums.

Arnsberg, den 21. September 1871.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

578. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Lippstadt an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns, Kreisgerichts-Rath a. D. Cramer zu Lippstadt, der Dr. jur. Wilhelm Lorenz in Lippstadt zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 16. September d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 19. September 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

579. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 27./28. März 1871 wird der Gesellschaft „Société civile belge des charbonnages d'Herne-Bochum" zu Namur das Eigenthum des Bergwerks **„Barrillon II."** in den Gemeinden Baukau, Holsterhausen und Crange, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. d. e. f. G. H. J. und K. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, jedoch mit Ausschluß der Rasen- und Wiesenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 29. August 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 29. August 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

580. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Vollmond," „Rösterweg," „Kronfels," „Kreuzut," „Kronburg," „Rösterwald," „Heggen," „Rösterwiese," „Rösterheide," „Rösterfeld," „Rösterau," „Kalkspath," und „Waldmeister II." bei Heggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Vollmond"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. Q. p. n. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rösterweg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, zweihundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p. a.' b.' d.' Z. y. bezeichnet

find, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kronfels“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. c. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Krongut“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. d. b. a. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kronburg“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. f. e. b. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kösterwald“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. J. i. h. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Heggen“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, fünfhundert und acht und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. K. L. m. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kösterwiese“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. l. y. x. w. v. q. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rösterheide“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. h. k. l. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rösterfeld“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. q. v. u. t. s. r. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rösterau“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. S. T. U. V. W. X. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kalkspath“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a.' b.' c.' s. r. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Waldmeister II.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben x. y. z. d.' e.' f.' W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

581. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke „Horn“, „Handschuh“ und „Schnellenberg“ bei Attendorn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem

Namen „Horn" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. d. q. r. e. f. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Handschuh" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Schnellenberg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. p. o. n. m. l. k. g. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

682. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Rehstand," „Wasserquelle," „Neue Rhonardshoffnung," „Ioria" und „Ioria II." mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1871 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Neue Rhonard" bei Olpe unter dem Namen „Rehstand" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe-Stadt und Olpe-Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend und acht und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. k. i. h. g. f. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1871 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Neue Rhonard" bei Olpe unter dem Namen „Wasserquelle" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe-Stadt und Olpe-Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend und sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. k. l. m. n. o. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Neue Rhonard" bei Olpe unter dem Namen „Neue Rhonardshoffnung" das Bergwerkseigenthum in dem in der Stadt-Gemeinde Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. März 1871 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Neue Rhonard" bei Olpe unter dem Namen **„Idria"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Stadt-Gemeinde Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, achthundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Quecksilbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1871 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Neue Rhonard" bei Olpe unter dem Namen **„Idria II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe-Stadt und Olpe-Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend und sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben k. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Quecksilbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

583. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Feldberg" bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. April 1871 wird dem Walzwerksbesitzer Joseph Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Feldberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe-Stadt und Olpe-Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

584. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bonifacius" bei Welschenennest mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. April 1871 wird dem Daniel Hesse und Peter Nolte zu Rahrbach unter dem Namen **„Bonifacius"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. D. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

586. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Schwartz ist zum Regierungs-Sekretair und der Militair-Anwärter Weidemann zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs-Assessor Steinhauß ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Stute zu Soest ist die erledigte Physikatsstelle des Kreises Soest verliehen worden.

Die Wiederwahl des Bierbrauers Bernhard Graeß in Rüthen, Kreises Lippstadt, zum Beigeordneten für diese Stadt für die nächste gesetzliche Amtsperiode ist bestätigt worden.

Dem Lehrer Friedrich Krampe ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Boehle, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 7. October 1871.

587. Das 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 19. September 1871, enthält:

(Nro. 698.) Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871.

(Nro. 699.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 14. September 1871.

(Nro. 700.) Ernennung des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria von Radowitz zu Bukarest zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie des Kaufmanns und Agenten Steiner zu Giurgewo zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 701.) Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes: Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

588. Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 20. und 26. September 1871, enthalten:

(Nro. 7874.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

(Nro. 7875.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871.

(Nro. 7876.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Juli 1871.

(Nro. 7877.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

(Nro. 7878.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thalern. Vom 21. August 1871.

(Nro. 7879.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. August 1871.

(Nro. 7880.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

(Nro. 7881.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870—71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

(Nro. 7882.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Hoetensleben.

(Nro. 7883.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oder-ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871.

(Nro. 7884.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück. Vom 12. September 1871.

589. Verordnung,

betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das

Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Gulden-Summe muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet, auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereicht anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

390. Verordnung,

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Post-Anstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38. Nro. I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außen-

seite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

591. Der bisherige Lehrer an der Realschule in Münster, Dr. Theodor Erdmann, ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Paderborn versetzt.

Münster, den 23. September 1871.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

592. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 11. Juli und 11. August 1868 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die städtischen Behörden zu Lüdenscheid, Witten, Hattingen, Hörde, Schwelm und Unna von uns autorisirt worden sind, außer Reisepässen jeder Art künftig auch Paßkarten auszufertigen; dagegen ist den städtischen Polizei-Behörden in Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Siegen und Soest die Befugniß zur Ertheilung von Auslandsreise-Pässen wieder entzogen werden, da höherer Bestimmung zufolge diese Befugniß nur solchen Städten, in denen weder ein Landrathsamt noch eine Königliche Polizei-Verwaltung, noch eine Regierung ihren Sitz hat, ertheilt werden soll.

Unsere oben gedachten Bekanntmachungen werden daher, soweit sie die letztgenannten Polizei-Behörden betreffen, hierdurch wieder aufgehoben.

Arnsberg, den 25. September 1871.

593. Nachstehend bringen wir das Ergebniß der im Jahre 1870 stattgefundenen Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schullehrerstellen in unserem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind verbessert worden:

A. Aus Gemeindemitteln:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a. 74	evangelische Lehrerstellen um . .	2564 Thlr.	24 Sgr.	10 Pf.
b. 39	katholische Lehrerstellen um . .	1331 "	20 "	— "
	in Summa			
113	Lehrerstellen um	3896 Thlr.	14 Sgr.	10 Pf.

B. Aus Staatsfonds:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a. 47	evangelische Lehrerstellen um . .	810 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b. 84	katholische Lehrerstellen um . .	1543 "	25 "	— "
	in Summa			
131	Lehrerstellen um	2353 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.

Außerdem sind an einmaligen außerordentlichen Unterstützungen gewährt worden:

A. Aus Gemeindemitteln:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a. 66	evangelischen Lehrern	2047 Thlr.	29 Sgr.	2 Pf.
b. 20	katholischen Lehrern	450 "	15 "	— "
	in Summa			
86	Lehrern . . .	2498 Thlr.	14 Sgr.	2 Pf.

B. Aus Staatsfonds:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a. 81	evangelischen Lehrern	1404 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b. 85	katholischen Lehrern	1196 "	— "	— "
	in Summa			
166	Lehrern . . .	2600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Es sind nach Obigem vom Jahre 1852 bis Ende 1870 überhaupt für 2836 Lehrerstellen 103,464 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. an Gehaltsverbesserungen gewährt worden. Hiervon fallen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
auf 1628	evangelische Lehrerstellen	65,596 Thlr.	— Sgr.	8 Pf.
auf 1208	katholische Lehrerstellen	37,868 "	3 "	10 "
auf 2836	= . .	103,464 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.

und es wurden dazu

	Thlr.	Sgr.	Pf.
aus Gemeindemitteln	89,133 Thlr.	10 Sgr.	6 Pf.
aus Staatsfonds .	14,330 "	24 "	— "

beigesteuert.

Wir sprechen hierbei den betreffenden Schulgemeinden für die gezeigten Bestrebungen zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer wiederholt unsere dankbare Anerkennung aus.

Arnsberg, den 22. September 1871.

Submission.

594. Die Lieferung des zur Heizung der Geschäftslokale im Regierungs-Gebäude für die Winter-Periode 1871/72 erforderlichen Steinkohlen-Bedarfs, circa 700 Scheffel betragend, soll im Wege der Submission vergeben werden.

Die schriftlichen Offerten sind auf dem Büreau der Kassen-Verwaltung im Regierungs-Gebäude, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können, mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Steinkohlen“ bis zu dem am 16. October d. Js., Vormittags 11 Uhr, Statt findenden Eröffnungs-Termine abzugeben.

Arnsberg, den 2. October 1871.

595. Berichtigung. In dem als Extrablatt zu Nro. 37. des Amtsblatts abgedruckten Statute der „Allgemeinen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Reg.-Bezirks Arnsberg“ ist im §. 28. letzte Zeile nach Wittwen-Pension das Wort „nicht“ ausgelassen und muß es daselbst heißen: „nicht“ entstehen.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

596. 1) Der Appellationsgerichts- und Geheime Justiz-Rath Heine ist gestorben.

2) Der Referendar Schmandt ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige, und

3) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Moock zu Burbach ist in gleicher Amtseigenschaft nach Laasphe versetzt.

Arnsberg, den 2. October 1871.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

597. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Friedrich Carl“ bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1871 wird dem J. H. Steffe zu Eiserfeld unter dem Namen **„Friedrich Carl“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Felder der Eisenerz-Bergwerke „Hans-Güthing,“ „Jacobshoffnung“ „Arminius“ Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

598. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „von Moltke,“ „Goeben I.,“ „Kummer,“ „Steinmetz,“ „von der Tann“ und „Werder“ bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„von Moltke“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. c. b. W. X. Y. S. R. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Göben I.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kummer“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Gren-

zen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. N. P. Q. Z. R. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Steinmetz" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, sechshundert vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „von der Tann" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Werder" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. U. V. W. X. Y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

599. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke „Edelberg," „Kalkhöhle," „Kalkscheide," „Freiholz" und „Elmus" bei Ennest mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Edelberg" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, siebenhundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. h. g. y. C. C.[1] B. A. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Kalkhöhle" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert acht und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. y. x. w. s. r. q. i. k. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1871

wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Kalkscheide"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Freiholz"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. n. o. p. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Glmus"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heggen und Attendorn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. t. u. v. w. s. r. p. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

600. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rothewald" bei Rotheborn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Rothewald"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

601. Dem Berggeschwornen von Derschau ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel rc. vom 2. September curr. vom 1. October curr. ab die Verwaltung des Bergreviers Recklinghausen, mit dem Wohnsitz zu Recklinghausen, übertragen worden.

Dortmund, den 26. September 1871.

VI. Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

602. Vom 1. October curr. ab wird die eine der vier täglichen Personen-Posten zwischen Bochum und Hattingen aufgehoben.

Der Gang der übrigen täglich dreimal coursirenden Personen-Posten ist vom genannten Tage ab folgender:

aus Bochum um 6^{45} früh, 1^{15} Nachmittags, 5^{35} Nachmittags,

aus Hattingen um 9 Uhr Vorm., 2^{30} Nachmittags, 6^{50} Nachmittags.

Arnsberg, den 29. September 1871.

VII. Bekanntmachungen.

603. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu

besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1871.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. October c. an bis zum 22. desselben Monats incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1871.

Die Immatriculations-Commission.

VIII. Patent-Verleihung.

604. Den Herren H. und E. Albrecht in Biebrich ist unter dem 14. September d. Js. ein Patent auf ein Verfahren zur Verarbeitung von Phosphaten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

605. Das dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen an der Ruhr unter dem 20. Juli d. J. ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselsteinablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

606. Dem Apotheker Johann Friedrich Adolph Schack zu Wengern ist die Concession zum Fortbetriebe der von ihm käuflich erworbenen bisher Grevel'schen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Dem Lehrer an der evangelischen Bürgerschule zu Hildesheim, Heinrich Carl Wilhelm Bartholomaeus, ist die Rectorstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hamm commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Justus Schellewald zu Lüdenscheid ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Strücken, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Christian Friedrichs aus Elberfeld ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Ufer, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Bernhard Schmitz aus Beek ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Quambusch, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Clemens Krumme aus Böckenförde ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Werdohl, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Enke aus Eppendorf ist die Lehrerstelle an der neu errichteten evangelischen Elementar-Schule zu Gerthe, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Olle ist die zweite Lehrerstelle und dem Schulamts-Kandidaten Carl Trümper die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Sprockhövel, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Die Lehrerin an der evangelischen Elementar-Schule zu Ueberruhr, Sabine Aubel, ist als Lehrerin

an der Sammelklasse der evangelischen Elementar-Schule zu Hattingen, Kreises Bochum, definitiv angestellt worden.

Nachbenannten evangelischen Elementarschulamts-Candidaten ist die commissarische Verwaltung von Lehrerstellen übertragen, dem

1) Wilhelm Berensmann aus Aplerbeck zu Hacheney, 2te Stelle; 2) August Biermann aus Camen zu Lüdenscheid, 12te Stelle; 3) Wilhelm Bröll aus Elberfeld zu Kessebühren; 4) August Cleff aus Elberfeld zu Uelzen; 5) Georg Heimann aus Soest zu Rüdinghausen, 2te Stelle; 6) Franz Honsaleck aus Wüst-Ribna in Böhmen zu Meschede; 7) Heinrich Hüsken aus Rellinghausen zu Crengeldanz, 3te Stelle; 8) Heinrich Kötter aus Soest zu Lohne, 2te Stelle; 9) Heinrich Märtin aus Oftönnen zu Borgeln, 2te Stelle; 10) Wilhelm Mauer aus Soest zu Brechten, 2te Stelle; 11) Heinrich Nordhoff aus Kirchderne zu Schüren, 3te Stelle; 12) Hermann Pabst aus Elberfeld zu Soest, 9te Stelle; 13) Hermann Rödding aus Wambel zu Aplerbeck, 4te Stelle; 14) Louis Runge aus Höxter zu Herzkamp, 2te Stelle; 15) Carl Steben aus Werne zu Werne, 3te Stelle; 16) Wilhelm Vollmer aus Soest zu Brackel, 3te Stelle; 17) August Witteborg aus Soest zu Berghofen, 3te Stelle; 18) Carl Wulff aus Soest zu Heppen; 19) Ernst Adams aus Soest zu Erndtebrück, 2te Stelle; 20) Wilhelm Brandt aus Herringen zu Hamm, 9te Stelle; 21) Heinrich Grote aus Einecke zu Holthausen bei Hattingen; 22) Franz Hüttemann aus Meierich an der Privatschule zu Pöppinghausen, Kreis Bochum; 23) Heinrich Keudel aus Hattingen zu Schee, 2te Stelle; 24) August Kniepmeier aus Rheda zu Bochum, 4te Stelle; 25) Friedrich Möller aus Soelde zu Aplerbecker Mark, 2te Stelle; 26) Gustav Nieling aus Königsborn zu Tücking; 27) Carl Olle aus Soest zu Sprockhövel, 3te Stelle; 28) Heinrich Riep aus Hattingen zu Winzermark; 29) Friedrich Rittinghaus aus Halver zu Berleburg, 3te Stelle; 30) Heinrich Schöttler aus Schwerte zu Saßmannshausen; 31) Christian Seewald aus Böhle zu Flammersbach; 32) Diedrich Sengerhoff aus Herne zu Eichlinghofen, 3te Stelle; 33) Wilhelm Stratmann aus Eickel zu Soest (St. Petrie-System, 4te Stelle); 34) Carl Zimmermann aus Höchsten zu Oberndorf; 35) Wilhelm Müller aus Vieren zu Neu-Andreasberg; 36) Friedrich Rademacher aus Letmathe zu Plettenberg, 4te Stelle; 37) Carl Balz aus Meschendahl zu Springhausen; 38) Julius Greßler aus Altendorf zu Königssteele, 4te Stelle; 39) Friedrich Menn aus Hilchenbach zu Bochum (kleinere evangelische Gemeinde, 5te Stelle); 40) Heinrich Potthoff aus Heven zu Löffel; 41) Ernst Rösch aus Hamm zu Langendreer, 3te Stelle; 42) Wilhelm Rosenthal aus Lerche zu Wickede, 3te Stelle; 43) Friedrich Schließhahn aus Freudenberg zu Büschen; 44) Diedrich Schmidt aus Hemmerde zu Aplerbeck, Rectoratschule 3te Stelle; 45) August Schrepper aus Barop zu Eickel, 2te Stelle; 46) August Sonnenschein aus Dahlhausen zu Hohweg; 47) Gustav Vogel aus Hörde zu Altena, 3te Stelle, in der Nette; 48) August Wegge aus Lütgendortmund zu Marten, 3te Stelle; 49) Johannes Werth aus Westherbede zu Rinsdorf; 50) Reinold Wiggermann aus Oberdresselndorf zu Griesenbach; 51) Wilhelm Hoffmann zu Afffolderbach.

Der frühere Lazareth-Gehülfe Heinrich Schilp zu Eiberg, im Kreise Bochum, hat das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung folgender kleiner chirurgischer Verrichtungen erhalten: zum Zähneausziehen, Schröpfen, Aderlassen, Klystier- und Blutegelsetzen, zur ersten Hülfeleistung bei Verunglückten, zum Anlegen kleiner Verbände, zur Krankenpflege und Reinigung der Wohnungen ꝛc. ꝛc. bei ansteckenden Krankheiten.

Die Behörden und Bewohner des Regierungsbezirks Arnsberg werden hierdurch auf die dem Amtsblatt beigefügte Extra-Beilage, in welcher unsere Bekanntmachung, betreffend die am 1. Dezember d. Js. stattfindende allgemeine Volkszählung, enthalten ist, ganz besonders aufmerksam gemacht.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Beilage

zum 40. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. Oktober 1871.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

607. Arnsberg, den 29. September 1871.

Am 1. Dezember d. J. findet nach den Beschlüssen des Bundesrathes des Deutschen Reiches eine allgemeine Volkszählung statt.

Bei der Ausführung dieser Zählung wird an Stelle des bei früheren Zählungen angewendeten Listen-Systems die sogenannte Zählkarten-Methode zur Anwendung kommen. Es werden für jede in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember anwesende Person die bei der Zählung aufzunehmenden Individualangaben unmittelbar in eine Zählkarte eingetragen, welche die demnächstige Grundlage für das Gesammt-Zählungs-Ergebniß bilden.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen d. h. der Gesammtzahl der im Preußischen Staate ortsanwesenden Personen, wie der anwesenden und vorübergehend abwesenden Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzelnen selbstständig lebenden Personen dienen die Formulare:

A. Zählkarten,
B. Verzeichnisse der Anwesenden,
C. Listen der Abwesenden, welche nebst einer Ausfüllungs-Anleitung in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen und die einzelnen selbstständigen Personen zur Ausfüllung gelangen werden und in der Zeit vom Mittag des 1. Dezember bis längstens am 2. Dezember zur Abholung bereit gestellt sein müssen.

Die vorstehend bezeichneten Formulare A. B. C. nebst der allgemeinen Instruktion D. werden untenstehend wörtlich mitgetheilt.

Dieß vorausgeschickt, empfehlen wir die genaueste Kenntnißnahme derselben, sowie die gleichfalls untenstehend wörtlich abgedruckten Formulare:

E. der Instruktion für die Behörden,
F. der Instruktion für die Zähler,
G. der Kontrolliste für die Zähler,
H. der Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung,

damit der bevorstehenden Zählung zuverlässige Resultate gesichert werden, die um so mehr erstrebt werden müssen, als dieselben für vielfache Interessen des Volkslebens und der Staatsverwaltung von gewichtigster Bedeutung sind. Zunächst stellen die Ergebnisse der Zählung die Veränderung in der Volkszahl, in der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienbestand und Beruf fest, wie sie andererseits zur richtigen Beurtheilung der Entwickelung in den einzelnen Landestheilen eine zuverlässige Handhabe bieten. Ebenso bilden die Resultate für die Erforschung des Einflusses örtlicher Schädlichkeiten auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung, für die Ermittelung der allgemeinen Sterblichkeitsgesetze und somit auch für die Berechnung der Tarife der für das öffentliche Wohl so wichtigen Lebens-, Wittwen- und ähnlichen Versicherungs-Anstalten eine unentbehrliche Grundlage. Dieselben gewähren ferner werthvolle Aufschlüsse über die Bedeutung der einzelnen Bevölkerungsklassen im Gesammtleben des Staates und über die gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders über den physischen Zustand und die Erwerbsfähigkeit der Einwohner wie sie nicht weniger als wesentlich sich darstellen für die Zwecke des öffentlichen Unterrichts und der konfessionellen Einrichtungen.

Endlich sind die Resultate der Zählung auch in finanzieller Beziehung von hervorragender Bedeutung, da sie die Verhältnißzahl liefern, nach welcher die Theilnahme der Einzelstaaten an den Erträgen der Ein- und Ausfuhrzöllen berechnet wird:

Wenn demnach erhellt, wie umfangreiche, gewichtige Interessen des Volkslebens und der Staats-Verwaltung mit der Volkszählung im unmittelbarsten Zusammenhange stehen, so erscheint es gewiß gerechtfertigt, die lebhafteste Theilnahme aller Staatsangehörigen für das Zustandekommen richtiger Zählungs-Resultate vorauszusetzen und anzuregen. Zuverlässige Ergebnisse können aber nur erzielt werden, wenn alle Betheiligten, sowohl die einzelnen Personen, wie die Hausstandshäupter, denen die Ausfüllung der Zählkarten obliegt und in gleicher Weise diejenigen Personen, welche mit der Leitung und Ueberwachung des Zählungsgeschäftes betraut werden, diesem die eingehendste Fürsorge zuwenden und es als ihre Ehrenpflicht betrachten, daß die ihnen zugewiesene Aufgabe in gewissenhaftester Weise Erfüllung findet. Es wird bei der hervorragenden Wichtigkeit der Angelegenheit deßhalb vor allem mit Zuversicht erwartet, daß von Gemeinsinn erfüllte Personen allerorts den mit der Leitung des Zählungsgeschäftes beauftragten Behörden zur Erreichung des Endzweckes sich zur Verfügung stellen und sich bereit erklären werden, die Mühen der

Zählung mit zuberechnen. Die Mitwirkung der Bevölkerung zur Gewinnung der Zählungsresultate liegt hauptsächlich nach zwei Seiten hin als nothwendig vor, einmal in der Thätigkeit als Hausvorstandshaupt, welche sich innerhalb des einzelnen Hausstandes zu bewegen haben wird, sodann als Mitglied der etwa gebildeten Zählungs-Kommission und als Zähler welche die Zählung für die Hausstände vorzubereiten und die hier gewonnenen Zählungsergebnisse zusammenzustellen zu berichtigen und für ihre Zählbezirke abzuschließen haben. Diese Mitwirkung ist in folgender Weise organisirt worden:

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindebehörden, welche in den Landgemeinden die Polizeibehörden nach Anleitung der Herren Kreisland-räthe Beihülfe zu leisten haben.

Wo die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde es aber erheischen, werden besondere Zählungskommissionen gebildet, welche bis zum 1. November d. Js. konstituirt werden müssen.

Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden, wo keine Zählungs-Kommissionen eingesetzt sind, resp. der Zählungs-Kommissionen beziehen sich theils auf die Vorbereitung des Zählungsgeschäftes theils auf dessen Abschließung und bestehen:

1. in der Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke, welche der Regel nach nicht mehr als 50 Haushaltungen enthalten dürfen,
2. in der Auswahl der Zähler,
3. in der Sorge dafür, daß die Zähler mit ihren Obliegenheiten nach Instruktion F. vollständig sich vertraut machen,
4. in der Sorge dafür, daß jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der Kontrolliste (G), welche den Umfang des Zählbezirks genau zu bezeichnen hat, sowie der für seinen Bezirk erforderliche Vorrath von Zählbriefen nebst Formulare A. B. C. zugestellt werde,
5. in der Prüfung und erforderlichen Ergänzung des vom Zähler zurückgelieferten Zählungsmaterials nach Maßgabe der Instruktion E. (§. 10); diese Arbeit muß bis zum 20. Dezember beendigt sein und dürfen etwa nothwendige Nachzählungen, welche sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen haben, jedenfalls nicht mehr nach dem 31. Januar vorgenommen werden,
6. in der aus den Kontrollisten sich ergebenden Zusammenstellung der Hauptzählungsresultate (Formular G), welche nebst dem vollständigen Zählungsmaterial so schleunig als möglich dem Herrn Kreislandrath einzureichen ist.

Die Zähler aber, deren ausführliche Instruktion Formular F. enthält, haben:

1. Die im Zählbezirk vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten,
   die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten,
   die Namen der Haushaltungsvorstände
   die Zahl der hiernach erforderlichen Zählbriefe, wie Zählkarten zu ermitteln,
2. das Resultat dieser Ermittelungen in die Spalten 1—3 der Kontrolliste (G) einzutragen,
3. in den Zählkarten A. B. C. die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefes übereinstimmend auszufüllen und die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungsvorstände, wie der einzeln lebenden selbstständigen Personen zu versehen,
4. die Zählbriefe, von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25.—30. November Abends (spätestens 8 Uhr) auszutheilen, wobei die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Spalte 4. der Kontrolliste einzutragen sind,
5. wo dieß durch die Umstände geboten ist, die Ausfüllung der Formulare A. B. C. selbst zu bewirken,
6. die durch die Ausfüllung der Formulare A. B. C. fertiggestellten Zählbriefe, aber vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab bis spätestens im Laufe des 2. Dezember d. J. von Haus zu Haus und von Hausstand zu Hausstand abzuholen, an Ort und Stelle den Inhalt der durchgesehenen Zählbriefe zu prüfen und etwa vorgefundene Mängel sofort zu berichtigen,
7. schließlich die Spalten 5—8 der Kontrolliste auszufüllen und zu summiren, die Kontrolliste durch Namensunterschrift zu vollziehen und mit den nach Nummern zu ordnenden Zählriesen bis zum 5. Dezember an die Zählungskommission resp. Gemeindebehörde zurückzureichen.

Für die Haushaltungsvorstände endlich enthält Formular D. die erforderliche Instruktion. Wir heben nun noch hervor, daß einer Haushaltung gleich geachtet werden nur solche einzeln lebende, selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen, während andere einzelstehende Personen in derjenigen Haushaltung mitgezählt werden, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Besonders aufmerksam gemacht wird auch noch auf die Gäste in Gasthäusern und Insassen von Anstalten in der allgemeinen Anleitung D. (1. Abs. 4).

Indem wir den Einwohnern des Regierungsbezirks wiederholt ans Herz legen, sich mit den Zählungsbestimmungen genau vertraut zu machen und demnächst ihre Mitwirkung dem Zählungsgeschäfte, wo dieselbe in Anspruch genommen wird, zu widmen, geben wir nachstehend den Wortlaut der zur Anwendung kommenden Zählungsformulare:

A. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis . . . .
Ort, Gemeinde . . . .
Straße oder Platz . . . . Haus Nr. . . . . .
Zählbezirk Nr. . . . Zählbrief Nr. . . . Zählkarte Nr. . . . .

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1) Vor- und Familiennamen: . . . .
2) Geschlecht: . . . .
3) Geburtsort: . . . .
Kreis: . . . . Staat: . . . .
4) Geburtstag und Geburtsjahr: . . . .
5) Familienstand: . . . .
6) Religionsbekenntniß: . . . .
7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
Hauptbeschäftigung: . . . .
Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: . . . .
. . . .
8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats): . . . .
9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): . . . .
Kreis: . . . . Staat: . . . .
10) Schulbildung: d. h. kann lesen und schreiben? . . . . . .
11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
blind? . . taubstumm? . . blödsinnig? . . irrsinnig? . .

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß
der in der Haushaltung Anwesenden*)

Kreis . . . .
Ort, Gemeinde . . . . Zählbezirk Nr. . . . . .
Straße, Platz . . . . . . Haus Nr. . . . . Zählbrief Nr. . . . .

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nr. der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

(Fortsetzung des Verzeichnisses.)

Nr. der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B. und in der Liste C. bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes { ....

C. Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden.*)

Kreis .... Ort, Gemeinde ....

Zählbezirk Nr. ...... Straße, Platz .... Haus-Nr. ...... Zählbrief Nr. ......

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburts-Jahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers ꝛc. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählkommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragten Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist.

Des Weiteren sind zur Kontrole der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten ꝛc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B. eingetragen werden.

In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge ꝛc.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene ꝛc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichnisse B. anzuführen.

Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch m für männlich, w für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. Geburtstag und -Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzuge-

ben, und zwar durch *l* wenn ledig, durch *verh* wenn verheirathet, durch *W* wenn Wittwer oder Wittwe, durch *g* wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutsche Abkürzungen, wie *ev* für evangelisch, *k* für katholisch, *gk* für griechisch-katholisch, *i* für israelitisch, *d* für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speziellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb 2c. genau zu bezeichnen, welcher die Haupteinkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Prinzipal, oder Unternehmer, Inspektor, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter 2c. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Pesonen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter und Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben" durchzustreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis: *Teltow*
Ort, Gemeinde: *Charlottenburg*
Straße oder Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. *18*
Zählbezirk Nr. *12* Zählbrief Nr. *210* Zählkarte Nr. *1*

1. Vor- und Familiennamen: *Christian Lorenz*
2. Geschlecht: *m*
3. Geburtsort: *Freiberg*
   Kreis: — Staat: *Königreich Sachsen*
4. Geburtstag und Geburtsjahr: *26. März 1821*
5. Familienstand: *verh.*
6. Religionsbekenntniß: *ev.*
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: *Glasfabrik-Besitzer.*
   Etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: *keine.*
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): *Preussen.*
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): *Ja.*
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
    blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstag aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden.*)

Kreis: *Teltow* Ort, Gemeinde: *Charlottenburg.*
Zählbezirk Nr. *12* Straße, Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. *18* Zählbrief Nr. *210.*

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	*w.*	*1831*	*Ehefrau*	*ev.*	—	*Leipzig (Sachsen)*	*8 Tage*
Walther Lorenz	*m.*	*1854*	*Sohn (ledig)*	*ev.*	—	*Pankow (Niederbarnim)*	*8 Tage*

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im aktiven Militärdienst oder zur Ausbildung [als Studenten Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.] oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen, werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Zählbrief Nr. .... Wird wieder abgeholt.

Volkszählung am 1. December 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn ....

im Hause Nr. ...... *Strasse, Platz* .... *Zählbezirk Nr.* ......

Ort, Gemeinde .... *Kreis* ....

Inliegend:
.... Zählkarten A.
1 Verzeichniß für Anwesende B.
1 Liste für Abwesende C.
1 Anleitung zur Ausfüllung D.

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung in sofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten ꝛc. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. Dezember d. J. machen.

Die Orts-Zählungscommission.

E. Volkszählung am 1. December 1871.

Instruktion für die Behörden.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Im laufenden Jahre findet im deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, bei welcher nach Beschluß des Bundesraths folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. December 1871 vorzunehmen.

2) Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.

3) Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfaßt.

4) In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.

5) Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

6) Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. December auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.

7) Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungscommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

8) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.

9) Die Zählungsformulare sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

10. Die Aufnahme der Civil- und Militairpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

11) Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December Mittags und ist überall am 2. December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

12) Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

13) Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden oder Zählungscommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. December beendet sein.

14) Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. December beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§. 2. Zählungsverfahren.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§. 1, Ziffer 2 und 3) dienen drei Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,

B. Verzeichnisse der Anwesenden, und

C. Listen der Abwesenden,

welche nebst einer Anleitung (D.) in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte (A.) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das Verzeichniß B. und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die Liste C. eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler und in der zu den Zählbriefen gehörigen Anleitung enthalten.

§. 3. Centralcommission für die Volkszählung.

Zur Berathung und gutachtlichen Beschlußfassung über die bei der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, sowie bei der statistischen Verarbeitung der zu gewinnenden Zählungsresultate zur Erörterung kommenden Fragen finanzieller, wissenschaftlicher und technischer Natur ist eine „Centralcommission für die Volkszählung im preußischen Staate" eingesetzt worden, an welche alle Anfragen und Anträge der Behörden in Bezug auf die Ausführung der Volkszählung rc. zu richten sind. (Adresse: Berlin, Ministerium des Innern, Unter den Linden Nr. 73.)

§. 4. Thätigkeit der Regierungen.

1. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instructionsmäßige Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, beziehungsweise der Zählungscommissionen, und die Besorgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle controliren.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen.

3. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte rc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 5. Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern rc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen (§. 12, Ziffer 2) liegt die unmittelbare Fürsorge für

die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, beziehungsweise Zählungscommissionen und Zähler, ferner für die Vertheilung der zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Drucksachen und für die instructionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

2. Die erforderlichen Drucksachen, bestehend in
a. Exemplare dieser Instruction (E.),
b. Instructionen für die Zähler (F.) nebst Controllisten (G.),
c. Couverten zu den Zählbriefen,
d. Einlagen der Zählbriefe (A. Zählkarten, B. Verzeichnisse der Anwesenden, C. Listen der Abwesenden, D. Anleitungen),

von welchen die unter b. bis d. bezeichneten zur vorläufigen Kenntnißnahme in je einem Exemplar beiliegen, erhalten die Kreisbehörden, beziehungsweise Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittelung des königlichen statistischen Bureau's in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden rc. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November im Besitz aller erforderlichen Formulare rc. befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämmtlichen Drucksachen (a. bis d.) vor dem Beginn der Zählung jede Zählungscommission beziehungsweise Ortsbehörde je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Drucksachen unter b. bis d. je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Drucksachen unter c. und d. für jede Haushaltung ein Exemplar der Formulare rc. B. bis D. und von den Zählkarten (A.) für jeden Anwesenden je ein Exemplar verfügbar ist. Bei Bemessung des Bedarfs sind, wenn andere Anhaltspunkte mangeln, für die Zahl der Haushaltungen und der Anwesenden die bei der Volkszählung von 1867 ermittelten betreffenden Zahlen, mit einem Zuschlag von 10 Procent, zu Grunde zu legen, und auf je 50 Haushaltungen ist mindestens ein Zähler zu rechnen. Außerdem ist ein Reservevorrath von sämmtlichen Drucksachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen zu können.

Die Kreisbehörden rc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruction eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften aufzustellen, um danach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim kgl. statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

§. 6. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Orts- (Communal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten.

§. 7. Bildung der Zählungscommissionen und Funktionen derselben.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungscommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen und außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungscommissionen muß bis zum 1. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungscommissionen, beziehungsweise, wo Zählungscommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in Folgendem:
a. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§. 8),
b. Annahme und Anweisung der Zähler (§. 9),
c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§. 10).

Auch werden die Mitglieder der Zählungscommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§. 8. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke (§. 1, Ziffer 11) in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten rc.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

§. 9. Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2. Es empfiehlt sich, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instructionsmäßig ausführen werden. Die Zählungskommission, beziehungsweise Ortsbehörde wird sich bemühen, durch entsprechende Belehrung über den gemeinnützigen Zweck und die Wichtigkeit der Volkszählungen aus der Zahl der selbständigen Ortseinwohner eine entsprechende Anzahl solcher Zähler zu gewinnen. — Die Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 15. November zu beenden.

3. Die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruction für dieselben (F.) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der im §. 2 b. der Instruction für die Zähler genannten Controlliste (G.), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählbriefen und Einlagen (Zählkarten, Verzeichnissen der Anwesenden, Listen der Abwesenden und Anleitungen) zuzustellen.

4. Auf dem Formular zur Controlliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann.

5. Die Zählbriefe nebst Anleitungen und die Zählungsformulare für die militairischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militairbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§. 10. Weitere Arbeiten der Zählungs-Commission.

1. Der Zählungscommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen (vergl. §. 1, Ziffer 13). Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der Controlliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Zählbriefe rc. noch auszufertigen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei allen nachträglichen Ermittelungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. December beziehen müssen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Controlliste von der Zählungscommission mittelst Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die bei der Prüfung aus den Umschlägen der Zählbriefe entnommenen ausgefüllten Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den Umschlägen zu verwahren. — Die unbenutzt gebliebenen Zählkarten (A.) und die Anleitungen (D.) werden jedoch, insoweit dies nicht bereits durch den Zähler geschehen ist, aus den Zählbriefen entfernt.

4. Ueber die aus den Controllisten sich ergebenden Hauptresultate der Volkszählung wird eine Uebersicht von der Einrichtung des nachfolgenden Musters (Formular H.) gefertigt und so bald als thunlich an die Kreisbehörde unter besonderem Couvert eingesendet. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften (d. h. die einzeln gelegenen Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen) und wiederum innerhalb der Ortschaften die Zahlen für die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse ist gestattet.

5. Die Zählbriefe werden demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordnet und nebst den Controllisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Formularen zu den Zählkarten (A.), Verzeichnissen (B.) und Listen (C.) in sorgfältiger Verpackung so bald als thunlich, spätestens am 20. December, der Kreisbehörde übersandt. Jedes Packet ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Volkszählung vom 1. December 1871.
Kreis .... Gemeinde ....

§. 11. Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien.

1. Die Kreisbehörde hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeindebezirke und sämmtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen, wobei die vorhandenen Ortschaftsverzeichnisse zu vergleichen und etwaige Abweichungen, behufs eventueller Berichtigung, zu erörtern sind. Es ist ferner das aus den Controllisten und den Zusammenstellungen hervorgehende Zählungsresultat mit dem Ergebnisse der vorigen Zählung zusammenzuhalten und bei auffälligen Abweichungen auf die betreffenden Stellen besondere Aufmerksamkeit zu richten.

2. Soweit erforderlich haben sich die Kreisbehörden sodann durch örtliche Revisionen und bez. Nachzählungen, die sie sowohl selbst ausführen, als durch die Lokalbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen (vergl. §. 1, Ziffer 14).

3. Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen (§. 10, Ziffer 4) enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis übertragen und durch Summirung die allgemeinen Zählungsresultate für den Kreis festgestellt. Diese Kreisübersicht ist sodann mit möglichster

Beschleunigung unter Couvert an die Regierung (beziehungsweise Landdrostei) einzusenden. Letztere hat eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach Kreisen aufzustellen und solche, nebst den zu Grunde liegenden Kreisübersichten, mit thunlichster Beschleunigung an das königliche statistische Büreau in Berlin zu befördern.

4. Sämmtliche Zählungsmaterialien, nämlich die Zählbriefe mit den ausgefüllten Zählkarten, die Verzeichnisse der Anwesenden und die Listen der Abwesenden, ferner die Controllisten der Zähler und die gemeindeweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsresultate, sind sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 15. Februar 1872 an zur unmittelbaren Absendung an das königl. statistische Büreau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Drucksachen erfolgte, sind zur Einsendung der Zählungsmaterialien wieder zu benutzen und deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

§. 12. Zusammenstellung der Zählungsergebnisse.

1. Das königl. statistische Büreau hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeigneten Falls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet — sind zu veranlassen. Das gedachte Büreau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die verfassungsmäßigen Zwecke und für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den betreffenden Bestimmungen gemäß aufzustellen.

2. Den Communalbehörden größerer Städte, welchen ein für statistische Arbeiten geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann die Verbindung der Aufnahmen für die allgemeine Volkszählung mit örtlichen Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse und mit anderen auf die Bevölkerung Bezug habenden Erhebungen, sowie die Benutzung sämmtlicher Zählungsmaterialien zur Anfertigung besonderer Uebersichten für Communalzwecke gestattet werden. Die seitens solcher Städte mit der Volkszählung in Verbindung zu bringenden Ermittelungen müssen der im §. 3 genannten Centralcommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dieserhalb zu stellenden Anträge sind bei der Commission bis spätestens den 15. Oktober d. J. einzureichen. In allen den Fällen, wo dergleichen Nebenermittlungen gestattet werden, haben die betreffenden Städte auch die für die allgemeinen Zwecke des Staats erforderlichen Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten (§. 12, Ziffer 1) mit zu übernehmen und nach Anleitung des königl. statistischen Büreaus auszuführen.

Berlin, den 8. September 1871.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Der Finanzminister. Camphausen.

Anlage, vergl. §. 10, Ziffer 4.

(H.)

Kreis ꝛc.
Neustadt a/E.

(Muster.)

Gemeinde (Gutsbezirk):
Landgemeinde Bruchdorf.

Volkszählung am 1. December 1871.

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nummern der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen **Ortschaften.**	Zahl der Wohnhäuser.	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe ꝛc.)	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen ꝛc.)	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl. männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl. weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	*Bruchdorf, Kirchdorf*	27	2	38	1	92	99	7
2.	„ „	31	—	36	—	100	103	4
	Zusammen . . .	58	2	74	1	192	202	11
3.	*Waldau, Vorwerk*	2	—	2	—	9	6	—
	Schlossmühle	6	1	7	—	13	7	1
	Zusammen . . .	8	1	9	—	22	13	1
	Hauptsumme . . .	66	3	83	1	214	215	12
						429		

Bruchdorf, den *6*ten December 1871.

Die Zählungscommission (Ortsbehörde).

Chr. Friesen,

Gemeindevorsteher und Vorsitzender der Zählungscommission.

F. Volkszählung am 1. Dezember 1871.

Instruktion für die Zähler.

§. 1. Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen worden ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungskommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig vollzogen werde.

§. 2. Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der Zählungsformulare zu überwachen und, soweit dieß erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Ende:

a. ein Exemplar vorliegender Instruktion (F.);
b. eine Kontrolliste (G);
c. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Couverts zu Zählbriefen, von Zählkarten (A), Verzeichnissen der Anwesenden (B), Listen der Abwesenden (C) und allgemeinen Anleitungen (D).

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Thätigkeit genau vertraut zu machen.

§. 3. Thätigkeit des Zählers vor dem Zählungstermine.

a. Ermittelung der im Zählbezirke vorhandenen Wohnstätten und Haushaltungen.

Sobald der Zähler die im §. 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es im ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nöthigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1) die im Zählbezirk vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnstätten dienen oder nicht (Hütten, Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Zelte, Buden, Thürme 2c.),
2) die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten (lit. e.),
3) die Namen der Haushaltungs-Vorstände, aufzunehmen und
4) die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählbriefe

zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, einen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß einzeln lebende Personen, welche eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich behandelt werden.

Andere einzeln stehende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

b. Ausfüllung der Spalten 1—3 der Kontrolliste.

Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung unbewohnten Gebäude, und abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen zu erstrecken hat, ist sodann in die Spalten 1—3 der Kontrolliste einzutragen.

c. Nummerirung, Adressirung und Ueberschreibung der Zählbriefe 2c.

Hierauf sind die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen, zu versehen.

Ferner hat der Zähler in den Zählkarten (A) den Verzeichnissen der Anwesenden (B) und der Listen der Abwesenden (C) die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefes übereinstimmend auszufüllen, damit wenn die zu einem und demselben Zählbrief gehörigen Karten, Verzeichnisse oder Listen auseinander gebracht wurden, sie doch immer wieder richtig zusammen gefunden werden können. Wenn und wo der Zähler diese Ausfüllung der Zeilen über dem Strich den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf die nothwendige Uebereinstimmung dieser Ausfüllung mit der Adresse des Zählbriefes ausdrücklich aufmerksam zu machen, und die Ausfüllung selbst später zu kontroliren. (Vergl. §. 4 b).

d. Austheilung der Zählbriefe.

Die Austheilung der Zählbriefe erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25. bis 30. November.

Am 30. November Abends 8 Uhr muß jeder Haushaltungsvorstand im Besitze des Zählbriefes sich befinden.

Vor der Aushändigung hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezbr. voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß jeder Zählbrief

1) eine dem voraussichtlichen Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten (A),
2) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Verzeichnissen der Anwesenden (B),
3) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Listen der Abwesenden (C),
4) ein Exemplar der Allgemeinen Anleitung (D)

enthalte.

Die Zahl der mit jedem Zählbrief vertheilten Zählkarten und sonstigen Drucksachen ist bei der Abgabe des Zählbriefes auf demselben links unten an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe ist womöglich an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend sind, hat der Zähler selbst die erforderlichen Notizen bei Hausgenossen oder Nachbarn einzuziehen und in die Formulare einzutragen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Kontrole über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 4 der Kontrolliste einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzene Haushaltungen bei den vorläufigen Ermittelungen (a) oder bei der Aufstellung der Kontrolliste (b) übersehen worden sind, so ist ihre nachträgliche Eintragung an der betreffenden Stelle der Liste oder in einen Anhang zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

c. Behandlung der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.

Die Zählkarten für die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie für die Insassen von Anstalten aller Art (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.) sind den Zählbriefen für die Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers 2c. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, beizufügen. Die betreffenden Zählkarten sind mit einem besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Umschlag (z. B. Kranke in dem städtischen Krankenhause 2c.) zu versehen.

Auch ist über die darin verzeichneten Personen ein besonderes, mit der Bezeichnung der Anstalt zu versehendes Verzeichniß der Anwesenden (B) und, wenn in einer Anstalt Abwesende zu verzeichnen sind, eine besondere, ebenso zu bezeichnende Liste der Abwesenden (C) aufzustellen.

Befinden sich in dem Gebäude einer Anstalt die Haushaltungen von mehreren Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen, so ist für jede derselben ein besonderer Zählbrief zu bestimmen. Die Zählkarten für die Insassen der Anstalt sind alsdann demjenigen Haushaltungs-Vorstand, welchem seiner Stellung nach die Fürsorge für deren Ausfüllung obliegt, zu übergeben.

Bezüglich der Kasernen und Militärlazarethe, sowie der sonstigen militärischen Etablissements ist, da die Zählung der Militär- und Civilpersonen in übereinstimmender Weise erfolgt, ebenso wie bei den vorstehend bezeichneten anderen Anstalten zu verfahren. Wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare in den militärischen Anstalten wird die betreffende Militärbehörde, welcher die Zählbriefe und Zählungsformulare zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen. Für die einzelnen Wachtlokale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen. Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlocale anwesend angesehen; andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen oder Privatquartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und denen der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 4. Thätigkeit des Zählers am Zählungstage.

a. Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden. Die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Controlliste zu unterstreichen.

b. Prüfung des Inhaltes der Zählbriefe. Ergänzung und Berichtigung desselben.

Der Zähler hat den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. Dezember daselbst anlangte, den Vorschriften unter 3. der Anweisung (D) zu den Zählbriefen entsprechend, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

c. Sammlung der nicht benutzten Formulare

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählungsformulare, in welche keine Einträge zu machen waren, und die mit den Zählbriefen vertheilten Anleitungen werden von dem Zähler aus den Zählbriefen entnommen und besonders aufbewahrt.

d. Angabe der Zahl der ausgefüllten Zählkarten 2c. auf den Zählbriefen.

Die Zahl der zu dem Zählbrief gehörigen ausgefüllten Zählkarten (A), Verzeichnisse der Anwesenden (B) und Listen der Abwesenden (C), welche in dem Zählbrief wohlgeordnet zu verwahren sind, ist auf letzterem an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, unter Durchstreichung der daselbst nach §. 3. d. früher gemachten Angaben über die Zahl der vertheilten Drucksachen, anzumerken.

§. 5. Thätigkeit des Zählers nach der Zählung.

a. Eintragung der allgemeinen Zählungsresultate in die Controlliste.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen wer-

den die Spalten 5 bis 8 der Controlliste ausgefüllt und summirt.

Umfaßt der Zählbezirk mehr als eine besonders benannte Ortschaft (d. h. einzeln belegene Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen), so werden zuerst die Summen für jede einzelne Ortschaft und dann die Summen für den ganzen Zählbezirk gezogen.

b. **Vollziehung der Controllisten und Ablieferung des Zählungsmaterials.**

Demnächst ist die Controlliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den, nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählungsformularen bis zum 5. December an die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§. 6. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen wolle der Zähler sich an die Orts-Zählungscommission resp. an die Ortsbehörde von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

Berlin, den 1. September 1871.

Die Centralcommission
für die Volkszählung im preußischen Staate.

G. **(Muster.)**

Volkszählung am 1. December 1871.

Controlliste Nr. 1.

für den Zähler Herrn *Cantor Albert Mertens*

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis *Neustadt a. E.* Gemeinde *Bruchdorf (Landgemeinde).*

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): *1., umfassend den Kirchplatz und die Chaussee von dort nach Sternthal.*

Bezeichnung der Gebäude ꝛc. Angabe der Lage nach Straße.	Hausnummer.	Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3. e. der Instruction), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	auf Zählkarten als anwesend, weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	in Listen als abwesend, weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kirchplatz	*17*	*Christian Seifert, Ackermann.*	*1*	*2*	*4*	*1*	—	
„	„	*Friedrich Born, Steueraufseher.*	*2*	*1*	*2*	—	*1*	
Sternthaler Chaussee	*18*	*Rudolf Bosse, Gastwirth.*	*3*	*3*	*2*	—	—	
„ „	„	*Gastwirthschaft zum goldenen Ross.*	—	—	—	—	—	*Keine Gäste anwesend.*
(Menagerie-Wagen auf der Strasse)	—	*James Forth, Thierbändiger.*	*4*	*2*	*3*	—	—	
Nikolai-Kirchthurm	—	*Wilhelm Scherff, Thürmer.*	*5*	*1*	—	—	—	

27 (Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.)

2 (Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe ꝛc.)

38 (Zahl der Haushaltungen.)

1 (Zahl der Anstalten.)

92 | *99* — *191* (Zahl der Anwesenden.)

5 | *2* — *7* (Zahl der Abwesenden.)

Vorstehende Controlliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am *4.* December 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:
Albert Mertens.

H.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis 2c. ______________ Gemeinde (Gutsbezirk): ______________

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nr. der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen Ortschaften. (Vgl. Instruction E., §. 10, Ziffer 4.)	Zahl der Wohnhäuser.	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe 2c.)	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen 2c.)	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Hauptsumme							

______________ den ten December 1871.

Die Zählungscommission (Ortsbehörde).

(Unterschrift.)

G.

Volkszählung am 1. December 1871.

Controlliste Nr.______

für den Zähler Herrn ______

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis ______ Gemeinde ______

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen):

Bezeichnung der Gebäude und sonstigen Aufenthaltsorte. Angabe der Lage nach Straße.	Haus-nummer.	Namen der Haushaltungsvorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3. e. der Instruction), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

(Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.) (Zahl der Haushaltungen.) (Zahl der Anwesenden.) (Zahl der Abwesenden.)

(Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe ꝛc.) (Zahl der Anstalten.)

Vorstehende Controlliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler ______ am ______ Dezember 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers: ______

Vorstehende Controlliste ist geprüft und {richtig befunden / ergänzt und berichtigt} durch {die Zählungscommission. / die Ortsbehörde.}

______, den ______ Dezember 1871.

Bezeichnung der Behörde oder Commission: ______

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder: ______

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 14. October 1871.

608. Verordnung,

betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinäre Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabe-Stempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinäre Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinäre Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinäre Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^{1}/_{12}$ Silbergroschen bezw. $^{7}/_{24}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^{1}/_{3}$ abschließt, dafür $^{1}/_{3}$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

609. Die durch den Tod des Provinzial-Rentmeisters Rechnungsrath Filbry erledigte Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der hiesigen Königl. Rentenbank ist dem bisherigen Rentenbank-Kassen-Rendanten in Magdeburg und nunmehrigen Provinzial-Rentmeister Wuttge verliehen worden. Derselbe ist am heutigen Tage in das neue Amt eingeführt worden.

Münster, den 2. October 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
Wirkliche Geheim-Rath: v. Kühlwetter.

610. Einpfarrungs-Urkunde.

Die evangelischen Eingesessenen der politischen Gemeinden Endorf und Stockum im Amtsbezirk Allendorf, welche bisher eines bestimmten Parochial-Verbandes entbehrten, werden nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten auf Grund des im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe erlassenen Reskriptes des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Aug. cr. E. 19759 zur evangelischen Kirchen-Gemeinde in Arnsberg mit der Maßgabe hierdurch eingepfarrt, daß die Wiederaufhebung dieser Parochial-Verbindung mit Ausschließung aller und jeder Entschädigungsansprüche von Seiten der Betheiligten dem Ermessen der Aufsichtsbehörden jederzeit vorbehalten bleibt.

Münster, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Consistorium.
gz. Wiesmann.

Arnsberg, den 4. Oktober 1871.

(L. S.) Königliche Regierung.
gz. von Holzbrinck.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

611. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a./O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Köln, sowie bei der Königlichen Hof-Kammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Arnsberg, den 5. Oktober 1871.

612. Die evangelische Schulgemeinde Langerfeld, Kreises Hagen, ist in Folge der großen Zunahme der schulpflichtigen Kinder dringend genöthigt gewesen, die bei einer Schülerzahl von 813 nicht mehr zureichenden fünf Schulklassen zu vermehren und zu dem Behufe einen Schul-Erweiterungs- und einen Neubau unter einem Kostenaufwande von ppr. 10,500 Thlrn. auszuführen. Mit der Zunahme der Gemeindemitglieder und der Schulkinder hat die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht gleichen Schritt gehalten, was hauptsächlich in dem Umstande seinen Grund hat, daß ein großer Theil der Einwohner von Langerfeld Bandwirkerei treibt, und neuerdings meist nur Fabrikarbeiter in Langerfeld sich ansiedeln, welche in dem nahen Barmen in Band- und Litzen-Fabriken zwar Verdienst finden, der jedoch nur eben zum Lebensunterhalt hinreicht. In Barmen wohnen eben die Fabrikanten, in Langerfeld die Arbeiter.

Die Mitglieder der Schulgemeinde — welche fast zu 3/4 in der untersten Klassensteuerstufe steuern — zahlen an direkten Staatssteuern in Summa 3,302 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. und an Communal-, Kirchen- und Schulsteuern zusammen 5,076 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. oder circa 154 Prozent der direkten Staatssteuern. Daneben ist der Grundbesitz mit wenigen Ausnahmen bedeutend mit Privatschulden belastet. Wenn man nun berücksichtigt, daß sich die schon erheblichen Schullasten der Gemeinde durch die nothwendigen Schulbauten und die Vermehrung der Lehrkräfte noch bedeutend steigern werden, so ergibt sich, daß die Schulgemeinde einer Beihülfe dringend bedarf.

Der Herr Oberpräsident hat denn auch in Anbetracht dieser Verhältnisse der genannten Schulgemeinde die Abhaltung einer Haus-Collekte zur theilweisen Bestreitung der Baukosten bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes während eines 3monatlichen Zeitraums bewilligt und wird diese Collette, welche durch bestimmte Collektanten in dem Zeitraume vom 15. October bis zum 15. Januar 1872 abgehalten werden wird, der Mildthätigkeit der evangelischen Einwohner des Regierungsbezirks Arnsberg hierdurch empfohlen.

Arnsberg, den 3. October 1871.

Erledigte Kreiswundarzt-Stelle.

613. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Meschede ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 6. October 1871.

614. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 und in Ausführung des §. 4. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 verordnen wir hierdurch für den Umfang des Kreises Siegen:

§. 1. Das Einwerfen der Gerberlohe in fließendes Wasser ist verboten.

Ebenso ist es verboten, die Lohe so nahe an fließendes Wasser zu lagern, daß dieselbe bei gewöhnlichem Wasserstande oder bei gewöhnlichem Hochwasser von dem Wasser erreicht und weggeschwemmt werden kann.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1. werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern — an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Arnsberg, den 6. October 1871.

615. Die im Jahre 1868 durch Abzweigung von der Gemeinde Lütgendortmund entstandene evangelisch-lutherische Gemeinde Annen-Wullen sieht sich, nachdem das bis dahin zum Gottesdienste benutzte Schullokal sich als durchaus unzureichend erwiesen hat, genöthigt, so bald als möglich, zum Bau einer Kirche zu schreiten. Weil bei Bestimmung der Größe derselben auf die fortwährende Zunahme der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen war, so mußten die Bau-Kosten auf die für die jetzigen Verhältnisse sehr hohe Summe von 25,300 Thalern veranschlagt worden.

Die Gemeinde sieht sich außer Stande, diese Summe ganz aus eignen Mitteln aufzubringen, zumal da an die Leistungsfähigkeit der Gemeinde-Glieder auch für Communal- und Schulzwecke sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Die Summe der Communal-, Schul-

und Kirchenabgaben beläuft sich auf mehr als 300% der direkten Staatssteuern, und diese Steuerlast ist um so empfindlicher, als die Bevölkerung überwiegend aus Fabrikarbeitern und Bergleuten besteht, — während der Grund und Boden bei dem zum größten Theile gebirgigen Terrain nur geringen Ertrag liefert, und die Gewerkschaften der beiden Kohlenzechen außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und zur kirchlichen Besteuerung nicht herangezogen werden können. Es ist deshalb Seitens des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz zur theilweisen Bestreitung der Kirchbau-Kosten genehmigt worden und soll diese Collekte in der Zeit vom 20. October 1871 bis 20. April 1872 durch Deputirte aus der Gemeinde Annen-Wullen abgehalten werden.

Arnsberg, den 9. October 1871.

616. Mittelst Erlasses Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 7. d. Mts. sind wir von der Allerhöchsten Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden, unter dem Vorsitze des Herrn Generals der Infanterie von Holleben, unterrichtet worden. Es hört deshalb mit dem heutigen Tage unsere einstweilige Verwaltung der uns zugekommenen Stiftungsmittel auf. Alle bisher an uns gerichteten Anträge in Angelegenheiten der Invaliden des letzten Krieges und der Wittwen und Waisen Gefallener sind fortan an den Verwaltungs-Ausschuß (hier Linden-Straße 4.) zu richten.

Berlin, den 8. September 1871.

Das Central-Comite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

R. von Sydow.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 10. October 1871.

617. Nach bestandener Prüfung sind nachbenannte Personen als Bezirks-Hebammen angestellt worden:

1) Die Ehefrau Lisette Sieper geb. Voß für den Bezirk Hohenhelten-Höhlen, im Kreise Altena;
2) die Ehefrau Auguste Fenner geb. Neumeier und
3) die Ehefrau Maria Christina Risse geb. Greve für den Stadtbezirk Dortmund;
4) die Ehefrau Emilie Topp geb. Möller für den Bezirk Soelde, im Kreise Dortmund;
5) die Ehefrau Caroline Hoffmeister geb. Riggemann für den Bezirk Berghofer-Mark, Gemeinde Berghofen, im Kreise Dortmund;
6) die unverehelichte Wilhelmine Biermann für den Bezirk Herringen und Wischerhöfen, im Kreise Hamm;
7) die unverehelichte Elisabeth Bender für den Bezirk Ostentrop, im Kreise Meschede;
8) die Wittwe Wilhelmine Rosendahl geb. Quittmann für den Vorbezirk Sieghütte bei Siegen;
9) die unverehelichte Justine Afflerbach für den Bezirk Erndtebrück, umfassend die Gemeinden Erndtebrück, Schameder, Benfe und Zinse.

Vorstehendes wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannten Hebammen auf ihr Amt vereidigt worden sind.

Arnsberg, den 3. October 1871.

III. Bekanntmachung.

618. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach §. 23 l. t. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
In Vertretung: von Moeller.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

619. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Bruchseifen," „Petersbruch," „Petershagen," „Rehberg," „Rehfeld," „Rehblatt," „Selma," „Petersbruch I.," „Hermann I." und „Rehfeld II." bei Gerlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bruchseifen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. k. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Petersbruch**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. H. J. L. M. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Petershagen**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. O. K. K.[1] bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Rehberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, dreihundert und siebenzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. S.[1] S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Rehfeld**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend, sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. z. y. x. W. S.[1] R. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Rehblatt**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. i. h. m. e. d. c. b. Z. a. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Selma**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Petersbruch** I." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, fünfhundert drei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. C. K. J. H. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Hermann** I." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, einhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Rehfeld** II." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. O. g. h. i. P. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

620. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Schleifmühle," „Heinrichszeche I.," „Attenbruch," „Bollmeier," „Haferbusch," „Rothberg," „Waldgeist" und „Wallenstein" bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Schleifmühle**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Heinrichszeche** I." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, einhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Attenbruch**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg

und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Vollmeier**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. c.¹ b.¹ o. p. d. c. b. a. e.¹ d.¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Haferbusch**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Februar 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Rothberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q. r. s. t. l. k. i. h. g. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Waldgeist**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Olpe Stadt, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e.¹ d.¹ M. f.¹ g.¹ r. q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wallenstein**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Stadt und Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. p. o. n. m. l. k. i. h. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

621. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hanses," „Grisemert" und „Bacherach" bei Olpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der

Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hanses"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. f. g. h. i. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. August 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Grisemert"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rohde und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Bacherach"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Olpe Bauerschaft und Rohde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. g. h. k. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

622. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Brandholz" und „Elias" bei Hof-Wiehl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juli 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Brandholz"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hespert und Wildberg-Erdingen, im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Cöln, und in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert drei und fünfzig Tausend zweihundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. h. i. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juni 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Elias"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hespert, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, und in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Sieben und siebenzig Tausend, neunhundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

623. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Cato" bei Heggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. September 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Cato"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. September 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

624. Die Gewerkschaft:

a) des aus den Steinkohlen-Grubenfeldern von je 1 Fundgrube und 1200 Maaßen „vereinigte Hannibal," verliehen am 3. März 1855; „Hannibal II.," verliehen am 3. März 1855, und „Hannibal III.," verliehen am 6. März 1855, und der unterm 18. October 1857 ertheilten Berechtigung zur Mitgewinnung der Eisenerze bestehenden Steinkohlen- und Eisensteinbergwerks „Vereinigte Hannibal;"

b) des laut Urkunde vom 28. Mai 1870 durch reale Theilung des am 26. August 1856 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehenen Steinkohlen-Grubenfeldes „Rosthausen" entstandenen, 64,325 Quadratlachter enthaltenden Steinkohlenbergwerks „Hannibal I.," und

c) des laut Urkunde vom 28. Mai 1870 durch Theilung des am 29. August 1856 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehenen Steinkohlen-Grubenfeldes „Rosthausen II." gebildeten, 171,659 Quadratlachter umfassenden Steinkohlenbergwerks „Hannibal II.,"

in den Gemeinden Eickel, Marmelshagen, Riemke und Holsterhausen des Kreises Bochum vereinigten in dem Konsolidations-Akte vom 28. Juni d. J. die genannten drei Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Vereinigte Hannibal** und bestimmte hierbei, daß in das konsolidirte Werk

die Steinkohlen- und Eisensteinzeche „ver. Hannibal" mit $^{8}/_{10}$,

das Steinkohlenbergwerk „Hannibal I." mit $^{1}/_{10}$ und

das Steinkohlenbergwerk „Hannibal II." mit $^{1}/_{10}$

eintreten solle.

Diese Bestimmungen werden gemäß der Vorschrift im §. 45., unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 29. September 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachung.

625. Nach Vorschrift der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Eichämter Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Altena, Olpe, Brilon, Witten, Hagen, Lippstadt, Bochum, und Soest sind befugt, Längenmaaße, Gewichte und Waagen jeder Art, mit Ausnahme der bezüglichen Präcisions-Gegenstände zu eichen.

Dortmund, den 4. October 1871.

Königliche Eichungs-Inspektion.

Osthues.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

626. Am 1. October cr. ist ein Nachtrag I. zum Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Verbands-Gütertarif Nr. 1 vom 15. November 1869, enthaltend: Frachtermäßigungen:

a. von und nach den Braunschweigischen und Hannoverschen Verbandstation excl. Münden;

b. im Verkehr zwischen den Stationen Soest, Lippstadt, Gesecke, Paderborn, Bonneburg, Warburg, Karlshafen, Kassel, Bebra und Münden einerseits und München, Kufstein, Rosenheim, Salzburg und Traunstein andererseits,

in Kraft getreten, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 10. October 1871.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 21. October 1871.

627. Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 7. October 1871, enthält:

(Nro. 7885.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871.

(Nro. 7886.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871.

(Nro. 7887.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. December 1864.

(Nro. 7888.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

628. Das durch den Abgang des Unterbibliothekars, Professors Dr. Watterich erledigte Amt des Unterbibliothekars an der Paulinischen Bibliothek hierselbst ist dem Privatdocenten Dr. Nordhoff verliehen worden.

Münster, den 9. October 1871.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen.

629. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel &c. &c. zufolge Erlasses vom 12. d. Mts. die Directionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen angewiesen und den Vorständen der Privat-Eisenbahnen empfohlen hat, vom 15. d. Mts. ab und zunächst auf die Dauer von 2 Monaten für Kartoffel-Transporte in Wagenladungen den Satz von 1 Pfenning pro Centner und Meile nebst einer zwischen Versand- und Empfang-Verwaltung zu theilenden und im Transit wegfallenden Expeditionsgebühr vom 1 Thaler pro 100 Centner zur Anwendung zu bringen.

Seitens der resp. Eisenbahn-Verwaltungen werden hierauf bezügliche Publikationen erlassen werden.

Münster, den 13. October 1871.

II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

630. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. Js. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a./M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. Js. (Preuß. Staats-Anzeiger Nro. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

631. Der Lehrer Jörling ist von dem Progymnasium zu Rietberg an das Progymnasium zu Rogasen übergegangen und der Schulamts-Candidat Joh. Glose als ordentlicher Lehrer des Progymnasiums zu Rietberg angestellt.

Münster, den 3. October 1871.

632. An dem Gymnasium zu Minden ist an die Stelle des an das Gymnasium zu Barmen versetzten 5. Oberlehrers Dr. Großer der bisherige erste ordentlicher Lehrer Bösch zum 5ten Oberlehrer befördert worden.

Münster, den 7. October 1871.

633. An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige zweite Oberlehrer Kammerer auf seinen Antrag entlassen und dafür der dritte Oberlehrer Dr. Müller zum zweiten, der vierte Oberlehrer Dr. Chalybaeus zum dritten, der fünfte Oberlehrer Vilmar zum vierten und der zweite ordentliche Lehrer Dr. Schäfer zum fünften Oberlehrer befördert worden.

Münster, den 12. October 1871.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Hengste-Körung.

634. Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Commission in den Terminen zu Erwitte, Brilon, Reiste, Bochum, Dortmund und Hamm angekört worden und dürfen daher für die Periode 1871/72 als Beschäler benutzt werden:

Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers Name.	Des Eigenthümers Wohnort.	Beschreibung der Beschäler: Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahr	Größe Fß.	Größe Zl.	Raçe.
1	Soest	H. Jürgens	Flerke	Schwarzschimmel	beide Hinterfessel weiß	8½	5	2	Landschlag.
2	Lippstadt	Th. Krick	Böllinghausen	Rothfuchs	Stern, große Schnibbe	5	5	2	Karnschlag.
3	Brilon	Joh. Frese	Ditmaringhausen	Schwarzschimmel		8	5	2	veredelt.
4	Meschede	Joh. Grewe	Heiminghausen	rothbraun	schattirter Stern	4½	5	2½	Karnschlag.
5	Bochum	Schulte Hiltrop	Hiltrop	Grauschimmel		14	5	5	Percheron.
6	Dortmund	Wilmsmann	Berghofen	Rappe	Flocke	11	5	5	Karnschlag.
7	dito	Goekel	Geiseke	Rothschimmel	durchgehende Bläße	7½	5	1	Landschlag.
8	dito	Kemper	Rüdinghausen	Dunkelfuchs	durchgehende Bläße	9	5	½	desgl.
9	dito	Lohoff	Brechten	Rappe	Stern	4	5	3	Karnschlag.
10	Hamm	Leinweber	Büderich	Grauschimmel	weiße Mähne u. Schweif	7	5	3	veredelter Landschlag.

Arnsberg, den 13. October 1871.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 2te Vierteljahr d. J. betreffend.

635. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 2ten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über die abgelös'ten Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 11. October 1871.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1871.

636. Ernannt sind

a. zu Sekretairen:
1) der Büreau-Assistent Friedr. Gröne in Duisburg bei dem Kreisgerichte zu Hamm mit der Funktion an der Deputation zu Unna,
2) der Büreau-Assistent Schulte in Dortmund bei dem Kreisgerichte in Bochum mit der Funktion an der Deputation zu Hattingen,
3) der Büreau-Assistent Westerhoff in Menden bei dem Kreisgerichte in Lüdenscheid;

b. zu Büreau-Assistenten:
1) der Büreau-Diätar Jahrand bei dem Kreisgericht zu Dortmund,
2) der Büreau-Diätar Felling bei dem Kreisgericht zu Iserlohn,
3) der Büreau-Diätar Lollert bei demselben Kreisgericht mit der Funktion an der Kommission zu Menden, und
4) der Büreau-Diätar Woiske bei dem Kreisgerichte zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm;

c. der Bote und Exekutor Thiele in Essen zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt sind:

a. der Referendar Bauer aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement,
b. der Sekretair Husemeyer in Unna in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum.

Der auf Kündigung angestellte Bote und Executor Brockmeyer in Dortmund ist definitiv angestellt.

Der Bote und Executor Rother in Dortmund ist gestorben.

Hamm, den 2. October 1871.

637. Im Kreise Altena sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen für die Periode vom 1. Januar 1871 bis Ende December 1873 als Schiedsmänner für die darin näher bezeichneten Schiedsamtsbezirke theils neu gewählt theils wiedergewählt, und sind dieselben sammt den für Verhinderungsfälle ein für alle Mal bestellten Vertretern bestätigt und verpflichtet.

Hamm, den 6. October 1871.

Lfd. Nr.	Namen der Städte oder der Aemter.	Zahl.	Schiedsbezirke.	Namen der gewählten Schiedsmänner.	Namen der Stellvertreter.
1	Stadt Altena	1	Stadttheil Freiheit	Molerus, Ludwig, Cantor	Figge, Gustav Moritz.
2	"	2	" Mühlendorf	Figge, Gustav Moritz	Molerus, Ludwig.
3	"	3	" Nette	Oventrop, Johann Hermann, Rathsherr und Verwalter	Figge, Gustav Moritz.
4	Amt Altena	1	Gemeinde Wiblingwerde	Westermann, Joh. Peter, Gemeinde-Vorsteher zu Brenscheid	Schulte, Caspar Diedrich.
5	"	2	Bauerschaft Nettenscheid, Gemeinde Kelleramt	Steinhaus, Carl, Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer zu Dresel	Derselbe.
6	"	3	Bauerschaft Lenne, Gemeinde Kelleramt	Schulte, Caspar Diedrich, Oeconom zu Einsal	Steinhaus, Carl.
7	Stadt Plettenberg	1	Stadt Plettenberg	Saalmann, Gustav, Apotheker	Schulte, Friedr., Posthalter.
8	Amt Plettenberg	1	Amt Plettenberg	Wagner, August, Fabrikant zu Cöbbinghausen	Klug, Adolf, Kaufmann zu Cöbbinghausen.
9	Amt Neuenrade	1	Stadt Neuenrade	Kohlhage, Friedrich, Kaufmann	Thomeé, Heinrich in Werdohl.
10	"	2	Gemeinde Dahle	Winckhaus, Friedr. Wilhelm, Wirth	Kohlhage, Friedrich in Werdohl.
11	"	3	Dorfbauerschaft der Gemeinde Werdohl	Thomeé, Heinrich, sen., Fabrikbesitzer in Werdohl	Geck, Theodor in Ludemert.
12	"	4	Wintersohler Bauerschaft der Gemeinde Werdohl	Rentrop, Carl, Gutsbesitzer zu Bauckloh	Derselbe.
13	"	5	Berg- und Lengelser Bauerschaft, Gemeinde Werdohl	Geck, Theodor, Gutsbesitzer zu Ludemert	Rentrop, Carl zu Bauckloh.
14	"	6	Gemeinde Ohle	Maiweg, Peter Wilhelm zu Ohle, Landwirth	Derselbe.
15	Amt Herscheid	1	Ebbe Bauerschaft	Geck, Joh. Peter, Landwirth zu Kiesbert	Schmalenbach, Caspar.
16	"	2	Dorf Bauerschaft	Schmalenbach, Caspar, Bäcker zu Herscheid	Geck, Johann Peter zu Kiesbert.
17	"	3	Süveriner Bauerschaft	Schulte, August zu Verse, Landwirth	Alberts, Peter Diedrich.
18	"	4	Berg Bauerschaft	Alberts, Peter Diedrich zu Alfrin, Landwirth	Schulte, August.
19	"	5	Danklinger Bauerschaft	Bauckhage, Peter Diedrich, Zimmermeister zu Hinnghausen	Schmalenbach, Caspar.
20	Amt Kierspe	1	Dorfbauerschaft Kierspe	Moos, Wilhelm, Kaufmann zu Kierspe	Blume, Wilh. zu Löh.
21	"	2	Bauerschaft Hohenholten	Voswinkel, Friedrich Theodor, Kaufmann zur Vollme	Lange, Carl, Schreiner zu Loh.
22	"	3	" Hölen	Blume, Carl, Gemeinde-Verordneter zu Varmert	Moos, Wilh. zu Kierspe
23	"	4	" Schmidthausen	Blume, Wilhelm, Landwirth zu Löh	Derselbe.
24	"	5	" Rahde	Lange, Carl, Schreiner zu Loh	Voswinkel, Friedrich Theodor zur Vollme.
25	"	6	Gemeinde Rönsahl	Vollberg, Friedr. sen. zu Rönsahl	Haase, Wilh. zu Rönsahl.
26	Amt Meinertshagen	1	Stadt Meinertshagen	Weyland, August, Gemeinde-Vorsteher in Meinertshagen	Fernholz, Leopold, Lohgerber in Meinertshagen.
27	"	2	Kirchspiel Meinertshagen	Veldenz, Carl, Beigeordneter zu Listringhausen	Baberg, Peter Wilh., Landwirth in Schürfelde.
28	"	3	Schulbezirk Valbert, mit Ausschluß der Ortschaften Westebbe, Espei, Elminghausen, Hesselbecke, Brederhaus,	Alte, Johann Peter, Landwirth zu Valbert	

Nr.	Namen der Städte oder der Aemter.	Zahl.	Schiedsbezirke.	Namen der gewählten Schiedsmänner.	Namen der Stellvertreter.
			Blomberg, Oesterfeld, Hütte, Hoesinghausen, Ingemerterhammer und Westenberg		Haben sich gegenseitig zu vertreten.
29	Amt Meinertshagen	4	Schulbezirk Harbenberg einschließlich der vorbenannten Ortschaften des Schulbezirks Valbert	Plate, Johann Caspar, Landwirth zu Harbenberg	
30	"	5	Schulbezirk Rinkscheid	Sänecken, Johann Caspar, Landwirth zu Schleifkotten	
31	"	6	" Hunswinkel	Daenmer, August, Landwirth zu Hunswinkel	
32	Amt Halver	1	Gemeinde Halver	1) Lausberg, Friedr., Auctions-Commissar in Halver, 2) Bürger, Carl, Wirth u. Oeconom in Anschlag, 3) Brüninghaus, Peter, sen., Handelsmann zu Dommeln Heide, 4) Heedfeld, Heinr., jun. Schmied zu Brüninghausen, 5) Berghaus, Peter Wilhelm, Reidemeister zum Ohl, 6) Herberg, Carl, Schleifer zu Buschhausen, 7) Heedfeld, Adam, Ackerer u. Wirth zu Schmidthausen, 8) Lausberg, Theod., Ackerer zu Lausberg, 9) Lausberg, Fried., Ackerer zu Hürxthal, 10) Wippermann, Carl, Landwirth zu Bruch, 11) Lausberg, Heinr., Landwirth zu Woeste, 12) Schulte, Carl, Gastwirth zu Ennepe	Haben sich gegenseitig zu vertreten.
33	Stadt Lüdenscheid	1	I. Rotte	Hücking, Gustav, Kaufmann	Steiff, Ludwig Kaufm.
34	"	2	II. Rotte	Steiff, Ludwig, Kaufmann	Deuß, Adolf Apotheker.
35	"	3	III. Rotte	Deuß, Adolf, Apotheker	Ritzel, Leonhard Kaufm.
36	"	4	IV. Rotte	Woeste, Carl Theodor, Bauunternehmer	Kettling, Eduard, Gastwirth.
37	"	5	Außenbürgerei	Kettling, Eduard, Gastwirth	Hücking, Gustav, Kaufm.
38	Amt Lüdenscheid	1	Bauerschaft Wehberg, Winckhausen und Mintenbeck des Kirchspiels Lüdenscheid	Winckhaus, Hermann Heinrich, Kaufmann zu Loesenbach	Buckesfeld, Ludwig zu Reininghausen.
39	"	2	Bauerschaft Drescheid, Rosmert und Leifringhausen des Kirchspiels Lüdenscheid	Schmidt, Gustav, Fabrikant in Rahmede	Winckhaus, Herm. Heinr. zu Loesenbach.
40	"	3	Bauerschaft Brüninghausen, Wenninghausen und Brenscheid des Kirchspiels Lüdenscheid	Buckesfeld, Ludwig, Oeconom zu Reininghausen	Schmidt, Gustav in der Rahmede.
41	"	4	Gemeinde Hülscheid	Dresel, Peter Friedr., Oeconom zu Hülscheid	Drucks, August, Winkelier zu Heedfeld.

VI. Bekanntmachung.

638. Nach einem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. Mai 1871 ist es gestattet worden, einzelne Waffen, welche Personen als Andenken aus Frankreich mitgebracht haben, denselben als Eigenthum zu belassen, gegen Entrichtung eines Taxwerthes.

Dahin gehende Anträge, welche von außerhalb des Truppenverbandes stehenden Personen gestellt werden, sind an das General-Commando zu richten.

Die dieserhalb hierher gerichteten Anträge werden von hier aus an die Bezirks-Commandos, in deren Bezirk der Betreffende sich aufhält, gesandt, welche demnächst die Waffen taxiren und nach Bezahlung einen

Ausweis über das erlangte Eigenthumsrecht ertheilen werden.

Das Königliche Ober-Präsidium ersucht das General-Commando ganz ergebenst, Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Münster, den 19. Juni 1871.

Von Seiten des General-Commandos:
Der Chef des Generalstabes:
gez. von Salviati, Oberst.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hiermit unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Einreichung der bezüglichen Anträge eine Präclusiv-Frist bis zum 15. November d. J. festgesetzt worden ist.

Arnsberg, den 6. Juli 1871.
Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

VII Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

639. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kreuzberg II." und „Morgengruß" bei Rüthen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Buff zu Brilon, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 3. October 1871.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1871 wird dem Alexander Menzler zu Siegen unter dem Namen „**Kreuzberg** II." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Alten-Rüthen, Rüthen und Suttrop, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und fünfzig Tausend und siebenhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. October 1871.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1871 wird dem Alexander Menzler zu Siegen unter dem Namen „**Morgengruß**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rüthen, Alten-Rüthen und Suttrop, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. October 1871.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

640. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vater Werner II." bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. September 1871.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1871 wird dem Johann Heinrich Steffe zu Eiserfeld unter dem Namen „**Vater Werner** II." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und neun und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Eisenerz-Bergwerke „Vorwärts," „Bunter Hahn," „Norma," „Lockvogel," „Weißer Hahn," „Vater Werner," „Vollmond," „Schener" und „Grauebach" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. September 1871.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

641. Während des Monats September curr. sind im Bezirke der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) Ernannt: Postanwärter Haneke in Soest, Postanwärter Hemprich in Haspe, Postexpediteur Debray in Wattenscheid, Postgehülfe Kobold in Schwerte zu Postamts-Assistenten; Posteleve Pieper in Arnsberg und Hencker in Lüdenscheid zu Post-Praktikanten; Ober-Postcommissarius Vanselow in Arnsberg zum Ober-Post-Kassen-Rendanten.
2) Angenommen: die Postgehülfen Gramann in Blankenstein und Wolzenburg in Langschede, der Post-Agent Wirminghaus in Rüggeberg, der Landwehrmann Hugo Schmidt als Landbriefträger in Altenhundem, der Ortseinwohner

Schwarz als Landbriefträger in Herne, der Postillon Kirsch als Post-Packetträger in Lippstadt und der Postillon Gieselmann als Landbriefträger in Medebach, der ehemalige Postfußbote Hagemann als Landbriefträger in Meschede, der ehemalige Jäger Hoffmann als Landbriefträger in Neunkirchen, der Soldat Schumacher als Landbriefträger in Siegen und der Ortseinwohner Jost als Post-Packetträger in Siegen.

3) Angestellt: der invalide Soldat Runge als Briefträger in Hattingen und der invalide Sergeant Berngroß als Packetbesteller in Altena.

4) Versetzt: Postdirector Schultze von Frankfurt a./O. nach Witten, Ober-Post-Commissarius Zernin von Iserlohn nach Pfalzburg, Post-Commissarius Sommer von Iserlohn nach Straßburg, die Postamts-Assistenten Langenbach von Hagen nach Laasphe, Marquardt von Soest nach Altena, Risse von Arnsberg nach Soest, die Postexpediteure Hoffmeister von Rüggeberg nach Holzwickede, Rohanek von Holzwickede nach Milspe, Carnein von Milspe in den Ober-Postdirectionsbezirk zu Metz, der Landbriefträger Prange von Belecke als Briefträger nach Essen, der Landbriefträger Schmidt von Castrop als Postfußbote nach Kierspe, der Post-Packetträger Ohrmann von Hagen i./W. als Briefträger nach Barmen und der Stadtpostbote Richstein von Lüdenscheid als Landbriefträger nach Schwarzenau.

5) Pensionirt: der Landbriefträger Althaus in Schwarzenau.

6) Freiwillig ausgeschieden: Postexpediteur Neuhaus in Drolshagen und Postbüreaudiener Althaus in Dortmund.

7) Gestorben: Postanwärter Kniep in Soest, Postbüreaudiener Harndorf in Dortmund.

Arnsberg, den 11. October 1871.

642. Bei der Station in Lünen findet vom 1. December curr. ab eine Beschränkung in der Gestellung von Beichaisen Statt und wird der Extrapostdienst daselbst von jenem Tage an ganz aufgehoben.

Arnsberg, den 17. October 1871.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

643. In Folge höherer Anordnung werden vom 15. d. Mts. ab und zwar zunächst auf die Dauer von 2 Monaten, im Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn, Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zu dem Tarifsatze von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert.

Münster, den 14. October 1871.

644. Für Kartoffelntransporte in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern im Verkehr zwischen den Stationen der Oldenburgischen, Westfälischen und der Bergisch-Märkischen Bahn kommt vom 15. d. Mts. ab auf die Dauer von 2 Monaten ein ermäßigter Tarifsatz von 1 Pfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner zur Anwendung.

Münster, den 14. October 1871.

645. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. d. Mts. für Kartoffelntransporte im Verkehr zwischen Stationen der Oldenburgischen, Westfälischen und Bergisch-Märkischen Bahn eingeführte Einpfennigtarif findet nunmehr auch auf dergleichen Transporte im ganzen Westfälischen Verbandsverkehre Anwendung.

Münster, den 17. October 1871.

X. Bekanntmachung.

646. Die Amtsstube des Bergreviers Essen wird vom 1. November d. J. ab nach der dritten Hagenstraße Nro. 37, eine Treppe hoch, verlegt.

Essen, den 10. October 1871.

Der Königliche Bergrevierbeamte:
gez. Jung, Berg-Assessor.

XI. Patent-Verleihung.

647. Dem Herrn August Wilke in Braunschweig ist unter dem 7. d. Mts. ein Patent auf eine Zugbarrière, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XII. Patent-Zurücknahme.

648. Das dem William Henry Baxter zu Brixton-Hill in der Grafschaft Surrey (England) unterm 4. August 1870 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage ist aufgehoben.

649. Das dem C. F. Conström zu Berlin unter dem 15. August 1870 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

XIII Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

650. Der Bauführer Ernst Otto Paul Schmidt, zur Zeit in Bochum, ist als solcher auf Grund des uns vorgelegten Qualifikations-Zeugnisses am 7. October curr. vereidigt worden.

Dem Apotheker Carl Joseph Jehn zu Geseke, Kreises Lippstadt, ist die Concession zum Fortbetriebe der von ihm käuflich erworbenen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Dem Lehrer Erhard Schüler zu Netzbach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Caan, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Heppe aus Belecke ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule im Stadttheile Krim zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Risse aus Sümmern ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Meinkenbracht, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Nolte aus Reiste ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Brauersdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Weber aus Lanstrop ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Gernsdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Robert Schmalohr aus Bödefeld ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Gerlingen, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Aufermann aus Endorf ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Ottfingen, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Wirth aus Dünschede ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Benolpe, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Caspar Westhoff aus Bremen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Holzen, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Klauke aus Oberkirchen ist die erledigte Lehrerstelle an der unteren Knabenklasse bei der katholischen Schule zu Bochum, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Grünewald aus Königsborn ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Stockum, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Therasia Schweins, nunmehrigen Schwester Johanna der Congregation der christlichen Liebe, ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule im Stadttheile Krim, Stadtbezirke Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 28. October 1871.

651. Das 39. und 40. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 6. und 7. October 1871, enthalten:

(Nro. 702.) Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

(Nro. 703.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Johann Georg Poppe zu Lissabon zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst;

der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Eduard Katzenstein zu Porto, John Pomeroy Dabney zu Fayal (Azoren) für den Distrikt von Horta, Nikolaus Krohn zu Funchal (Madeira), Luiz Antonio Cardozo auf Ilha do Maio (Kap Verdische Inseln), Heinrich Scholtz auf St. Miguel (Azoren), T. Macaulay Miller auf St. Vincent (Kap Verdische Inseln), Joao Carlos da Silva auf Terceira (Azoren) und des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes José Antonio Martins auf Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln, sowie

der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Francisco José Tavares zu Faro, J. A. Pinto Cabral zu Lagos, Dr. jur. Adolph Jerosch zu Lissabon, Charles Torlades O'Neill zu Setubal, José Joaquim Serpa zu Villa Nova de Portimao zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 704.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes, Legationsraths Julius Freiherrn v. Rechenberg zu Warschau zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Polen;

des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Christian Heinrich v. Wöhrmann zu Riga zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Kur- und Livland;

des bisherigen Königlich Bayerischen Konsuls Josaphat Etlinger zu Odessa zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst;

des Legationssekretairs bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft zu St. Petersburg und bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legationsraths Dr. jur. Victor Ernst Richard v. Bojanowski zu St. Petersburg, sowie

der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Christian Friedrich Boß zu Abo, Alexander Rigler zu Akjermann (Chotin), Johannes Gernet zu Archangel, Johann Haemmerlé zu Berdiansk, Georg Wentzel zu Björneborg, Karl Emil Carlström zu Christinestad, Frithiof Hultman zu Ekenäs, Karl Friedrich Ulrich Schneider zu Libau, Eduard Alexander Sutthoff zu Narva, Karl Grundfeldt zu Ny Karleby, Nicolai Michael Bremer zu Pernau, Andreas Christian Koch zu Reval, Jean Emmanuel Scaramanga zu Rostoff, Alexander Haemmerlé zu Taganrog, Dr. Georg Otto Siemens zu Tiflis, Frans Johan Franzén zu Uleaborg, Johann Friedrich Hackmann zu Wiborg und Karl Ernst Mahler zu Windau zu Konsuln, ferner

der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Wilhelm Lüders zu Kronstadt, Jean Despot zu Mariupol und Paul Robert Christian Koch zu Reval zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 705.) Ernennung des Kaufmanns Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst.

(Nro. 706.) Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Generalkonsul an den Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 707.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik Chili an den Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 708.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

652. Das 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 12. und 21. October 1871, enthalten:

(Nro. 7889.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen.

(Nro. 7890.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westfalen. Vom 15. September 1871.

(Nro. 7891.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871.

(Nro. 7892.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

(Nro. 7893.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871.

(Nro. 7894.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. October 1871.

(Nro. 7895.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau.

(Nro. 7896.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871.

(Nro. 7897.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. October 1871.

653. Verordnung,
betreffend die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

> Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

> In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. October 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

654. In Stelle des an das Gymnasium zu Danzig versetzten Gymnasial-Directors Dr. Cauer ist der bisherige Oberlehrer Freytag am Gymnasium zu Barmen zum Director des Königlichen Gymnasiums zu Hamm ernannt worden.

Münster, den 14. October 1871.

II Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

655. In Folge des großen Zusammenflusses der Arbeiter in der gewerbreichen Grafschaft Mark hat sich in Herne, Kreis Bochum, nach Anlegung mehrerer Kohlenzechen im Verlaufe der letzten zehn Jahre eine katholische Gemeinde gebildet, welche jetzt circa 1,500 Seelen zählt.

Es ist daselbst ein Pfarrsystem gegründet, ein Geistlicher angestellt, eine Schule errichtet, in welcher jetzt durch zwei Lehrkräfte 214 Kinder unterrichtet werden.

Ein dringendes Bedürfniß ist der Bau einer Kirche an Stelle der gegenwärtigen Nothkapelle, welche großentheils aus Fachwerk errichtet, dem Bedürfnisse durchaus nicht mehr genügt.

Nachdem die Gemeinde sich dreizehn Jahre lang mit derselben beholfen, ist der Bau einer neuen Kirche projektirt; diese in einfacher Form, ohne Thurm, entworfen, ist veranschlagt zu 11,200 Thaler; vorhanden zum Bau ist der Platz und circa 3000 Thaler, es fehlen also noch 8,200 Thaler. Diese fehlende Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen ist die Gemeinde außer Stande, da sie das Gehalt des Geistlichen und der zwei Lehrkräfte beschaffen muß und in Folge der ersten Einrichtung des Kirchensystems, der Anlage eines Kirchhofes, Errichtung der zweiklassigen Schule und der Pfarrwohnung eine Schuldensumme von 4000 Thalern zu verzinsen und zu amortisiren hat. Zudem besteht die Gemeinde größtentheils nur aus Berg- und Fabrik-Arbeitern; die Mitglieder derselben zahlen an directen Staatssteuern in Summa 1,592 Thaler 11 Sgr. und haben an Communal-, Kirchen- und Schul-Abgaben mehr als 100% dieser Summe, nämlich den Betrag von 1,670 Thalern 9 Sgr. zu entrichten, und haben außerdem im letzten Jahre zur Ansammlung eines Baufonds durch freiwillige Gaben 1000 Thaler zusammen gebracht.

In Anbetracht dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium der genannten Gemeinde eine Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Provinz Westfalen bewilligt, welche in der Zeit vom 15. November 1871 bis 15. Mai 1872 durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 19. October 1871.

636. Uebersicht der im Jahre 1870 im Regierungs-Bezirke Arnsberg zu kirchlichen und Schul-Zwecken 2c. abgehaltenen Collekten.

Nro.	Bezeichnung der Collekten.	Summa des Ertrages für 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Ständige Collekten.			
1	Allgemeine Kirchen-Collekte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirkes Arnsberg	291	17	8
2	Kirchen-Collekte für den evangelischen Schulverbesserungs-Fonds des Regierungsbezirkes Arnsberg	206	11	6
3	Kirchen-Collekte für den katholischen Schulverbesserungs-Fonds des Regierungsbezirkes Arnsberg	104	29	7
4	Allgemeine Kirchen-Collekte für die dürftigen und würdigen Studirenden der Universität Bonn	695	13	2
5	Allgemeine Kirchen-Collekte zur Verbreitung der Bibel	372	1	6
6	Evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Seminarien zu Soest und Hilchenbach	251	23	7
7	Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal .	1988	13	10
8	" " " " " " Diaconissen- " " Kaiserswerth .	3334	14	2
9	Haus-Collekte zum Besten des Rettungshauses zu Schildesche	1671	1	7
10	" zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	85	3	7
11	Allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Taubstummen-Anstalten der Provinz	2576	19	11
	Summa A. .	11578	—	1
	B. Nicht ständige Collekten.			
1	Evangelische Haus-Collekte für den Neubau eines evangelischen Schulhauses zu Arfeld	1630	28	6
2	" " " " " " " " Obersdorf	1258	29	9
3	Evangelische Haus-Collekte für den Neubau eines evangelischen Schulhauses zu Westig	1299	—	1
4	" Kirchen-Collekte für den Pfarrhaus- und Kirchenbau der evangelischen Gemeinde Annen-Wullen	343	16	5
5	Evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach	339	9	11
6	Evangelische Haus-Collekte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach	1210	25	6
7	Evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft	241	25	5
8	Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Soester Abtheilung der von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt	1843	1	5
9	Katholische Haus-Collekte zum Besten der Paderborner Abtheilung der von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt	811	9	1
10	Katholische Haus-Collekte zum Besten der Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall .	425	16	5
11	Evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Diaconen-Anstalt zu Duisburg .	832	7	1
12	" " " " " Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen in Barmen	255	24	4
13	Evangelische Haus-Collekte zum Besten des Rettungshauses zu Pollertshof . .	1279	5	5
14	" Kirchen- und Haus-Collekte zu Gunsten der westfälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld	1533	9	4
15	Evangelische Haus-Collekte für die Männer- und Frauen-Asyle in Enger und Lippspringe	2106	28	10
16	Haus-Collekte für die in Noth gerathenen Gemeinden Hövelhoff und Stuckenbrock, Kreises Paderborn	971	5	7
17	Kirchen-Collekte für die evangelische Erziehungs-Anstalt zu St. Petri-Stift in Höxter	323	15	9
	Summa B. .	16706	18	10
	Hierzu " A. .	11578	—	1
	Summa A. und B. .	28284	18	11

Arnsberg, den 18. October 1871.

657. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungs-Bezirkes Arnsberg für das Jahr 1870.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.			
1	An Rechnungsbestand aus dem vorhergehenden Jahre	1330	—	1
2	„ Resten	137	—	—
3	„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	2991	9	—
4	„ Kirchen-Collekten	294	10	3
5	„ jährlichen ordentlichen Beiträgen	2218	—	—
6	„ Antrittsgeldern	142	—	—
7	„ außerordentlichen Beiträgen bei Beförderung auf bessere Stellen	96	—	—
8	„ nachgezahlten Beiträgen	4	15	—
9	„ Strafgeldern	4	—	—
10	„ Gemeinde-Beiträgen	4556	—	—
	Summe der ganzen Einnahme	11773	4	4
	Ausgabe.			
1	An Pensionen zu 24 Thaler	4282	—	—
2	„ Verwaltungskosten und sonstigen verschiedenen Ausgaben	394	10	2
3	„ belegten Kapitalien	2754	7	6
4	„ zurückgezahlten Beiträgen	19	—	—
	Summe der ganzen Ausgabe	7449	17	8
	Verglichen, bleibt Bestand	4323	16	8

Anmerkung. Der Kapitalbestand der Anstalt beläuft sich Ende des Jahres 1870 auf 83,930 Thaler, wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Ser. III. zum Nominal-Werthe angegeben sind.

Arnsberg, den 20. October 1871.

658. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 25. Oktober 1871.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

659. Die neuen Coupons Serie IX. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staats-Papiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Zins-Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Arnsberg, den 25. October 1871.

660. Berichtigung. — In unserer, die bevorstehende Volkszählung betreffenden Bekanntmachung vom 29. September d. J., welche in einer Extra-Beilage unseres Amtsblattes zu Nro. 40. abgedruckt ist, befindet sich Seite 270 Spalte 1 Zeile 1 ein Druckfehler. Statt der dort gedruckten Worte „mit zu berechnen" muß es heißen: „mit zu übernehmen," was zur Vermeidung irriger Auffassung hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

661. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Prinz Friedrich II." bei Müsen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. October 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1871 wird dem Repräsentanten des Bergwerks „Altenberg," Ernst Wurmbach zu Dahlbruch, unter dem Namen **„Prinz Friedrich II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Müsen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. October 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

662. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 22./23. April 1871 wird dem Heinrich Grimberg zu Bochum das Eigenthum des Bergwerks **„Prinz August IV."** in der Gemeinde Unna, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 457,978, geschrieben Vierhundert sieben und fünfzig Tausend, neunhundert acht und siebenzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F., G., H., J., K., L., M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. September 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. September 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

663. Vom 1. November curr. ab wird der Artikel Weißkohl (Kappus) im Verkehr zwischen Westfälischen Verbands-Stationen der Oldenburgischen, Westfälischen und Bergisch-Märkischen Bahn in ganzen Wagenladungen in Classe C. tarifirt. Im übrigen Verbandsverkehr bleibt die zeitherige Tarifirung des genannten Artikels als frische Gartenfrüchte bestehen.

Münster, den 20. October 1871.

VI **Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.**

664. Vom 22. October curr. ab wird die Kariolpost von Volmarstein nach Wetter um 7[30] früh, zurück um 8[40] Vorm. abgefertigt.

Arnsberg, den 18. October 1871.

VII. **Bekanntmachung.**

665. Nach Vorschrift der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Eichämter Hamm, Iserlohn, Lüdenscheidt, Lünen, Altena, Olpe, Brilon, Witten, Hagen, Lippstadt, Bochum, Soest sind befugt Längenmaaße, Flüssigkeitsmaaße und Hohlmaaße für trockne Körper, Gewichte und Waagen jeder Art, mit Ausnahme der bezüglichen Präcisions-Gegenstände zu eichen.

Dortmund, den 21. October 1871.
Königliche Eichungs-Inspektion.
Osthues.

VIII. **Bekanntmachung.**

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

666. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe rc. rc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, § 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 20. October 1871.
Kaiserliche Telegraphen-Direction.
I. A.: Schulze.

IX. **Personal-Chronik der Königlichen Regierung.**

667. Dem Lehrer Franz Cruse zu Blankenstein ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Linde, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Bleicher zu Wilgersdorf ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Elsey, Kreises Iserlohn, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Schnitker aus Dorfwelwer ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Grevenstein, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Albers aus Bödefeld ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Meinerzhagen, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Clementine Kroll aus Belecke ist die neu gegründete zweite Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Castrop, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Martin Leh zu Irmgarteichen, Kreises Siegen, hat die Stelle eines öffentlich angestellten vereidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Beilage

zum 45. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. November 1871.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

713. Arnsberg, den 18. October 1871.

Am 1. Dezember d. J. findet nach den Beschlüssen des Bundesrathes des Deutschen Reiches eine allgemeine Volkszählung statt.

Bei der Ausführung dieser Zählung wird an Stelle des bei früheren Zählungen angewendeten Listen-Systems die sogenannte Zählkarten-Methode zur Anwendung kommen. Es werden für jede in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember anwesende Person die bei der Zählung aufzunehmenden Individualangaben unmittelbar in eine Zählkarte eingetragen, welche die demnächstige Grundlage für das Gesammt-Zählungs-Ergebniß bilden.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen d. h. der Gesammtzahl der im Preußischen Staate ortsanwesenden Personen, wie der anwesenden und vorübergehend abwesenden Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzelnen selbstständig lebenden Personen dienen die Formulare:

A. Zählkarten,

B. Verzeichnisse der Anwesenden,

C. Listen der Abwesenden, welche nebst einer Ausfüllungs-Anleitung in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen und die einzelnen selbstständigen Personen zur Ausfüllung gelangen werden und in der Zeit vom Mittag des 1. Dezember bis längstens am 2. Dezember zur Abholung bereit gestellt sein müssen.

Die vorstehend bezeichneten Formulare A. B. C. nebst der allgemeinen Instruktion D. werden untenstehend wörtlich mitgetheilt.

Dieß vorausgeschickt, empfehlen wir die genaueste Kenntnißnahme derselben, sowie die gleichfalls untenstehend wörtlich abgedruckten Formulare:

E. der Instruktion für die Behörden,

F. der Instruktion für die Zähler,

G. der Kontrolliste für die Zähler,

H. der Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung,

damit der bevorstehenden Zählung zuverlässige Resultate gesichert werden, die um so mehr erstrebt werden müssen, als dieselben für vielfache Interessen des Volkslebens und der Staatsverwaltung von gewichtigster Bedeutung sind. Zunächst stellen die Ergebnisse der Zählung die Veränderung in der Volkszahl, in der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienbestand und Beruf fest, wie sie andererseits zur richtigen Beurtheilung der Entwickelung in den einzelnen Landestheilen eine zuverlässige Handhabe bieten. Ebenso bilden die Resultate für die Erforschung des Einflusses örtlicher Schädlichkeiten auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung, für die Ermittelung der allgemeinen Sterblichkeitsgesetze und somit auch für die Berechnung der Tarife der für das öffentliche Wohl so wichtigen Lebens-, Wittwen- und ähnlichen Versicherungs-Anstalten eine unentbehrliche Grundlage. Dieselben gewähren ferner werthvolle Aufschlüsse über die Bedeutung der einzelnen Bevölkerungsklassen im Gesammtleben des Staates und über die gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders über den physischen Zustand und die Erwerbsfähigkeit der Einwohner wie sie nicht weniger als wesentlich sich darstellen für die Zwecke des öffentlichen Unterrichts und der konfessionellen Einrichtungen.

Endlich sind die Resultate der Zählung auch in finanzieller Beziehung von hervorragender Bedeutung, da sie die Verhältnißzahl liefern, nach welcher die Theilnahme der Einzelstaaten an den Erträgen der Ein- und Ausfuhrzöllen berechnet wird:

Wenn demnach erhellt, wie umfangreiche, gewichtige Interessen des Volkslebens und der Staats-Verwaltung mit der Volkszählung im unmittelbarsten Zusammenhange stehen, so erscheint es gewiß gerechtfertigt, die lebhafteste Theilnahme aller Staatsangehögen für das Zustandekommen richtiger Zählungs-Resultate vorauszusetzen und anzuregen. Zuverlässige Ergebnisse können aber nur erzielt werden, wenn alle Betheiligten, sowohl die einzelnen Personen, wie die Hausstandshäupter, denen die Ausfüllung der Zählkarten obliegt und in gleicher Weise diejenigen Personen, welche mit der Leitung und Ueberwachung des Zählungsgeschäftes betraut werden, diesem die eingehendste Fürsorge zuwenden und es als ihre Ehrenpflicht betrachten, daß die ihnen zugewiesene Aufgabe in gewissenhaftester Weise Erfüllung findet. Es wird bei der hervorragenden Wichtigkeit der Angelegenheit deßhalb vor allem mit Zuversicht erwartet, daß von Gemeinsinn erfüllte Personen allerorts den mit der Leitung des Zählungsgeschäftes beauftragten Behörden zur Erreichung des Entzweckes sich zur Verfügung stellen und sich bereit erklären werden, die Mühen der

Zählung mit zu übernehmen. Die Mitwirkung der Bevölkerung zur Gewinnung der Zählungsresultate liegt hauptsächlich nach zwei Seiten hin als nothwendig vor, einmal in der Thätigkeit als Hausvorstandshaupt, welche sich innerhalb des einzelnen Hausstandes zu bewegen haben wird, sodann als Mitglied der etwa gebildeten Zählungs-Kommission und als Zähler, welche die Zählung für die Hausstände vorzubereiten und die hier gewonnenen Zählungsergebnisse zusammenzustellen, zu berichtigen und für ihre Zählbezirke abzuschließen haben. Diese Mitwirkung ist in folgender Weise organisirt worden:

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindebehörden, welche in den Landgemeinden die Polizeibehörden nach Anleitung der Herren Kreislandräthe Beihülfe zu leisten haben.

Wo die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde es aber erheischen, werden besondere Zählungskommissionen gebildet, welche bis zum 1. November d. Js. konstituirt werden müssen.

Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden, wo keine Zählungs-Kommissionen eingesetzt sind, resp. der Zählungs-Kommissionen beziehen sich theils auf die Vorbereitung des Zählungsgeschäftes theils auf dessen Abschließung und bestehen:

1. in der Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke, welche der Regel nach nicht mehr als 50 Haushaltungen enthalten dürfen,
2. in der Auswahl der Zähler,
3. in der Sorge dafür, daß die Zähler mit ihren Obliegenheiten nach Instruktion F. vollständig sich vertraut machen,
4. in der Sorge dafür, daß jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der Kontrolliste (G), welche den Umfang des Zählbezirks genau zu bezeichnen hat, sowie der für seinen Bezirk erforderliche Vorrath von Zählbriefen nebst Formulare A. B. C. zugestellt werde,
5. in der Prüfung und erforderlichen Ergänzung des vom Zähler zurückgelieferten Zählungsmaterials nach Maßgabe der Instruktion E. (§. 10); diese Arbeit muß bis zum 20. Dezember beendigt sein und dürfen etwa nothwendige Nachzählungen, welche sich auf den Stand vom 1. Dezember zu beziehen haben, jedenfalls nicht mehr nach dem 31. Januar vorgenommen werden,
6. in der aus den Kontrollisten sich ergebenden Zusammenstellung der Hauptzählungsresultate (Formular G), welche nebst dem vollständigen Zählungsmaterial so schleunig als möglich dem Herrn Kreislandrath einzureichen ist.

Die Zähler aber, deren ausführliche Instruktion Formular F. enthält, haben:

1. Die im Zählbezirk vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten,
   die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten,
   die Namen der Haushaltungsvorstände,
   die Zahl der hiernach erforderlichen Zählbriefe, wie Zählkarten zu ermitteln,
2. das Resultat dieser Ermittelungen in die Spalten 1—3 der Kontrolliste (G) einzutragen,
3. in den Zählkarten A. B. C. die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefes übereinstimmend auszufüllen und die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungsvorstände, wie der einzeln lebenden selbstständigen Personen zu versehen,
4. die Zählbriefe, von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25.—30. November Abends (spätestens 8 Uhr) auszutheilen, wobei die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Spalte 4. der Kontrolliste einzutragen sind,
5. wo dieß durch die Umstände geboten ist, die Ausfüllung der Formulare A. B. C. selbst zu bewirken,
6. die durch die Ausfüllung der Formulare A. B. C. fertiggestellten Zählbriefe, aber vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab bis spätestens im Laufe des 2. Dezember d. J. von Haus zu Haus und von Hausstand zu Hausstand abzuholen, an Ort und Stelle den Inhalt der durchgesehenen Zählbriefe zu prüfen und etwa vorgefundene Mängel sofort zu berichtigen,
7. schließlich die Spalten 5—8 der Kontrolliste auszufüllen und zu summiren, die Kontrolliste durch Namensunterschrift zu vollziehen und mit den nach Nummern zu ordnenden Zählriefen bis zum 5. Dezember an die Zählungskommission resp. Gemeindebehörde zurückzureichen.

Für die Haushaltungsvorstände endlich enthält Formular D. die erforderliche Instruktion. Wir heben nun noch hervor, daß einer Haushaltung gleich geachtet werden nur solche einzeln lebende, selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen, während andere einzelstehende Personen in derjenigen Haushaltung mitgezählt werden, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Besonders aufmerksam gemacht wird auch noch auf die Gäste in Gasthäusern und Insassen von Anstalten in der allgemeinen Anleitung D. (1. Abs. 4).

Indem wir den Einwohnern des Regierungsbezirks wiederholt ans Herz legen, sich mit den Zählungsbestimmungen genau vertraut zu machen und demnächst ihre Mitwirkung dem Zählungsgeschäfte, wo dieselbe in Anspruch genommen wird, zu widmen, geben wir nachstehend den Wortlaut der zur Anwendung kommenden Zählungsformulare:

A. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis . . . .
Ort, Gemeinde . . . .
Straße oder Platz . . . . Haus Nr. . . . . .
Zählbezirk Nr. . . . Zählbrief Nr. . . . Zählkarte Nr. . . . .

Man wolle vor Beantwortung der gestellten Fragen die Anleitung D. vergleichen.

1) Vor- und Familiennamen: . . . .
2) Geschlecht: . . . .
3) Geburtsort: . . . .
Kreis: . . . . Staat: . . . .
4) Geburtstag und Geburtsjahr: . . . .
5) Familienstand: . . . .
6) Religionsbekenntniß: . . . .
7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- oder Dienstverhältniß.
Hauptbeschäftigung: . . . .
Etwaige, mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: . . . .
. . . .
8) Staatsangehörigkeit (Name des Staats): . . . .
9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich **nicht** an der Haushaltung theilnehmen): . . . .
Kreis: . . . . Staat: . . . .
10) Schulbildung: d. h. kann lesen und schreiben? . . . . . .
11) Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
blind? . . taubstumm? . . blödsinnig? . . irrsinnig? . .

B. Volkszählung am 1. December 1871.

Verzeichniß

der in der Haushaltung Anwesenden*)

Kreis . . . .
Ort, Gemeinde . . . . Zählbezirk Nr. . . . . .
Straße, Platz . . . . . Haus Nr. . . . Zählbrief Nr. . . . .

Bezüglich der Ausfüllung dieses Verzeichnisses vergleiche Anleitung D.

Nr. der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

*) Am Zählungstage etwa von der Haushaltung abwesende Mitglieder derselben sind nicht mit in dieses Verzeichniß, sondern in die Liste (C.) für Abwesende aufzunehmen.

(Fortsetzung des Verzeichnisses.)

Nr. der Zählkarte.	Vorname.	Familienname.	Stellung im Haushalt. Anzugeben: ob Vater, Mutter, Sohn, Tochter oder sonstige Verwandte; ob Kostgänger oder in welcher andern Weise dem Haushalt angehörig; ob Dienstbote, Gewerbs- oder Geschäftsgehülfe; ob Schlafgänger, Zimmerabmiether; ob einquartierter Soldat.
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den einzelnen Zählkarten, in diesem Verzeichnisse B. und in der Liste C. bescheinigt

Unterschrift des Haushaltungs-Vorstandes { ....

C.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstage aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden.*)

Kreis ______________ Ort, Gemeinde ______________

Zählbezirk Nr. ____ Straße, Platz ______________ Haus-Nr. ____ Zählbrief Nr. ____

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburts-Jahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis; bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.

*) Als Abwesende sind **nicht** zu verzeichnen: die im activen Militairdienst oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.) oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen; diese Personen werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Wenn eine Zeile zum Eintragen der Angaben über eine Person nicht hinreicht, so sind deren zwei oder mehr zu nehmen, und wenn diese Seite nicht hinreicht, ist die andere zu Hülfe zu nehmen.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählbriefe.

Für jede Haushaltung ist ein besonderer Zählbrief mit Zählkarten (A), einem Personenverzeichniß für Anwesende (B) und einer Liste für etwaige Abwesende (C) bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Dergleichen Personen erhalten jede einen Zählbrief für sich. Die Zählkarten für andere Personen werden in den Zählbrief derjenigen Haushaltung mit aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen 2c.) sind gleichfalls in Zählkarten zu verzeichnen; letztere sind aber durch einen besonderen Umschlag von denen der Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers 2c. der Anstalt getrennt zu halten, und ist von ihnen ein besonderes Verzeichniß der Anwesenden beizufügen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählkarten und Listen wende man sich an den Zähler oder an die Zählkommission, beziehungsweise die mit der Zählung beauftragten Behörde.

2. Ausfüllung der Zählkarten und Listen, Abholung der Zählbriefe.

Die Zählkarten und Listen für Anwesende und für etwaige Abwesende werden am 1. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift des Verzeichnisses B zu bescheinigen.

Die Abholung der mit den ausgefüllten Zählkarten und Listen zu versehenden Zählbriefe beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, für welche Zählkarten auszufüllen und welche in die Listen einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

Es ist daher für jede Person ohne Ausnahme, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hat, eine Zählkarte (A) auszufüllen, gleichviel ob die Person dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Civil- oder Militärperson ist.

Des Weiteren sind zur Kontrole der Zahl der einzelnen Zählkarten diese Personen in dem Verzeichniß für Anwesende (B) zu nennen.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten 2c., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter 2c.), werden in derjenigen Haushaltung mitgezählt, in welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen mitgezählt und in das Verzeichniß B. eingetragen werden.

In die Liste der **Abwesenden** (C) sind die Personen zu verzeichnen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst stehenden, oder zur Ausbildung (als Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge 2c.), oder als Dienstboten, Gesellen, Gefangene 2c. aus ihrer Familie abwesenden Personen, indem diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen oder sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten u. s. w.) wohnend angesehen werden.

4. Art der Ausfüllung der Zählkarten und Listen.

Im Allgemeinen. Bei der Ausfüllung der Zählkarten für eine Haushaltung ist thunlichst folgende Ordnung einzuhalten: Haushaltungsvorstand — Ehegattin — Kinder (nach der Altersfolge) — Verwandte — andere zur Haushaltung gehörige Personen. In dieser nämlichen Reihenfolge sind dann die Personen auch im Verzeichnisse B. anzuführen.

Zu 1. Vor- und Familiennamen. Der Vorname ist vor den Familiennamen zu setzen.

Zu 2. Geschlecht. Kann einfach durch **m** für männlich, **w** für weiblich angegeben oder auch ausgeschrieben werden.

Zu 4. Geburtstag und -Jahr. Die möglichst genaue Angabe des Tages, Monats und Jahres ist dringend wünschenswerth.

Zu 5. Der Familienstand ist nur von den bereits über 14 Jahre alten Personen anzuge-

ben, und zwar durch **l** wenn ledig, durch **verh** wenn verheirathet, durch **W** wenn Wittwer oder Wittwe, durch **g** wenn geschieden oder auch nur von Tisch und Bett getrennt lebend.

Zu 6. Religionsbekenntniß. Deutsche Abkürzungen, wie **ev** für evangelisch, **k** für katholisch, **gk** für griechisch-katholisch, **i** für israelitisch, **d** für dissidentisch sind zulässig. Die Namen anderer oder speziellerer Bekenntnisse sind auszuschreiben.

Zu 7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß. Es ist derjenige Beruf oder Erwerb 2c. genau zu bezeichnen, welcher die Haupteinkommensquelle bildet. Wo Personen außerdem noch eine mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung treiben, ist letztere ebenfalls zu nennen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Meister, Prinzipal, oder Unternehmer, Inspektor, Verwalter, Werkführer, Vormann, Geselle, Gehülfe, Arbeiter u. s. w. ist. Sobald Knaben oder Mädchen und Frauen eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung treiben, ist diese Beschäftigung und die Arbeitsstellung oder das Dienstverhältniß ebenfalls namhaft zu machen. — Unbestimmte Angaben wie Beamter, Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter 2c. sind zu vermeiden; vielmehr muß auch die Art des Amtes, der Fabrikzweig, der Handelszweig u. s. w. aus der Fragenbeantwortung hervorgehen.

Zu 9. Der Wohnort ist nur von den Personen anzugeben, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen, wie z. B. Verwandte auf Besuch, Krankenwärter und Wärterinnen u. s. w.

Zu 10. Die Frage nach der Schulbildung ist nur für Personen, die über 10 Jahre alt sind, zu beantworten und zwar mit „Ja", wenn sie lesen und schreiben können, mit „Nein", wenn sie beides nicht können. Wenn sie nur lesen können, sind die Worte „und schreiben" durchzustreichen.

Zu 11. Als „blödsinnig" sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche an angeborener oder in frühester Jugend eingetretener Geistesschwäche leiden; als „irrsinnig" dagegen die, welche an später eingetretener Geistesstörung leiden.

Muster einer ausgefüllten Zählkarte.

Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis: *Teltow*
Ort, Gemeinde: *Charlottenburg*
Straße oder Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. *18*
Zählbezirk Nr. *12* Zählbrief Nr. *210* Zählkarte Nr. *1*

1. Vor- und Familiennamen: *Christian Lorenz*
2. Geschlecht: *m*
3. Geburtsort: *Freiberg*
   Kreis: — Staat: *Königreich Sachsen*
4. Geburtstag und Geburtsjahr: *26. März 1821*
5. Familienstand: *verh.*
6. Religionsbekenntniß: *ev.*
7. Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig; Arbeits- und Dienstverhältniß.
   Hauptbeschäftigung: *Glasfabrik-Besitzer.*
   Etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung: *keine.*
8. Staatsangehörigkeit (Name des Staats): *Preussen.*
9. Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen): —
   Kreis: — Staat: —
10. Schulbildung (d. h. kann lesen und schreiben?): *Ja.*
11. Besondere, die Bildungs- oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel:
    blind: — taubstumm: — blödsinnig: — irrsinnig: —

Muster einer ausgefüllten Liste für Abwesende.

Volkszählung am 1. December 1871.

Liste der am Zählungstag aus vorübergehendem Anlaß aus der Haushaltung Abwesenden.*)

Kreis: *Teltow* Ort, Gemeinde: *Charlottenburg.*
Zählbezirk Nr. *12* Straße, Platz: *Lindenstrasse* Haus Nr. *18* Zählbrief Nr. *210.*

Vor- und Familienname.	Geschlecht	Geburtsjahr.	Familienstand und Stellung im Haushalt.	Religionsbekenntniß.	Stand, Rang, Beruf oder Erwerbszweig.	Vermuthlicher Aufenthaltsort, auch Kreis, bei nicht preußischen Orten Land.	Seit wann abwesend.
Johanna Lorenz	*w.*	*1831*	*Ehefrau*	*ev.*	—	*Leipzig (Sachsen)*	*8 Tage*
Walther Lorenz	*m.*	*1854*	*Sohn (ledig)*	*ev.*	—	*Pankow (Niederbarnim)*	*8 Tage*

*) Als Abwesende sind nicht zu verzeichnen: die im aktiven Militärdienst oder zur Ausbildung [als Studenten Gymnasiasten, Lehrlinge u. s. w.] oder als Dienstboten, Gesellen u. s. w., oder als Strafgefangene aus ihrer Familie abwesenden Personen, werden als an ihren Aufenthaltsorten wohnend angesehen und dort gezählt.

Zählbrief Nr. .... Wird wieder abgeholt.

Volkszählung am 1. December 1871.

An den Haushaltungsvorstand

Herrn ....

im Hause Nr. .... *Strasse, Platz* .... *Zählbezirk Nr.* ....

Ort, Gemeinde .... *Kreis* ....

Inliegend:
.... Zählkarten A.
1 Verzeichniß für Anwesende B.
1 Liste für Abwesende C.
1 Anleitung zur Ausfüllung D.

Zur bestmöglichen Erreichung des wichtigen Zweckes der diesjährigen Volkszählung wird vertrauensvoll Ihre Mitwirkung in sofern in Anspruch genommen, als Sie hierdurch ersucht werden, die inliegenden Zählkarten 2c. pünktlich, wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig auszufüllen. Sollten Sie die Ausfüllung durch den von uns bestellten Zähler vorziehen, so wollen Sie demselben die dazu erforderlichen Angaben bei Wiederabholung dieses Zählbriefs und seiner Einlagen am 1. Dezember d. J. machen.

Die Orts-Zählungscommission.

E. Volkszählung am 1. December 1871.

Instruktion für die Behörden.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Im laufenden Jahre findet im deutschen Reiche eine allgemeine Volkszählung statt, bei welcher nach Beschluß des Bundesraths folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Volkszählung ist nach dem Stande vom 1. December 1871 vorzunehmen.
2) Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen, zu ermitteln.
3) Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die (anwesenden und vorübergehend abwesenden) Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfaßt.
4) In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken sich aufhalten.
5) Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.
6) Die während der Nacht vom 30. November auf den 1. December auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen, einschließlich der auf Schiffen sich aufhaltenden, werden da als anwesend gezählt, wo sie am Vormittag des 1. December anlangen.
7) Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter der Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungscommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.
8) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung vermittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen. Die Zählungsformulare sollen außer den Namen der Personen noch weitere, besonders bestimmte Individualangaben über dieselben enthalten.

9) Die Zählungsformulare sind am 1. December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungsformulare durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

10) Die Aufnahme der Civil- und Militairpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

11) Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. December Mittags und ist überall am 2. December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann.

12) Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

13) Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Lokalbehörden oder Zählungscommissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken ausgefüllten Zählungsformulare alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. December beendet sein.

14) Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. December beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§. 2. Zählungsverfahren.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen (§. 1, Ziffer 2 und 3) dienen drei Formulare, nämlich:

A. Zählkarten,

B. Verzeichnisse der Anwesenden, und

C. Listen der Abwesenden,

welche nebst einer Anleitung (D.) in besonderen Umschlägen (Zählbriefen) durch die Zähler in den letzten Tagen des November an die einzelnen Haushaltungen zur Ausfüllung vertheilt und in der Zeit vom Mittag des 1. December bis längstens am 2. December wieder abgeholt werden.

Für jeden Anwesenden wird eine besondere Zählkarte (A.) aufgestellt. Außerdem werden die in jeder Haushaltung Anwesenden zusammen in das Verzeichniß B. und die aus den einzelnen Haushaltungen etwa vorübergehend Abwesenden ebenso in die Liste C. eingetragen.

Die näheren Vorschriften in Betreff des Zählungsverfahrens sind in der Instruction für die Zähler und in der zu den Zählbriefen gehörigen Anleitung enthalten.

§. 3. Centralcommission für die Volkszählung.

Zur Berathung und gutachtlichen Beschlußfassung über die bei der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, sowie bei der statistischen Verarbeitung der zu gewinnenden Zählungsresultate zur Erörterung kommenden Fragen finanzieller, wissenschaftlicher und technischer Natur ist eine „Centralcommission für die Volkszählung im preußischen Staate" eingesetzt worden, an welche alle Anfragen und Anträge der Behörden in Bezug auf die Ausführung der Volkszählung rc. zu richten sind. (Adresse: Berlin, Ministerium des Innern, Unter den Linden Nr. 73.)

§. 4. Thätigkeit der Regierungen.

1. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, haben die instructionsmäßige Ausführung der Volkszählung in ihrem Bezirk zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Volkszählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden, beziehungsweise der Zählungscommissionen, und die Besorgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle controliren.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist mittelst öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, als auch auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen.

3. Die Regierungen, beziehungsweise die Landdrosteien, werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte rc., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 5. Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden.

1. Den Kreisbehörden (Landräthen, Amtshauptmännern rc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen (§. 12, Ziffer 2) liegt die unmittelbare Fürsorge für

die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden, beziehungsweise Zählungscommissionen und Zähler, ferner für die Vertheilung der zur Ausführung der Volkszählung erforderlichen Drucksachen und für die instructionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

2. Die erforderlichen Drucksachen, bestehend in
a. Exemplare dieser Instruction (E.),
b. Instructionen für die Zähler (F.) nebst Controllisten (G.),
c. Couverten zu den Zählbriefen,
d. Einlagen der Zählbriefe (A. Zählkarten, B. Verzeichnisse der Anwesenden, C. Listen der Abwesenden, D. Anleitungen),

von welchen die unter b. bis d. bezeichneten zur vorläufigen Kenntnißnahme in je einem Exemplar beiliegen, erhalten die Kreisbehörden, beziehungsweise Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittelung des königlichen statistischen Bureau's in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

3. Die Kreisbehörden ꝛc. haben für die rechtzeitige Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde spätestens am 10. November im Besitz aller erforderlichen Formulare ꝛc. befindet. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß von sämmtlichen Drucksachen (a. bis d.) vor dem Beginn der Zählung jede Zählungscommission beziehungsweise Ortsbehörde je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Drucksachen unter b. bis d. je ein Exemplar erhält, sowie daß von den Drucksachen unter c. und d. für jede Haushaltung ein Exemplar der Formulare ꝛc. B. bis D. und von den Zählkarten (A.) für jeden Anwesenden je ein Exemplar verfügbar ist. Bei Bemessung des Bedarfs sind, wenn andere Anhaltspunkte mangeln, für die Zahl der Haushaltungen und der Anwesenden die bei der Volkszählung von 1867 ermittelten betreffenden Zahlen, mit einem Zuschlag von 10 Procent, zu Grunde zu legen, und auf je 50 Haushaltungen ist mindestens ein Zähler zu rechnen. Außerdem ist ein Reservevorrath von sämmtlichen Drucksachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen zu können.

Die Kreisbehörden ꝛc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruction eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften aufzustellen, um danach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim kgl. statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

§. 6. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Orts- (Communal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Volkszählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihülfe zu leisten.

§. 7. Bildung der Zählungscommissionen und Funktionen derselben.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entbehrlich erscheinen lassen, eine Zählungscommission gebildet.

2. Bei der Zusammensetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen im Stande sind und Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen und außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

3. Die Bildung der Zählungscommissionen muß bis zum 1. November erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungscommissionen, beziehungsweise, wo Zählungscommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in Folgendem:
a. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§. 8),
b. Annahme und Anweisung der Zähler (§. 9),
c. Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungsformularen, sowie Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§. 10).

Auch werden die Mitglieder der Zählungscommissionen und die Ortsbehörden nöthigenfalls bei dem Ausfüllen der Zählungsformulare behülflich sein.

§. 8. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke (§. 1, Ziffer 11) in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze und größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten ꝛc.) bilden zweckmäßig selbstständige Zählbezirke.

§. 9. Annahme und Anweisung der Zähler.

1. Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

2. Es empfiehlt sich, soweit thunlich, Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instructionsmäßig ausführen werden. Die Zählungskommission, beziehungsweise Ortsbehörde wird sich bemühen, durch entsprechende Belehrung über den gemeinnützigen Zweck und die Wichtigkeit der Volkszählungen aus der Zahl der selbständigen Ortseinwohner eine entsprechende Anzahl solcher Zähler zu gewinnen. — Die Eintheilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens zum 15. November zu beenden.

3. Die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruction für dieselben (F.) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der im §. 2 b. der Instruction für die Zähler genannten Controlliste (G.), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählbriefen und Einlagen (Zählkarten, Verzeichnissen der Anwesenden, Listen der Abwesenden und Anleitungen) zuzustellen.

4. Auf dem Formular zur Controlliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen zum Gemeindebezirk gehörigen Häuser in dieser Beziehung kein Zweifel bestehen kann.

5. Die Zählbriefe nebst Anleitungen und die Zählungsformulare für die militairischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militairbehörde zu übergeben, welche die nöthigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

§. 10. Weitere Arbeiten der Zählungs-Commission.

1. Der Zählungscommission, beziehungsweise der Ortsbehörde, liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen (vergl. §. 1, Ziffer 13). Finden sich nachträglich noch Häuser und Haushaltungen vor, welche in der Controlliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die bezüglichen Zählbriefe 2c. noch auszufertigen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei allen nachträglichen Ermittelungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. December beziehen müssen.

2. Nachdem das Material eines Zählungsbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Controlliste von der Zählungscommission mittelst Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

3. Die bei der Prüfung aus den Umschlägen der Zählbriefe entnommenen ausgefüllten Zählkarten, Verzeichnisse der Anwesenden und Listen der Abwesenden sind nach beendigter Prüfung und Richtigstellung wieder in den Umschlägen zu verwahren. — Die unbenutzt gebliebenen Zählkarten (A.) und die Anleitungen (D.) werden jedoch, insoweit dies nicht bereits durch den Zähler geschehen ist, aus den Zählbriefen entfernt.

4. Ueber die aus den Controllisten sich ergebenden Hauptresultate der Volkszählung wird eine Uebersicht von der Einrichtung des nachfolgenden Musters (Formular H.) gefertigt und so bald als thunlich an die Kreisbehörde unter besonderem Couvert eingesendet. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften (d. h. die einzeln gelegenen Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen) und wiederum innerhalb der Ortschaften die Zahlen für die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten. Die alsbaldige Veröffentlichung der allgemeinen Zählungsergebnisse ist gestattet.

5. Die Zählbriefe werden demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordnet und nebst den Controllisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Formularen zu den Zählkarten (A.), Verzeichnissen (B.) und Listen (C.) in sorgfältiger Verpackung so bald als thunlich, spätestens am 20. December, der Kreisbehörde übersandt. Jedes Packet ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Volkszählung vom 1. December 1871.
Kreis . . . . Gemeinde . . . .

§. 11. Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien.

1. Die Kreisbehörde hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeindebezirke und sämmtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen, wobei die vorhandenen Ortschaftsverzeichnisse zu vergleichen und etwaige Abweichungen, behufs eventueller Berichtigung, zu erörtern sind. Es ist ferner das aus den Controllisten und den Zusammenstellungen hervorgehende Zählungsresultat mit dem Ergebnisse der vorigen Zählung zusammenzuhalten und bei auffälligen Abweichungen auf die betreffenden Stellen besondere Aufmerksamkeit zu richten.

2. Soweit erforderlich haben sich die Kreisbehörden sodann durch örtliche Revisionen und bez. Nachzählungen, die sie sowohl selbst ausführen, als durch die Lokalbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen (vergl. §. 1, Ziffer 14).

3. Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen (§. 10, Ziffer 4) enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis übertragen und durch Summirung die allgemeinen Zählungsresultate für den Kreis festgestellt. Diese Kreisübersicht ist sodann mit möglichster

Beschleunigung unter Couvert an die Regierung (beziehungsweise Landdrostei) einzusenden. Letztere hat eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach Kreisen aufzustellen und solche, nebst den zu Grunde liegenden Kreisübersichten, mit thunlichster Beschleunigung an das königliche statistische Büreau in Berlin zu befördern.

4. Sämmtliche Zählungsmaterialien, nämlich die Zählbriefe mit den ausgefüllten Zählkarten, die Verzeichnisse der Anwesenden und die Listen der Abwesenden, ferner die Controllisten der Zähler und die gemeindeweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsresultate, sind sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden geordnet, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen, vom 15. Februar 1872 an zur unmittelbaren Absendung an das königl. statistische Büreau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Drucksachen erfolgte, sind zur Einsendung der Zählungsmaterialien wieder zu benutzen und deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

§. 12. Zusammenstellung der Zählungs-Ergebnisse.

1. Das königl. statistische Büreau hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeigneten Falls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden, welche die bezüglichen Requisitionen mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen verpflichtet — sind zu veranlassen. Das gedachte Büreau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die für die verfassungsmäßigen Zwecke und für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Uebersichten den betreffenden Bestimmungen gemäß aufzustellen.

2. Den Communalbehörden größerer Städte, welchen ein für statistische Arbeiten geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann die Verbindung der Aufnahmen für die allgemeine Volkszählung mit örtlichen Ermittelungen über die Wohnungsverhältnisse und mit anderen auf die Bevölkerung Bezug habenden Erhebungen, sowie die Benutzung sämmtlicher Zählungsmaterialien zur Anfertigung besonderer Uebersichten für Communalzwecke gestattet werden. Die seitens solcher Städte mit der Volkszählung in Verbindung zu bringenden Ermittelungen müssen der im §. 3 genannten Centralcommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dieserhalb zu stellenden Anträge sind bei der Commission bis spätestens den 15. Oktober d. J. einzureichen. In allen den Fällen, wo dergleichen Nebenermittlungen gestattet werden, haben die betreffenden Städte auch die für die allgemeinen Zwecke des Staats erforderlichen Revisions- und Zusammenstellungsarbeiten (§. 12, Ziffer 1) mit zu übernehmen und nach Anleitung des königl. statistischen Büreaus auszuführen.

Berlin, den 8. September 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Der Finanzminister.
Camphausen.

Anlage, vergl. §. 10, Ziffer 4.

(H.)

Kreis 2c.
Neustadt a/E.

Gemeinde (Gutsbezirk):
Landgemeinde Bruchdorf.

(Muster.)

Volkszählung am 1. December 1871.

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nummern der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen **Ortschaften.**	Zahl der Wohnhäuser.	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe 2c.)	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen 2c.)	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl. männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl. weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	*Bruchdorf, Kirchdorf*	*27*	*2*	*38*	*1*	*92*	*99*	*7*
2.	*„ „*	*31*	—	*36*	—	*100*	*103*	*4*
	Zusammen ...	*58*	*2*	*74*	*1*	*192*	*202*	*11*
3.	*Waldau, Vorwerk*	*2*	—	*2*	—	*9*	*6*	—
	Schlossmühle	*6*	*1*	*7*	—	*13*	*7*	*1*
	Zusammen ...	*8*	*1*	*9*	—	*22*	*13*	*1*
	Hauptsumme ...	*66*	*3*	*83*	*1*	*214*	*215*	*12*
						429		

Bruchdorf, den *6ten* December 1871.

Die Zählungscommission (Ortsbehörde).

Chr. Friesen,
Gemeindevorsteher und Vorsitzender der Zählungscommission.

F. Volkszählung am 1. December 1871.

Instruktion für die Zähler.

§. 1. Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben auserſehenen Person in dem Vertrauen übertragen worden ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die wichtigen Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungskommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß die Volkszählung vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig vollzogen werde.

§. 2. Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählbriefe zu bewirken, die gehörige Ausfüllung der Zählungsformulare zu überwachen und, soweit dieß erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Ende:

a. ein Exemplar vorliegender Instruktion (F.);
b. eine Kontrolliste (G);
c. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Couverts zu Zählbriefen, von Zählkarten (A), Verzeichnissen der Anwesenden (B), Listen der Abwesenden (C) und allgemeinen Anleitungen (D).

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Thätigkeit genau vertraut zu machen.

§. 3. Thätigkeit des Zählers vor dem Zählungstermine.

a. Ermittelung der im Zählbezirke vorhandenen Wohnstätten und Haushaltungen.

Sobald der Zähler die im §. 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nöthigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1) die im Zählbezirk vorhandenen Wohngebäude und anderen Wohnstätten, gleichviel ob dieselben gewöhnlich zu Wohnstätten dienen oder nicht (Hütten, Wagen, Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, Zelte, Buden, Thürme 2c.),
2) die darin befindlichen Haushaltungen und Anstalten (lit. e.),
3) die Namen der Haushaltungs-Vorstände, aufzunehmen und
4) die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählbriefe

zu ermitteln.

Dabei ist zu beachten, daß jede Haushaltung, auch wenn mehrere derselben sich in einer Wohnung befinden, eineen besonderen Zählbrief zu empfangen hat, und daß inzeln lebende Personen, welche eine eigene Hauswirthschaft führen, den Haushaltungen gleich behandelt werden.

Andere einzeln stehende Personen werden dagegen derjenigen Haushaltung zugerechnet, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

b. Ausfüllung der Spalten 1—3 der Kontrolliste.

Das Resultat dieser Ermittelungen, welche sich auch auf die zur Zeit der Zählung unbewohnten Gebäude, und abwesenden Haushaltungen, beziehungsweise auf die abwesenden einzeln lebenden Personen zu erstrecken hat, ist sodann in die Spalten 1—3 der Kontrolliste einzutragen.

c. Nummerirung, Adressirung und Ueberschreibung der Zählbriefe 2c.

Hierauf sind die Zählbriefe mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungs-Vorstände, beziehungsweise der einzeln lebenden selbstständigen Personen, zu versehen.

Ferner hat der Zähler in den Zählkarten (A) den Verzeichnissen der Anwesenden (B) und der Listen der Abwesenden (C) die Zeilen über dem Strich mit der Adresse des Zählbriefes übereinstimmend auszufüllen, damit wenn die zu einem und demselben Zählbrief gehörigen Karten, Verzeichnisse oder Listen auseinander gebracht wurden, sie doch immer wieder richtig zusammen gefunden werden können. Wenn und wo der Zähler diese Ausfüllung der Zeilen über dem Strich den einzelnen Haushaltungsvorständen überlassen zu können glaubt, hat er letztere auf die nothwendige Uebereinstimmung dieser Ausfüllung mit der Adresse des Zählbriefes ausdrücklich aufmerksam zu machen, und die Ausfüllung selbst später zu kontroliren. (Vergl. §. 4b).

d. Austheilung der Zählbriefe.

Die Austheilung der Zählbriefe erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 25. bis 30. November.

Am 30. November Abends 8 Uhr muß jeder Haushaltungsvorstand im Besitze des Zählbriefes sich befinden.

Vor der Aushändigung hat der Zähler die Zahl der in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezbr. voraussichtlich in der Haushaltung anwesenden Personen zu ermitteln und dafür zu sorgen, daß jeder Zählbrief

1) eine dem voraussichtlichen Personenbestande entsprechende Anzahl von Zählkarten (A),
2) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Verzeichnissen der Anwesenden (B),
3) ein oder nach Bedarf mehrere Formulare zu den Listen der Abwesenden (C),
4) ein Exemplar der Allgemeinen Anleitung (D)

enthalte.

Die Zahl der mit jedem Zählbrief vertheilten Zählkarten und sonstigen Drucksachen ist bei der Abgabe des Zählbriefes auf demselben links unten an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, zu notiren.

Die Behändigung der Zählbriefe ist womöglich an den Haushaltungs-Vorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Wenn sämmtliche erwachsene Mitglieder einer Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend sind, hat der Zähler selbst die erforderlichen Notizen bei Hausgenossen oder Nachbarn einzuziehen und in die Formulare einzutragen.

Bei der Aushändigung der Zählbriefe sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen der Zählkarten, Verzeichnisse und Listen einzuhaltende Verfahren soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß der Zählbrief mit seinem vollständigen Inhalt vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Zur Kontrole über die Aushändigung der Zählbriefe hat der Zähler die Nummern der Zählbriefe an der betreffenden Stelle in Spalte 4 der Kontrolliste einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählbriefe, daß einzelne Wohngebäude und sonstige Wohnstätten oder einzelne Haushaltungen bei den vorläufigen Ermittelungen (a) oder bei der Aufstellung der Kontrolliste (b) übersehen worden sind, so ist ihre nachträgliche Eintragung an der betreffenden Stelle der Liste oder in einen Anhang zu derselben zu bewirken, auch für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählbriefen an die betreffenden Haushaltungs-Vorstände Sorge zu tragen.

e. Behandlung der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.

Die Zählkarten für die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie für die Insassen von Anstalten aller Art (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.) sind den Zählbriefen für die Haushaltung des Gastgebers, beziehungsweise Vorstehers, Verwalters, Aufsehers 2c. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, beizufügen. Die betreffenden Zählkarten sind mit einem besonderen, entsprechend zu bezeichnenden Umschlag (z. B. Kranke in dem städtischen Krankenhause 2c.) zu versehen.

Auch ist über die darin verzeichneten Personen ein besonderes, mit der Bezeichnung der Anstalt zu versehendes Verzeichniß der Anwesenden (B) und, wenn in einer Anstalt Abwesende zu verzeichnen sind, eine besondere, ebenso zu bezeichnende Liste der Abwesenden (C) aufzustellen.

Befinden sich in dem Gebäude einer Anstalt die Haushaltungen von mehreren Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen, so ist für jede derselben ein besonderer Zählbrief zu bestimmen. Die Zählkarten für die Insassen der Anstalt sind alsdann demjenigen Haushaltungs-Vorstand, welchem seiner Stellung nach die Fürsorge für deren Ausfüllung obliegt, zu übergeben.

Bezüglich der Kasernen und Militärlazarethe, sowie der sonstigen militärischen Etablissements ist, da die Zählung der Militär- und Civilpersonen in übereinstimmender Weise erfolgt, ebenso wie bei den vorstehend bezeichneten anderen Anstalten zu verfahren. Wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare in den militärischen Anstalten wird die betreffende Militärbehörde, welcher die Zählbriefe und Zählungsformulare zu übergeben sind, die nöthigen Anordnungen treffen. Für die einzelnen Wachtlokale sind ebenfalls Zählbriefe zu bestimmen. Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. December auf der Wache zubringen, werden als in dem betreffenden Wachtlocale anwesend angesehen; andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen oder Privatquartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und denen der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 4. Thätigkeit des Zählers am Zählungstage.

a. Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. December hat die Wiedereinsammlung der Zählbriefe zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. December vollendet werden. Die Nummern der zurückempfangenen Zählbriefe sind in der Controlliste zu unterstreichen.

b. Prüfung des Inhaltes der Zählbriefe. Ergänzung und Berichtigung desselben.

Der Zähler hat den Inhalt der Zählbriefe beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Zählbriefen die Zählungsformulare unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, wenn an einzelne Haushaltungen aus Versehen keine Zählbriefe abgegeben oder Zählkarten in nicht genügender Zahl vertheilt worden sein sollten, das Nöthige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß über jede Person, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. December im Zählbezirk anwesend war, beziehungsweise am Vormittag des 1. Dezember daselbst anlangte, den Vorschriften unter 3. der Anweisung (D) zu den Zählbriefen entsprechend, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

c. Sammlung der nicht benutzten Formulare.

Die zu den Zählbriefen gehörigen Zählungsformulare, in welche keine Einträge zu machen waren, und die mit den Zählbriefen vertheilten Anleitungen werden von dem Zähler aus den Zählbriefen entnommen und besonders aufbewahrt.

d. Angabe der Zahl der ausgefüllten Zählkarten 2c. auf den Zählbriefen.

Die Zahl der zu dem Zählbrief gehörigen ausgefüllten Zählkarten (A), Verzeichnisse der Anwesenden (B) und Listen der Abwesenden (C), welche in dem Zählbrief wohlgeordnet zu verwahren sind, ist auf letzterem an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, unter Durchstreichung der daselbst nach §. 3. d. früher gemachten Angaben über die Zahl der vertheilten Drucksachen, anzumerken.

§. 5. Thätigkeit des Zählers nach der Zählung.

a. Eintragung der allgemeinen Zählungsresultate in die Controlliste.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählbriefe und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen wer-

den die Spalten 5 bis 8 der Controlliste ausgefüllt und summirt.

Umfaßt der Zählbezirk mehr als eine besonders benannte Ortschaft (d. h. einzeln belegene Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen), so werden zuerst die Summen für jede einzelne Ortschaft und dann die Summen für den ganzen Zählbezirk gezogen.

b. Vollziehung der Controllisten und Ablieferung des Zählungsmaterials.

Demnächst ist die Controlliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den, nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählbriefen und den unbenutzt gebliebenen Zählungsformularen bis zum 5. December an die Zählungscommission beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§. 6. Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen wolle der Zähler sich an die Orts-Zählungscommission resp. an die Ortsbehörde von welcher er seinen Auftrag empfing, wenden.

Berlin, den 1. September 1871.

Die Centralcommission
für die Volkszählung im preußischen Staate.

G. **(Muster.)**

Volkszählung am 1. December 1871.

Controlliste Nr. 1.

für den Zähler Herrn *Cantor Albert Mertens*

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis *Neustadt a. E.* Gemeinde *Bruchdorf (Landgemeinde).*

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen): *1., umfassend den Kirchplatz und die Chaussee von dort nach Sternthal.*

Bezeichnung der Gebäude rc. Angabe der Lage nach: Straße.	Hausnummer.	Namen der Haushaltungs-Vorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3. e. der Instruction), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	auf Zählkarten als anwesend, weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	in Listen als abwesend, weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kirchplatz	*17*	*Christian Seifert, Ackermann.*	*1*	*2*	*4*	*1*	—	
"	"	*Friedrich Born, Steueraufseher.*	*2*	*1*	*2*	—	*1*	
Sternthaler Chaussee	*18*	*Rudolf Bosse, Gastwirth.*	*3*	*3*	*2*	—	—	
" "	"	*Gastwirthschaft zum goldenen Ross.*	—	—	—	—	—	*Keine Gäste anwesend.*
(Menagerie-Wagen auf der Strasse)	—	*James Forth, Thierbändiger.*	*4*	*2*	*3*	—	—	
Nikolai-Kirchthurm	—	*Wilhelm Scherff, Thürmer.*	*5*	*1*	—	—	—	

27 (Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.)

2 (Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe rc.)

38 (Zahl der Haushaltungen.)

1 (Zahl der Anstalten.)

männl.	weibl.	männl.	weibl.
92	*99*	*5*	*2*
191 (Zahl der Anwesenden.)		*7* (Zahl der Abwesenden.)	

Vorstehende Controlliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am *4.* December 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:
Albert Mertens.

II. Volkszählung am 1. December 1871.

Kreis ꝛc. .... Gemeinde (Gutsbezirk): ....

Uebersicht
der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung.

Nr. der Zählbezirke.	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen Ortschaften. (Vgl. Instruction E., §. 10, Ziffer 4.)	Zahl der Wohnhäuser.	Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte gezählter Personen (Schiffe ꝛc.)	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen ꝛc.)	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Kopfzahl weibl.	Zahl der abwesenden Haushaltungs-Mitglieder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Hauptsumme							

.... den ten December 1871.

Die Zählungscommission (Ortsbehörde).

(Unterschrift.)

Volkszählung am 1. December 1871.

Controlliste Nr.______

für den Zähler Herrn______
über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Kreis______ Gemeinde______

Zählbezirk (nach der Begrenzung genau zu bezeichnen):

Bezeichnung der Gebände und sonstigen Aufenthaltsorte. Angabe der Lage nach Straße.	Hausnummer.	Namen der Haushaltungsvorstände und Bezeichnung der Anstalten (§. 3. c. der Instruction), für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche auf Zählkarten als anwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	in Listen als abwesend verzeichnet sind, männl.	weibl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

(Zahl der Wohnhäuser im Zählbezirk.)

(Zahl der Haushaltungen.)

(Zahl der Anwesenden.)

(Zahl der Abwesenden.)

(Zahl der sonstigen Aufenthaltsorte, Schiffe rc.)

(Zahl der Anstalten.)

Vorstehende Controlliste ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am Dezember 1871 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:______

Vorstehende Controlliste ist geprüft und { richtig befunden / ergänzt und berichtigt } durch { die Zählungscommission. / die Ortsbehörde. }

______, den______ Dezember 1871.

Bezeichnung der Behörde oder Commission:______

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder:______

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 4. November 1871.

I. Bekanntmachung.

669. Mit Beziehung auf §. 5. der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Provinz Westfalen, vom 15. September d. J. — G. S. S. 461 — wird das von dem Herrn Minister des Innern genehmigte, aus der Beschlußnahme des Westfälischen Provinzial-Landtags hervorgegangene, Reglement für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Provinz Westfalen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. October 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

v. Kühlwetter.

* * *

Reglement.

Auf Grund des §. 5. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-Wesens in der Provinz Westphalen vom 15. September 1871 wird für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes dieser Provinz folgendes Reglement erlassen.

I. Organisation der Verwaltung.

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes wird nach Maßgabe der vorbezeichneten Verordnung von

1) dem Provinzial-Landtage,
2) dem Verwaltungs-Ausschusse beziehungsweise der Commission desselben,
3) dem Direktor für das Landarmen-Wesen als Organen des Provinzial-Verbandes von Westphalen geführt.

II. Ressortverhältnisse.

1. Competenz des Provinzial-Landtages.

§. 2. Zur Competenz des Provinzial-Landtages gehören:

a. die definitive Anstellung der Beamten des Landarmen-Wesens, so weit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, die Festsetzung der Besoldungen, die Entlassung und Pensionirung derselben, sowie die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte;
b. die Beschlußfassung über die Einrichtung neuer Anstalten des Landarmen-Wesens, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung;
c. die Aufstellung des Reglements für die qu. Anstalten unter Genehmigung des Ministers des Innern (§. 6. der Verordnung vom 15. September 1871);
d. die Feststellung der Verwaltungs-Etats und der Special-Etats für die einzelnen Anstalten, die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und die Abnahme der Jahres-Rechnung;
e. die Festsetzung der jährlichen Beiträge zum Landarmen-Fonds und deren Aufbringungsweise;
f. der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über die Aufnahme neuer Anleihen.

2. Des Verwaltungs-Ausschusses und der Commission desselben.

§. 3. Im Uebrigen wird die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes dem Verwaltungs-Ausschusse beziehungsweise der Commission desselben übertragen, um dieselbe unter der im Nachfolgenden näher bezeichneten Mitwirkung des Direktors für das Landarmen-Wesen im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages zu führen.

Zu den Geschäften und Befugnissen des Verwaltungs-Ausschusses beziehungsweise der Commission derselben gehören insbesondere:

a. die Aufsicht über die Anstalten des Landarmen-Verbandes und über die Verwaltung desselben;
b. die Genehmigung aller in diesen Anstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die Beschäftigung, die Bekleidung und Beköstigung der Landarmen und Corrigenden, oder bauliche Einrichtungen betreffen; in letzterer Hinsicht sind jedoch alle Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen, wenn der Betrag des Kostenanschlages die Summe von 500 Thalern übersteigt;
c. die Vorschläge und Anträge über Errichtung, Umfang und Einrichtung neuer Anstalten resp. über die Erweiterung der bestehenden;
d. der Beschluß über die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien und über die Ausstellung von Schuld-Documenten, Pfand-Entschädigungen und Cessionen;
e. die Anstellung von Prozessen und die Erhebung von Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thalern übersteigt;
f. die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind, sowie die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände;

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Acte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Actien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Actien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Actie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Acte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1813 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlamentsacte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Direktoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Directoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Directoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechzehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so-lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contracten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;
fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und
der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .
Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .
Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . ., einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:
„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eides-
„leistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkomme-
„neren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch
„andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,
General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 18. November 1871.

714. Verordnung,
betreffend die Erweiterung der Drucksachen-Beförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bz. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

715. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nro. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thaler, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

II. Bekanntmachung.

716. Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18. des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, so wie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen.
von Dechend.

717. Das 41. und 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 31. October und 1. November 1871, enthalten:

(Nro. 709.) Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. October 1871.

(Nro. 710.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. October 1871.

(Nro. 711.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. October 1871.

(Nro. 712.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36. der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich Preußischen Steuerinspektors Freytag, der bisherige Vereinskontroleur in Kehl, Königlich Preußische Steuerinspektor Katsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereinskontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden.

(Nro. 713.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes, Legationsraths Dr. Karl Albert Julius Hellmuth v. Jasmund zu Alexandrien, zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Aegypten;
der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Adolph v. Treuer zu Adelaide, Ernst Louis Buchholz zu Auckland (Neuseeland), Johann Heinrich Bandow zu Bassein (Pegu), Armand Theodore Ranniger zu Brisbane (Queensland), Theodor Friedrich Melchior Krämer zu Colombo (Ceylon), Henri Houghton zu Dunedin für die Provinz Otago (Neuseeland), Gustav Dentzelmann zu D'Urban (Port Natal), Wilhelm Alexander Brahe zu Melbourne, Johann Friedrich August Kelling zu Ranzau bei Nelson (Neuseeland), Carlos Krämer-Walter zu Newcastle (Neu-Süd-Wales), Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius), Frederick Edward Cobb zu Port Stanley (Falkland-Inseln), Oscar Mooyer zu Singapore, Siegfried Franck zu Sydney, Matthew Trotter Johnston zu Victoria (Britisch Columbia) und Friedrich August Krull zu Wellington (Neuseeland) zu Konsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 714.) Ertheilung des Exequatur an den bisherigen Britischen Vizekonsul zu Memel, Mr. William Ward, zu seiner Ernennung zum Königlich Großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, sowie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 715.) Ertheilung des Exequatur als Generalkonsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, an den Rentier Carl Eberhard Fichardt, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 716.) Ertheilung des Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika an den Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 717.) Ertheilung des Exequatur für diese Ernennung an den zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 718.) Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

(Nro. 719.) Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

718. Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 30. October 1871, enthält:

(Nro. 7898.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. October 1871.

(Nro. 7899.) Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Verfestraße.

719. Die seither auf der unteren Verfe-Straße zwischen den Nummersteinen 0,40 und 0,41 bestandene Chausseegeld-Hebestelle, wird vom 1. Januar 1872 ab in die Wohnung des Heinrich Jasper zwischen die Nummersteine 0,17 und 0,18 verlegt, was in Verfolg unseres Publicandums vom 22. December 1868 — Amtsblatt pro 1869 pag. 3 — hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Arnsberg, den 7. November 1871.

720. Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21. den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin (vergleiche Artikel 10.) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelt sind. Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch §. 369. Nro. 2. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch

Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung der Betheiligten unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbetreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden. —

Die praktisch wichtigsten Veränderungen, die in Folge der neuen Vorschriften eintreten, sind folgende:

1) Die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 führt statt der bisherigen Längen-, Flächen- und kubischen **Maaße** (Fuß, Elle, Morgen, Quart, Scheffel, Klafter, Tonne) gänzlich neue ein, welche aber sämmtlich von einem einzigen Längenmaaß — dem Meter — in der allereinfachsten, unserm Zahlensystem sich direkt anschließenden Weise abgeleitet werden.

2) Das bisherige **Gewicht** wird nur in den unterhalb 2 beziehentlich 1 Pfund liegenden Größen durch neues ersetzt.

3) Auch der Eichzwang und die Bedingungen der Eichfähigkeit von Maaßen, Gewichten, Waagen und Meßwerkzeugen haben einzelne wesentliche Abänderungen erfahren, welche bei den nun folgenden Vergleichungen erwähnt sind.

A. Längenmaaße.

Das neue Längenmaaß — Meter oder Stab — wird in 10 Dezimeter oder 100 Centimeter (oder Neuzoll) oder 1000 Millimeter (oder Strich) getheilt.

Es ist also ein Dezimeter = 10 Centimeter = 100 Millimeter und 1 Centimeter = 10 Millimeter.

1000 Meter heißen das Kilometer, 10 Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

7500 Meter ist eine (neue) Meile. (Die alte preußische Meile ist 7532½ Meter, kann also in der Praxis gleich der neuen gerechnet werden.)

Zur Eichung werden nur Längenmaaße zugelassen von 20. 10. 5. 2. 1 Meter,
50. 20. 10 Centimeter.

Da das ganze Meter als Stab unhandlich ist, so werden Langwaaren im Verkehr voraussichtlich meist nach halben Metern gemessen werden.

B. Flächenmaaße.

Als Flächenmaaße gelten die Quadrate der Längenmaaße. Die Einheit bildet das Quadratmeter.

100 Quadrat-Meter heißen das **Ar**.

100 Ar (= 10,000 □ Meter) heißen das **Hectar**.

C. Kubische oder Körpermaaße.

Der bisherige Unterschied zwischen den Maaßen für flüssige und trockene Körper (Quart, Anker, Ohm, Kubikzoll, Klafter, Schachtruthe) fällt gänzlich fort.

Als Maaße für alle Körper gelten die Würfel der Längenmaaße.

Die Grundlage ist das
Kubikmeter = 1000 Kubik-Dezimeter,
1 Kubik-Dezimeter = 1000 Kubik-Centimeter.

Die Einheit für alle unter einem Kubikmeter liegenden Körpermaaße ist der Würfel des Dezimeters oder der Kubik-Dezimeter und heißt das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heißt der Schoppen.

100 Liter heißt das Hectoliter oder das Faß,
50 Liter sind ein Scheffel.

Zur Eichung und Stempelung werden nur Hohlmaaße nachstehender Größen zugelassen:

1 Hectoliter,	20 Liter,	½ = 0,5 Liter,
½ "	5 "	¼ "
¼ "	10 "	0,2 "
	2 "	⅛ "
	1 "	0,1 "
		1/16 "
		0,05 "
		1/32 "
		0,02 "

Als Form des Hectoliter und dessen Unterabtheilungen, sowie der mehrfachen Liter und der nach der Halbirungstheilung (½ ¼ ⅛ ꝛc.) weiter abgestuften Maaße ist der Cylinder vorgeschrieben. Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße (0,2 0,1 0,05 ꝛc.) sind, um Verwechslungen mit den nahestehenden anderen Maaßen zu vermeiden, in der Form abgestumpfter Kegel auszuführen.

Zum Messen von Kalk, Kohlen, Koaks und anderen Mineralprodukten können auch kastenförmige oder Rahmen- oder Aufsatz-Maaße benutzt werden, doch muß ihr Inhalt ein Vielfaches der ganzen, beziehentlich halben Hectoliter sein.

Für Messung von Brennholz sind Meßrahmen zulässig, welche Flächen von ganzen Quadratmetern darstellen.

Die zum Verkauf der Kohlen nach Maaß benutzten Grubenfördergefäße sind ebenfalls der Stempelung unterworfen.

In Betreff der genaueren Bestimmungen über die Beschaffenheit und Zulässigkeit der letztgenannten Maaße und Meßwerkzeuge, welche nur gewisse abgegrenzte Zweige des Gewerbebetriebes angehen, muß auf den Nachtrag zur Eich-Ordnung vom 15. Februar 1871 verwiesen werden, und sind sämmtliche Eich-Aemter in den Stand gesetzt, darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Eine Stempelung der Weinflaschen und Schenkgläser, Branntwein-, Spiritus- oder Bier-Fässer ist (zur Zeit noch) nicht vorgeschrieben aber zulässig; dagegen hat das früher übliche Ausbrennen der Bezeichnung des Rauminhalts durch die Küfer keinen öffentlichen Glauben mehr.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf denen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weins statt, der in den Original-Gebinden weiter verkauft wird.

Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkohol-Gehalts nur gehörig gestempelte Alkoholo- und Thermometer angewandt werden.

D. Gewichte.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (= 2 Pfund), es ist das Gewicht eines Liters (Kubikdezimeters) destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramm heißen ein Dekagramm oder Neuloth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt ein Dezigramm, der hundertste ein Zentigramm, der tausendste ein Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt ein Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißt ein Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen eine Tonne.

Da geringere Gewichtsgrößen als das Gramm im gewöhnlichen Verkehr wohl keine Verwendung finden (ebensowenig wie das bisherige Korn- und Zentgewicht), so kann die Vergleichung auf die Größen bis incl. 1 Gramm beschränkt werden.

Die nachstehenden Verhältnißzahlen sind absolut genau.

1	**Centner**	=	50 Kilogr.,
$\frac{1}{2}$	**Centner**	=	25 "
10	**Pfund**	=	5 "
5	**Pfund**	=	$2\frac{1}{2}$ "
2	**Pfund**	=	1 "
1	**Pfund**	=	500 Gramm,
$\frac{1}{2}$	**Pfund**	=	250 "
$\frac{1}{4}$	Pfund	=	125 "
10	Loth	=	$166\frac{2}{3}$ "
5	"	=	$83\frac{1}{3}$ "
3	**Loth**	=	50 "
2	Loth	=	$33\frac{1}{3}$ "
1	"	=	$16\frac{2}{3}$ "
5	Quentchen	=	$8\frac{1}{3}$ "
3	**Quentchen**	=	5 "
2	Quentchen	=	$3\frac{1}{3}$ "
1	"	=	$1\frac{2}{3}$ "

1	Kilogr.	=	2 Pfund,	
500	Gramm	=	1 "	
250	"	=	$\frac{1}{2}$ "	
200	"	=	12 Loth,	
100	"	=	6 "	
50	"	=	3 "	
20	"	=	1 "	und 2 Quentch.,
10	"			= 6 "
5	"			= 3 "
2	"			= $1\frac{2}{10}$ "
1	"			= $\frac{6}{10}$ "

Die in vorstehender Zusammenstellung links mit fetter Schrift gedruckten **alten** Gewichte bleiben auch ferner im Verkehr zulässig, doch muß bei den Stücken von 3 Loth und 3 Quentchen die ältere Bezeichnung getilgt und das Gewicht in Grammen aufgeschlagen werden. Eine nur bis zum 1. Januar 1872 zulässige Neueichung dieser Stücke ist nur dann erforderlich, wenn dieselben in außerpreußischen Landestheilen des deutschen Reichs benutzt werden sollen.

Neue Stücke sind nur zulässig in der Schwere von 50 Kilogramm, $\frac{1}{2}$ Centner, 20. 10. 5. 2. 1 Kilogramm, 500 Gramm, $\frac{1}{2}$ Pfund, 200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Gramm, 5. 2. 1 Dezigramm u. s. w.; für den gewöhnlichen Verkehr werden die Stücke unterhalb 1 Gramm entbehrt werden können.

E. Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

a. Waagen.

Eine Neueichung bereits gestempelter **und noch richtiger** Waagen ist nicht vorgeschrieben.

Da aber die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit durch Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869 genau festgesetzt und enger gezogen sind, als bisher üblich, so ist in zweifelhaften Fällen eine eichamtliche Prüfung der älteren Waagen **(und namentlich der Gewichte)** dringend zu empfehlen.

Bei neuen Waagen ist die größte einseitige Tragfähigkeit und bei Lastwaagen auch die geringste zuverlässige Belastung auf dem Balken anzugeben.

Von den früher nicht zur Eichung zugelassenen Tafelwaagen, welche im Verkehr äußerst bequem sind, können einzelne neuere und genau beschriebene Constructionen, die sehr zuverlässige Wägungen gestatten, geeicht und im Verkehr benutzt werden.

b. Alkoholo- und Thermometer.

Diese beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden für die Ermittelung des Spiritusgehalts gesetzlich vorgeschriebenen Instrumente müssen gestempelt und nach Tralles den Alkoholgehalt der Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben, und in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen entweder die volle Scala von 0 bis 100 Grad oder nur einen Theil derselben enthalten.

c. Gasmesser.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, müssen gestempelt sein.

Neue Gasmesser sind nach dem 1. Januar 1872 nur dann stempelfähig, wenn sie die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen.

Die älteren, bereits im Verkehr befindlichen Gasmesser, welche noch nach Kubikfuß registriren, sind jedoch so lange zulässig, bis eine wesentliche Reparatur die Neueichung derselben nöthig macht.

Arnsberg, den 10. November 1871.

721. Berichtigung. — In unserer, die Errichtung einer Apotheke zu Rhynern betreffenden Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. v. Mts. Stück 44. Nro. 672 muß es in der vorletzten Zeile anstatt „sich befunden" „sich befinde" heißen. Ferner muß das in der darauf folgenden Bekanntmachung Nro. 673, das Auftreten der Schaafpocken betreffend, zu Ende der 6ten Zeile stehende Wort „betreffenden" fortfallen.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

722. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 7. November 1871.

Anwesend:

I. Abgeordneter der Provinz Westfalen:
Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Abgeordneter der Rheinprovinz:
Herr Fabrikant Böninger aus Duisburg;

III. Namens der Rentenbank:
a. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
b. Provinzial-Rentmeister Wuttge;

IV. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 21. October curr. verzeichneten von der Rentenbank-Kasse nach erfolgter Auslosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

				Thlr.		Thaler.
55 Stück	Lit.	A.	à	1000	zusammen	55,000
24 „	„	B.	à	500	„	12,000
96 „	„	C.	à	100	„	9,600
95 „	„	D.	à	25	„	2,375
1 „	„	E.	à	10	„	10
Sa. 271 Stück über						78,985.

„Zweihundert Ein und Siebenzig Stück über Acht und Siebenzig Tausend, Neunhundert Fünf und Achtzig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung vermerkten Eintausend Neunhundert Fünfzig Stück Zins-Coupons und Zweihundert Siebenzig Stück Talons, vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Theod. Böninger. gez. Brüning.
gez. Rasch. gez. Wuttge.
gez. Leesemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 8. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Wuttge.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

723. In dem am heutigen Tage zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Siebenzehn Stück à 500 Thlr. jede:
297. 642. 895. 1129. 1406. 1640. 1661. 1689. 2629. 3098. 5512. 5806. 6129. 8028. 8874. 8885. 9109.

2) Zwölf Stück à 400 Thlr. jede:
1862. 3121. 3363. 3701. 3751. 3913. 4159. 4160. 4185. 4735. 6298. 8494.

3) Zehn Stück à 300 Thlr. jede:
2848. 3276. 4640. 6021. 6108. 6181. 6837. 7706. 8673. 8735.

4) Fünfzehn Stück à 200 Thlr. jede:
23. 1782. 2126. 3366. 4134. 4211. 4411. 5407. 6411. 6634. 6744. 6887. 7567. 7856. 7868.

5) Vier und zwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
357. 1352. 1837. 2276. 2401. 2734. 2867. 3708. 4195. 4453. 4457. 4465. 4990. 5112. 5143. 5202. 5356. 5559. 5934. 7177. 7313. 7815. 8060. 8082.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 1. Juli 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1872, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder
2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außer dem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Zins-Coupons Serie IX. Nro. 4. nebst Talons unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Münster, den 7. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

724. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1ten October 1871 bis 31ten März 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 33 Stück, nämlich:

Nro. 44. 258. 416. 425. 819. 1156. 1595. 1759. 1985. 2168. 2251. 2544. 2739. 2773. 2778. 2808. 2983. 3022. 3096. 3098. 3117. 3132. 3133. 3148. 3560. 3700. 3830. 3834. 3853. 4102. 4989. 5379. 5615.

2) Littera B. à 500 Thaler = 13 Stück, nämlich:

Nro. 86. 218. 414. 553. 697. 999. 1456. 1782. 1791. 1847. 1856. 1857. 2013.

3) Littera C. à 100 Thaler = 69 Stück, nämlich:

Nro. 199. 331. 668. 790. 858. 891. 1308. 1678. 2008. 2278. 2381. 2460. 2501. 2560. 2627. 3104. 3222. 3226. 3228. 3416. 3565. 3710. 3824. 3999. 4215. 4243. 4395. 4470. 4605. 4619. 4800. 4972. 5036. 5132. 5375. 5566. 5919. 6287. 6308. 6529. 6561. 6633. 6739. 7076. 7414. 7461. 7465. 7841. 8059. 8130. 8339. 8596. 8681. 8763. 9074. 9117. 9118. 9327. 9566. 9690. 9884. 10343. 10348. 10703. 10963. 11082. 11422. 11638. 11670.

4) Littera D. à 25 Thaler = 45 Stück, nämlich:

Nro. 173. 223. 845. 1428. 1702. 1780. 1811. 2405. 2585. 2601. 2699. 2853. 2891. 3223. 3323. 3457. 3701. 4210. 4276. 4803. 4844. 5076. 5148. 5228. 6021. 6045. 6138. 6243. 6274. 7230. 7772. 7824. 7998. 8310. 8322. 8750. 9096. 9122. 9186. 9445. 10177. 10226. 10258. 10338. 10421.

5) Littera E. à 10 Thaler = 5 Stück, nämlich: Nro. 13534 bis 13538.

Diese ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 12 bis 16 und Talons vom 20. März künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littera E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,533 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooſt worden sind.

Münster, den 7. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

725. Die fiskalische Saline zu Rothenfelde im Landdrostei-Bezirke Osnabrück soll nach höherer Bestimmung öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Hierzu wird nun ein Termin auf den 20. December d. J., Vormittags 10 Uhr, und zwar hierselbst im Sitzungszimmer des Oberbergamts-Gebäudes hierdurch anberaumt, und es wollen die Kauflustigen in diesem Licitations-Termine ihre Gebote abgeben. Die Bedingungen, welche bei dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden sollen, sowie eine Beschreibung des Salzwerks, welcher Verzeichnisse der Bestandtheile, die mit verkauft werden und der Gegenstände, die vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben, beigefügt sind, können in unserer Registratur und bei der Königl. Salzwerks-Administration zu Rothenfelde eingesehen werden.

Wer ein Gebot abgeben will, hat vorher eine Caution von 3000 Thalern zu hinterlegen.

Dortmund, den 10. November 1871.

VI. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

726. Vom 1. December curr. ab wird die Botenpost von Hilchenbach nach Erndtebrück um 4 Uhr 15 Minuten früh, zurück um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 10. November 1871.

727. Vom 16. November curr. ab wird für die zwischen Creuzthal und Hilchenbach resp. Laasphe coursirenden Personenposten an dem Hause des Gastwirths W. Eckhardt in Hilchenbach eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen, die sich im Besitze eines Passagier-Billets befinden, eingerichtet werden.

Arnsberg, den 13. November 1871.

728. Während des Monats October curr. sind im Bezirke der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderung vorgekommen. Es sind

1) Ernannt: Zu Postsecretären: die Post-Practicanten Löffler in Altena, Fischer in Meschede, Heller in Lüdenscheid, Kersting in Unna, Gelst, Hagemann, Solff und Seitz beim Eisenbahn-Postamt Nr. 9 in Soest, die Postexpedienten Weber in Witten, Warkuß in Soest, Kroll und Cornelius in Siegen, Knips in Hörde, Bümming, Wrede und Sommerkamp in Lippstadt, Wiegelmann in Herne, Trautmann und Elschner in Bochum, Wolter, Steffen, Moll und Cremer in Dortmund, Pabst und Preem in Hagen i./W., Fuchs, Großkurt und Arbeiter in Hamm i./W., Scheyde in Menden, Fedler und Bocksch in Schwelm, Mönnighoff und Susen beim Eisenbahn-Postamt Nr. 9 in Soest, Becker in Unna, Nolte in Brilon, Hoevel in Neheim, Kathol in Geseke, Kersten in Laasphe; Postgehülfe Graewe in Hagen i./W. zum Postamts-Assistenten.

2) Angenommen: Post-Eleve Kuckes in Halver, Rustemeyer in Lippstadt, Postgehülfe Alfes in Langendreer, Schaefer in Nutlar, Hogrebe in Brilon, Robeck in Assinghausen, Postagent Esleben in Drolshagen, Oeser in Wengern.
3) Versetzt: Oberpostsecretär Knopf von Hamm i./W. nach Altkirch im Elsaß, die Postsecretäre Rehbock von Hannover nach Arnsberg, Krause von Berlin nach Arnsberg, Kenter von Barmen nach Hamm i./W., Reichardt von Cöln nach Unna, Cornelius von Soest nach Creuzthal, Sonnenburg von Creuzthal nach Soest, Pabst von Hagen nach Erfurt, Elschner von Bochum nach Nordhausen, Postamts-Assistent Debray von Wattenscheid nach Lünen, Postexpediteur Großenbräucker von Wengern nach Wattenscheid, Stadtpostbote Teutenberg aus Lüdenscheid als Postfußbote nach Eilpe und Landbriefträger Carnein aus Meschede als Postbüreaudiener nach Unterbarmen.
4) Angestellt: Postamts-Assistent Langenbach in Laasphe, der Invalide Schumacher in Schwelm als Post-Packetträger.
5) Bestätigt: Als Postamts-Assistenten die Postanwärter Kannengießer in Hattingen, Hogrebe in Arnsberg, Kesting in Lüdenscheid.
6) Ausgeschieden: Der Packetbesteller Gerngroß in Altena und Landbriefträger Hellwig in Castrop.
7) Entlassen: Der Briefträger Petri in Bochum.

Arnsberg, den 11. November 1871.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

729. Bei dem stets zunehmenden Lokal- wie Verbands-Güter-Verkehr sind im Drange des Geschäfts und, da die zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände, Colli, häufig gleiche Signaturen tragen, Verwechselungen und irrthümliche Verladungen bei aller Aufmerksamkeit nicht zu vermeiden gewesen.

Diesem Uebelstande kann wirksam nur dann begegnet werden, wenn die Versender alle zur Beförderung bestimmten Güter und Gegenstände mit dem Bestimmungsorte, und bei Orten, die nicht an der Eisenbahn liegen, mit der Eisenbahn-Station von wo ab die Weiterbeförderung erfolgen soll, deutlich bezeichnen, welche Einrichtung sich seit langer Zeit bei der Packetbeförderung durch die Post bewährt hat.

Wir empfehlen demnach den Versendern, künftighin alle zur Beförderung auf und über unsere Bahn hinaus bestimmten Güter und Gegenstände Obigem entsprechend deutlich und in geeigneter Weise bezeichnen zu wollen.

Münster, den 5. November 1871.

730. Auf Grund des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 1. October 1870 bringen wir die nachfolgenden, für den Bereich der Westfälischen Eisenbahn bestehenden Bestimmungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) Die Güterexpeditions-Lokale sind während der Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr geschlossen.
2) An Sonn- und Festtagen wird nur Eilgut und zwar von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr von unseren Güterexpeditionen angenommen und verausgabt.

   Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.
3) Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht werden und die Verladung innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Ueberweisung geschehen sein. Ebenso sind Güter, welche von dem Empfänger abgeladen werden müssen, innerhalb 6 Stunden nach erfolgter Avisirung, resp. nach Bereitstellung der betreffenden Wagen auszuladen und in Empfang zu nehmen, und ist auch denselben Gütern, welche — Bahnhof restant — gestellt sind, nur eine 6stündige Entladefrist gestattet.
4) Güter, deren Ausladung durch die Bahnverwaltung besorgt wird, müssen innerhalb 24 Stunden, und die gleichen Güter, welche — Bahnhof restant — gestellt sind, innerhalb 48 Stunden, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bei unseren Güterexpeditionen abgenommen werden.
5) Für das An- und Abrollen der Güter auf denjenigen Stationen, auf welchen von uns Fuhrunternehmer kontractlich engagirt sind, werden folgende Gebühren erhoben:

a. auf den Stationen Paderborn, Lippstadt, Soest, Rheine und Lingen

für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuer-Gut	1 Sgr.	pro Centner,
für Frachtgut	6 Pf.	" "

b. auf Station Höxter

für Eilgut, sperriges, Zoll- und Steuer-Gut	1 Sgr.	" "
für Frachtgut	9 Pf.	" "

c. für Station Münster

für Eilgut, rc.	1 Sgr.	" "
für Frachtgut	6 Pf.	" "

d. auf Station Leer

für Eilgut, rc.	1 Sgr.	" "
für Frachtgut	5 Pf.	" "

Münster, den 5. November 1871.

731. Mit dem 15. d. Mts. tritt für den Westfälischen Eisenbahn-Verband ein neuer Tarif für den Güter-Verkehr, sowie für die Beförderung von sonstigen Transportgegenständen unter Aufhebung des seitherigen Tarifs vom 1. April 1868 und der zu demselben erlassenen Nachträge in Kraft, welcher auch Tarifsätze für die neu aufgenommenen Stationen der Cöln-Mindener Bahnstrecken: Deutz-Gießen, Betzdorf-Siegen sowie Osnabrück-Wanne enthält. Im genannten Tarif sind auch Tarifsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Oldenburgischen und Westfälischen Bahn

aufgenommen und tritt dadurch der seitherige Tarif für den Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr vom 1. September 1869, sowie dessen Nachträge außer Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind zu 15 Sgr. pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen zu haben.

Dagegen scheidet der direkte Güter-Verkehr zwischen den Stationen der Cöln-Mindener Bahn und Stationen der Strecke der Westfälischen Bahn Hamm-Warburg resp. Holzminden (via Hamm) aus dem Westfälischen Verbande aus und kommt für die Beförderung von Gütern und sonstigen Transportgegenständen zwischen den genannten Stationen ein besonderer Tarif zur Einführung, für welchen außer dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Norddeutschlands vom 10. Juni 1870 die für den Rheinisch-Thüringischen Verband zu demselben erlassenen Specialbestimmungen, sowie die nach dem Rheinisch-Thüringischen Verbandstarif vom 1. Januar 1871 für den Verkehr zwischen den Stationen der Bergisch-Märkischen und der Westfälischen Bahn bestehende Waarenclassification und Tarifbestimmungen resp. Transportpreise für Fahrzeuge rc. rc. zur Anwendung kommen.

Exemplare dieses Tarifs, sowie der für denselben geltenden Specialbestimmungen sind
erstere zu $2^1/_2$ Sgr. } pro Stück,
letztere zu 1 Sgr. }
dagegen der die bezügliche Waarenclassification resp. Tarifbestimmungen und Transportpreise für Fahrzeuge rc. rc. enthaltende Tarif des Rheinisch-Thüringischen Verbandes vom 1. Januar 1871 zu 10 Sgr. pro Stück bei unseren Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Außerdem wird der Special-Tarif VI. des neuen Westfälischen Verbandstarifs für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquets in einem besondern Tarifheft herausgegeben, welcher zum Kaufpreis von 1 Sgr. pro Stück verabfolgt wird.

Münster, den 11. November 1871.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

732. Dem Apotheker Theodor Evers ist die Concession zum Betriebe der von ihm mit Genehmigung des Herr Ober-Präsidenten neu errichteten Apotheke zu Eickel, im Kreise Bochum, ertheilt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Hermann Schwan aus Battenfeld ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Elsoff, Kreises Wittgenstein, sowie der Organisten-, Cantor- und Glöcknerdienst bei der evangelischen Kirche daselbst commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Riep aus Hattingen ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule der größeren evangelischen Gemeinde zu Bochum commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Diehl aus Großrechtenbach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Würgendorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Extrabeilage zu Stück 45., welche gleichzeitig mit Stück 46. ausgegeben wird.

Die Behörden und Bewohner des Regierungsbezirks Arnsberg werden hierdurch auf die dem Amtsblatt beigefügte Extra-Beilage, in welcher unsere Bekanntmachung, betreffend die am 1. Dezember d. Js. stattfindende allgemeine Volkszählung, enthalten ist, ganz besonders aufmerksam gemacht.

Hierzu **ein Extrablatt**, betreffend: Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 46. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 18. November 1871.

783. Conzession.

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung „**Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus**" („**See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus**"), in Stockholm gebil-

deten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel. I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „**Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus**" („**die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus**") und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Rissicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Actien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Antheil kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie

auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die in §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien Gesellschaften von 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen,
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post-och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus

fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich auserſehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren auserſehen, um bei vorkommenden Bedarf nach der Ordnung, wie Jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalles bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert

werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar" und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche Jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf Niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend Jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch

in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragsabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ¼ pCt. von der Versicherungssumme der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Policen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverie-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so-weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffsmannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretenden Schaden, nicht be-

fugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Haverieen, die drei pCt. der Versicherungssumme nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffsgeräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungssumme, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungssumme übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungssumme übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minderbetrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungsorte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Be-

schießen zugefügt. Der Strandung werden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;

4. „gegen totalen Verlust", dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. „frei von besonderer Haverie," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr," dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post-och Inrikes Tidningar" mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhansgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S.

G. Lagerstråle.

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm,
den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Actie-Bolaget** Neptunus (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Zweites Extra-Blatt

zum 46. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 21. November 1871.

Bekanntmachung.

734. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den

27. November d. Js.

in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammen berufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. Js. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 25. November 1871.

735. Das 43. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 7. November 1871, enthält:

(Nro. 720.) Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871.

(Nr. 720.) Convention additionelle au traité de paix entre l'Allemagne et la France. Du 12. Octobre 1871.

(Nro. 721.) Separat-Convention. Vom 12. October 1871.

(Nr. 721.) Convention séparée du 12. Octobre 1871.

(Nro. 722.) Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

(Nro. 723.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes, Dr. Georg Friedrich Wilhelm Rosen zu Belgrad, zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für Serbien;

der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Geheimen Legationsraths und Generalkonsuls Georg Friedrich August v. Alten zu Jerusalem, zum Konsul des Deutschen Reichs für Palästina; Generalkonsuls Heinrich Ludwig Theodor Weber zu Bairut, zum Konsul des Deutschen Reichs für Syrien; Generalkonsuls Dr. Ernst Otto Friedrich Hermann Blau zu Serajevo, zum Konsul des Deutschen Reichs für Bosnien und Herzegovina, sowie der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Justus Ludwig David Theodor Friedländer zu Konstantinopel, Dr. Johannes Lührsen zu Smyrna und Graf Hyppolit v. Bothmer zu Trapezunt, zu Konsuln des Deutschen Reichs.

Zu Jurisdiktionsbezirken sind bestimmt: dem Generalkonsul v. Jasmund zu Alexandrien: Aegypten und Dependenzen; dem Generalkonsul v. Radowitz zu Bukarest: die Wallachei, Bulgarien und das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse der Donau bis Mangalia; dem Generalkonsul Rosen zu Belgrad: das Fürstenthum Serbien; dem Generalkonsul v. Alten zu Jerusalem: die drei Paschaliks Jerusalem, Belka-Nablus und Akka einschließlich ihrer Küstenlande; dem Generalkonsul Weber zu Bairut: das Syrische Küstenland südlich von Tarsus bis zum Ras en Natura, sowie Cypern; dem Generalkonsul Blau zu Serajevo: Bosnien und Herzegovina; dem Konsul Friedländer zu Konstantinopel: das Küstenland des Schwarzen Meeres von Mangalia bis zum Ausfluß des Kyzyl Irmak, Rumelien, Macedonien und Türkisch Thessalonien mit den dazu gehörigen Inseln, das Anatolische Küstenland längs des Marmora-Meeres, der Dardanellen und des Archipels bis Adramit; Tenedos, endlich das Gebiet von Brussa; dem Konsul Blücher zu Galatz: die Dobrutscha, die Distrikte von Ismael, Covorlin, Braila, Cahul, Tekutsch und Putna; dem Konsul Lührsen zu Smyrna: das Anatolische Küstenland südlich von Adramit bis Tarsus und die dazu gehörigen Inseln, ausschließlich Cypern, sowie Candia; dem Konsul Grafen v. Bothmer zu Trapezunt: das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse des Kyzyl Irmak bis zur Russischen Grenze; dem Vizekonsul Bartels zu Jassy: die Distrikte Dorohoy, Botuschan, Sutschawa, Niametz, Jassy, Vaslui, Faltschi, Tutowa, Bakau und Roman.

(Nro. 724.) Ertheilung des Exequatur als Königlich Großbritannischer Vizekonsul an den Kaufmann Henry Fowler zu Memel, und als Königlich Dänischer Konsul für Pommern an den Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin, Namens des Deutschen Reichs.

(Nro. 725.) Ertheilung des Exequatur für diese Ernennungen an den zum Französischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervien, an den zum Französischen Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Charles de Hell und an den zum Französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier, Namens des Deutschen Reichs.

736. Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 11. November 1871, enthält:

(Nro. 7900.) Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. October 1870.

(Nro. 7901.) Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. October 1871.

(Nro. 7902.) Statut für den Dollbergen-Eatenser Wiesenverband. Vom 14. October 1871.

(Nro. 7903.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

I. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen betreffend.

737. Zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 24. dieses Monats ab bis einschließlich den 20. December dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i./Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a./O., Frankfurt a./M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a./S., Hannover, Insterburg, Landsberg a./W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i./E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i./E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. December dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

738. Nach einem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d. Mts. III. 16,185. sollen zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 29. September d. J. in den Vorschriften des Zollvereinsgesetzes vom Jahre 1868 (Bundes-Gesetzblatt Nro. 18. für 1868 Seite 319 bis 321) die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden.

Es wird Solches hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für 1872 und die folgenden Jahre die Anmeldung der Grundflächen, welche mit Taback bepflanzt worden sind, nicht wie bisher nach Morgen und Quadratruthen, sondern nach Aren und Quadratmetern zu erfolgen hat.

Münster, den 15. November 1871.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

739. Die Wahl des Pastors Lic. theol. Eugen Friedrich Ferdinand Sachsse zum dritten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Hamm, Diöcese Hamm, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. August 1871.

740. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Heinrich Gottfried Christoph Diedrich Wilhelm Steinhoff aus Borgeln zum Pfarrvikar an der evangelischen Gemeinde zu Dinker in der Diöcese Soest ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. October 1871.

741. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Hartum, Diöcese Minden, ist dem seitherigen Hülfsgeistlichen Carl Adolph Selmar Keferstein landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 21. October 1871.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

742. Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Caspar Göbbel ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Rheine ernannt.

Münster, den 11. November 1871.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

743. Der Kaspar Schaefer zu Boedefeld hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1841. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Einreichung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 15. November 1871.

744. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-

Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 25. Oktober 1871.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

745. Versetzungen:

Igel, Intendantur-Rath von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 11. Armee-Corps.

Wülfing, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des 10. Armee-Corps.

v. Kleist, Intendantur-Secretariats-Assistent von der Intendantur des 10. Armee-Corps zur Intendantur der 14. Division.

Steinmetz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Wesel nach Metz.

Wark, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Minden nach Wesel.

Fahrenkamp, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Berlin nach Minden.

Beil, Garnison-Verwaltungs-Inspector von Paderborn nach Diedenhofen.

Nicolai, Kasernen-Inspector von Berlin nach Paderborn.

Waschke, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Münster nach Straßburg.

Schneider, Seconde-Lieutenant a. D. Garnison-Verwaltungs-Inspector von Colberg nach Münster.

Schmidt, Kasernen-Inspector von Geldern nach Saarbrücken.

Siemon, Kasernen-Inspector von Torgau nach Geldern.

Schütze, controllführender Kasernen-Inspector von Wesel als Vorstand zur Garnison-Verwaltung in Neu-Breisach.

Graefe, Kasernen-Inspector von Wesel nach Mühlhausen.

Heinrichsen, Kasernen-Inspector von Wesel nach Metz.

van Gülick, Kasernen-Inspector von Mainz nach Wesel.

Prüfer, Lazareth-Inspector in Detmold als Ober-Lazareth-Inspector nach Glogau.

Schlichthaar, Lazareth-Inspector von Posen nach Detmold.

Lemm, Lazareth-Inspector von Minden nach Colmar.

Marschall, Proviantmeister von Münster nach Posen.

Schiemann, Proviantmeister von Rathenow nach Münster.

Schulz, Proviant-Amts-Assistent in Paderborn mit der interimistischen Verwaltung des Proviant-Amts in Rathenow beauftragt.

Richter, Proviantmeister von Wesel nach Metz.

Heynich, Reserve-Magazin-Rendant von Paderborn zur Wahrnehmung der Proviantmeister-Geschäfte nach Wesel.

Eckardt, Proviant-Amts-Controleur von Coblenz als Reserve-Magazin-Rendant nach Paderborn.

Henneberg, Proviant-Amts-Controleur in Minden als Reserve-Magazin-Rendant nach Brieg.

Gütling, Depot-Magazin-Verwalter in Pr. Stargardt als interimistischer Proviant-Amts-Controleur nach Minden.

Müller, Proviant-Amts-Controleur in Düsseldorf als Reserve-Magazin-Rendant nach Aschersleben.

Jacobi, Proviant-Amts-Controleur von Glatz nach Düsseldorf.

Wanker, Proviant-Amts-Assistent in Minden als Depot-Magazin-Verwalter nach Verden.

Eckert, Proviant-Amts-Assistent von Düsseldorf nach Straßburg.

Nowattny, Proviant-Amts-Assistent von Münster nach Düsseldorf.

Maedicke, Proviant-Amts-Assistent in Wesel als Depot-Magazin-Verwalter nach Kemberg.

Cronshagen, Montirungs-Depot-Assistent von Düsseldorf nach Straßburg.

Buzakowski, Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent in Pasewalk als interimistischer Montirungs-Depot-Assistent nach Düsseldorf.

Beförderungen:

Schmidt I., Militair-Intendantur-Secretair bei der Intendantur der 14. Division der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Hindenberg, Militair-Intendantur-Registrator bei der Intendantur des 7. Armee-Corps der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Leonhardt und Bleyert, Intendantur-Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Corps zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen ernannt.

Tallmann, Lazareth-Inspector in Minden zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

Kohlhase, Feldwebel im 15. Infanterie-Regiment zum Kasernen-Inspector in Minden.

v. Strantz, ehemaliger Unteroffizier, zum Kasernen-Inspector in Münster.

Niemeyer, Feldwebel, und

Wahl, früher Kurfürstlich Hessischer Armee-Gensdarm, zu interimistischen Kasernen-Inspectoren zu Wesel.

Stehr, Bezirks-Feldwebel und Militair-Anwärter beim Montirungs-Depot in Düsseldorf zum Montirungs-Depot-Assistenten ernannt.

Münster, den 10. November 1871.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

746. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon für eine dreijährige Amtsdauer:

1) für den Bezirk Elpe der Gemeinde-Verordnete August Beule zu Elpe vom 15. September d. J. ab,
2) für den Bezirk Obermarsberg der Bürgermeister August Schuto zu Obermarsberg vom 16. November d. J. ab, und
3) für den Bezirk Assinghausen der Freiherr Friedrich von Gaugreben zu Assinghausen vom 17. November d. J. ab

zu Schiedsmännern neu beziehungsweise wieder gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind.

Arnsberg, den 21. November 1871.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

747. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wilhelmshöhe I." bei Achenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. August 1871 wird dem Johannes Carl Fick zu Sieghütte unter dem Namen **„Wilhelmshöhe I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Achenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerks „Oporto" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

748. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 10. Juni 1870 wird dem Oeconomen Heinrich Sondermann und dem Gerber Arnold Sondermann genannt Hüser, beide zu Oberbonsfeld, das Eigenthum des Bergwerks **„Neubau"** in der Gemeinde Oberbonsfeld, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Viermalhundert neun und neunzig Tausend, achthundert (499,800) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Kupfererze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. October 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. October 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

749. Das Steinkohlenbergwerk „Bergmann," bestehend aus den Grubenfeldern:

a. „Bergmann," verliehen am 8./23. Mai 1821,
b. „Prudens," verliehen am 5./19. September 1851 u.
c. „Edmund II.," verliehen am 26. September 1861, und
d. des am 29. Juli 1857 verliehenen „Bergmanns Erbstollen,"

und das am 8./28. December 1842 verliehene Steinkohlenbergwerk „Bernadotte," beide in den Gemeinden Wullen und Witten des Kreises Bochum, sind durch den Consolidations-Akt vom 24. April 1871 zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **„Bergmann"** vereinigt und es ist dabei bestimmt, daß

a. die Zeche „Bergmann" mit $^{9}/_{10}$ und
b. die Zeche „Bernadotte" mit $^{1}/_{10}$

an dem konsolidirten Werke betheiligt werden.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des Gesetzes der Inhalt des Konsolidations-Akts hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 15. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

750. Der Alleinbesitzer des am 23. December 1859 zu 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehenen Steinkohlenbergwerks „Jerome" in den Gemeinden Sodingen des Kreises Dortmund und Herne des Kreises Bochum theilte in den Theilungs-Akte vom 7. October d. J. das Feld dieses Bergwerks in zwei selbstständige Felder, von welchen das den Fundpunkt einschließende, 500 Lachter große, auf dem Theilungsrisse mit den Buchstaben $\gamma. \delta. \lambda. \mu.$ bezeichnete Feld den Namen **„Jerome A."** erhält, der andere

Feldestheil aber, welcher das weiter verliehene Feld umfaßt, den Namen „Jerome" beibehält.

Diese reale Theilung wird in Gemäßheit der Bestimmung in §§. 51. und 45. des allgemeinen Berggesetzes unter Verweisung auf diese Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 17. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

X. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

751. Seit einiger Zeit gehen uns täglich von industriellen Etablissements, Kaufleuten &c. &c. Gesuche zu, welche die periodische Ueberweisung von Wagen zum Transport von Kohlen aus den Zechen nach den betreffenden diesseitigen Stationen bezwecken, auch sind mehrfach Anträge auf Gestellung ganzer Kohlen-Extrazüge zu gedachtem Zwecke an uns gerichtet worden. —

Zur Vermeidung von Weiterungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Disposition über den Wagenpark unserer Ober-Betriebs-Inspection hierselbst übertragen ist, sowie, daß die Gestellung von Extrazügen Sache derjenigen Eisenbahnverwaltung ist, welcher die Versandtstation angehört.

Wir ersuchen demgemäß das betheiligte Publikum, hinfort Gesuche um periodische Ueberweisung von Kohlenwagen zunächst an unsere Ober-Betriebs-Inspection zu richten, sowie mit etwaigen Anträgen auf Gestellung von Extra-Kohlenzügen an die nach Obigem zuständige Eisenbahn-Direction sich zu wenden.

Die gewöhnlichen Gesuche um Gestellung von Güterwagen sind selbstredend nach wie vor an die betreffenden Stationen zu richten.

Münster, den 9. November 1871.

752. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. October curr. theilen wir hierdurch mit, daß bis zum 15. December curr. im Sächsisch-Westfälischen Verbandsverkehr auch im Verkehr mit Stationen der Leipzig-Dresdener Bahn Kartoffeln zu dem Satze von 1 Pfg. pro Centner und Meile zuzüglich einer Expeditionsgebühr von 3 Thalern pro 200 Centner befördert, wenn die Sendungen in der Richtung nach Westen und in vollen Wagenladungen von je 200 Centnern zur Aufgabe kommen. Ausgeschlossen von dieser Ermäßigung sind jedoch diejenigen Sendungen, welche zu Fabrikationszwecken bestimmt sind.

Münster, den 12. November 1871.

753. Bis zum 1. Januar 1872 kommt im Westfälischen Verbandsverkehr für die nachstehenden Artikel die frühere Tarifirung statt der im Waaren-Verzeichniß des mit dem 15. d. Mts. zur Einführung kommenden neuen Westfälischen Verbandstarif angegeben, jedoch unter Zugrundelegung der Tarifsätze des neuen Tarifs zur Anwendung, nämlich:

für Garanzin und Krapp II. B. statt II. A.
" Knochen (auch gestampfte) / Knochenschrot } A. D. statt A. C.
für Kupferhammerschlag A.—D. statt II. B.
" Lithographiesteine . II. B. statt II. A.
" Wasserglas . . . II. B. statt II. A.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt die erhöhte Tarifirung in Kraft.

Münster, den 14. November 1871.

754. Die durch unsere Bekanntmachung vom 27. November vorigen Jahres zur Kenntniß gebrachte Anordnung, die Verdoppelung der reglementsmäßigen Auszahlungs-Fristen der Nachnahmen betreffend, ist aufgehoben, und kommen die im diesseitigen Lokal-Tarif Seite 31 sub 11 enthaltenen Bestimmungen wieder zur Anwendung.

Münster, den 8. November 1871.

755. Für den Lokalverkehr der Westfälischen Bahn treten in der Tarifirung der Güter nachstehende Aenderungen ein:

1) der Artikel: Knochen (auch gestampfte) und Knochenschrot in kleinen Quantitäten wird aus Klasse A. in B.,
2) die Artikel: Lithographiesteine, Garanzin, Krapp und Wasserglas aus Klasse C. in B.

versetzt, die ad 2. aufgeführte Aenderung tritt jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Münster, den 14. November 1871.

756. Vom 1. Januar 1872 ab gelten für den Retourbillet-Verkehr auf der Westfälischen Staatsbahn die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Auf den Bahnstrecken Warburg-Rheine und Holzminden-Altenbeken ist der Fahrpreis für die II. und III. Wagenklasse und auf der Bahnstrecke Rheine-Emden der der III. Wagenklasse ermäßigt, so daß von obigem Termine ab die Einheitssätze der Retourbillets auf der ganzen Bahn für die II. Klasse 3 Sgr. und für die III. Klasse 2 Sgr. pro Meile betragen, wogegen die Preise der Retourbillets I. Klasse unverändert bleiben.

2. Diese Retourbillets haben eine dreitägige Gültigkeitsdauer, wobei der laufende Tag der Billetlösung nicht mitgerechnet wird, die Rückreise muß daher bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten dritten Tages nach der Billetlösung angetreten werden.

3. In Betreff der Beförderung von Kindern auf Retourbillets und der Benutzung einer höheren Wagenklasse während der Fahrt gelten die bei den gewöhnlichen Fahrbillets bestehenden Bestimmungen.

4. Die Retourbillets haben im Lokalverkehre für die Personen- und Schnellzüge, dagegen nicht aber für die Courierzüge Gültigkeit.

5. Den Inhabern von Retourbillets ist die einmalige Unterbrechung sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Billets gestattet, wenn dieselben beim Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher sofort Kenntniß geben und von diesem auf dem Billet den Zug vermerken lassen, für welchen dasselbe zur Weiterreise benutzt werden soll.

Weitere von dem Billet-Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechung der Fahrten auf Zwischenstationen führen die Ungültigkeit der Retourbillets für die nicht durchfahrene Strecke der betreffenden Tour herbei.

6. Eine Abstempelung der Retourbillets vor Antritt der Rückreise ist nicht erforderlich. Wird von dem Inhaber eines Retourbillets die Rückfahrt nicht von dem auf dem Billet verzeichneten Endpunkte, sondern auf einer Zwischenstation angetreten, so hat das Billet zur Rückreise nur dann Gültigkeit, wenn dasselbe von dem Vorsteher dieser Station mit einem entsprechenden Vermerke versehen worden ist, das Billet verliert aber durch diesen Vermerk seine Gültigkeit für die nicht durchfahrene Strecke.

7. Die Benutzung der Retourbillets ist an die Person gebunden, so daß sie nur einer und derselben Person sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen können.

8. Freigepäck wird auf Retourbillets nicht gewährt.

Münster, den 11. November 1871.

XI. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

757. Die am Hause der Wittwe Rahmede in Mühlen-Rahmede eingerichtet gewesene Posthaltestelle ist nach dem Postdienstlokal daselbst verlegt worden.

Arnsberg, den 16. November 1871.

XII. Bekanntmachung.

758. Zu Barop, Regierungs-Bezirk Arnsberg, wird am 16. November curr. eine mit der Post-Anstalt daselbst combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Cöln, den 12. November 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

759. Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse 2c.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde 2c.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

XIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

760. Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lippstadt am 5. d. Mts. getroffene Wahl eines Bürgermeisters für die dasige Stadt für die nächste 12jährige Functionszeit in der Person des Bürgermeisters Bleek zu Sobernheim ist bestätigt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerar bei hiesiger Regierung, Friedrich Althoff, ist zum Kreissecretair des Kreises Altena ernannt worden.

Dem seitherigen Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Feudingen, Johann Schott, ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Froendenberg, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer-Gehülfen Robert Lütters aus Kuchhausen ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Stucken, Kreises Hagen, jederzeit widerruflich, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Therese Brüser aus Olpe ist die zweite Mädchenklasse bei der katholischen Schule zu Olpe, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Zum Stück 46. ist nachträglich ein **zweites Extrablatt** ausgegeben worden. Dasselbe betrifft die „Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 2. December 1871.

761. Das 44. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 10. November 1871, enthält:

(Nro. 726.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871.

(Nr. 727.) Convention entre l'Empire Allemand, l'Italie et la Suisse pour la construction et pour la subvention d'un chemin de fer par le St. Gothard. Du 28. Octobre 1871.

(Nro. 727.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. October 1871.

(Nr. 728.) Convention entre l'Italie et la Suisse pour la construction et pour la subvention d'un chemin de fer par le St. Gothard. Du 15. Octobre 1869.

(Nro. 728.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. October 1869.

(Nro. 729.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes, Louis Will zu Havana, zum Generalkonsul des Deutschen Reichs daselbst;

der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Alexander Harmsen zu Alicante, Joaquin Martinez y Ortuno zu Almeria, José Eusebio Rochelt zu Bilbao, Ernst Kropf zu Cadiz, Bartholomäus Spottorno zu Carthagena, José Pastor zu Coruna, José Maria Marina zu Gijon, Jacques Uhler zu Mahon, Adolph Heinrich Pries zu Málaga, Miguel Salvá y Sagunola zu Palma auf Mallorca, Gustav Adolph Lübbers zu Santander, Antoine Merry zu Sevilla, Rafael Sanchez zu Torrevieja, Harald Johan Dahlander zu Valencia, Manuel Barcena y Franco zu Vigo, Moritz August Herrmann zu Manila (Philippinen), Wilhelm Hoffmann zu Matanzas, Rudolph Elvers zu San Juan de Puerto Rico, Juan B. Schwartz zu Santa Cruz de Tenerife, Carl Wilhelm Schumann zu St. Jago de Cuba;

des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes: Manuel Anton Garcia zu Ferrol und des Kaufmanns Luis Müller zu Tarragona zu Konsuln, sowie der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Juan Antonio Duarte zu Algeciras, Johann Eduard O'Connor zu Benicarló, Ignacio Medina Moreno zu Adra, José de Sevilla zu Torrox, Juan Colom zu San Lucar de Barrameda, Martin Heinrich Sosat zu Cardenas, Hermann Friedrich Grüner zu Cienfuegos, Wilhelm Lauten zu Manzanillo, Leopold Krug zu Mayaguez, Julius August Bernhard Eckelmann zu Ponce auf Puerto Rico;

des bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes, Bartolomé Ramon y Zur auf Iviza, und des Bergwerksverwalters Miguel Calzado zu Marbella, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

762. Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 18. und 21. November 1871, enthalten:

(Nro. 7904.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

(Nro. 7905.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Nro. 7906.) Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(Nro. 7907.) Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

(Nro. 7908.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. October 1871.

I. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

763. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfskasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisations-Sätze für das nächste Jahr in folgender Weise festgestellt sind:

§. I. Für Einlagen:

1) von den Sparkassen, rückzahlbar

a. nach 14tägiger Kündigung zu $3^1/_3$%,

b. nach 6monatlicher Kündigung zu 4%;

2) von den Kirchen- und Schulbaufonds, wie auch von öffentlichen Instituten ꝛc. ꝛc., so fern sie angenommen werden können
a. auf 3monatliche Kündigung zu $3^1/_2$%,
b. auf längere Kündigung wird für jeden einzelnen Fall die Vereinbarung über den Zinssatz vorbehalten.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Einlagen lehnen wir ab, vielmehr ist vor Uebersendung derselben sowohl über die Annahme, wie auch über die Kündigungsfrist vorab eine Verständigung zu veranlassen.

§. II. Darlehen Seitens der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung und terminliche Abschlagszahlungen sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 5% zu verzinsen.

§. III. Für die Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a. auf 11 Jahre zu 12%,
b. „ $14^1/_4$ „ „ 10%,
c. „ $16^2/_3$ „ „ 9%,
d. „ $22^1/_2$ „ „ $7^1/_2$%,
e. „ 30 „ „ $6^1/_2$%.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Die Zinsen und Amortisations-Renten sind halbjährig, am 1. Juni und 1. December pünktlich und portofrei an unsere Kasse zu zahlen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Darlehns-Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Von dem zur Empfangsnahme des Darlehns bestimmten Tage beginnt die Verzinsung, auch dann, wenn die betreffende Schuldurkunde noch nicht eingegangen, oder nicht in Ordnung befunden sein sollte.

Münster, den 22. November 1871.

Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfskasse.
gez. Schlichter.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

764. Die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Eduard Bruns in Soest zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Brilon in der Diöcese Soest ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 2. November 1871.

765. Die Wahl des Anstalts-Geistlichen an der Pflegeanstalt für Epileptische, Simon in Bielefeld, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Nicolai-Vorstadt zu Bielefeld, Diöcese Bielefeld, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 5. November 1871.

766. Der Pfarramts-Candidat Friedrich Romberg aus Hilchenbach ist von uns zum Hülfsprediger bei der evangelischen Gemeinde Netphen, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.

Münster, den 7. November 1871.

767. Anstatt des nach Brilon berufenen bisherigen Vikars Bruns ist der Pfarramts-Candidat Daecke in Lippstadt zum Pfarr- und Kreis-Vicar der Diöcese Soest berufen worden.

Münster, den 7. November 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

768. Am 31. October d. Js. ist auf dem Wege von Castrop über Habinghorst nach Pöppinghausen das Steuer-Controlsiegel Nro. 2365. verloren worden.

Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt und der Finder ersucht, solches an das Unter-Steuer-Amt zu Bochum abzuliefern.

Münster, den 23. November 1871.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

769. Für den Kapellenbau zu Banfe, Gemeinde Feudingen, Diöcese Wittgenstein, ist höheren Orts eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen bewilligt worden und soll dieselbe nach Anordnung des Königlichen Consistoriums zu Münster am 3ten Sonntage des Advents, als am 17. December d. J. oder bei etwa vorhandenem örtlichem Hinderniß am nächstfolgenden Sonntage abgehalten werden.

Die Herren Geistlichen sind angewiesen, die aufgekommenen Erträge bis zum Schlusse dieses Jahres an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben in vorgeschriebener Weise an unsere Hauptkasse zu befördern und bis zum 1. Februar k. J. die üblichen Nachweisungen an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 25. November 1871.

Erledigte Kreiswundarzt- und Kreisthierarzt-Stelle.

770. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Meschede und die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Brilon und Meschede sind erledigt.

Bewerbungen um diese Stellen sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 27. November 1871.

771. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 11. August v. Js. und 14. Januar d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Diejenigen, welche für das Jahr 1872 auf das Regierungs-Amtsblatt freiwillig zu abonniren wünschen, ihre Bestellungen recht bald direkt bei der betreffenden Postanstalt ihres Wohnorts anzubringen haben, von welcher sie die Amtsblätter im Wege des gewöhnlichen Zeitungsdebits provisionsfrei, jedoch im Falle der Abtragung durch die Briefträger bezw. Land-

briefträger gegen Zahlung der tarifmäßigen Bestellgebühr, erhalten.

Bestellungen auf das Amtsblatts-Sachenregister sind von Privatpersonen ebenfalls direkt bei den vorgedachten Postanstalten zu machen.

Arnsberg, den 28. November 1871.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Ausloosung von Rentenbriefen.

772. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1ten October 1871 bis 31ten März 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 33 Stück, nämlich:

Nro. 44. 258. 416. 425. 819. 1156. 1595. 1759. 1985. 2168. 2251. 2544. 2739. 2773. 2778. 2808. 2983. 3022. 3096. 3098. 3117. 3132. 3133. 3148. 3560. 3700. 3830. 3834. 3853. 4102. 4989. 5379. 5615.

2) Littera B. à 500 Thaler = 13 Stück, nämlich:

Nro. 86. 218. 414. 553. 697. 999. 1456. 1782. 1791. 1847. 1856. 1857. 2013.

3) Littera C. à 100 Thaler = 69 Stück, nämlich:

Nro. 199. 331. 668. 790. 858. 891. 1308. 1678. 2008. 2278. 2381. 2460. 2501. 2560. 2627. 3104. 3222. 3226. 3228. 3416. 3565. 3710. 3824. 3999. 4215. 4243. 4395. 4470. 4605. 4619. 4800. 4972. 5036. 5132. 5375. 5566. 5919. 6287. 6308. 6529. 6561. 6633. 6739. 7076. 7414. 7461. 7465. 7841. 8059. 8130. 8339. 8596. 8681. 8763. 9074. 9117. 9118. 9327. 9566. 9690. 9884. 10343. 10348. 10703. 10963. 11082. 11422. 11638. 11670.

4) Littera D. à 25 Thaler = 45 Stück, nämlich:

Nro. 173. 223. 845. 1428. 1702. 1780. 1811. 2405. 2585. 2601. 2699. 2853. 2891. 3223. 3323. 3457. 3701. 4210. 4276. 4803. 4844. 5076. 5148. 5228. 6021. 6045. 6138. 6243. 6274. 7230. 7772. 7824. 7998. 8310. 8322. 8750. 9096. 9122. 9186. 9445. 10177. 10226. 10258. 10338. 10421.

5) Littera E. à 10 Thaler = 5 Stück, nämlich: Nro. 13534 bis 13538.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 12 bis 16 und Talons vom 20. März künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littera E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,533 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 7. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

773. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Haselstock," „Hesselberg," „Blumenthal," „Haselhuhn," „Elpershöh," „Elpersberg," „Hasselbach," „Mühlenbach," „Hesselstruth," „Hesselfeld," „Mühlenberg," „Mühlenbusch" und „Elperseifen" bei Neuenkleusheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Haselstock**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. R. S. T. F. E. J. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Hesselberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwanzigtausend, neunhundert sieben und achtzig

Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. n. m. l. k. k.[1] i.[1] i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Blumenthal"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleusheim und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o. p. y. x. w. v. u. t. s. r q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Haselhuhn"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. f. c.[1] m.[1] bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Elpershöh"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Elpersberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Hasselbach"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. h. g. x. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Mühlenbach"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleusheim und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und fünfzig Quadratlachtern

hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b.' c.' m.' l.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Hesselstruth**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. V. W. X.' R. S. T.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Hesselfeld**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. V. W. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Mühlenberg**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleusheim und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert und ein Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i.' o. z. a.' b.' l.' n. k.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Mühlenbusch**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleusheim und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreizehn Tausend, dreihundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a.' b.' c.' d.' e.' f.' g.' h.' y. p. o. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Elpersseifen**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kleusheim, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

774. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Achilles" bei Benolpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-

Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Achilles"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kirchweischede und Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

775. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 12./14. April 1871 wird dem Gewerken August zur Hellen zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Alex"** in der Gemeinde Holthausen, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert sieben und neunzig Tausend, fünfhundert und zehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 31. October 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 31. October 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

776. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 22./24. April 1871 wird dem Gewerken August zur Hellen zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Alex I."** in den Gemeinden Holthausen, Herscheid und Ohle, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert neun und neunzig Tausend, Fünfhundert acht und neunzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H.-J. K. L. und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 6. November 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 6. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

777. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 27. April 1871 wird dem Commerzien-Rath Ernst Waldthausen zu Essen das Eigenthum des Bergwerks **„Charles"** in den Gemeinden Nanzel, Deininghausen, Brüninghausen und Ickern, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. C. D. E. F. und G. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. November 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

778. Der Alleinbesitzer der Steinkohlen-Bergwerke „Alma," „Uerdingen" und „Neu-Uerdingen" bei Gelsenkirchen vereinigte in dem Consolidations-Akte vom 9. October d. J. die drei genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **„Alma"** und bestimmte hierbei, daß an dem konsolidirten Werke

a. die Zeche „Alma" zu 404/1000,
b. die Zeche „Uerdingen" zu 298/1000 und
c. die Zeche „Neu-Uerdingen" zu 298/1000

betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird der Inhalt des Consolidations-Akts unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des Berg-Gesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 21. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

779. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 18./19ten September 1870 wird dem Kaufmann Heinrich Kustemeier zu Dortmund das Eigenthum des Bergwerks **„Plettenberg"** in den Gemeinden Holthausen,

Ohle und Giringhausen, im Kreise Altena, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Vierhundert neun und achtzig Tausend, achthundert sieben und dreißig und fünfzehntel (489,837,3) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. b. a. F. u. v. G. H. J. K. L. M. N. O. p. R. und S. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. November 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, der 10. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VIII. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

780. Nachdem vom 27. d. Mts. ab der Eisenbahnzug:

aus Dortmund 12 40 Nm.,
durch Hagen 1 40 — 1 44 Nm.,
in Mülheim a./Rh. 3 56 Nm.

in Wegfall gekommen ist, wird vom genannten Tage ab der Eisenbahnzug

aus Dortmund 11 15 Vm.,
durch Hagen 12 8 — 12 10 Nm.,
in Mülheim 2 3 Nm.

zur Beförderung von Postsendungen aller Art benutzt.

In dem Gange der Posten treten vom 27. November curr. ab folgende Aenderungen ein:

Es wird verlegt:

1) der Abgang der III. Personenpost von Herdecke nach Herdecke Bhf. von 1 5 Nm. auf 11 35 Vm.;
2) der Abgang der III. Personenpost von Herdecke Bhf. nach Herdecke von 1 37 auf 12 5 Vm.;
3) der Abgang der I. Personenpost von Witten nach Sprockhövel von 1 20 Nm. auf 1 Nm.;
4) der Abgang der Botenpost aus Eilpe nach Hagen von 12 Mittags auf 11 Vm.;
5) der Abgang der I. Botenpost aus Milspe nach Voerde von 12 20 Nm. auf 1 Nm.;
6) der Abgang der Personenpost von Rüggeberg nach Milspe von 1 Nm. auf 11 30 Vm.;
7) der Abgang der III. Personenpost von Hattingen nach Bochum von 6 50 Nm. auf 5 30 Nm.;
8) der Abgang der III. Personenpost von Bochum nach Hattingen von 5 35 Nm. auf 9 40 Nm.

Arnsberg, den 28. November 1871.

781. Bei dem Postamte in Lüdenscheid wird vom 1. December curr. ab die Ortspacketbestellung eingeführt.

An Bestellgeld wird erhoben:

für Packete im Gewichte bis 15 Loth . . nichts,
für Packete im Gewichte über 15 Loth bis incl. 30 Pfund . . . . 1 Sgr.
und für Packete über 30 Pfund . . . . 2 Sgr.

Arnsberg, den 28. November 1871.

782. Vom 1. December curr. ab wird die Personenpost von Hamm Bahnhof nach Wickede a./d. Ruhr um 6 25 Abends, zurück um 7 15 früh, abgefertigt.

Arnsberg, den 29. November 1871.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

783. Auf der Hessischen Nordbahn sind vom 6. d. Mts. ab die Züge ausgefallen, welche mit den diesseitigen Personenzügen Nro. 6. in Warburg 10° 15' Vormittags, und Nro. 11., ab Warburg 7° 10' Abends, correspondirten.

Exemplare unseres hiernach berichtigten Fahrplans, worin gleichzeitig auch anderweite Berichtigungen in den Anschlüssen der Nachbarbahnen vorgenommen sind, können in circa 8 Tagen von unseren Stationskassen käuflich, gegen Erstattung von 1 Sgr. pro Exemplar, bezogen werden.

Münster, den 22. November 1871.

X. Patent-Verleihung.

784. Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O.-S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Patent-Zurücknahme.

785. Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Thomas Brown zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

786. An Stelle des verstorbenen Schul-Inspec-

tors und Superintendenten Saatmann zu Herne, haben wir den Pfarrer Trepper zu Uemmingen zum Schul-Inspector für den evangelischen Schul-Aufsichtskreis Bochum ernannt.

Der bisherige commissarische Amtmann von Stockhausen zu Velmede, Kreises Meschede, ist definitiv zum Amtmanne des Amtes Eversberg ernannt worden.

Dem bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule des Bezirks Mühlendorf in der Stadt Altena, Adolf Oberwinter, ist die zweite Lehrerstelle an derselben Elementar-Schule definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Peter Böhmer aus Esloha ist die neu errichtete 9te Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bochum commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Anton Ramm aus Stoermede ist die neu errichtete 8te Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bochum commissarisch übertragen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 9. December 1871.

787. Das 45. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 18. November 1871, enthält:

(Nro. 730.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871.

(Nro. 731.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871.

(Nro. 732.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871.

(Nro. 733.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

(Nro. 734.) Ernennung: der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: A. J. Jesurun zu Curaçao, Ferdinand Wilhelm Heinrich Leopold v. Abercron zu Macassar, Eduard Kölle zu Paramaribo, Günther v. Bültzingslöwen zu Sourabaya, und des bisherigen Verwesers des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmanns Fr. W. v. Laer zu Samarang zu Konsuln des Deutschen Reichs.

788. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. Js. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September curr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der dreiletzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

789. Der bisherige provisorische Lehrer Pieper ist als ordentlicher Lehrer des Progymnasiums zu Rietberg angestellt.

Münster, den 21. November 1871.

790. Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Hubert Zumegen ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Münster ernannt.

Münster, den 25. November 1871.

II Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

791. Die neuen Coupons Serie IX. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staats-Papiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Zins-Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Arnsberg, den 25. October 1871.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 3te Vierteljahr d. J. betreffend.

792. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 3ten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über die abgelösten Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 4. December 1871.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat November 1871.

793. Ernannt sind:

a. der Kreisrichter Rempe in Dortmund zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Lübbecke und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn;
b. der Gerichts-Assessor Drühe hierselbst zum etatsmäßigen Assessor beim Landgerichte in Köln;
c. der Gerichts-Assessor Kolkmann hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Löbau (Westpreußen);
d. der Referendar Wilhelm Schmieding zum Gerichts-Assessor;
e. der Rechtskandidat Heinrich Estermann aus Stoppenberg bei Essen zum Referendar;
f. der Kreisgerichts-Secretair Wilhelmi in Essen zum Secretair bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte.

Dem Gerichts-Assessor Robert Ludwig Sipman ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Referendar Rönsberg in Duisburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt.

Die auf Kündigung angestellten Gerichtsboten und Executoren Heine in Bochum und Dieckmann in Rees, sowie der Gefangenwärter Ehlert in Hagen sind definitiv angestellt.

Hamm, den 1. December 1871.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

794. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gustav“ bei Asseln mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten,

Bergmeister Emmerich zu Arnsberg und eine Copie desselben bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Gallus zu Witten, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. October 1870 wird dem Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Gustav"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Küntrop, Ohle und Affeln, in den Kreisen Arnsberg und Altena, im Regierungsbezirk Arnsberg und in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Dortmund belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend, vierhundert und neun Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Dortmund, den 27. October 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Bonn, den 20. October 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

795. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rudolph II." bei Hagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. October 1870 wird dem Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Rudolph II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenaffeln, Eiringhausen, Allendorf und Hagen, in den Kreisen Arnsberg und Altena, im Regierungsbezirk Arnsberg und in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Dortmund belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sechs und neunzig Tausend, neunhundert neunzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Dortmund, den 27. October 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Bonn, den 20. October 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

796. Die fiskalische Saline zu Rothenfelde im Landdrostei-Bezirke Osnabrück soll nach höherer Bestimmung öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Hierzu wird nun ein Termin auf den 20. December d. J., Vormittags 10 Uhr, und zwar hierselbst im Sitzungszimmer des Oberbergamts-Gebäudes hierdurch anberaumt, und es wollen die Kauflustigen in diesem Licitations-Termine ihre Gebote abgeben. Die Bedingungen, welche bei dem Verkaufe zu Grunde gelegt werden sollen, sowie eine Beschreibung des Salzwerks, welcher Verzeichnisse der Bestandtheile, die mit verkauft werden und der Gegenstände, die vom Verkaufe ausgeschlossen bleiben, beigefügt sind, können in unserer Registratur und bei der Königl. Salzwerks-Administration zu Rothenfelde eingesehen werden.

Wer ein Gebot abgeben will, hat vorher eine Caution von 3000 Thalern zu hinterlegen.

Dortmund, den 10. November 1871.

797. Die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „vereinigte Wiendahlsbank" in den Gemeinden Kirchhörde, Eichlinghofen und Rüdinghausen, welche zugleich Eigenthümerin des bei der realen Theilung des Steinkohlen-Grubenfeldes „Holthausen V." gebildeten Steinkohlenbergwerks „Holthausen-Wiendahlsbank" in der Gemeinde Eichlinghofen, vereinigte in dem Consolidations-Akte vom 15. November 1870 die Bergwerke „ver. Wiendahlsbank" und „Holthausen-Wiendahlsbank" zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **„vereinigte Wiendahlsbank"** und bestimmte hierbei, daß an dem consolidirten Werke „ver. Wiendahlsbank" mit $^9/_{10}$ und „Holthausen-Wiendahlsbank" mit $^1/_{10}$ betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen des Gesetzes wird der Inhalt des Consolidations-Akts hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 25. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

798. Die Gewerkschaft des in den Gemeinden Witten, Annen und Wullen belegenen Steinkohlenbergwerks „ver. Hamburg & Vollmond" mit den Grubenfeldern „ver. Hamburg Lit. A." und „ver. Hamburg Lit. B." und einem Erweiterungsfelde, welche zugleich Besitzerin des Steinkohlenbergwerks „Stuchtey" in der Gemeinde Witten, vereinigte durch den Consolidations-Akt vom 21. December 1870 die beiden genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **„vereinigte Hamburg"** und bestimmte hierbei, daß an dem consolidirten Werke die Zeche „ver. Hamburg & Vollmond" mit $^9/_{10}$ und die Zeche „Stuchtey" mit $^1/_{10}$ betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird der Inhalt dieses Consolidations-Akts unter Verweisung auf diesen

Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 28. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

799. Der Eigenthümer des am 29. April 1859 und 25. September 1866 verliehenen Steinkohlen-Bergwerks „**Acropolis**" in der Gemeinde Camen des Kreises Hamm hat in der Urkunde vom 22. November d. J. seinen freiwilligen Verzicht auf dieses Bergwerk erklärt und dabei die Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums beantragt.

Diese Verzicht-Erklärung wird gemäß der Bestimmung im §. 161. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, unter Verweisung auf diesen Paragraphen und auf die §§. 158. und 159. dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. December 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

800. Vom 1. December curr. ab wird die Personenpost von Medebach nach Corbach um 4 35 früh und von Corbach nach Medebach um 7 40 Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 30. November 1871.

801. Die Personenpost zwischen Burbach und Rennerod hat vom 26. v. Mts. ab folgenden Gang erhalten:

aus Burbach 7 15 Abends,
aus Rennerod 5 25 früh.

Arnsberg, den 1. December 1871.

802. Die Personenposten zwischen Dortmund und Asseln sollen vom 15. December curr. ab in Dortmund nicht mehr die Brückstraße, sondern die Wallstraße passiren.

Von dem genannten Tage ab wird für diese Posten an dem Hause des Wirths Beleuer am Ostenthore in Dortmund eine Posthaltestelle eingerichtet, diejenige bei Wenker-Paxmann daselbst dagegen aufgehoben.

Das Personengeld von und nach der neuen Haltestelle kommt wie bei Einschreibungen von und nach Dortmund zur Erhebung.

Arnsberg, den 1. December 1871.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

803. Mit dem 1. d. Mts. ist der Nachtrag XXIX. zum Preußisch-Braunschweigischen Verbands-Tarif vom 1. April 1868, enthaltend veränderte Tarifsätze für Eilgut, Frachtgut, Güter der Specialtarife I., II., III. und IV., baumwollene Waaren und Rohzucker nach resp. von den Stationen Berlin, Potsdam, Brandenburg und Stettin in Kraft getreten.

Derselbe kann bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden.

Münster, den 30. November 1871.

VIII. Patent-Zurücknahme.

804. Das dem Baron Oscar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart unterm 24. März 1869 ertheilte Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

805. An Stelle des verstorbenen Schul-Inspectors Dücke zu Lippstadt ist der Pfarrer Dreieichmann daselbst zum Schul-Inspector für den evangelischen Schul-Aufsichtskreis Lippstadt ernannt.

Dem Lehrer an der evangelischen Bürgerschule zu Hildesheim, Heinrich Carl Wilhelm Bartholomaeus, ist die Rectorstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hamm definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Temme aus Langenstraße ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Letmathe, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Schulte aus Velmede ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Welver, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 16. December 1871.

806. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlungen ihrer Actionaire vom 31. Mai 1870 und 26. Mai 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens durch

1) die Verlängerung der Osterath-Wattenscheider Zweigbahn nach Dortmund und Hoerde,
2) die Fortsetzung der rechtsrheinischen Bahnstrecke Oberlahnstein-Beuel-Troisdorf auf dem rechten Rheinufer über Opladen bis zum Anschluß an die Osterath-Wattenscheider Linie bei Speldorf mit Abzweigungen nach Düsseldorf und mit Anschlüssen an die Cöln-Mindener und Bergisch-Märkische Bahn,
3) den Bau einer Eisenbahn von Linn über Crefeld nach Gladbach,
4) den Bau einer Eisenbahn von Neuß nach Viersen, sowie
5) die Ausführung oder Erwerbung der zur Belebung des Verkehrs auf den gedachten Bahnstrecken sich als nützlich erweisenden Schienenverbindungen mit industriellen Etablissements oder Hafenanlagen

zu gestatten, wollen Wir der erwähnten Gesellschaft zum Bau und Betrieb der vorbezeichneten Erweiterungen ihres Unternehmens, in Anerkennung der mit denselben für die bergbaulichen, gewerblichen und Verkehrs-Interessen verknüpften Vortheile, unter gleichzeitiger Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 Unsere Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Feststellung der Bahnlinien und die Genehmigung der speciellen Bauprojekte und Anschläge gebührt dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Zustimmung auch zu jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane erforderlich ist.

Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten im Tractus der Bahn von Troisdorf nach Speldorf die Pfeiler der Brücke über die Wupper durch Minenkammern zur Sprengung vorzubereiten, ebenso bei etwaiger Ausführung einer Anschlußbahn nach Deutz diejenigen Anlagen auszuführen, welche die Staats-Regierung im Interesse der Landes-Vertheidigung für erforderlich erachtet.

Sämmtliche ad 1. bis 4. genannte Bahnen müssen längstens innerhalb 3 Jahren von der Ertheilung der Concession an gerechnet, betriebsfähig vollendet sein.

II. Die Bahnstrecken von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hoerde, von Troisdorf nach Speldorf, die Bahnen von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen sowie die sub 5. erwähnten Zweigbahnen, zu deren Ausführung resp. Erwerbung es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf, bilden einen integrirenden Theil des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und es finden auf dieselben die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten und deren Nachträge, soweit sie nicht nachfolgend modificirt werden, Anwendung.

III. Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königliche Handelsministerium es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern directe Expeditionen und directe Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen und dabei dieselben Vergütungssätze für das Durchgehen der Transportmittel, welche ihren anderen Verbandsverkehren zu Grunde liegen, zur Anwendung zu bringen.

IV. Bei den directen Tarifen mit anderen Bahnverwaltungen muß die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft auf Verlangen des Königlichen Handels-Ministeriums sich jederzeit bereit finden, auf den zu ihrem Unternehmen gehörenden Bahnen denjenigen ermäßigten Tarifsatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welcher für die gleichartigen Transportgegenstände, sei es in ihrem Binnenverkehre, oder in einem durchgehenden Verkehre zwischen ihrer betreffenden Uebergangsstation und denjenigen Stationen ihrer eigenen oder fremden Bahnen, nach und von welchen die Güter versandt werden, nach den jeweiligen Tarifen sich ergiebt. Ist in einem solchen Falle der maßgebende Tarif aus einem Frachtsatze pro Meile und einer festen Expeditionsgebühr zusammengesetzt, so sollen diese Tarifeinheiten auch für den neu zu regulirenden directen Tarif mit der Maßgabe festgehalten werden, daß die Expeditionsgebühr für die Uebergangsstation auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums bei Transporten, die in vollen Zügen zugeführt werden, ganz außer Ansatz bleibt, und bei sonstigen Transporten für Einzelgut drei Pfennige pro Centner, und für Güter in Wagen-

ladungen fünfzehn Silbergroschen pro hundert Centner, nicht übersteigen darf. Dabei erklärt sich jedoch die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bereit, in den dazu geeigneten Fällen auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums mit anschließenden Bahnen in Verhandlung zu treten und die Belastung derselben Transporte mit mehrfachen Expeditionsgebühren oder anderen Uebergangsspesen, wo solche sich nach den Tarifen ergeben würden, zu vermeiden.

Vorstehende Verpflichtungen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft treten ein, sobald die den neu zu errichtenden directen Verkehr beantragenden Bahnverwaltungen sich bereit gefunden haben, in demselben auf ihren von jenem Verkehre berührten Bahnstrecken keinen höheren Frachtsatz pro Centner und Meile zu erheben, als den von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für ihre Strecken zuzugestehenden. Sollte die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines neuen directen Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es in Vorstehendem präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung beanspruchen und die letztere sich weigern, auf den, Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Königlichen Handelsministeriums für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft ist ferner gehalten, auf Verlangen der Königlichen Staats-Regierung für den Transport der im Artikel 45. der Verfassung des Deutschen Reiches genannten Artikel bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif, nebst einem nicht höher als 2 Thaler pro 100 Centner zu bemessenden Expeditionszuschlage mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Expeditionsgebühr in allen directen Tarifen nur einmal und zwar zur Hälfte für die Abgangs-, zur anderen Hälfte für die Empfangs-Station, erhoben wird. Ein dahin gehendes Verlangen soll die Königliche Staatsregierung indeß an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft nur dann zu stellen befugt sein, wenn alle bei einem betreffenden Verkehre betheiligten Verwaltungen für den ganzen Umfang ihrer Bahnnetze die volle Gegenseitigkeit und Gleichmäßigkeit zugestehen.

VI. Auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums wird die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft in den Fällen, wo wegen Mißwachs oder sonstiger außerordentlichen Vorkommnisse für Getreide, Kartoffeln oder andere Producte der Landwirthschaft auf den anschließenden Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen eine zeitweise Frachtermäßigung angeordnet wird, diese Gegenstände während derselben Zeitfrist auch auf der Rheinischen Eisenbahn zu gleich günstigen Bedingungen, insbesondere zu gleich niedrigen Tarif-Einheitssätzen befördern.

VII. Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums längstens vom Jahre 1873 ab, auf ihren sämmtlichen Linien in jeder Richtung täglich mindestens in Einen Personen-Zug, Wagen 4. Klasse einzustellen oder eventuell einen Zug ausschließlich aus Wagen 4. Klasse zu formiren.

VIII. Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf ihren sämmtlichen Linien nach denjenigen Normen und Sätzen zu bewirken, welche auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

IX. Zu Gunsten der Post ist die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecken zu gleichen Leistungen verbunden, wie solche ihr bezüglich der Stammbahn obliegen.

X. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber übernimmt die Gesellschaft rücksichtlich der neuen und alten Bahnstrecken diejenigen Verpflichtungen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später anderweit festgestellt werden.

XI. Das zur Ausführung der Eingangs bezeichneten Bahnen, und zum Bau der festen Rheinbrücke bei Rheinhausen, sowie zur verhältnißmäßigen Vermehrung des Betriebs-Materials erforderliche Kapital wird vorläufig auf 14,000,000 Thaler angenommen. Die Art der Beschaffung desselben wird unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Gesellschafts-Direction bestimmt.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnsberg auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechts aber eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. November 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(L. S.)

(gez.) Fürst v. Bismarck. Gf. v. Roon.
Gf. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gf. z. Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb der Bahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen — durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

807. **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft den Bau und Betrieb folgender Bahnstrecken beschlossen hat:

1) einer Fortsetzung ihrer Haan-Cölner resp. Deutzer Bahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn,

2) einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal behufs directer Verbindung der Bergisch-Märkischen Bahn mit den Zechen und gewerblichen Anlagen des Emscher Reviers und mit den dortigen Eisenbahnen,

wollen Wir dieser Gesellschaft ihrem Antrage gemäß zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß es bei der von den Gesellschafts-Vorständen auf Grund ihrer Vollmacht übernommenen Verpflichtung bewendet, die vorbezeichneten Bahnen innerhalb der von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Anhörung der Gesellschafts-Vorstände festzustellenden Bau-Frist betriebsfähig herzustellen. Diesem Unserem Minister bleibt auch vorbehalten, nach Anhörung der Gesellschafts-Vorstände die Anschlüsse der sub Nro. 1. und 2. bezeichneten Bahnen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn resp. an die Zechen, gewerblichen Etablissements und Eisenbahnen im Emscherthale festzusetzen. Auf diese neuen Bahnstrecken sollen ferner die Statuten und Statut-Nachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag vom 23. August 1850 und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn vom 13./14. Februar 1856 wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Kapitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden, auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen Bahnstrecken den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Reichs-Kanzler-Amte in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Expropriations-Recht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die unter Nro. 1. und 2. erwähnten neuen Bahnstrecken maßgebend sein sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierungen in Cöln, Düsseldorf und Arnsberg auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen. Eine Anzeige von dieser landesherrlichen Genehmigung und der Ertheilung des Expropriations-Rechts ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 18. September 1871.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz.

Concessions-Urkunde,
für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn und den Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal.

I. Bekanntmachung,
betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

808. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nro. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B. G. Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thaler, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

II. Bekanntmachung.

809. Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18. des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, so wie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen.
von Dechend.

III. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

810. Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15. December curr. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

IV. Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

811. In Gemäßheit des §. 90. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1	Centner.
			50	"	=	1/2	"
20	"	=	40	"			
10	"	=	20	"			
5	"	=	10	"			
			5	"			
2	"	=	4	"			
1	"	=	2	"			
500	Gramm	=	1	"			
			1/2	"			
200	Gramm						
100	"						
50	"						
20	"						
10	"						
5	"						
2	"						
1	"						

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.	
0,005	"	"	5	Halbgramm	oder Oertgen.
0,0005	"	"	0,5	"	" "
0,00005	"	"	0,05	"	" "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Loth-Stückes,

so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direct zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweiten Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Belobung.

812. Dem Oeconomen Diedrich Blumenbeller aus Röllingsen, Kreises Soest, welcher am 15. Juli d. Js. das 2jährige Kind des Landwirths Linnhoff in Meiningsen aus einem dem Landwirthe Schulze zugehörigen tiefen Teiche glücklich errettet hat, wird für seine entschlossene Handlungs-Weise hierdurch die öffentliche Anerkennung ausgesprochen.

Arnsberg, den 6. December 1871.

813. Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contrakte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Lieferungen gemacht oder Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns einzureichen.

Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 7. December 1871.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

814. 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Rintelen ist der Rothe Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

2) Die Kreisgerichts-Secretaire Schrage zu Arnsberg und Papenheim zu Marsberg sind gestorben.

Arnsberg, den 2. December 1871.

815. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Benninghausen an Stelle des verstorbenen bisherigen Schiedsmannes Schulte genannt Westhoff zu Benninghausen der Rechnungsführer Wilhelm Ronn in Benninghausen zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 2. d. Mts. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 5. December 1871.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

816. In dem am heutigen Tage zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1872 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Siebenzehn Stück à 500 Thlr. jede:
297. 642. 895. 1129. 1406. 1640. 1661. 1689. 2629. 3098. 5512. 5806. 6129. 8028. 8874. 8885. 9109.

2) Zwölf Stück à 400 Thlr. jede:
1862. 3121. 3363. 3701. 3751. 3913. 4159. 4160. 4185. 4735. 6298. 8494.

3) Zehn Stück à 300 Thlr. jede:
2848. 3276. 4640. 6021. 6108. 6181. 6837. 7706. 8673. 8735.

4) Fünfzehn Stück à 200 Thlr. jede:
23. 1782. 2126. 3366. 4134. 4211. 4411 5407. 6411. 6634. 6744. 6887. 7567. 7856. 7868.

5) Vier und zwanzig Stück à 100 Thlr. jede:
357. 1352. 1837. 2276. 2401. 2734. 2867. 3708. 4195. 4453. 4457. 4465. 4990. 5112. 5143. 5202. 5356. 5559. 5934. 7177. 7313. 7815. 8060. 8082.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern zum 1. Juli 1872 hierdurch gekündigt, und erfolgt die Zahlung der Kapitalbeträge und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1872, je nach der Wahl der Interessenten, entweder

1) durch die Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande, oder

2) durch die Königliche Steuer-Kasse in Paderborn binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigem Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Steuer-Kasse darüber einstweilen ausgestellten Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außer dem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei den genannten Kassen in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1872 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die zugehörigen Zins-Coupons Serie IX. Nro. 4. nebst Talons unentgeldlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Münster, den 7. November 1871.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

817. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1ten October 1871 bis 31ten März 1872 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1) Littera A. à 1000 Thaler = 33 Stück, nämlich:
Nro. 44. 258. 416. 425. 819. 1156. 1595. 1759. 1985. 2168. 2251. 2544. 2739. 2773. 2778. 2808. 2983. 3022. 3096. 3098. 3117. 3132. 3133. 3148. 3560. 3700. 3830. 3834. 3853. 4102. 4989. 5379. 5615.

2) Littera B. à 500 Thaler = 13 Stück, nämlich:
Nro. 86. 218. 414. 553. 697. 999. 1456. 1782. 1791. 1847. 1856. 1857. 2013.

3) Littera C. à 100 Thaler = 69 Stück, nämlich:
Nro. 199. 331. 668. 790. 858. 891. 1308. 1678. 2008. 2278. 2381. 2460. 2501. 2560. 2627. 3104. 3222. 3226. 3228. 3416. 3565. 3710. 3824. 3999. 4215. 4243. 4395. 4470. 4605. 4619. 4800. 4972. 5036. 5132. 5375. 5566. 5919. 6287. 6308. 6529. 6561. 6633. 6739. 7076. 7414. 7461. 7465. 7841. 8059. 8130. 8339. 8596. 8681. 8763. 9074. 9117. 9118. 9327. 9566. 9690. 9884. 10343. 10348. 10703. 10963. 11082. 11422. 11638. 11670.

4) Littera D. à 25 Thaler = 45 Stück, nämlich:
Nro. 173. 223. 845. 1428. 1702. 1780. 1811. 2405. 2585. 2601. 2699. 2853. 2891. 3223. 3323. 3457. 3701. 4210. 4276. 4803. 4844. 5076. 5148. 5228. 6021. 6045. 6138. 6243. 6274. 7230. 7772. 7824. 7998. 8310. 8322. 8750. 9096. 9122. 9186. 9445. 10177. 10226. 10258. 10338. 10421.

5) Littera E. à 10 Thaler = 5 Stück, nämlich: Nro. 13534 bis 13538.

Diese ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1872 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 12 bis 16 und Talons vom 20. März künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Littera E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13,533 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Münster, den 7. November 1871.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

818. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Rumpf," „Ahausen," „Beyer," „Einhaus," „Fransecky," „Kalkofen," „Saalfeld," „Saalhausen," „Schafstall," „Schleifgut," „Sieler," „Treskow," „Wartensfels," „Wiethfeld" und „Wodan" bei Heggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hecht zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Rumpf" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Ahausen" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. s. p. o. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Beyer" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, zweihundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Einhaus" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. m. o. p. q. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Fransecky“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. P. T. u. i.' o.' A.' l. d.' B.' V.' S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Kalkofen“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q.' r.' s.' t.' A.' p.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Saalfeld“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. R. W. h.' f.' e.' c.' d.' B.' V. S. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Saalhausen“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert drei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. N. M. L. F. b.' a.' Z. Y. g.' h.' W. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Schafstall“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. v. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „Schleifgut“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, sechshundert siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. h. g. f. e. d. n. m. l. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Sieler**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend, fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben m. n. x. w. v. t. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Tresckow**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wartenfels**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. P. T. U. i.' k.' l.' m.' n.' K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wiethfeld**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. u. y. z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Mai 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Wodan**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heggen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert sechs und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

819. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Georgine" bei Stachelau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1871 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen „**Georgine**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleusheim und Olpe Bauerschaft, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und achtzig Quadrat-

letztern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. November 1871.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

820. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl des Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will. Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebenslauf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar 1872 bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 11. März 1872, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar f. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn dieselben nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 1. December 1871.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Scharnhorst, Hauptmann und Platzmajor.	Klingholz, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

X. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

821. Vom 12. December curr. ab wird:
1) die Personenpost von Medebach nach Schmallenberg um 6 55 früh,
2) die Personenpost von Berleburg nach Hoheleye um 8 45 Vormittags und
3) die Kariolpost von Berleburg nach Schwarzenau um 4 10 früh, zurück um 6 Uhr früh,

abgefertigt.

Arnsberg, den 9. December 1871.

822. Vom 16. December curr. ab wird die Botenpost von Burbach nach Holzhausen um 10 Uhr 35 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 13. December 1871.

XI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

823. Zu dem mit dem 15. November curr. im Westfälischen Eisenbahn-Verband zur Einführung gekommenen Specialtarif für die Beförderung von Steinkohlen, Kokes und Briquets ist ein Nachtrag I., welcher verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen enthält, in Kraft getreten. Derselbe kann bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden und wird von den letzteren auf Verlangen auch unentgeltlich verabfolgt.

Genannter Nachtrag gilt gleichzeitig auch für den Special-Tarif VI. des Westfälischen Verbandstarifs vom 15. November 1871.

Münster, den 6. December 1871.

XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

824. Der Oberförster-Candidat Stahl ist als Hülfsarbeiter der hiesigen Königlichen Regierung eingeführt worden.

Der Landdechant, Pfarrer Böller zu Hellefeld, im Kreise Arnsberg, ist zum Schul-Inspector des katholischen Schul-Inspections-Bezirks Balve ernannt worden.

Der katholische Pfarrer Haselhorst zu Schwelm ist zum Schul-Inspector des Aufsichtskreises Hagen ernannt worden.

Der Büreaugehülfe Fritz Brüning zu Basbach ist an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten L. Schneider zu Kirchhundem zum Beigeordneten für das Amt Kirchhundem, Kreises Olpe, ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Aufermann aus Endorf ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Halden, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Conrad Lohmann aus Stoermede ist die commissarische Verwaltung der Unterklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Kleinschmidt aus Lippstadt ist die Verwaltung der neu zu errichtenden sechsten Knabenklasse der katholischen Elementar-Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Becker zu Langerfeld ist die Lehrerstelle bei der neu errichteten evangelischen Elementar-Schule in der Borbach, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Engelke aus Gahrenfeld ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Gahrenfeld, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Brumberg aus Neheim ist die Verwaltung der 1ten Klasse bei der katholischen Schule zu Balve, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Dina Grimm aus Rüthen ist die Verwaltung der 3ten Mädchenklasse (A.) bei der katholischen Schule zu Bochum definitiv übertragen worden.

Friedrich Bösenhagen zu Hörde hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Hierzu eine Extra-Beilage, betreffend „Konzession nebst Statuten der Pester Versicherungs-Anstalt zu Pest."

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Beilage

zum 50. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 16. Dezember 1871.

825. Der zu Pest domicilirten „Pester-Versicherungs-Anstalt" wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königreich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
(gez.) Moser

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt".
IV. 9390.

Statuten
der
Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.
(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.
Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:
„Pester Versicherungs-Anstalt".
Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der Generalversammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.
Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Dei Millionen Gulden Oe. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oe. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionaire, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Jurtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30% des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Aktie 5 fl. Oe. W. als Beitrag zu den Gründungkosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktiensubcribent, der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70% einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30% die noch rückständigen 70% über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuld-Urkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jeder Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben be-

stimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§. 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Konkursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Konkursmassa, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70 % (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30-tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle der Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30 % hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75 % desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktionsmitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im §. 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die Generalversammlung;
II. „ den Ausschuß;
III. „ die Direktion; und
IV. „ den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§. 26. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche Generalversammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordent-

liche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den 5ten Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der Generalversammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der Generalversammlung haben

1 Aktie	bis inclusive	4	Aktien	1	Stimme,
5 Aktien	„	„ 9	„	2	Stimmen,
10 „	„	„ 14	„	3	„
15 „	„	„ 19	„	4	„
20 „	„	und darüber		5	„

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hiezu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktien-Kapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine General-Versammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktien-Kapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung:

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Conkurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofner den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§. 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe

durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3 % des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§. 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschluße erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a) erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertiget.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolizen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolizen sind außer von den obgenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§. 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a) erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere; (Im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen).

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich

h) der Abschluß von direkten und Rück-Versicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kassa, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassier, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig funktionirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassiers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;

b) durch Darlehen auf Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von

Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten General-Versammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . 300,000 fl.

b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . 200,000 fl.

c) der Reservefonds der Lebens-Versicherungs-Abtheilung . . . . . 1,000,000 fl.

errreicht hat.

§. 66. Wen die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31. December eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen, und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezahlten Schadensummen,

b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c) der Prämien für noch laufende Risken,

d) der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,

b) der Tantiémen der Direktion und des leitenden Direktors,

c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d) der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantiéme von 4%, und

e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfondes entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, gibt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§. 69. Der Rechnungsabschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comite spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-

Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion, und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39 c). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kasse zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr. . . . . **Aktie** Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von **Dreihundert** Gulden öst. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währ. lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthumes dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N. N. N. N. N.
Präses. Direktor. Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. . . . .

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. ö. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Cassa einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Proceßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 183⁰/₄₀ und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiermit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 23. December 1871.

826. Das 46., 47. und 48. Stück des Reichs-Gesetzblattes des Deutschen Reichs, ausgegeben zu Berlin den 30. November, 7. und 9. December 1871, enthalten:

(Nro. 735.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871.

(Nro. 736.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

(Nro. 737.) Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

(Nro. 738.) Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

(Nro. 739.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871.

(Nro. 740.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871.

(Nro. 741.) Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.

(Nro. 742.) Ernennung: des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Johannes Rösing zu New-York zum Generalkonsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika;

der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Werner Dresel zu Baltimore (Maryland); Johann Heinrich Goßler zu Boston (Massachusets) und Charles Otto Witte zu Charleston (Süd-Carolina); Großherzoglich badischen Konsul Heinrich Clausenius zu Chicago (Illinois); Adolph Seinecke zu Cincinnati (Ohio); Großherzoglich hessischen Konsul Johann Wilhelm Jockusch zu Galveston (Texas); Carl Theodor Ferdinand Schwartz zu Louisville (Kentucky); des bisherigen Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsuls Freiherrn L. v. Baumbach zu Milwaukee (Wisconsin); des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich hessischen Konsuls Johannes Kruttschnitt zu New-Orleans (Louisiana); des bisherigen Großherzoglich hessischen Konsuls Heinrich Möser zu Pittsburg (Pennsylvanien); der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Friedrich Wilhelm Hanewinckel zu Richmond (Virginia); Großherzoglich hessischen Konsul Carl A. C. Duisenberg zu San Francisco (Californien); Jacob Rauers zu Savannah (Georgia); Königlich bayerischen, Königlich württembergischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsul Robert Barth zu St. Louis (Missouri); Ferdinand Willius zu St. Paul (Minnesota), und des bisherigen Vizekonsuls bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Zach zu New-York zu Konsuln des Deutschen Reichs;

des bisherigen Vizekonsuls bei dem Generalkonsulate des Norddeutschen Bundes Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York zum Vizekonsul des Deutschen Reichs;

des Kaufmanns P. de Bruyne zu Middelburg (Niederlande) zum Konsul des Deutschen Reichs;

des bisherigen Großherzoglich badischen Konsuls Dr. jur. Meinard Tydemann zu Tiel, des bisherigen Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes F. L. Pollen zu Scheveningen, zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs;

des früheren Konsuls des Norddeutschen Bundes J. Michaelsen zu Bordeaux zum Konsul des Deutschen Reichs, und

des früheren Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Winter daselbst zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

(Nro. 743.) Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer Vizekonsul in Berlin an den Herrn Emil v. Oppenfeld zu Berlin, Namens des Deutschen Reichs.

(Nr. 744.) Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

(Nro. 745.) Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871.

(Nro. 746.) Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten

oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. December 1871.

(Nro. 747.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304). Vom 4. December 1871.

(Nro. 748.) Ernennung: der bisherigen Generalkonsuln des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Konsuln: Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua und Friedrich Stolte zu Neapel, so wie des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes Christian Franz Appelius zu Livorno zu Generalkonsuln;
der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Hermann v. Bremen zu Ancona, Nikolaus Fiorentino zu Cagliari; des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsuls Carl Schmitz zu Florenz; des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Konsuls Johann David Mack zu Mailand; der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Giulio Ewald Jaeger zu Messina, Georg Kopp zu Palermo und Adolph v. Kunkler zu Venedig zu Konsuln;
ferner der bisherigen Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes: Christian Joseph Schirbach zu Carloforte, Joseph Peratoner zu Catania, Francesco Morello zu Licata, Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, Luigi Marincola S. Floro del fu Orazio zu Catanzaro, Cavaliere Emmanuele Alcalà zu Pizzo, Nicola Corato zu Tarant; des bisherigen Königlich preußischen Vizekonsul Giovanni Ficarrotta zu Trapani; des Kaufmanns Heinrich Ludwig Kayser zu Girgenti; des bisherigen Königlich bayerischen, Großherzoglich badischen und Großherzoglich hessischen Konsuls Carl Stöß zu Liverpool zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

(Nro. 749.) Ernennung: der bisherigen Konsuln des Norddeutschen Bundes: Johann Friedrich Berger zu Hammerfest zum Konsul, Karl Aberg zu Borga zum Konsul; des Kaufmanns Robert Spies zu Moskau zum Konsul; des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Arnt Nikolai Brodtkorb zu Vardö zum Vizekonsul; des Kaufmanns und Agenten Luis Olleros y Mansilla zu Badajoz zum Vizekonsul; des bisherigen Königlich württembergischen Vizekonsuls G. Hauff zu St. Petersburg zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

(Nro. 750.) Ertheilung des Exequatur an den Kaufmann Gustav Levin als Konsul der Republik Bolivia zu Berlin und Ertheilung des Exequatur für diese Ernennung an den zum Königlich dänischen Vizekonsul in Lübeck ernannten Kaufmann Carl Hornung Petit, Namens des Deutschen Reichs.

827. Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 8. December 1871, enthält:

(Nro. 7909.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. October 1871.

(Nro. 7910.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. October 1871.

(Nro. 7911.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(Nro. 7912.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Soran-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

(Nro. 7913.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

(Nro. 7814.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

(Nro. 7915.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

(Nro. 7916.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

(Nro. 7917.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

(No. 7918.) Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen

der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

828. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. **Bekanntmachung.**

829. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bd. Ges. Bl. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Uebergangsabgabe vom Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente, mit 4 Thaler 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. December 1871.
Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

II **Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.**

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

830. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., der 2. ($4^1/_2$%gen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Zins-Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formu-

lare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden.

3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so sind die betreffenden Dokumente mit besonderer Eingabe an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Arnsberg, den 22. September 1871.

831. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. Js. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. October 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Vorstehendes Rescript wird höherer Verfügung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 25. Oktober 1871.

Elementarlehrer-Wittwen-Kasse betreffend.

832. Mit dem 1. k. Mts., Januar 1872, wird die Einziehung und Auszahlung der zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des hiesigen Regierungsbezirks gehörenden Gelder nicht mehr von den Herren Schul-Inspectoren, sondern von unserer Haupt-Kasse und in deren Auftrage von den betreffenden Steuerkassen besorgt werden.

Wir bringen dieses zur Kenntniß der Betheiligten, namentlich der beitragspflichtigen Interessenten, Schul-Gemeinden und Schulkassen, sowie der empfangsberechtigten Wittwen und Vormünder von Lehrer-Waisen.

Arnsberg, den 20. December 1871.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

833. Die Löschungsquittungen über die zum 1. October curr. eingezahlten Renten-Ablöse-Kapitalien sind an die betreffenden Hypotheken-Gerichte von uns abgesandt, und werden jene Quittungen nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks von der Gerichts-Behörde den Betheiligten ausgehändigt werden.

Münster, den 9. December 1871.

IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

834. Der Dr. phil. Gottfried Schorer ist zum Oeconomie-Commissionsgehülfen ernannt worden.

Münster, den 14. December 1871.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

835. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 21./23. Juni 1871 wird dem Commerzien-Rath Ernst Waldthausen zu Essen das Eigenthum des Bergwerks „Moltke III." in den Gemeinden Ickern und Brünninghausen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfmalhundert Tausend (500,000) Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i k. l. M. N. O. und p. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 24. November 1871.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 24. November 1871.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

836. Vom 20. December curr. ab wird die I. Botenpost zwischen Altenhundem und Kirchhundem aufgehoben und dafür eine täglich einmalige Cariol-Post zwischen diesen Orten mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Altenhundem 7 früh,
aus Kirchhundem 7[45] früh.

Die alsdann nur noch einmal täglich coursirende Botenpost zwischen Altenhundem und Kirchhundem wird vom 20. December curr. ab aus Kirchhundem um 1[45] Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 15. December 1871.

837. In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Arnsberg und Meschede treten im Postengange vom 18. December curr. ab folgende Aenderungen ein:

A. Aufgehoben werden:
1) die zwei täglichen Personenposten zwischen Arnsberg und Brilon,
2) die zwei täglichen Personenposten zwischen Lippstadt und Meschede,
3) die Personenpost zwischen Arnsberg und Grevenbrück,
4) die Personenpost zwischen Arnsberg u. Meschede u.
5) das Relais in Niederberge.

B. Neu eingerichtet werden:
1) zwei tägliche Personenposten zwischen Freienohl und Bahnhof Oeventrop:
aus Freienohl 11 Vm., 6 5 Nm.,
in Bhf. Oeventrop 11 25 Vm., 6 30 Nm.,
aus Bhf. Oeventrop 11 35 Vm., 6 45 Nm.,
in Freienohl 12 Mittags, 7 10 Nm.;
2) eine tägliche Personenpost zwischen Freienohl und Eslohe:
aus Freienohl 12 20 Mittags,
in Eslohe 2 10 Nm.,
aus Eslohe 3 50 Nm.,
in Freienohl 5 40 Nm.;
3) eine tägliche Personenpost zwischen Eslohe und Grevenbrück:
aus Eslohe 9 30 Vm.,
in Grevenbrück 12 Vm.,
aus Grevenbrück 3 10 Nm.,
in Eslohe 5 40 Nm.;
4) zwei tägliche Personenposten zwischen Brilon und Meschede Bhf.:
aus Brilon 8 35 Vm., 2 30 Nm.,
in Meschede Bhf. 11 35 Vm., 5 30 Nm.,
aus Meschede Bhf. 12 Mittags, 5 50 Abends,
in Brilon 3 20 Nm., 9 10 Abends;
5) zwei tägliche Personenposten zwischen Velefe und Meschede:
aus Velefe 9 15 Vm., 3 Nm.,
in Meschede 11 55 Vm., 5 40 Nm.,
aus Meschede 4 20 früh, 5 30 Nm.,
in Velefe 6 50 früh, 8 10 Nm.;
6) zwei tägliche Personenposten zwischen Velefe und Lippstadt:
aus Velefe 7 Vm., 2 Nm.,
in Lippstadt 9 25 Vm., 4 25 Nm.,
aus Lippstadt 11 30 Vm., 6 Abends,
in Velefe 2 5 Nm., 8 35 Abends.

C. Die nachbezeichneten Posten sollen wie folgt abgelassen werden:
die Personenpost von Stadtberge nach Brilon um 5 früh,
die Personenpost von Rüthen nach Velefe 12 45 Nm.,
die Personenpost von Nuttlar nach Winterberg 2 30 Nm., zurück aus Winterberg 11 45 Vm.,
die Personenpost von Niedersfeld nach Medebach 5 Nm., zurück aus Medebach 10 Vm.,
die Personenpost von Hallenberg nach Winterberg 6 45 früh,
die Personenpost von Olsberg nach Siedlinghausen 3 25 Nm., zurück aus Siedlinghausen 10 Vm.,
die Botenpost von Nuttlar nach Olsberg 8 Abends, zurück aus Olsberg 6 Abends,
die Personenpost von Nuttlar nach Ramsbeck 8 Abds., zurück aus Ramsbeck 8 20 Vm.,
die Botenpost von Nuttlar nach Ramsbeck 2 30 Nm., zurück aus Ramsbeck 11 20 Vm.,
die Personenpost von Fredeburg nach Bödefeld 3 Nm.,
die Personenpost von Meschede nach Schmallenberg 1 Nm., zurück aus Schmallenberg 6 20 früh,
die Personenpost von Medebach nach Schmallenberg 7 früh,
die Personenpost von Berleburg nach Hoheleye 8 50 Vm.,
die Botenpost von Fredeburg nach Schmallenberg 11 30 Vm., zurück aus Schmallenberg 5 45 Nm,
die Personenpost von Altenhundem nach Fredeburg 11 25 Vm.,
die 1. Personenpost von Altenhundem nach Schmallenberg 3 15 Nm.,
die 2. Personenpost von Altenhundem nach Schmallenberg 11 15 Abends.

Arnsberg, den 16. December 1871.

838. Vom 22. December curr. ab wird die 3te Botenpost von Grüne nach Letmathe um 12 25 Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 20. December 1871.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

839. Die am 2. Januar f. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:
a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm, und
c. bei dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 14. December 1871.

VIII. Patent-Verlängerung.

840. Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874 verlängert worden.

IX. Patent-Verleihungen.

841. Dem Ingenieur Herrn Fr. Honigmann zu Königsgrube bei Aachen ist unter dem 6. December

d. J. ein Patent auf eine Schachtpumpe mit Wassergestänge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Otto Küster zu Breckerfeld ist unter dem 4. December d. J. ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

842. Dem Regierungsrath Mathieu ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Willibald Schennen aus Berge ist die commissarische Verwaltung der 3ten Knabenklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Warstein, Kreises Arnsberg, übertragen worden.

Emil Herbickerhoff zu Castrop hat die Stelle eines öffentlich angestellten beeidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Schöttler aus Schwerte ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hamme-Hoffstede, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Hierzu **ein Extra-Blatt**; dasselbe enthält: Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Extra-Blatt

zum 51. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. December 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

843. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 2,716. H. B.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Zweites Extra-Blatt

zum 51. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. December 1871.

Bekanntmachung,

betreffend die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

844. In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zinscoupons Serie V. Nro. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 2,715. H. V.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 30. December 1871.

I. Bekanntmachung.

845. Nach der Bestimmung im §. 1. des fernerweiten Gesetzes vom 20. d. Mts., betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4. des Gesetzes vom 19. December 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1. unter I. daselbst aufgeführten $4^1/_2$ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der konsolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 25. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1856, 1857, 1859 II., 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D., 1868 B. hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der konsolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staats-Anleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

846. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in der Provinz Westfalen, vom 15. September d. Js. — G. S. S. 461 — die bisherige Direction des Landarmen-Wesens der Provinz zu Soest mit dem 1. Januar 1872 aufgelöst, und mit diesem Zeitpunkte die ständische Land-Armen-Verwaltung mit dem Sitze zu Münster unter Leitung des vom Provinzial-Landtage zum Landarmen-Director gewählten und von des Königs Majestät als solcher bestätigten bisherigen Amtmanns Plaßmann ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Münster, den 25. December 1871.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
Wirklicher Geheimer Rath: v. Kühlwetter.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

847. Seitens der französischen Regierung sind Mittheilungen ergangen, welche über eine seit einigen Jahren in Frankreich aufgetretene Krankheit des Weinstocks nähere Auskunft enthalten. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch in Bordelais gezeigt.

Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Indem wir von dem Fortschreiten dieser Krankheit, gegen welche bisher ein anderes Mittel als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, — und von der den deutschen Grenzen sich immermehr nähernden Gefahr das betheiligte Publikum in Kenntniß setzen, warnen wir dasselbe ausdrücklich vor dem Beziehen von Weinstöcken aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Arnsberg, den 22. December 1871.

IV. Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction.

848. Vom 1. Januar 1872 ab wird auf dem Personenpost-Course von Netphen nach Siegen an dem Hause des Gastwirths Hoffmann in Alte-Burg eine Posthalte-Stelle eingerichtet.

Die Entfernung derselben von Siegen beträgt $^1/_2$ Meile, von Netphen $^3/_2$ Meile.

Arnsberg, den 22. December 1871.

849. Vom 26. December curr. ab werden die nachbezeichneten Personen-Posten in folgender Weise abgelassen werden:

1) die I. Personen-Post von Brilon nach Meschede Bahnhof 8 5 Vm.,
2) die II. Personen-Post von Brilon nach Meschede Bahnhof 2 Nm.,
3) die Personen-Post von Stadtberge nach Brilon 4 30 früh,
4) die Personen-Post von Nuttlar nach Winterberg 2 45 Nm., zurück aus Winterberg 11 15 Vm.,
5) die Personen-Post von Medebach nach Niedersfeld 9 30 Vm., zurück aus Niedersfeld 5 15 Nm.,
6) die Personen-Post von Olsberg nach Siedlinghausen 3 40 Nm.,
7) die Personen-Post von Ramsbeck nach Nuttlar 7 50 Vm.

Arnsberg, den 23. December 1871.

850. Vom 1. Januar 1872 ab wird:

1) die Personenpost von Fredeburg nach Altenhundem um 12 30 Nm.,
2) die II. Personenpost von Schmallenberg nach Altenhundem um 9 20 Vm.,
3) die Personenpost von Meschede nach Schmallenberg um 6 10 Abds.,
4) die Botenpost von Fredeburg nach Schmallenberg um 4 Nm.

abgelassen.

Arnsberg, den 27. December 1871.

V. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

851. Am 29. d. Mts. wird die neuerrichtete Haltestelle Hardt für den Personen-Verkehr eröffnet und werden nachbenannte Züge, deren Cours sich zwischen Geisweid und Siegen ändert, daselbst anhalten.

		I.	III.	XIX.
		Vm.	Vm.	Abds.
Geisweid	Abf.	7 40	11 37	10 40.
Hardt	"	7 50	11 45	10 48.
Siegen	Ank.	7 58	11 52	10 55.
		X.	XXII.	XXXII.
		Vm.	Vm.	Abds.
Siegen	Abf.	5 26	10 50	9 10.
Hardt	"	5 33	10 58	9 19.
Geisweid	"	5 41	11 6	9 34.

Elberfeld, den 21. December 1871.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

852. Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zinscoupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr;
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm, und
c. bei dem Banquier A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 14. December 1871.

853. Mit dem 1. Januar 1872 tritt ein Nachtrag XIV. zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870 in Kraft. Derselbe enthält verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der reglementarischen und tarifarischen Vorschriften, sowie Tarifsätze für Sendungen von Salz aller Art (lose oder in Säcken verpackt) in Quantitäten von 200 Centnern oder in größeren durch 200 theilbaren Mengen von der Station Erfurt der Nordhausen-Erfurter Bahn nach Stationen der Westfälischen und der Köln-Mindener Bahn.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen und wird von denselben, soweit der Vorrath ausreicht, auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Münster, den 22. December 1871.

VII. Patent-Verleihung.

854. Dem Gruben-Director a. D., E. Rosenkranz zu Dortmund, ist unter dem 15. December d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

855. Der Steuer-Inspector, Kataster-Controleur Drescher tritt mit dem 1. k. Mts. in den Ruhestand und ist der Kataster-Assistent Hasse zu Minden mit der commissarischen Verwaltung des Katasteramts Brilon von jenem Zeitpunkte ab beauftragt worden.

Zum Stück 51. ist nachträglich **ein zweites Extra-Blatt** ausgegeben worden; dasselbe enthält: Bekanntmachung, betreffend die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Hierbei **eine Extra-Beilage,** enthaltend: „Die Concession, Statuten und Nebengesetze der New-Yorker Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.“

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“,

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Woltheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“,

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 12. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan“ in New-York.

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften“, passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut) der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Funfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Pearsall, John P. Ware, L. G. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. G. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaick, Ambrose G. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Math. O. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. Mc. Lean, Thos. Greenleaf,

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels, vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Geschehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul. Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt worden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comite's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselben mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:
1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York rc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

• • •

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:
1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York rc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

